

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN

Fakultät für Sozialwissenschaften

**Institut für Internationale Politik,
Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht**

Dissertation

zum Thema:

**„Die russische und deutsche Wehrrechtsordnung
-
ein Rechtsvergleich“**

vorgelegt bei

Univ.-Professor Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm

von

Rechtsanwalt Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M.
Klaus-Groth-Strasse 16
60320 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

GLIEDERUNG.....	1
1. KAPITEL: EINLEITUNG	10
A. FRAGESTELLUNG.....	10
B. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	12
C. GLIEDERUNG DER ARBEIT	14
D. ZIELSETZUNG DER ARBEIT	15
E. METHODISCHE VORGEHENSWEISE	16
F. FORM DER DARSTELLUNG.....	17
2. KAPITEL: GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	19
A. EINFÜHRUNG.....	19
B. RUSSLAND.....	19
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	19
1. Das zaristische Wehrrecht.....	19
2. Das sowjetische Wehrrecht	20
3. Das Wehrrecht der Russländischen Föderation.....	23
II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	24
1. Entstehung der russischen Verfassung	24
2. Grundprinzipien der Verfassung	26
3. Präsident.....	28
4. Exekutive	29
5. Legislative.....	29
6. Judikative	31
III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung	31
1. Das System der russischen Normativakte	32
2. Liste der Rechtsquellen im Bereich des Wehrrechts	33
C. DEUTSCHLAND.....	34
I. Historische und politische Rahmenbedingungen	34
1. Entwicklung in der frühen Nachkriegszeit	34
2. Die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland	35

3.	Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland.....	35
a)	Primat der Politik.....	36
b)	Staatsbürger in Uniform	37
II.	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	37
1.	Grundprinzipien der Verfassung	37
2.	Die Staatsgewalten	38
a)	Exekutive.....	39
b)	Legislative	39
c)	Judikative	39
3.	Der Bundespräsident	40
III.	Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung	40
D.	RECHTSVERGLEICH DER GRUNDLAGEN DES WEHRRECHTS	41
3. KAPITEL: DIE STREITKRÄFTE		45
A.	EINFÜHRUNG.....	45
B.	DIE RUSSISCHEN STREITKRÄFTE.....	46
I.	Der verfassungsrechtliche Rahmen der russischen Streitkräfte	46
1.	Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte.....	46
3.	Die verschiedenen Formen bewaffneter Einheiten in Russland	47
4.	Wehrverwaltung.....	51
II.	Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der russischen Streitkräfte	52
1.	Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte	52
2.	Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte	53
3.	Personelle Grundlagen der Streitkräfte	53
a)	Personalbestand	54
b)	Allgemeine Wehrpflicht	54
aa)	Gesetzliche Vorgaben.....	55
bb)	Tatsächliche Umsetzung der Vorgaben	56
cc)	Politische Planungen.....	58
c)	Auf Vertragsbasis dienende Militärdienstleistende	60
d)	Die Reserve der russischen Streitkräfte	61
f)	Recht auf zivilen Ersatzdienst	62
III.	Die militärische Leitung der russischen Streitkräfte	63
1.	Spitzengliederung der Streitkräfte	63
2.	Selbstverständnis des russischen Offiziers	65
3.	Statistische Angaben zum russischen Offizierkorps	66

IV.	Die Finanzierung der russischen Streitkräfte	67
1.	Gesetzliche Vorgaben	67
2.	Herrschende Staatspraxis	67
V.	Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander	69
1.	Einführung	69
2.	Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung	70
3.	Die Stellung der Streitkräfte zu anderen Verfassungsorganen	71
a)	Verhältnis Präsident und Streitkräfte	71
aa)	Befugnisse des Präsidenten in Bezug auf die Streitkräfte	72
bb)	Präsidentenadministration	74
b)	Verhältnis Regierung und Streitkräfte	74
c)	Verhältnis Verteidigungsministerium und Streitkräfte	75
d)	Verhältnis Staatsduma und Streitkräfte	78
e)	Verhältnis Föderationsrat und Streitkräfte	80
f)	Verhältnis Rechtsprechung und Streitkräfte	81
VI.	Besondere Kontroll- und Beratungsorgane der russischen Streitkräfte	83
1.	Der Sicherheitsrat	83
2.	Die Staatliche Militärinspektion des Präsidenten	85
3.	Der Menschenrechtsbeauftragte der Staatsduma	86
VII.	Nichtstaatliche Organisationen	88
1.	Komitees der Soldatenmütter Russlands	88
2.	Bewegung „Soldaten für Demokratie“	89
3.	Medien	90
VIII.	Auftrag und Einsatz der russischen Streitkräfte	91
1.	Der Auftrag der russischen Streitkräfte	91
a)	Entwicklung im postsowjetischen Russland	92
b)	Gesetzliche und vertragliche Regelungen hinsichtlich des Auftrags der russischen Streitkräfte	94
aa)	Landesverteidigung	94
bb)	Militärische Bündnispflichten	95
(1)	Verteidigungskomitee der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	95
(2)	Rat für kollektive Sicherheit	96
cc)	Aufgaben im Inland	97
(1)	Äußerer Notstand	98
(2)	Ausnahmestand	99
(3)	Bewältigung außerordentlicher Situationen	101
dd)	Beteiligung an Friedensmissionen	102
2.	Der Einsatz der russischen Streitkräfte	103
a)	Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte	103
aa)	Präsident	103

bb)	Föderationsrat	104
cc)	Staatsduma	105
dd)	Regierung	105
ee)	Verteidigungsministerium	105
b)	Selbständiges militärisches Einschreiten	105
C.	DIE DEUTSCHEN STREITKRÄFTE	106
I.	Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte	106
1.	Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte	107
2.	Bundeswehrverwaltung	107
II.	Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte	108
1.	Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte	108
2.	Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte	109
3.	Personelle Grundlagen der Streitkräfte	109
a)	Wehrpflicht	110
b)	Recht auf zivilen Ersatzdienst	111
III.	Die militärische Leitung der deutschen Streitkräfte	112
1.	Spitzengliederung der Streitkräfte	112
2.	Verlauf der Verantwortlichkeiten und Befehlsstränge	113
IV.	Finanzierung der deutschen Streitkräfte	114
1.	Gesetzliche Vorgaben	114
2.	Herrschende Staatspraxis	115
V.	Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander	116
1.	Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung	116
2.	Die Stellung der Streitkräfte zu anderen Verfassungsorganen	117
a)	Verhältnis Bundesminister der Verteidigung und Streitkräfte	117
b)	Verhältnis Bundeskanzler und Streitkräfte	118
c)	Verhältnis Bundesregierung und Streitkräfte	118
d)	Verhältnis Parlament und Streitkräfte	119
e)	Verhältnis Bundespräsident und Streitkräfte	120
VI.	Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der deutschen Streitkräfte	120
1.	Der Wehrbeauftragte	120
2.	Der Rechtsberater	121
VII.	Auftrag und Einsatz der deutschen Streitkräfte	122
1.	Der Auftrag der deutschen Streitkräfte	122
a)	Äußerer Notstand	123
aa)	Landesverteidigung	123
bb)	Bündnisverteidigung	124

b)	Innerer Notstand	125
c)	„Petersberg-Aufgaben“	126
2.	Der Einsatz der deutschen Streitkräfte	128
a)	Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte	128
aa)	Parlament	128
bb)	Bundesregierung	129
cc)	Bundesminister der Verteidigung	130
b)	Selbständiges militärisches Einschreiten	130
D.	DIE STREITKRÄFTE RUSSLANDS UND DEUTSCHLANDS IM VERGLEICH	131
I.	Rechtsvergleich der Wehrformen	131
II.	Rechtsvergleich der strukturellen, organisatorischen und personellen Grundlagen der Streitkräfte	131
1.	Verwaltung der Streitkräfte	131
2.	Strukturelle Grundlagen	132
3.	Organisatorische Grundlagen	133
4.	Personelle Grundlagen	133
III.	Die militärische Leitung der Streitkräfte im Rechtsvergleich	135
IV.	Die Finanzierung der Streitkräfte im Rechtsvergleich	137
V.	Rechtsvergleich der Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge	138
1.	Vergleich der verfassungsrechtlichen Vorgaben	138
2.	Vergleich der Verfassungswirklichkeit	140
3.	Überlegungen zu einer verbesserten zivilen Streitkräftekontrolle in Russland	141
VI.	Rechtsvergleich der besonderen Kontroll- und Beratungsorgane	143
1.	Wehrbeauftragter und Menschenrechtsbeauftragter	143
2.	Beratungsorgane	144
a)	Sicherheitsrat und Staatliche Militärinspektion des Präsidenten	144
b)	Rechtsberater	145
VII.	Rechtsvergleich von Auftrag und Einsatz der Streitkräfte	145
1.	Auftrag der Streitkräfte	145
a)	Landes- und Bündnisverteidigung	145
b)	Einsatz im Inneren	145
c)	Einsatz der Streitkräfte im Ausland	147
2.	Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte	148
	4. KAPITEL: DAS SOLDATENVERHÄLTNISS	150
A.	EINFÜHRUNG	150
B.	DER RUSSISCHE SOLDAT	151

I.	Statusrecht des Soldaten.....	151
1.	Soldateneigenschaft.....	151
2.	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft.....	152
3.	Dienstgrade und Laufbahnen in den russischen Streitkräften	153
a)	Dienstgradgruppen und Dienstgrade	153
4.	Frauen in den russischen Streitkräften	156
5.	Der russische Soldat als Bundesorgan.....	157
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	157
1.	Grundrechte und deren Einschränkung	158
a)	Allgemeine Ausführungen zum Geltungsbereich und zur Einschränkung von Grundrechten in Russland	158
b)	Besonderheiten hinsichtlich der Geltung und Einschränkung von Grundrechten im Wehrdienstverhältnis	159
aa)	Meinungsfreiheit.....	159
bb)	Versammlungsfreiheit.....	159
cc)	Freiheit der Ausübung der politischen Rechte	160
dd)	Vereinigungsfreiheit	160
ee)	Religionsfreiheit	160
ff)	Recht, den Dienst an der Waffe zu verweigern	161
2.	Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis.....	161
a)	Gesetzliche Regelungen	161
b)	Tatsächliche Umsetzung der Regelungen.....	162
3.	Pflichten des Soldaten	163
a)	Allgemeine soldatische Pflichten	164
b)	Mit der Dienststellung verbundene Pflichten	167
4.	Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht.....	168
a)	Befehlsgewalt	168
b)	Grenzen der Gehorsamspflicht	169
III.	Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten.....	170
1.	Disziplinarrecht	170
a)	Grundsätze der militärischen Disziplin	171
b)	Zweck von Disziplinarmaßnahmen	171
c)	Mögliche Disziplinarmaßnahmen.....	172
d)	Disziplinargewalt.....	174
e)	Grundsätze für die Ausübung der Disziplinargewalt.....	174
f)	Vollstreckung der Disziplinarstrafen.....	175
g)	Verhältnis des Disziplinarrechts zum Strafrecht	176
2.	Strafrecht.....	176
a)	Das System des materiellen Wehrstrafrechts.....	176
aa)	Regelungsform des Wehrstrafrechts	176

bb)	Verhältnis des Wehrstrafrechts zum allgemeinen materiellen Strafrecht	177
cc)	Die einzelnen wehrstrafrechtlichen Tatbestände	178
b)	Das System des formellen Wehrstrafrechts	180
aa)	Militärgerichtsbarkeit	180
(1)	Zuständigkeit der Militärgerichte	182
(2)	Instanzenzug und Besetzung der Militärgerichte	183
bb)	Verfahren und Vollstreckung	184
IV.	Beschwerderecht der Soldaten	184
1.	Geschichtliche Entwicklung des Beschwerderechts in Russland	185
2.	Rechtsschutz von russischen Soldaten bei Streitigkeiten aus dem Wehrdienstverhältnis	186
3.	Allgemeines Beschwerderecht von Soldaten	188
a)	Beschwerderecht nach Art 4 BeschwG	188
b)	Beschwerderecht nach Art. 110 DiszplStatut	188
3.	Beschwerde an Menschenrechtsbeauftragten	189
4.	Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen	190
5.	Rechtsschutz in Wehrstrafverfahren	191
C.	DER DEUTSCHE SOLDAT	191
I.	Soldateneigenschaft	191
1.	Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft	192
a)	Wehrpflichtige	192
b)	Berufs- und Zeitsoldaten	192
c)	Reservisten	193
d)	Besonderheiten im Fall der Gefangenschaft	194
2.	Laufbahngruppen und Laufbahnen in den deutschen Streitkräften	194
3.	Frauen in den deutschen Streitkräften	194
4.	Der deutsche Soldat als Bundesorgan	196
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	196
1.	Grundrechte und deren Einschränkung	196
a)	Geltungsbereich und Einschränkung von Grundrechten	196
b)	Einschränkung bestimmter Grundrechte	197
aa)	Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	197
bb)	Grundrecht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit	198
cc)	Grundrecht auf freie Meinungsäußerung	198
dd)	Grundrecht der Versammlungsfreiheit	199
ee)	Grundrecht der Berufsfreiheit	199
ff)	Grundrecht der Freizügigkeit	199
gg)	Petitionsfreiheit	199
2.	Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis	200
3.	Pflichten des Soldaten	201

a)	Allgemeine soldatische Pflichten	201
aa)	Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft.....	201
bb)	Pflichten gegenüber dem Dienstherrn.....	203
cc)	Pflichten gegenüber den Kameraden	203
b)	Besondere soldatische Pflichten	204
aa)	Pflichten der Vorgesetzten.....	204
bb)	Pflichten der Untergebenen	204
4.	Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht.....	204
a)	Befehlsgewalt	205
b)	Grenzen der Gehorsamspflicht	207
III.	Sanktionsmöglichkeiten	208
1.	Erzieherische Maßnahme	209
2.	Wehrdisziplinarrecht	209
a)	Zweck von Disziplinarmaßnahmen	209
b)	Voraussetzungen für die Anwendung der Wehrdisziplinarordnung.....	210
c)	Mögliche Disziplinarmaßnahmen.....	211
aa)	Einfache Disziplinarmaßnahmen.....	211
bb)	Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren	212
c)	Ablauf des Disziplinarverfahrens und Vollstreckung einer verhängten Maßnahme	213
d)	Verhältnis zum Strafrecht.....	215
3.	Wehrstrafrecht.....	215
a)	Wehrstrafgesetzbuch	215
b)	Verfahren und Vollstreckung	216
IV.	Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten	217
1.	Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich	217
2.	Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen	218
3.	Rechtsschutz in Statusangelegenheiten	219
4.	Rechtsschutz in Strafverfahren.....	219
5.	Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer Rechte	219
a)	Eingabe an den Wehrbeauftragten.....	219
b)	Petition nach Art. 17 GG.....	220
c)	Dienstaufsichtsbeschwerde und Gegenvorstellung	220
D.	DER RUSSISCHE UND DEUTSCHE SOLDAT IM RECHTSVERGLEICH	221
I.	Statusrecht des Soldaten.....	221
II.	Rechte und Pflichten des Soldaten	222
1.	Grundrechte und deren Einschränkung	222
2.	Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis.....	223
3.	Pflichten des Soldaten	224

4.	Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht.....	225
III.	Sanktionsmöglichkeiten	226
1.	Disziplinarrecht.....	226
2.	Strafrecht.....	226
IV.	Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten.....	228
5. KAPITEL: SCHLUSSBETRACHTUNG		232
LITERATURVERZEICHNIS		234
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....		255

1. Kapitel: Einleitung

A. Fragestellung

In den letzten dreizehn Jahren hat sich das Verhältnis zwischen der mittlerweile wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland und der Russländischen Föderation¹ grundlegend verändert. Die Zeit der während des kalten Krieges bestehenden militärischen Konfrontation ist überwunden. Die ehemals auf dem Gebiet der ehemaligen DDR stationierten sowjetischen Truppen sind seit langem abgezogen. Die militärische Konfrontation weicht nach und nach einer immer stärker werdenden Kooperation auf politischem, wirtschaftlichem, sicherheitspolitischem und militärischem Gebiet.

Insbesondere die sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Russland und den transatlantischen Staaten hat seit den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 nochmals an Intensität gewonnen.² So erklärte Putin nach einem Treffen mit NATO-Generalsekretär George Robertson am 4. Oktober 2001 in Brüssel, dass er die Beziehungen zur NATO ändern und vertiefen wolle. Die Opposition gegen die Osterweiterung der NATO werde aufgegeben, wenn die NATO sich stärker in eine politische Organisation verwandle und Russland in die relevanten Diskussionen einbezogen werde. Dieser Forderung entsprechend, wurde annähernd gleichzeitig mit dem Beitritt von drei Staaten, die früher Teil der UdSSR waren oder dem Warschauer Pakt angehörten,³ bei einer gemeinsamen Sitzung der Außenminister Russlands und der 19 NATO-Staaten am 6. Dezember 2001 die Konstituierung eines „NATO-Russia Permanent Joint Council“ angekündigt. Der Rat stellt, wie von

¹ Die Übersetzung der Staatsbezeichnung „Rossiskaja Federazija“ mit „Russländische Föderation“ ist dem gebräuchlichen Terminus „Russische Föderation“ vorzuziehen, da dieser nur die Bevölkerung der russischen Ethnie erfassen würde. Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Rahmen der erstmaligen Veröffentlichung auf deutsch, in *Frenzke, Dietrich*, Der Wortlaut der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993, Osteuropa-Recht 1994, Heft 3, S. 292ff. Im Folgenden wird im Text statt der Bezeichnung „Russländische Föderation“ überwiegend der im allgemeinen Sprachgebrauch übliche und in Art. 1 Abs. 2 der Verfassung als gleichbedeutend erklärte Begriff „Russland“ verwendet.

² *Simon, Gerhard*, Putins Russland – Alliiertes des Westens, Die politische Meinung, Nr. 387, Februar 2002, S. 76 ff.; *Malek, Martin*, Russlands Westpolitik nach dem 11. September; Die politische Meinung, Nr. 394, September 2002, S. 89ff.; *Meier, Christian / Timmermann, Heinz*, Nach dem 11. September: Ein neues deutsch-russisches Verhältnis?, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell Nr. 22, November 2001.

³ Beitritt der Länder Polen, Tschechien und Ungarn am 21. November 2001 auf dem NATO-Gipfel in Prag. Eine zweite Erweiterungsrunde erfolgt im Mai 2004 mit den Ländern Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei und Slowenien.

Russland gefordert, kein reines Konsultativorgan dar, sondern ist ein unabhängiges Entscheidungsgremium. Endziel einer solchen Entwicklung der Annäherung könnte, wie verschiedentlich von russischer Seite selbst angedeutet,⁴ ein Beitritt Russlands zur NATO sein. Dass hierbei Deutschland als vermutlich wichtigster europäischer Partner Russlands eine entscheidende Rolle zu spielen beabsichtigt, machen Aussagen des deutschen Bundeskanzlers⁵ deutlich: „Wer in längeren historischen Dimensionen denkt, darf eine NATO-Mitgliedschaft Russlands langfristig nicht ausschließen“.

Auch die konkrete militärische Zusammenarbeit zwischen Russland und den transatlantischen Staaten ist in den letzten Jahren stetig ausgebaut worden. Neben gemeinsamen Einsätzen im Bereich von friedenserhaltenden Maßnahmen⁶ existieren mit vielen Staaten zahlreiche Austausch- und Schulungsprogramme von Offizieren. Ebenso fanden mit russischen Marineeinheiten auf der Ostsee bereits mehrere Großmanöver statt. Schließlich arbeiten die russischen Streitkräfte intensiv mit der NATO im Bereich der Entsorgung von chemischen und atomaren Waffen zusammen.

Während sich Russland also außenpolitisch in dem neu entstandenen Sicherheitsgefüge Europas und der Welt zu positionieren versucht, sieht es sich gleichzeitig einer augenscheinlich nur schwer lösbaren nationalen Aufgabe im Hinblick auf seine Streitkräfte gegenüber. So hat Russland, das nach dem Zusammenbruch der UdSSR das Erbe der sowjetischen Roten Armee zu verarbeiten und eigene Streitkräfte aufzubauen hatte, nicht nur das Problem einer einschneidenden Reform seiner bewaffneten Einheiten, sondern muss gleichzeitig die Schaffung einer „Zivilgesellschaft“ fördern und sich mit der Marginalisierung der eigenen internationalen sicherheitspolitischen Rolle abfinden.⁷

Auch wenn vor diesem Hintergrund eine Harmonisierung des deutschen und russischen Wehrrechts aus politischen Gründen und angesichts der immer noch sehr dynamischen Rechtsentwicklung in Russland im Gegensatz zu Anstrengungen im Be-

⁴ Vgl. beispielsweise die Erklärung von Präsident Vladimir Putin am 26. September 2001 in Berlin.

⁵ Bundeskanzler Gerhard Schröder anlässlich eines Stern-Interviews am 8 August 2001. Quelle: http://www.vor.ru/German/Spektrum/Theme_61.html.

⁶ Vgl. z.B. den Kosovo-Einsatz der NATO in Zusammenarbeit mit Russland.

⁷ Eine umfangreiche Analyse der schwierigen Lage der russischen Streitkräfte bietet u.a. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I/II, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 53/54.

reich der Europäischen Union und der NATO vorläufig als reine Utopie begriffen werden muss, ist vor dem oben aufgezeigten Hintergrund der bereits existierenden Zusammenarbeit der deutschen und russischen Streitkräfte ein besseres Verständnis der jeweiligen Wehrrechtsordnung zunehmend von Bedeutung. Eine vertiefte Zusammenarbeit kann ohne die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, also einer vertieften Gegenüberstellung der Wehrrechtsordnungen beider Staaten, nicht weiterverfolgt werden.

B. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist ein Vergleich der Wehrrechtsordnungen von Russland und Deutschland. Das Wehrrecht als eigenständiges Rechtsgebiet ist sowohl in Russland als auch in Deutschland gesetzlich nicht definiert. Ebenso wenig existiert in beiden Ländern eine einheitliche Kodifikation. Es bestehen vielmehr unzählige Regelungen in zahlreichen unterschiedlichen Gesetzen, die sich unter anderem dem Verfassungsrecht, dem Verwaltungsrecht, dem Strafrecht sowie dem Zivilrecht zuordnen lassen. Reichweite und Grenzen des Wehrrechts sind dabei nur sehr unbestimmt und folglich umstritten.⁸

Gefolgt werden soll in dieser Arbeit der überwiegend vertretenen Ansicht, die die Wehrrechtsordnung eines Staates in das „Wehrrecht im engeren Sinne“ und das „Wehrrecht im weiteren Sinne“ unterteilt.⁹ Es würde allerdings über das gesetzte Ziel der Untersuchung hinausgehen, alle relevanten Rechtsvorschriften des Wehrrechts im engeren und weiteren Sinne in den Rechtsvergleich einzubeziehen. Die Untersuchung ist vielmehr auf solche Bestimmungen des engeren Wehrrechts beschränkt, die in Anlehnung an das historisch gewachsene Militärrecht und die international und national gebräuchliche Verwendung des Begriffs den politischen Auftrag und die innere Ordnung der Streitkräfte als solche festlegen sollen. Damit sind solche Rege-

⁸ Vgl. hierzu nur *Steinkamm, Armin A.*, Wehrrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170, S. 1.

⁹ Vgl. die hierzu spärliche Literatur wie *Salzmann, Joachim*, Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, 1962, Bonn, S. 11; *Hinz, Joachim*, Bundeswehr und Recht, NZWehr 1976, S. 163ff.; *Steinkamm, Armin A.*, Wehrrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170, S. 1.

lungen gemeint, die der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar zu dienen bestimmt sind („Wehrrecht als Funktionsrecht“).¹⁰

Hierunter fällt insbesondere die Wehrverfassung, welche als die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätze verstanden wird, die sowohl die Stellung der Streitkräfte im Verhältnis zum Staat als auch die durch den Eintritt in das besondere Gewaltverhältnis bedingte grundlegende Stellung des Staatsbürgers im Rahmen des Wehrwesens betreffen.¹¹ Darüber hinaus sind hiermit die das Soldatenverhältnis regelnden Normen gemeint, d.h. alle Bestimmungen, welche die Heranziehung als Wehrpflichtiger, Zeit- oder Berufssoldat sowie die Rechte und Pflichten des Soldaten einschließlich des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen betreffen.¹² Ferner fallen unter das vorliegend dargestellte Verständnis vom Wehrrecht im engeren Sinne das so genannte Wehrschutzrecht, welches sich seinerseits in das Wehrdisziplinarrecht, das Wehrstrafrecht und das Wehrbeschwerderecht unterteilt, sowie das Recht zur Abwehr von Funktionsstörungen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs.¹³

Vorschriften, die ebenfalls zum Wehrrecht im engeren Sinne gehören, die aber nicht unmittelbar der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu dienen bestimmt sind, haben bei dem Untersuchungsgegenstand außer Betracht zu bleiben. Hierzu zählen das so genannte Sonderrecht der Soldaten, worunter das Recht der Besoldung, der Fürsorge, des Urlaubs und der Ausbildung zu verstehen ist, sowie das Recht der Zivilverteidigung und der Materialbeschaffung. Ferner wird aus Platzgründen im Rahmen dieser Arbeit auch nicht das eigentlich zum Funktionsrecht gehörende Kriegsrecht beider Länder berücksichtigt.

Die Arbeit ist schließlich aufgrund der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes auf einen reinen Rechtsvergleich beschränkt. Interdisziplinäre Aspekte (wie zum Beispiel poli-

¹⁰ Vgl. hierzu auch *Steinkamm, Armin A.*, Wehrrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170, S. 2; *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 108.

¹¹ *Hahnenfeld, Günter*, Wehrverfassungsrecht, 1965, Hamburg, S. 20; *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 108ff.; *Steinkamm, Armin A.*, Wehrverfassung, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 1.

¹² Dieser Teil des Wehrrechts im engeren Sinne wird häufig auch „Wehrgestaltungsrecht“ genannt.

¹³ Für die obige Aufzählung der Rechtsbereiche, die der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar zu dienen bestimmt sind, vgl. *Steinkamm, Armin A.*, Wehrverfassung, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 2f.

tik- oder sozialwissenschaftliche Erwägungen) werden nur insoweit in die Untersuchung einbezogen, als sie für das Verständnis der Regelung oder die Beurteilung ihrer praktischen Anwendbarkeit erforderlich sind. Ebenso wird das für die russische Außen- und Innenpolitik überaus wichtige Thema der Militärreform vom Untersuchungsgegenstand weitgehend ausgeklammert.¹⁴ Die damit zusammenhängenden Fragen der Formulierung einer neuen Militärdoktrin, der Schaffung veränderter Personalstrukturen (insbesondere Verringerung der Truppenzahlen und Einführung einer Berufsarmee), der ökologischen Hinterlassenschaften der Sowjetarmee und der alles überlagernden Ressourcenknappheit können daher allenfalls am Rande miteinbezogen werden. Da insbesondere zur russischen Militärpolitik oder der Konversion der russischen Rüstungsindustrie bereits zahlreiche deutsch- oder englischsprachige Publikationen erschienen sind¹⁵, kann auf diese insoweit verwiesen werden.

C. Gliederung der Arbeit

Unter Berücksichtigung des Untersuchungsgegenstands wird die Darstellungen der Wehrrechtsordnungen von Russland und Deutschland in insgesamt drei Kapiteln vorgenommen. Zunächst wird in einem kurzen Abriss ein Überblick über die historischen, politischen, staats- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie über die Rechtsquellen des Wehrrechts gegeben. Danach erfolgt eine rechtliche Analyse über die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge, die politische Kontrolle sowie den Auftrag und Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte. Daran anknüpfend wird die Stellung des Soldaten innerhalb der Streitkräfte und seine Rechte und Pflichten, also das Soldatenverhältnis im weitesten Sinne, rechtlich analysiert. Abschließend wird in

¹⁴ Im russischen Sprachgebrauch wird zwischen „Militärreform“ („voennaja reforma“) und „Streitkräftereform“ („reforma vooruschjonnych sil“) unterschieden, wobei ersteres die Umgestaltung aller verteidigungsbezogenen Elemente und Strukturen von Staat und Gesellschaft, also auch alle paramilitärischen Einheiten (z .B. des Innenministeriums, des Inlandsgeheimdienstes sowie der Bau-, Eisenbahn- und Grenztruppen) beinhaltet, während der zweite Begriff die Umstrukturierung und Anpassung der regulären Streitkräfte im engeren Sinne meint.

¹⁵ Vgl. hierzu nur: *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003; *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I/II, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1998, Köln, Bericht Nr. 53/54; *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Frankfurt a.M.; *Wilhelmi, Wolfgang*, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“, 2002, Baden-Baden; *Walter, Franz*, Militärreform in Russland. Voraussetzungen und Bestandteil des russischen Transformationsprozesses, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 176ff.; *Shtol, Vladimir*, Streitkräftereform in Russland, Europäische Sicherheit, (50) 2001 Heft 4, S. 12ff.

einem letzten Kapitel eine Gesamtwürdigung der in der Rechtsvergleichung gewonnenen Ergebnisse vorgenommen.

D. Zielsetzung der Arbeit

Übergeordnete Zielsetzung der Arbeit ist es, die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der russischen und deutschen Wehrrechtsordnung im Rahmen des jeweiligen Rechtssystems herauszuarbeiten. Dabei spielen im Unterschied zu einem häufigen Beweggrund von Rechtsvergleichung, nämlich der Ermittlung von ausländischem Recht zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten,¹⁶ kollisionsrechtliche Fragestellungen aufgrund der strikten Anwendung des Territorialitätsprinzips bei den Wehrrechtsordnungen weitgehend keine Rolle. Rechtsvergleichende Studien verfolgen im Bereich des Wehrrechts vielmehr das Ziel, einen praktischen Beitrag zur Verringerung von Reibungsverlusten bei möglichen gemeinsamen internationalen Einsätzen der Streitkräfte zu leisten. Im Falle einer politisch gewollten engeren militärischen Zusammenarbeit, können so Rechtsprobleme frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Detaillierte Kenntnisse über das Wehrrecht eines anderen Staates können darüber hinaus im Rahmen von Verhandlungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹⁷ oder von Verhandlungen vor dem Menschenrechtskomitee oder der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen¹⁸ erforderlich sein.¹⁹ Schließlich lässt sich im konkreten Fall nur anhand einer fundierten Bestandsaufnahme der einschlägigen verfassungsrechtlichen, einfachgesetzlichen

¹⁶ Zum Ziel der Rechtsvergleichung siehe insbesondere *Zweigert, Konrad / Kötz, Hein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., 1996, Tübingen, S. 16ff.; *Ebert, Kurt Hanns*, Rechtsvergleichung, Einführung in die Grundlagen, 1978, Bern, S. 36f.; *Sacco, Rodolfo*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2001, Baden-Baden, S. 13ff.

¹⁷ Russland ist am 28. Februar 1996 dem Europarat beigetreten und ratifizierte unter einigen Vorbehalten am 5. Mai 1998 die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die sie ergänzenden Protokolle. Demnach können auch russische Staatsbürger nach Art. 34 EMRK den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bei einer behaupteten Menschenrechtsverletzung unter bestimmten Voraussetzungen anrufen.

¹⁸ Dem Internationalen Pakt über Zivile und Politische Rechte 23. März 1976 sowie dem ergänzenden 1. Freiwilligen Zusatzprotokoll ist Russland am 1. Januar 1992 beigetreten. Den russischen Staatsbürgern steht hiernach unter bestimmten Voraussetzungen ein Individualbeschwerderecht bei dem Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen gegenüber ihrem Staat zu. Sieht das Komitee die Beschwerde als begründet an, kann sie im Rahmen der einmal jährlich tagenden Menschenrechtskommission zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden.

¹⁹ Beispielsweise sind Klagen bzw. Beschwerden nur dann vor diesen Organisationen statthaft, wenn der nationale Rechtsweg erschöpft ist; vgl. Art. 34 EMRK sowie Art. 2 des 1. Freiwilligen Zusatzprotokolls. Um diese Frage zu beurteilen, ist aber ein weitgehendes Verständnis von soldatischen Rechten und Pflichten, Beschwerderecht und Militärgerichtsbarkeit unerlässlich.

und sonstigen Vorschriften sowie durch die Kenntnis ihrer tatsächlichen Umsetzung eine behutsame Einflussnahme auf die demokratische Weiterentwicklung der russischen Streitkräfte durch militärische Zusammenarbeit und politische Einflussnahme erreichen. Endgültiges Ziel dieser Entwicklung könnte eine für die westeuropäischen Staaten immer wieder geforderte,²⁰ aber auch in Bezug auf die osteuropäischen Staaten zumindest in der weiteren Zukunft denkbare Harmonisierung der Wehrrechtsordnungen sein.

E. Methodische Vorgehensweise

Die Arbeit folgt der Methodik der Rechtsvergleichung. Dabei kann Rechtsvergleichung, wenn sie es mit dem Vergleichen verschiedener nationaler Rechtsordnungen zu tun hat, einerseits im Großen geschehen, indem Geist und Stil zwei unterschiedlicher Rechtsordnungen und die ihnen gebräuchlichen Denkmethode und Verfahrensweisen miteinander verglichen werden. Eine solche Form der Rechtsvergleichung, gewöhnlich Makrovergleichung genannt,²¹ befasst sich beispielsweise mit der vergleichenden Darstellung der Gesetzgebungstechniken, der Kodifikationsstile oder der Methoden der Gesetzesauslegung. Andererseits kann Rechtsvergleichung als so genannte Mikrovergleichung auch einzelne Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme behandeln, also die Regeln untersuchen, nach denen bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenkonflikte in zwei verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden.²²

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit, die sich sowohl mit den Strukturen des Wehrrechts als auch mit bestimmten Einzelproblemen der zu vergleichenden Rechtsordnungen auseinandersetzt, sind die Grenzen zwischen Makro- und Mikrovergleichung folglich fließend. Denn dass eine entsprechende Frage der jeweiligen Wehrrechtsordnung so und nicht anders gelöst wird, lässt sich oftmals nur dann verstehen, wenn man das zugrunde liegende Verfahren mitbedenkt, in denen die maßgeblichen Regeln in der Praxis durchgesetzt werden müssen.

²⁰ Vgl. nur die damalige Wehrbeauftragte des Bundestages *Marienfeld, Claire*, Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/10000.

²¹ *Zweigert, Konrad / Kötz, Hein*, 3. Aufl., 1996, Tübingen, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4; *Ebert, Kurt Hanns*, Rechtsvergleichung, Einführung in die Grundlagen, 1978, Bern, S. 23.

²² *Zweigert, Konrad / Kötz, Hein*, 3. Aufl., 1996, Tübingen, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4; *Ebert, Kurt Hanns*, Rechtsvergleichung, Einführung in die Grundlagen, 1978, Bern, S. 23.

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen werden die zu untersuchenden Fragestellungen zunächst jeweils getrennt hinsichtlich der russischen und deutschen Wehrrechtsordnung dargestellt und erst am Ende eines jeweiligen Kapitels einem Vergleich unterzogen.

Da die Arbeit insbesondere für den deutschen Leser gedacht ist, wird die russische umfangreicher als die deutsche Rechtslage dargestellt. Ausgehend davon, dass jede Wehrrechtsordnung ihre Grundlage in der jeweiligen Verfassung des Staates hat, werden die einschlägigen Artikel der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993 untersucht. Darüber hinaus sind die auf dieser Grundlage erlassenen einfachgesetzlichen Bestimmungen einer systematischen Analyse zu unterziehen. Dabei werden an den jeweils passenden Stellen auch die geschichtliche Entwicklung des Wehrrechts sowie die Auswirkungen gegenwärtiger gesellschaftspolitischer Veränderungen und der damit verbundenen Militärdoktrin auf das jeweils gültige Recht skizziert. Entscheidend für die Teile der Arbeit, die sich mit dem deutschen Recht befassen, ist eine prägnante und problemorientierte Darstellung der Wehrrechtsordnung. Aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise die Frage des Fortbestands der Wehrpflicht, sind sowohl im russischen als auch im deutschen Teil der Arbeit mit in die Untersuchung einbezogen.

Im Rahmen der Rechtsvergleichung werden in einem ersten Schritt die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet. In einem nächsten Schritt wird in den Bereichen, in denen sich Unterschiede ergeben, untersucht, wodurch diese begründet sind. Insbesondere werden dabei die jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und ihr Einfluss auf die Wehrrechtsordnung beleuchtet. In einem letzten Schritt werden die aufgezeigten Unterschiede rechtlich bewertet. Hierbei wird auch die praktische Umsetzung der jeweiligen Regelung einbezogen, sofern für die Bewertung erforderlich und aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt.

F. Form der Darstellung

Die russischen Rechtsquellen, auf die die Arbeit Bezug nimmt, werden im Text ausschließlich unter der deutschen Übersetzung ihres Titels aufgeführt. Die einschlägigen Gesetze sind darüber hinaus bei ihrer ersten Erwähnung mit einer in Klammern aufgeführten Abkürzung versehen, die wie alle übrigen im Text verwendeten Abkürzungen im Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt werden. Bei der Umschreibung

von Worten aus dem Russischen wurde zum Zwecke des besseren Verständnisses innerhalb der gesamten Arbeit die auch in Zeitungen gebräuchliche und gewohnte Dudenumschrift (Transkription) gewählt und somit auf eine Verwendung der wissenschaftlichen Umschrift (Transliteration) verzichtet²³.

²³ Transkription und Transliteration sind graphisch dargestellt in: *Dudenredaktion (Hg.)*, Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, 1980, Mannheim/Wien/Zürich, S. 87.

2. Kapitel: Grundlagen des Wehrrechts

A. Einführung

Die Untersuchung der Wehrrechtsordnung eines Staates setzt notwendig auch eine Beschäftigung mit seiner geschichtlichen Entwicklung, den politischen Rahmenbedingungen und den verfassungsrechtlichen Grundlagen voraus. Ohne die eingehende Auseinandersetzung mit diesen die Grundlagen des Wehrrechts bildenden Fragestellungen lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse über wehrrechtliche Vorschriften in Russland und Deutschland nicht vergleichen oder bewerten. Dies gilt umso mehr für beide Länder, als diese jeweils aus einer diktatorischen Herrschaftsform ihr gegenwärtiges Rechtssystem entwickelt haben.²⁴

B. Russland

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Die Geschichte des russischen Wehrrechts lässt sich in drei wesentliche Zeitabschnitte einteilen: Das zaristische Wehrrecht (bis 1917), das sowjetische Wehrrecht (1917 – 1991) sowie die Entwicklung seit dem Zerfall der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) (seit 1991).

1. Das zaristische Wehrrecht

Die russische Gesellschaft und seine Streitkräfte befanden sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts, verglichen mit den übrigen Staaten Europas, in einem überaus rückständigen Zustand. Die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im zaristischen Russland waren durch eine vollständig autokratische Regierungsform geprägt, in der es allenfalls rudimentäre Formen gesellschaftlicher Diskussion oder Mitbestimmung gab.

Diese bereits von Zeitgenossen²⁵ empfundene Rückständigkeit wirkte sich insbesondere auch auf die Verhältnisse in den Streitkräften aus. Die administrative Grundlage der russischen Streitkräfte basierte in dieser Zeit weiter auf den Reformen von

²⁴ Vgl. Nolte, *Georg/Krieger, Heike*, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, 2002, Baden-Baden, S. 37, die dementsprechend in Bezug auf Deutschland und Spanien von so genannten „postautoritären Demokratien“ sprechen.

²⁵ Vgl. z. B. Brüggemann, *Ernst von der*, Das heutige Russland – Kulturstudien, 1902, Leipzig.

Kriegsminister Dimitri Miljutin, der unter Zar Alexander II. in den siebzehn Jahren seiner Amtszeit ein umfangreiches Bündel von Einzelmaßnahmen durchgeführt hatte.²⁶ Seit diesen Reformen bestand die Militäradministration aus dem Kriegsrat (voennij sovjet), dem Hauptstab (glavnij schtab), der zentralen Hauptverwaltung (glavnoje upravlenie) sowie den nach Sachgebieten aufgeteilten Hauptverwaltungen. Dem Kriegsrat saß der Kriegsminister vor, seine Mitglieder ernannte der Zar. Ihm beigeordnet war die Kanzlei des Kriegsministeriums, der die Korrespondenz und die Verhandlungen mit den zivilen Behörden oblag. Der Hauptstab nahm eine Vielzahl von Aufgaben wahr, darunter Personal- und Rekrutierungsfragen, Militärausgaben, Strategieplanung und Militärerziehung.²⁷

Die Personalstärke war in der verhältnismäßig langen Friedenszeit zwischen dem russisch-türkischen Krieg (1878 – 1879) und dem russisch-japanischen Krieg (1904 – 1906) zu Beginn des Jahres 1904 durch Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht auf insgesamt 41.000 Offiziere und 1.000.000 Soldaten angewachsen. Innerhalb der Streitkräfte bestand jedoch eine tiefe Kluft zwischen dem Offizierskorps auf der einen Seite und den Mannschaften auf der anderen Seite. Der gemeine Soldat war meist bäuerlicher Herkunft, die Bedingungen seines sechs-, später drei- bis vierjährigen Dienstes in der Regel schwer und bedrückend. Das Militär erbrachte einen entscheidenden Beitrag zum Sturz von Zar Nikolaus II, indem die Mannschaften ihren Offizieren schlicht den Dienst verweigerten.

2. Das sowjetische Wehrrecht

Mit dem Zerfall des Zarenreichs änderte sich auch die Einstellung der politischen Führung zu den Streitkräften. Die UdSSR verdankte ihre Existenz und die politische Führung ihre Herrschaft dem militärischen Sieg der Roten Armee im Bürgerkrieg. Bereits in dieser frühen Phase des sowjetischen Staates verfestigte sich bei der bolschewistischen Führung die Überzeugung, die Sowjetunion könne in der feindlichen Umgebung nur überleben, wenn sie dem ideologischen Gegner militärisch überlegen sei.²⁸ Die Abwehrfunktion von Streitkräften gegenüber einer äußeren Bedrohung

²⁶ Siehe hierzu nur *Zajontschkovskij, P. A., Voennye reformy 1860 – 1870 godov v Rossii* („Die Militärreformen der Jahre 1860 – 1870 in Russland“), 1952, Moskau.

²⁷ *Kusber, Jan, Krieg und Revolution in Russland 1904 – 1906 – Das Militär im Verhältnis zur Wirtschaft, Autokratie und Gesellschaft*, 1997, Stuttgart, S. 20.

²⁸ *Fahrner, Andreas Ralf, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation*, 1999, Frankfurt a. M., S. 49; vgl. auch *Adomeit, Hannes, Militärische Macht als Instrument sowjeti-*

wurde später - insbesondere im Zuge der Ausdehnung des sowjetischen Machtbereichs auf zentraleuropäische Staaten nach Ende des zweiten Weltkriegs - durch ein deutlich offensiveres Funktionsverständnis abgelöst. Der sowjetische Anspruch, eine der beiden Supermächte zu sein, die in allen internationalen Fragen gleichberechtigt zu beteiligen sei, gründete sich fast ausschließlich auf ihr militärisches Potential und dabei insbesondere auf die atomare Bewaffnung.²⁹

Ideologisch untermauert wurde diese bedingungslose Vorrangstellung aller militärischen Belange in Gesellschaft und Industrie³⁰ durch die marxistisch-leninistische Zielsetzung einer kommunistischen Weltrevolution. Dieser ideologische Ansatz war dabei nicht nur wichtiger Bestandteil der immer wieder veränderten, nach außen gerichteten Militärdoktrin, sondern fand darüber hinaus innenpolitisch Niederschlag in vielen Bereichen des sowjetischen Rechts. Das Recht sollte nach dem gängigen Verständnis der sowjetischen Rechtswissenschaftler nicht dazu dienen, eine vorhandene Ordnung zu erhalten, sondern eine neue Ordnung zu schaffen.³¹ Wie diese neue Ordnung auszusehen hatte, wurde dabei von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU), bzw. ihren Machtorganen vorgegeben.³²

Entsprechend gestaltete sich die sowjetische Wehrrechtsordnung. Formell bestimmten die Rechtsetzungsakte der durch die Verfassung der Sowjetunion vorgesehenen Staatsorgane (insbesondere Oberster Sowjet, Präsidium des Obersten Sowjets, Ministerrat, Verteidigungsminister) die rechtlichen Rahmenbedingungen der Streitkräfte. Demgemäß existierten zahlreiche durch diese Organe verabschiedete gesetzliche und

scher Außenpolitik: Überholt? Unbrauchbar? Unentbehrlich?, in *Adomeit, Hannes*, Die Sowjetunion als Militärmacht, 1987, Stuttgart, S. 202: „Der russische Begriff für Sicherheit verlangt eine wesentlich anspruchsvollere und umfassendere Absicherung des Staates, als ihn die westliche Sicherheitskonzeption vorsieht.“

²⁹ Die sowjetische Militärstrategie bewertete die strategischen Atomwaffen als das „Hauptmittel zur Erreichung von Kriegszielen“, vgl. *Skorobogatin, K. F.*, Die Streitkräfte der UdSSR, Militärverlag der DDR, 1974, Berlin (Ost), S. 638.

³⁰ Zu der Rüstungslast in sowjetischer Zeit vgl. das umfassend kommentierte Zahlenmaterial bei *Schröder, Hans-Henning*, Sowjetische Rüstungs- und Sicherheitspolitik zwischen „Stagnation“ und „Perestrojka“ – Eine Untersuchung der Wechselbeziehung von auswärtiger Politik und innerem Wandel in der UdSSR (1979 – 1991), 1995, Baden-Baden.

³¹ Zu einzelnen Nachweisen vgl. *Winkelmann, Horst*, Die Lehre vom Verwaltungshandeln in der sowjetischen Verwaltungsrechtslehre, 1973, Berlin, S. 82.

³² Vgl. nur die umfangreiche Analyse von *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Frankfurt a. M., S. 49ff.

sonstige Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Wehrdienstverhältnisses.³³ Detaillierte Bestimmungen fehlten in diesen Normativakten aber. Vielmehr wurde eine große Zahl von Entscheidungen ohne rechtliche Grundlage durch das Politbüro oder das Zentralkomitee gefällt,³⁴ was gerade in der Endphase der Sowjetunion zu Willkür und Verantwortungslosigkeit geführt hatte.³⁵ Maßgeblich für die Leitung der sowjetischen Streitkräfte waren mithin die Vorgaben der sowjetischen Nomenklatur, in die die oberste Militärführung gleichsam inkorporiert war.³⁶ Die Armee war dabei nach dem Verständnis der sowjetischen Staats- und Parteiführung eine Art „Universität“, in der nahezu alle männlichen Bürger im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht neben der militärischen Ausbildung zum Kommunismus erzogen werden sollten.³⁷ Diese Erziehungsarbeit wurde in erster Linie von der Politischen Hauptverwaltung, die den Status einer Abteilung des Zentralkomitees der KPdSU hatte und parallel zur militärischen Kommandostruktur verlief, sowie den militärischen Führern der einzelnen Truppenteile selbst betrieben.³⁸ Diese Durchdringung der Streitkräfte durch die KPdSU verhinderte auch auf der mittleren und unteren Ebene das Entstehen von parteiunabhängigen Militärführern und Entscheidungen.³⁹ Eine effektive zivile Kontrolle der sowjetischen Streitkräfte bestand demnach nicht, da der Staat zum Ausführungsorgan der Entscheidungen der mit der Militärführung eng verwobenen allmächtigen Nomenklatur degradiert wurde.⁴⁰

³³ Einen genauen Überblick über die Regelungen gibt *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 65ff.

³⁴ *Schröder, Hans-Henning*, Die Militärreformdebatte in der Sowjetunion 1989-1991, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1993, Bericht Nr. 31, Köln, S. 29.

³⁵ *Trenin, Dimitrij*, Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, 1993, Bremen, S. 167.

³⁶ *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 9ff., 23ff., 33ff.; *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Frankfurt a. M., S. 75.

³⁷ *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 153.

³⁸ Nach *Chencinski, Michael*, Die Militärelite im sowjetischen Entscheidungsprozess, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1981, Bericht Nr. 03, Köln, S. 10, lag der Anteil der Offiziere, die Mitglieder der KPdSU waren, bei 93 %.

³⁹ *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Frankfurt a. M., S. 75.

⁴⁰ So die zutreffende Analyse von *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Frankfurt a. M., S. 76.

3. Das Wehrrecht der Russländischen Föderation

Das Ende des kalten Kriegs stellte Russland als Hauptnachfolger der UdSSR ebenso wie alle anderen Staaten, die in der Zeit des Ost-West-Konflikts im Rahmen von NATO und Warschauer Pakt große Armeen unterhielten, vor die Notwendigkeit einer Anpassung der Streitkräfte an die neue sicherheitspolitische Situation. Die am 16. März 1992⁴¹ neu geschaffenen russischen Streitkräfte und sonstigen bewaffneten Formationen⁴² übernahmen jedoch zunächst bis ins Detail die Strukturen der sowjetischen Armee, allerdings territorial reduziert auf das Staatsgebiet Russlands (mit einigen wenigen Stützpunkten in anderen GUS-Staaten) und materiell um einen großen Teil der Waffensysteme verkleinert, die sich beim Zusammenbruch der Sowjetunion auf dem Gebiet der anderen neuen Republiken befanden. Die militärische Führung, d.h. der noch aus Sowjetzeiten einflussreiche Generalstab, beharrte auf diesem antiquierten Aufbau, den sie für die Streitkräfte einer Großmacht als notwendig erachtete.⁴³

Dieser Bezug zur sowjetischen Vergangenheit wurde auch in der jüngsten Zeit unter Präsident Wladimir Putin dadurch verstärkt, dass die russischen Streitkräfte und sonstigen bewaffneten Formationen wieder nach den Klängen der sowjetischen Nationalhymne (ohne Text) strammstehen und bald der rote Stern der Sowjetarmee auf ihren Uniformen prangen soll. Ebenso wurde im September 2002 durch eine von Putin gedeckte Direktive des Generalstabs die Dienststellung des „stellvertretenden Kommandeurs der Armee und der Flotte für Erziehungsarbeit“ wiedereingeführt. Schließlich liegt der offizielle „Tag der russischen Streitkräfte“ mit dem 7. Mai bewusst sehr nahe an dem „Tag des Sieges“ der sowjetischen Armee über die Wehrmacht am 9. Mai, damit der alte Ruhm auch auf die neuen Truppen abstrahlen kann.

⁴¹ Formell ins Leben gerufen wurden die Streitkräfte durch Präsidentendekret (ukas) Nr. 466 vom 7. Mai 1992 „O sozdanií vooruschennykh sil Rossiskoj Federazii“ („Über die Schaffung der Streitkräfte der Russländischen Föderation“). Präsident Jelzin hatte allerdings bereits am 16. März 1992 das Verteidigungsministerium Russlands gegründet und das Amt des Verteidigungsministers vorläufig selbst übernommen.

⁴² Nach wie vor gibt es neben den regulären Streitkräften u. a. noch Einheiten des Innenministeriums (MWD), des Inlandsgeheimdienstes (FSB), sowie Grenz- und Eisenbahntruppen. Eine vollständige Aufzählung aller Sondertruppen findet sich im 3. Kapitel B I 3.

⁴³ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 10f.

Zwar gab es und gibt es immer wieder Reformversuche seitens des Militärs und der Politik,⁴⁴ diese scheiterten bislang aber stets am fehlenden Durchsetzungsvermögen und wohl auch am fehlenden Durchsetzungswillen der verantwortlichen Entscheidungsträger. Zu gewichtig sind die widerstreitenden Interessen unter und zu eng die Verzahnungen zwischen der politischen und militärischen Elite, die jeweils bei einer umfassenden Militärreform⁴⁵ an Einfluss verlieren würden. So leiden die russischen Streitkräfte auch noch über ein Jahrzehnt nach ihrer Errichtung insbesondere an ihrer enormen Personalstärke,⁴⁶ an der Konkurrenz zu den übrigen Sondertruppen und an der alles lähmenden Finanzmisere Russlands.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Betrachtung der gegenwärtigen russischen Verfassungsordnung hat notwendig vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte zu erfolgen. Nur auf diese Weise lassen sich die Besonderheiten in der russischen Verfassungslandschaft verstehen. Im Anschluss daran werden die wesentlichen staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen kurz skizziert.

1. Entstehung der russischen Verfassung

Auslöser und gleichzeitig notwendige Bedingung der Entstehung eines unabhängigen russischen Staates war die als Dismembration⁴⁷ bezeichnete Auflösung der bis dahin bestehenden UdSSR. Diese Entwicklung setzte mit den nahezu parallelen Souveränitätserklärungen der ehemaligen Republiken ein⁴⁸ und fand ihren formellen Abschluss

⁴⁴ Vgl. nur die von *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003 und *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I/II, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1998, Köln, Bericht Nr. 53/54 skizzierte Entwicklung der russischen Reformvorhaben im Bereich der Militärpolitik.

⁴⁵ Zu den unterschiedlichen Begriffen der Militär- und Streitkräftereform vgl. Fußnote 14 (1. Kapitel B).

⁴⁶ Nach Angaben des amtierenden Verteidigungsministers Sergej Iwanow betrug die Personalstärke der Streitkräfte Ende 2001 rund 1,183 Mio. Mann – Pressekonferenz vom 31. Januar 2002; zitiert bei *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 23.

⁴⁷ *Seiffert, Wolfgang*, Die Stellung Russlands und der anderen GUS-Staaten in den internationalen Organisationen, S. 72, in: *Meissner, Boris (Hrsg.)*, Die Außenpolitik der GUS-Staaten und ihr Verhältnis zu Deutschland und Europa, 1994, Köln; *Mommsen, Margareta*, Wohin treibt Russland? Eine Großmacht zwischen Anarchie und Demokratie, 1996, München.

⁴⁸ Vgl. die mit breiter Mehrheit verabschiedete „Souveränitätserklärung“ des im März 1990 durch halbfreie Wahlen gebildeten russischen Volksdeputiertenkongress am 12. Juni 1990.

in der durch die Staatsoberhäupter der slawischen Unionsrepubliken am 8. Dezember 1991 postulierten Auflösung der UdSSR.⁴⁹

Innerhalb der kurze Zeit später am 21. Dezember 1991 in Alma-Ata gegründeten „Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ (GUS)⁵⁰ trat Russland mit Zustimmung der restlichen ehemaligen Sowjetrepubliken die Rechtsnachfolge der als Völkerrechtssubjekt erloschenen UdSSR an. Entsprechend ist Russland im Auftrag und zum Schutz aller GUS-Staaten einzige Atomstreitmacht und nimmt seitdem den ständigen Sitz der UdSSR im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wahr. Darüber hinaus stellt Russland unter den fünfzehn ehemaligen sowjetischen Unionsrepubliken, die jetzt eigenständige Subjekte des Völkerrechts bilden, mit Abstand den größten und bevölkerungsstärksten Nachfolgestaat dar.⁵¹

Auf den mit dem Zerfall der UdSSR etwa zeitgleich einsetzenden Verfassungswandel, der Ende der achtziger Jahre in der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) in Gang kam und im später souveränen Russland Anfang der neunziger Jahre seine Fortsetzung fand, wirkten unterschiedliche Modelle und Machtkämpfe ein.⁵² Entscheidende Bedeutung hatte dabei die Auseinandersetzung zwischen dem im Sommer 1991 erstmals vom Volk gewählten Präsidenten Boris Jelzin und dem durch halbfreie Wahlen im März 1990 gebildeten Volksdeputiertenkongress. Durch zahlreiche Änderungen der alten sowjetischen Verfassung von 1978

⁴⁹ Erklärung von Boris Jelzin (Russland), Leonid Krawtschuk (Weißrussland) und Stanislaus Schuschkekewitsch (Ukraine) im weißrussischen Beloweschkaja Putschtscha. Dieser Auflösungserklärung schloss sich der Rat der Republiken des Obersten Sowjets der UdSSR am 26. Dezember 1991 an.

⁵⁰ Diesem Zusammenschluss gehören mit Ausnahme der baltischen Staaten alle Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR an, also Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland (Aserbaidschan und Moldawien traten vorübergehend aus). Die GUS versteht sich weder als Staat noch als überstaatliches Gebilde. Sie soll lediglich als Forum zur Wahrnehmung und Koordination gemeinsamer Interessen dienen und will die Erfüllung von internationalen Abkommen der ehemaligen Sowjetunion garantieren. In den letzten Jahren hat die GUS an Bedeutung verloren. Ihre Mitgliedstaaten treffen sich zwar noch gelegentlich zu Konsultationen, aber vollständige Gipfeltreffen der GUS-Staatsoberhäupter sind bereits seit langer Zeit nicht mehr vorgekommen. Auch haben sich inzwischen parallele Bündnisse und Strukturen wie die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (Zusammenschluss von Kasachstan, Kirgisien, Russland und Weißrussland zum Abbau von Handelsschranken und Zöllen), die GUUAM (Zusammenschluss von Georgien, Ukraine, Usbekistan, Aserbaidschan und Moldawien zur Förderung der Zusammenarbeit mit der NATO) oder die Russisch-Weißrussische-Union gebildet. Die Bezeichnung „GUS“ wird daher heute eher umgangssprachlich gebraucht, um die ehemaligen Mitgliedsstaaten der UdSSR zu bezeichnen.

⁵¹ Russland ist mit 17.075.400 km² der größte Flächenstaat der Erde und umfasst 146 Mio. Einwohner (82 % ethnische Russen, 4 % Tataren, 3 % Ukrainer, 1 % Tschuwaschen sowie über 100 weitere ethnische Gruppen).

⁵² Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung gibt *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 355ff.

und neu verabschiedete Gesetze entstand eine als „Doppelherrschaft“ beider Organe bezeichnete Situation, die sich neben einer Blockade der politischen Entscheidungsprozesse⁵³ durch Widersprüche und unvereinbare Prinzipien in der neu entstandenen Verfassungsordnung auszeichnete.⁵⁴ Durch die gegen geltendes Verfassungsrecht verstößende Auflösung des Volksdeputiertenkongresses am 21. September 1993, die Außerkraftsetzung der alten Verfassung und die gewaltsame Beendigung der Besetzung des Parlamentsgebäudes durch aufständische Parlamentarier Anfang Oktober 1993 konnte Jelzin den Machtkampf schließlich für sich entscheiden. Im Rahmen der ersten freien Parlamentswahlen am 12. Dezember 1993 stimmten die Bürger daraufhin über einen Verfassungsentwurf ab, der die Verfassungslandschaft Russlands grundlegend neu ordnete und dabei die Stellung des Präsidenten gegenüber dem Parlament nachhaltig stärkte.

2. Grundprinzipien der Verfassung

Die im Rahmen dieser Volksabstimmung angenommene⁵⁵ Verfassung bezeichnet Russland in ihrem Art. 1 Abs. 1 VerfRF als einen „demokratischen föderativen Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform“. Darüber hinaus sind im 1. Kapitel („Die Grundlagen der Verfassungsordnung“) die Prinzipien der Volkssouveränität (Art. 3 VerfRF), der Gewaltenteilung (Art. 10 und 11 VerfRF), der Sozialstaatlichkeit (Art. 7 VerfRF) und des Parteienpluralismus (Art. 13 VerfRF) verankert.

Der Grundrechtsteil der Verfassung steht, dem Vorbild des deutschen Grundgesetzes folgend, am Anfang des Dokuments.⁵⁶ Die „Rechte und Freiheiten“ des Menschen sowie deren Einhaltung und Schutz werden als die „höchsten Werte“ bezeichnet (Art. 2 Abs. 1 VerfRF). Sie gehören zu dem unveränderlichen Verfassungskern (Art. 135 Abs. 1 VerfRF) und werden in die „allgemein anerkannten Prinzipien und

⁵³ Bos, Ellen, Verfassungsgebungsprozess und Regierungssystem in Russland, in: Merkel, Wolfgang / Sandschneider, Eberhard / Segert, Dieter (Hrsg.), Systemwechsel 2: Die Institutionalisierung der Demokratie, 1996, Opladen, S. 186.

⁵⁴ Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 358.

⁵⁵ Bei einer Teilnahme von knapp 55 % der wahlberechtigten Bürger stimmten jedoch lediglich 58,4 % für die Annahme der Verfassung; zitiert nach White, Stephen / Rose, Richard / McAllister, Jan, How Russia votes, 1997, Chatham.

⁵⁶ 1. Kapitel Art. 2 VerfRF sowie 2. Kapitel Art. 17 - 64 VerfRF („Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“).

Normen des Völkerrechts“ eingebettet.⁵⁷ Art. 2 Abs. 2 VerfRF enthält das Bekenntnis, dass die „Anerkennung, die Einhaltung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ die „Pflicht des Staates“ sind. Erstmals in der russischen Verfassungsgeschichte gelten die Grundrechte gemäß Art. 18 S. 1 VerfRF unmittelbar. Daneben ordnen die Art. 18 S. 2, 21 und 55 VerfRF „die gesamte Staatsgewalt, die Gesetze, ihren Sinngehalt, ihre Anwendung und Vervollkommnung den grundlegenden Rechten und Freiheiten Menschen“ unter und heben die Menschenwürde besonders heraus. Neben den bürgerlichen Freiheitsrechten enthält die Verfassung auch soziale Grundrechte, wie das Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit (Art. 37 Abs. 1-3 VerfRF), das Recht auf bezahlten Urlaub (Art. 37 Abs. 5 VerfRF), das Recht auf Wohnung (Art. 40 Abs. 1 VerfRF) und auf kostenlose medizinische Hilfe (Art. 41 Abs. 1 VerfRF). Diese „Rechte“ sind in der Verfassungspraxis allerdings nur als pragmatische Leitsätze einzuschätzen, deren Einhaltung aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen nicht gewährleistet werden kann.⁵⁸ Erstmals in der russischen Geschichte sieht die Verfassung auch einen von der Staatsduma zu bestellenden „Menschenrechtsbeauftragten“ vor (Art. 103 Abs. 1 lit. e VerfRF), der dem Parlament einen jährlichen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Russland zu erstatten hat.

Verfassungsänderungen sind außerordentlich schwierig zu vollziehen.⁵⁹ Die Autoren der Verfassung wollten unbedingt verhindern, dass die neue russische Verfassung ähnlich ihrer Vorgängerin beliebig geändert und instrumentalisiert werden kann.⁶⁰ Über die Einhaltung der Verfassung wacht dabei das in seiner heutigen Form seit März 1995 bestehende Verfassungsgericht Russlands. Art. 125 VerfRF legt dabei in Verbindung mit dem Verfassungsgerichtsgesetz vom 23. Juli 1994 die Kompetenzen

⁵⁷Vgl. hierzu *Aleksejew, Sergej / Sobtschak, Anatolij*, Die Verfassung Russlands: Konzeptionen und Perspektiven, Osteuropa-Recht, 1994, S. 381.

⁵⁸ *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 360.

⁵⁹ Nach *Göckeritz, Wolfgang*, Verfassungsreformpläne in der Russischen Föderation, Osteuropa-Recht 2001, Heft 1/2, S. 100f. bestehen jedoch seitens russischer Wissenschaftler Änderungsvorschläge hinsichtlich der Stellung des Präsidenten und der Regierungsbildung. Diese haben aber augenblicklich kaum eine Chance auf Realisierung.

⁶⁰ *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 384; *Schweißfurth, Theodor*, Die Verfassung Russlands vom 12. Dezember 1993. Entstehungsgeschichte und Grundsätze, Europäische Grundrechte Zeitschrift 21, 1994, S. 490.

und Verfahrensarten des Gerichts fest.⁶¹ Diese lassen sich grob in drei Kategorien gliedern, nämlich die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten, die Lösung von Kompetenzstreitigkeiten und die Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger.⁶²

3. Präsident

Der höchstens für zwei Amtszeiten von jeweils vier Jahren direkt vom Volk gewählte Präsident ist das Staatsoberhaupt Russlands und verantwortlich für „das koordinierte Funktionieren und Zusammenwirken der Organe der Staatsgewalt“ (Art. 80 Abs. 2 S. 2 a. E. VerfRF). Von zentraler Bedeutung für die Kompetenz des Präsidenten ist weiter die Bestimmung, dass dieser die „Hauptrichtung der Außen- und Innenpolitik festlegt“ (Art. 80 Abs. 3 VerfRF). Hierzu gehört insbesondere das Recht, die Außenpolitik konkret zu leiten (Art. 86 lit. a VerfRF), den Sicherheitsrat (Art. 83 lit. g VerfRF) und auf seinen Wunsch Regierungssitzungen (Art. 83 lit. b VerfRF) zu führen sowie mit Zustimmung des Föderationsrates den Kriegs- oder Ausnahmezustand zu verhängen (Art. 87 i.V.m. Art. 102 VerfRF). Daneben ernennt (mit Zustimmung der Staatsduma) und entlässt er den Ministerpräsidenten sowie einzelne Minister (Art. 83 lit. a, c und e VerfRF), hat ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der obersten Richter (Art. 83 lit. f VerfRF), hat den Oberbefehl über die Streitkräfte inne (Art. 87 Abs. 1 VerfRF), ernennt und entlässt die militärische Führung (Art. 83 lit. k VerfRF), hat das Recht der Gesetzesinitiative (Art. 84 lit. d VerfRF), kann gegenüber den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen ein nur schwer überstimmbares suspensives Veto einlegen (Art. 107 VerfRF), kann durch sein Dekret- und Anordnungsrecht legislativ tätig werden (Art. 90 VerfRF) und hat das Recht, Referenden anzusetzen (Art. 84 lit. c VerfRF). Diese nicht vollständige Liste der wesentlichen Kompetenzen des russischen Präsidenten verdeutlicht, welche Machtfülle ihm bereits aus der Verfassung zufließt. Ein Amtsenthebungsverfahren sieht die Verfassung zwar in Art. 93 VerfRF vor, wegen der formellen Anforderungen ist dieses jedoch nur schwer durchsetzbar.

⁶¹ Zu russischen Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. den Überblick von *Krone, Nicole*, Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation, *Osteuropa* 48, 1998, S. 253ff.

⁶² *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 394.

4. Exekutive

Die maßgeblichen Organe der vollziehenden Gewalt sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit die Präsidentenadministration, der Nationale Sicherheitsrat sowie die Regierung.⁶³ Zwar obliegt gem. Art. 110 VerfRF die vollziehende Gewalt allein der Regierung.⁶⁴ Diese wird dabei aber in aller Regel von der Präsidentenadministration (in Art. 83 lit. i VerfRF gesetzlich erwähnt) angeleitet und kontrolliert,⁶⁵ die bis zu einem gewissen Grad den Regierungsapparat dupliziert.⁶⁶ Darüber hinaus ist die Amtszeit der Regierung an diejenige des Präsidenten gebunden (Art. 116 VerfRF). Die zentralen Aufgaben der Regierung liegen in der Durchführung der Finanz-, Kredit- und Geldpolitik (Art. 114 VerfRF). Weiteres Exekutivorgan ist der Nationale Sicherheitsrat, der nach dem Vorbild des amerikanischen „National Security Council“ im Mai 1992 in Russland eingeführt wurde (in Art. 83 lit. g VerfRF gesetzlich erwähnt). Zu den Hauptaufgaben des Sicherheitsrates gehört die Koordination der Tätigkeit der Ministerien und Behörden. Außerdem obliegt es ihm, Empfehlungen an den Präsidenten für die Beschlussfassung in Fragen der Innen- und Außenpolitik anzufertigen, Sicherheitskonzepte zu erarbeiten und zu Fragen der Verteidigungsfähigkeit des Landes sowie zur militärtechnischen Zusammenarbeit Stellung zu nehmen.⁶⁷

5. Legislative

Das Parlament Russlands, in Art. 94 VerfRF als Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan definiert, besteht aus zwei Kammern und wird in seiner Gesamtheit als „Bundesversammlung“ bezeichnet. Die erste Kammer, die Staatsduma, besteht aus 450 Abgeordneten, die alle vier Jahre gewählt werden. Die der Wahl zur Staatsduma

⁶³ Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 365.

⁶⁴ Nach Art. 1 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes „Über die Regierung der Russländischen Föderation“ vom 17. Dezember 1997 steht die Regierung formal an der Spitze der Exekutive, was aus der Verfassung so nicht hervorgeht.

⁶⁵ Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 365.

⁶⁶ Dies ist insbesondere durch die weiter unten gesondert darzustellende Staatliche Militärinspektion beim Präsidenten der Fall. Vgl. hierzu Remington, Thomas, Politics in Russia, 1999, New York, S. 47; Schaich, Christian, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 341 Fußnote 100.

⁶⁷ Rybkin, Iwan, Russland und die Welt. Auf dem Weg zur Demokratie und Sicherheit, 1997, Sankt Petersburg/Nürnberg, S. 47.

zugrunde liegenden Regelungen haben keine verfassungsrechtliche Basis. Seit Inkrafttreten der Verfassung wurden die wahlrechtlichen Bestimmungen mehrfach geändert.⁶⁸ Das aktuelle russische Wahlgesetz vom 24. Juni 1999 begründet ein so genanntes Grabensystem, da Elemente der relativen Mehrheitswahl und der Verhältniswahl miteinander kombiniert werden. Die eine Hälfte der Dumasitze wird in Einerwahlkreisen an Direktkandidaten, die andere Hälfte über Parteilisten vergeben, vorausgesetzt die Partei scheitert nicht an der 5 %-Hürde. Das aktive Wahlrecht besteht nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die zweite Kammer, der Föderationsrat, ist zur Vertretung der Regionen berufen und besteht aus zwei Vertretern jedes der 89 Föderationssubjekte.⁶⁹ Von den insgesamt also 178 Föderationsratsmitgliedern gehören entsprechend dem amerikanischen Senat je ein Repräsentant der regionalen Legislative und der regionalen Exekutive an.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsduma gehört die Verabschiedung föderaler Gesetze, die Ernennung des Vorsitzenden der Zentralbank, die Bestellung der Hälfte der Mitglieder des Rechnungshofes und die Ernennung des Menschenrechtsbeauftragten. Hinzu kommen das für die politische Machtkonstellation besonders relevante Recht der Zustimmung zur Ernennung des Ministerpräsidenten,⁷⁰ die Beschlussfassung über das Vertrauen in die Regierung, die Anklageerhebung gegenüber dem Präsidenten mit dem Ziel seiner Amtsenthebung sowie die Verkündung einer Amnestie.⁷¹

Die Kompetenzen des Föderationsrates liegen insbesondere in dem Zustimmungserfordernis hinsichtlich einer Reihe von Maßnahmen des Präsidenten (Verhängung des Kriegsrechts und des Ausnahmezustands, Art. 102 Abs. 1 lit. b, c VerfRF), in den weitreichenden Befugnissen bei Ernennung der obersten Richter und des General-

⁶⁸ *Steinsdorff, Silvia von*, Parlament und Demokratie in Russland. Die Entwicklung repräsentativer Institutionen vom Zarismus bis in die Gegenwart, 2001, Habilitation, München, S. 306ff.

⁶⁹ Innerhalb der Russländischen Föderation existieren 21 Republiken, 49 Gebiete (oblast), 6 Bezirke (krai), 10 autonome nationale Kreise (okrug), die jüdisch autonome Region Birobidschan sowie die eigenständigen Städte Moskau und Sankt Petersburg, insgesamt also 89 gleichberechtigte Föderationssubjekte. Vgl. hierzu auch die namentliche Aufzählung der einzelnen Föderationssubjekte in Art. 65 Abs. 1 VerfRF.

⁷⁰ Die Staatsduma muss dem Vorschlag des Präsidenten für den Ministerpräsidenten zustimmen. Scheitert ein Kandidat des Präsidenten auch im dritten Wahlgang, so löst der Präsident die Staatsduma auf und setzt Neuwahlen an.

⁷¹ Zur Zuständigkeit der Staatsduma vgl. Art. 103 Abs. 1 lit. a - g VerfRF.

staatsanwalts (Art. 102 Abs. 1 lit. g, h VerfRF) sowie im Gesetzgebungsverfahren (Art. 105 Abs. 3 - 5, 106 VerfRF).

6. Judikative

Erstmals in der Geschichte Russlands wurde in der Verfassung vom 12. Dezember 1993 die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt verfassungsmäßig verankert und das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative eingeführt (Art. 10 VerfRF). Zu den höchsten gerichtlichen Einrichtungen gehören neben dem Verfassungsgericht das Oberste Gericht und die Generalstaatsanwaltschaft. Das Oberste Gericht stellt das höchste Gerichtsorgan in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und sonstigen Fällen dar, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Rechtsprechung fallen (Art 126 VerfRF).⁷² Die Staatsanwaltschaft bildet ein einheitliches zentralisiertes System mit strenger hierarchischer Gliederung. Sie hat in allen Gerichtsverfahren eine besonders starke Stellung.⁷³

III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Als Präsident Jelzin im Mai 1992 eigene russische Streitkräfte ins Leben rief,⁷⁴ verfügte er neben der „Fortführung der besten militärischen und heldenhaften Traditionen“ der Armee, dass Maßnahmen zu treffen seien, die den sozialen und rechtlichen Schutz der Militärangehörigen sicherstellten. Darüber hinaus sollten die Streitkräfte unter der Kontrolle der „höchsten staatlichen Stellen“ stehen. Damit war ein erster inhaltlicher Rahmen für die künftige Entwicklung des Wehrrechts in Russland gesteckt. In der Folge entstand jedoch kein einheitliches Gesetzeswerk, in dem alle wehrrechtlichen Vorschriften zusammengefasst sind, sondern vielmehr ein ganzes „Paket“ von Gesetzen⁷⁵. Diese zu einem großen Teil bereits Anfang der neunziger Jahre noch von dem Volksdeputiertenkongress und dem russischen Obersten Sowjet

⁷² Vgl. hierzu auch die ausführliche Darstellung von *Steininger, Andreas*, Der Gerichtsaufbau der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Schiedsgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht 1997, Heft 4, S. 281ff.

⁷³ *Luchterhandt, Otto*, Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat, Osteuropa 49, 1999, S. 1118.

⁷⁴ Präsidialdekret (ukas) Nr. 466 vom 7. Mai 1992 „O sozdanii vooruschennykh sil Rossiskoj Federazii“.

⁷⁵ *Kruglij Stol* („Runder Tisch“), *Voennoje Pravo: Sostajanije i perspektivij rasvitija* („Wehrrecht: Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten“), *Gosudarstvo i Pravo*, Nr. 9, 1994, S. 6.

verabschiedeten Vorschriften mussten später nach Verabschiedung der russischen Verfassung vielfach terminologisch, teilweise auch inhaltlich überarbeitet werden.⁷⁶

1. Das System der russischen Normativakte

Die russischen Staatsorgane verfügen über eine Vielfalt von Formen, in denen sie Rechtsnormen erlassen können. Verständlich wird das System der in Russland in Bezug auf die Wehrrechtsordnung bestehenden Rechtsquellen daher erst, wenn die verschiedenen Arten von Normativakten hinsichtlich ihres Zustandekommens und ihrer Stellung in der Normenhierarchie kurz skizziert werden:

Die nach der Verfassung ranghöchsten Normen sind die Bundesverfassungsgesetze (*federalnije konstituzionnije zakoni*). Sie sind in der Verfassung gemäß Art. 108 Abs. 1 VerfRF zur Regelung ganz unterschiedlicher Rechtsmaterien vorgesehen und führen diese aus. Ein Bundesverfassungsgesetz gilt nach Art. 108 Abs. 2 VerfRF als angenommen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Föderationsrates und mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Abgeordneten der Staatsduma gebilligt wurde. Zu den Regelungsfeldern der Bundesverfassungsgesetze gehören beispielsweise das Kriegsrecht, der Ausnahmezustand, die nationalen Symbole des Staates, die Berufung des Menschenrechtsbeauftragten oder das Gerichtssystem.⁷⁷

Einfache „Bundesgesetze“ (*federalnije zakoni*) werden von beiden Kammern in Fragen der ausschließlichen Kompetenz der Föderation sowie in Bereichen der gemeinsamen Kompetenz von Föderation und Föderationssubjekten verabschiedet. Sie müssen im Einklang mit der Verfassung und den Verfassungsausführungsgesetzen stehen (Art. 105-107 VerfRF).⁷⁸

Die nächste Regelungsebene stellt das Dekret (*ukas*) des Präsidenten dar. Die Dekretmacht des Präsidenten ist allerdings nur so lange unbeschränkt, als für die betref-

⁷⁶ Dazu gehören das Gesetz „Über die Verteidigung“ vom 31. Mai 1996, das Gesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ vom 27. Mai 1998 sowie das Gesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ vom 28. März 1998. Vgl. hierzu *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1189.

⁷⁷ *Andrejewa, Andreja*, Russland auf dem Weg vom autoritären Sowjetsystem zum modernen Rechtsstaat? Der Gesetzgebungsprozess in der Russländischen Föderation, 2000, Diss., München, S. 83f.

⁷⁸ Anstatt der direkten Übersetzung „föderales Verfassungsgesetz“, bzw. „föderales Gesetz“ kann auch die bei *Frenzke, Dietrich*, Der Wortlaut der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993, Osteuropa-Recht 1994, Heft 3, S. 292 ff. verwendete Formulierung „Bundes(verfassungs)gesetz“ verwendet werden.

fende Materie kein föderales Gesetz existiert. Während der Präsident dementsprechend in der Anfangsphase von seinem Dekretrecht zunächst ausgiebig Gebrauch machte, griff er später mit steigender gesetzgeberischer Tätigkeit des Parlaments seltener darauf zurück.⁷⁹

Weitere Normativakte sind darüber hinaus Regierungsverordnungen (postanowlenii) und Verfügungen des Präsidenten (rasporjaschenia). Sie sind untergesetzliche Rechtsakte, die wiederum den höherrangigen Normen, einschließlich der Dekrete des Präsidenten, nicht widersprechen dürfen. Die von der Regierung erlassenen Verordnungen betreffen in der Mehrheit Fragen der Wirtschaftsordnung, jedoch auch des Wehrwesens.

Abschließend existiert die Regelungsform des Statuts (ustav), durch welche die Organisation und Tätigkeit bestimmter Zweige der staatlichen Verwaltung sowie die Rechte und Pflichten der ihr angehörigen Bediensteten geregelt werden.⁸⁰ Statute müssen, um Wirkung zu erlangen, durch ein Präsidialdekret bestätigt werden.

2. Liste der Rechtsquellen im Bereich des Wehrrechts

Bei den für die Wehrrechtsordnung relevanten Vorschriften ist zwischen Regelungen mit verfassungsrechtlichem Charakter, einfachgesetzlichen Regelungen und untergesetzlichen Regelungen zu unterscheiden.

- Wehrrechtliche Regelungen mit verfassungsrechtlicher Charakter finden sich in:
 - der Verfassung vom 12. Dezember 1993 (VerfRF)
 - dem Bundesverfassungsgesetz „Über den Ausnahmezustand“ vom 30. Mai 2001 (NotstandsG)
 - dem Bundesverfassungsgesetz „Über die Militärgerichte der Russländischen Föderation“ vom 23. Juni 1999 (MilitärGG).
- Einfachgesetzliche und unter den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit fallende Vorschriften sind:
 - das Bundesgesetz „Über die Verteidigung“ vom 31. Mai 1996 (VerteidG)

⁷⁹ Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 361.

⁸⁰ Zu den verschiedenen Rechtsquellen in Russland und den formellen Voraussetzungen ihres Zustandekommens vgl. insbesondere Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 384 ff.

- das Bundesgesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ vom 27. Mai 1998 (StatusG)
- das Bundesgesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ vom 28. März 1998 (DienstpflG)
- Strafgesetzbuch vom 5. Juni 1996 (StGBRF)
- Daneben existieren folgende relevante Verordnungen und Statute:
 - die Verordnung „Über die Ordnung bezüglich der Ableistung von Militärdienst“ (im Folgenden: „Militärdienstverordnung“) vom 16. September 1999 (MilDienstVO)
 - das Disziplinarstatut der Streitkräfte der Russländischen Föderation vom 14. Dezember 1993 (DiszplStatut)
 - das Statut für den inneren Dienst der Streitkräfte der Russländischen Föderation vom 14. Dezember 1993 (InnDienstStatut)

Bei der Arbeit ist darüber hinaus der Gesetzentwurf über den zivilen Ersatzdienst zu berücksichtigen, den die Staatsduma am 28. Juni 2002 in dritter Lesung verabschiedet hat und der vom Föderationsrat am 10. Juli 2002 bestätigt wurde. Offiziell tritt das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Präsidenten am 1. Januar 2004 in Kraft.

C. Deutschland

I. Historische und politische Rahmenbedingungen

Die Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Wehrrechts haben ihre Wurzeln in der Weimarer Reichsverfassung, der Zeit des Nationalsozialismus, den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieg und der Nachkriegszeit. Von besonderem Interesse ist dabei im Rahmen dieser Arbeit nur die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik.

1. Entwicklung in der frühen Nachkriegszeit

Nach der am 8. Mai 1945 erklärten bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht fand kurze Zeit später in Potsdam die wichtigste Nachkriegskonferenz unter den früheren Verbündeten im Kampf gegen Deutschland statt.⁸¹ Auf der Konferenz wurde im so genannten „Potsdamer Abkommen“ unter anderem der Beschluss gefasst, Deutschland in vier Besatzungszonen aufzuteilen und die Wehrmacht abzuschaffen.

⁸¹ Die berühmt gewordene Potsdamer Konferenz fand vom 17. Juli bis 2. August 1945 unter Beteiligung der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritannien statt.

Energisch, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität in den verschiedenen Besatzungszonen, wurde die völlige Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands angestrebt. Die Abkühlung des Verhältnisses zwischen den Westmächten und der UdSSR sowie der Ausbruch des Koreakrieges 1950 führten allerdings auf westlicher Seite zu einem Umdenken. Deutschland sollte nach den Vorstellungen vor allem der Amerikaner nun doch eine Rolle bei der kollektiven Verteidigung des Westens spielen. Zwar versuchte die Sowjetunion die Wiederbewaffnung durch die so genannte Stalin-Note vom 10. März 1952 zu verhindern. Hierbei wurde die Wiedervereinigung Deutschlands in Aussicht gestellt, wenn sich Deutschland zu strikter politischer und militärischer Neutralität verpflichtete. Adenauer ging jedoch trotz massiver innenpolitischer Proteste auf das Angebot nicht ein, sondern besiegelte auch den militärischen Anschluss an die Westmächte.

2. Die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland

Mit den Pariser Verträgen von 1954 wurde die Bundesrepublik ein Jahr später Mitglied der Westeuropäischen Union (WEU) sowie der im Jahr 1949 gegründeten NATO. Mit Inkrafttreten dieser Verträge am 5. Mai 1955 erhielt Westdeutschland, von gewissen Einschränkungen abgesehen, seine seit der bedingungslosen Kapitulation verlorene staatliche Souveränität zurück. Damit erlangte die Bundesrepublik gleichzeitig auch ihre Wehrhoheit wieder und verpflichtete sich gegenüber ihren neuen Verbündeten zur Aufstellung von Streitkräften.⁸²

Infolgedessen wurde 1956, begleitet von einer unter dem Eindruck des 2. Weltkriegs überaus kontrovers geführten Wiederbewaffnungsdebatte, die allgemeine Wehrpflicht für die neu gegründete Bundeswehr eingeführt. Die Verstrickungen von Teilen der Wehrmacht in das Unrecht der nationalistischen Gewaltherrschaft führte zu der breiten politischen Übereinstimmung, dass die zukünftigen Streitkräfte einer besonderen Kontrolle bedürften. Hierdurch sollte jeder Machtmissbrauch durch das Militär von vornherein ausgeschlossen werden.

3. Das Wehrrecht der Bundesrepublik Deutschland

Da das am 23. Mai 1949 verabschiedete Grundgesetz (GG) die Möglichkeit der Wiederbewaffnung mit Ausnahme der Art. 24 und 26 GG, die einen Beitritt in ein System kollektiver Sicherheit erlaubten, ausgeklammert hatte, mussten im Folgenden

⁸² Vgl. *Schachtschneider, Klaus*, Wehrrecht - Insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehrrersatzwesen, 1985, Heidelberg, S. 5.

eine Reihe von Verfassungsänderungen vorgenommen werden⁸³ Hierdurch wurden die Grundlagen der Wehrverfassung der Bundesrepublik geschaffen.

Bei einer Untersuchung der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Wehrrechts sind insbesondere zwei Prinzipien von zentraler Bedeutung: „Primat der Politik“ und „Staatsbürger in Uniform“:

a) Primat der Politik

Der erste Grundsatz lässt sich mit dem Begriff „Primat der Politik“ umschreiben. Danach bildet das Militär ein Instrument der Politik, d.h. demokratisch gewählte Politiker bestimmen die Grundprinzipien der Organisation sowie die Ziele der Streitkräfte. Während bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft das Prinzip der Einheit von Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte galt, ist nunmehr lediglich die konkrete Planung und Durchführung vorgegebener Aufträge und Operationen Aufgabe des militärischen Personals.⁸⁴ Im Zentrum steht dabei die Funktionszuweisung an die Streitkräfte sowie die Ausübung der Befehlsgewalt durch die „Politik“.

Dabei kommt dem Parlament eine zentrale Kontrollfunktion zu, welche es einerseits durch die gesetzgebende Kompetenz und andererseits durch die Einflussnahme auf die konkrete Militärpolitik der Bundesregierung ausübt.⁸⁵ Zur Umsetzung dieser parlamentarischen Kontrolle wurden die Streitkräfte einem dem Bundestag verantwortlichen Minister unterstellt, ein Verteidigungsausschuss geschaffen und diesem gleichzeitig die besonderen Rechte eines Untersuchungsausschusses übertragen. Von der zum Zeitpunkt der Wiederbewaffnung im Bundestag vertretenen Opposition wurde ferner gefordert, im Grundgesetz gegen den Bundesminister der Verteidigung ein sonst nur gegen den Bundeskanzler zu richtendes Misstrauensvotum vorzusehen. Da die damalige Regierungsmehrheit diesen Vorschlag aber entschieden ablehnte, wurde im Rahmen eines Kompromisses als zusätzliches Kontrollinstrument ein Wehrbeauftragter als Hilfsorgan des Bundestages eingeführt.

⁸³ Vgl. nur das 4. Änderungsgesetz vom 26. März 1954 (BGBl. I 1954, S. 45ff.), das 7. Änderungsgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I 1956, S. 111ff.) sowie das 17. Änderungsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I 1968, S. 709ff.).

⁸⁴ Im Gegensatz zur Weimarer Republik wird die Befehls- und Kommandogewalt nicht mehr auf die politische Spitze, den Minister, und die militärische Spitze, den Generalstab, aufgeteilt. Stattdessen wird sie in der Hand des Bundesverteidigungsministers vereinigt (vgl. Art. 65 a GG).

⁸⁵ *Pernthaler, Peter*, Der Rechtsstaat und sein Heer, 1964, Wien, S. 83.

b) *Staatsbürger in Uniform*

Ein weiterer Grundsatz der deutschen Wehrrechtsordnung ist in dem Begriff des „Staatsbürgers in Uniform“ zu sehen. Dieses von General Wolf Graf von Baudissin im Jahr 1950 aufgegriffene Leitbild, sollte nach seiner Auffassung einen wichtigen Impuls bei der sich bereits damals abzeichnenden Diskussion um die Wiederbewaffnung geben. Dabei ging es ihm darum, auf den ausgeprägten Militarismus im Nationalsozialismus eine demokratische Antwort zu geben. Historisch verglichen lässt sich diese mit den Bemühungen von General Gerhard von Scharnhorst, der nach den Freiheitskriegen gegen den damals in Preußen verbreiteten Militarismus antrat, den er als „Staat im Staate“ bezeichnete. Graf von Baudissin zielte darauf ab, die im Grundgesetz verankerten Grundwerte in den Streitkräften zu verwirklichen. Auf diese Weise sollte der „military mind“, der Untertanengeist, überwunden und eine zivilverträgliche, eine pluralistische Konstitution der Streitkräfte verwirklicht werden. Auch sollte damit die politische Voreingenommenheit des Offizierkorps, welche insbesondere im Kaiserreich und während des Nationalsozialismus hervorgetreten war, endgültig aufgehoben werden. Schließlich sollte der Nährboden einer soldatischen „Gesinnung“ beseitigt, das Militär damit demokratietauglich und gesellschaftsfähig werden.

II. Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Grundprinzipien der Verfassung

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz. Verstanden wird das Grundgesetz als materielle Einheit⁸⁶, deren Inhalte geprägt sind durch grundlegende, der positiven Rechtsordnung „vorausliegende“ Werte⁸⁷. Hierunter fallen namentlich die Werte der liberal-repräsentativen parlamentarischen Demokratie, des liberalen Rechtsstaates, des Bundesstaates sowie des Sozialstaates. Es ist diese rechtliche Grundordnung, welche die staatlichen Leitprinzipien bestimmt und das Verfahren zur Bewältigung von Konflikten innerhalb des Gemeinwesens regelt. Das Grundgesetz schafft Grundlagen, normiert Grundzüge der rechtlichen Gesamtordnung und garantiert nicht zuletzt die Grundrechte der Staatsbürger. Zusammen-

⁸⁶ Vgl hierzu BVerfGE 1, 14 [32]; 3, 225 [231f.]; 15, 167 [194f.]; 19, 206 [220].

⁸⁷ Vgl. z.B. BVerfGE 3, 225 [233].

fassend formuliert ist das Grundgesetz „der grundlegende, auf bestimmte Sinnprinzipien ausgerichtete Strukturplan für die Rechtsgestalt eines Gemeinwesens“⁸⁸.

Neben dem Grundgesetz konstituieren auch die Verfassungen der Länder für ihren Geltungsbereich die verfassungsrechtliche Ordnung. Den Landesverfassungen ist jedoch durch das Grundgesetz ein fester Rahmen vorgegeben, so dass sie im Umfang grundrechtlicher Gewährleistung sowie in der Regelung staatlicher Organisation nur wenig von der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes abweichen können. Dieses Ergebnis folgt bereits aus der unmittelbaren Geltung des Grundgesetzes in den Ländern. Es ergibt sich aber auch aus der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 GG, nach der die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss, sowie aus der Bestimmung des Art 31 GG, nach der dem Bundesrecht stets der Vorrang vor abweichenden Landesrecht gebührt.

Sowohl für das Grundgesetz als auch für die Länderverfassungen gilt, dass sie nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit und auch nur dann geändert werden können, wenn die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in Artikel 1 bis 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt werden⁸⁹.

2. Die Staatsgewalten

Gemäß Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer, sozialer und föderativer Rechtsstaat. Dabei gehört der Gewaltenteilungsgrundsatz zu den maßgeblichen Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung⁹⁰. Inhalt und Tragweite dieses Grundsatzes werden in der Unterscheidung von Funktionen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung sowie in der Zuweisung dieser Funktionen an besondere Gewalten gesehen. Der Gewaltenteilungsgrundsatz stellt damit ein Mittel der Mäßigung der Staatsmacht dar, das dem Schutz der Freiheit des

⁸⁸ *Hollerbach, Alexander*, Ideologie und Verfassung, in: *Maihofer, Werner (Hrsg.)*, Ideologie und Recht, 1969, Frankfurt a.M., S. 46.

⁸⁹ Vgl. die so genannte „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG.

⁹⁰ Diese Aussage hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt getroffen. Vgl. nur BVerfGE 2, 1 [13]; 3, 225 [247]; 5, 85 [199].

Einzelnen dient⁹¹. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz und Recht gebunden. Alle drei Gewalten sind durch die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht verpflichtet⁹².

a) Exekutive

Die Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Exekutive ist in den Art. 83 ff. GG geregelt. Als Regelfall ist die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen⁹³. Zentrales Organ der ausführenden Gewalt ist auf Bundesebene die Bundesregierung. Innerhalb dieser bestimmt der Bundeskanzler gemäß Art. 65 S. 1 GG die Richtlinien der Politik.

b) Legislative

Die Legislative ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Ausgeübt wird die Gesetzgebung des Bundes durch den Bundestag und den Bundesrat⁹⁴, die der Länder durch die Landtage. Gemäß Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG werden der Bundestag und die Landtage in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die gewählten Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Im Bereich der „ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes“ (Art. 73 GG) ist allein der Bund zuständig. Hierzu gehören gemäß Art. 73 Nr. 1 GG auch alle auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

c) Judikative

Die Judikative ist unterteilt in die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit mit dem Bundesgerichtshof als höchste Instanz sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Bundesverwaltungsgericht als oberstes Gericht. Das Bundesverfassungsgericht ist den vom Grundgesetz konstituierten obersten Staatsorganen zuzurechnen. Sein Status ist daher auch von der verfassungsrechtlichen Stellung der übrigen Gerichte abgehoben. Es

⁹¹ BVerfGE 5, 85 [199]; 9, 268 [279] m.w.N.; 22, 106 [111].

⁹² Art. 1 Abs. 3 GG.

⁹³ Art. 83 GG.

⁹⁴ Vgl. Art. 50 GG i.V.m. Art. 76 ff. GG.

gilt als „Hüter der Verfassung“ und ist unter anderem zuständig im Bereich von bundesstaatsrechtlichen Streitigkeiten und Organstreitigkeiten, der Normenkontrolle sowie der Verfassungsbeschwerden.

3. Der Bundespräsident

Das Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der durch einfache Mehrheit von der Bundesversammlung gewählt wird. Die Bundesversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Landtage zusammen. Wählbar ist jeder Deutsche, der das aktive Wahlrecht besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat⁹⁵.

III. Rechtsquellen der Wehrrechtsordnung

Folgende Rechtsquellen der deutschen Wehrrechtsordnung sind neben dem Grundgesetz für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung. Zu unterscheiden ist dabei zwischen

- Gesetzen
 - Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten / Soldatengesetz (SoldG)
 - Wehrpflichtgesetz (WPflG)
 - Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen / Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KVDG)
 - Wehrdisziplinarordnung (WDO)
 - Wehrstrafgesetz (WStG)
 - Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw)
 - Soldatenbeteiligungsgesetz (SolBeteilG)
 - Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

und

- Verordnungen
 - Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten / Soldatenlaufbahnverordnung (SolLV)

⁹⁵ Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG.

- Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses / Vorgesetztenverordnung (VorgV).

D. Rechtsvergleich der Grundlagen des Wehrrechts

Russland und Deutschland sind in ihrer heutigen Staatsform beide aus totalitären Systemen hervorgegangen und können daher trotz aller Unterschiede und zeitlichen Verschiebungen in der jeweiligen Verfassungsgeschichte gemeinsam zutreffend als „postautoritäre Demokratien“ bezeichnet werden.⁹⁶ Die Entwicklung, die beide Länder nach Überwindung des Totalitarismus genommen haben, führte jedoch zu differierenden Ergebnissen in der Verfassungslandschaft.

Zumindest der Text der russischen Verfassung stellt insgesamt ein in sich schlüssiges Dokument mit klaren demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien dar. Die Grundrechte nehmen im Verfassungstext mit Kapitel 2, ähnlich wie der Grundrechtskatalog im Grundgesetz, einen zentralen Stellenwert ein. Ebenso wie die in Kapitel 1 verankerten Vorschriften über die Grundlagen der Verfassungsordnung und die in Kapitel 9 niedergelegten Bestimmungen zur Verfassungsänderung selbst unterliegen die Grundrechtsregelungen einem besonderen Revisionsvorbehalt (Art. 135 VerfRF). Sie können nur von einer Verfassungsversammlung verändert werden, deren Einberufung drei Fünftel der Mitglieder beider Kammern zustimmen müssen (Art. 135 Abs. 2 VerfRF). Alternativ kann eine neue Verfassung durch ein Referendum angenommen werden. Zu diesem Zweck müssen sich mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an dem Referendum beteiligen und mehr als die Hälfte der tatsächlichen Teilnehmer ihre Zustimmung geben (Art. 135 Abs. 3 VerfRF). Für eine Änderung der übrigen Verfassungsartikel ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Föderationsrates, von zwei Dritteln der Abgeordneten der Staatsduma und von zwei Dritteln der 89 Föderationssubjekte erforderlich (Art. 136 VerfRF). Verfassungsänderungen in Russland sind daher – vergleichbar mit Deutschland, wo zu einer Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 2 GG jeweils eine zwei Drittel Mehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig ist – in der praktischen Umsetzung außerordentlich schwierig. Auch wenn es in der russischen Verfassung an einer mit Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbaren Regelung und damit an einer Ewigkeitsklausel

⁹⁶ Vgl. *Nolte, Georg / Krieger, Heike*, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, 2002, Baden-Baden, S. 37.

hinsichtlich des Verfassungskerns fehlt,⁹⁷ ist aufgrund des vorgesehenen Revisionsvorbehalts eine Änderung dieser Verfassungsbestandteile praktisch ebenfalls ausgeschlossen.

Wenig, wenn nicht sogar überhaupt nicht vergleichbar sind Russland und Deutschland hingegen in Bezug auf den staatsorganisatorischen Aufbau. Während die Bundesrepublik eine in der politischen Willensbildung funktionierende parlamentarische Demokratie darstellt, die insbesondere den verfassungskonformen Parteien einen maßgeblichen Stellenwert einräumt,⁹⁸ erweist sich bereits bei objektiver Betrachtung der russischen Verfassungsordnung, diese als ein präsidentiell-parlamentarisches Mischsystem.⁹⁹ Darüber hinausgehend führen in der russischen Verfassungspraxis einige Faktoren dazu, dass sogar von dem eigentlich vorgesehenen semi-präsidentiellen Leitbild abgewichen wird und sich stattdessen in Wirklichkeit ein super-präsidentielles Regime gebildet hat.¹⁰⁰

Die übermächtige Stellung des Präsidenten in der Staatsorganisation Russlands wird dabei im Keim durch die Verfassung selbst hervorgerufen. So ist in diesem Zusammenhang zunächst das Recht, Dekrete und Anordnungen zu erlassen von entscheidender Bedeutung. Zwar macht der Präsident mittlerweile kaum noch von seinem Dekretrecht Gebrauch. Der Anfang der neunziger Jahre geprägte Begriff der „U-kaskratie“ hat insofern bereits einige Jahre später wieder seine ursprüngliche Bedeutung verloren.¹⁰¹ Interessant ist aber, dass selbst während der heftigen Konflikte über

⁹⁷ In Deutschland sind gem. Art. 79 Abs. 3 GG hiervon die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung sowie die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze erfasst.

⁹⁸ Zahlreiche Verfassungskommentatoren sprechen daher auch von einer „Parteiendemokratie“ oder einem „Parteienstaat“ in Deutschland. Vgl. statt aller nur *Klein, Hans*, in: *Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman*, Grundgesetz Kommentar, Loseblatt, München, Art. 21 Rdn. 161; *Sachs, Michael / Ipsen, Jörn*, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2003, München, Art. 21 Rdn. 12ff.; *Tilch, Horst / Arloth, Frank*, Deutsches Rechts-Lexikon, 2001, München, „Parteienstaat“, Band 2, S. 3171f.

⁹⁹ *Schweißfurth, Theodor*, Der Staat soll in Zukunft für den Menschen da sein, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Dezember 1993, S. 10 beschreibt das russische Verfassungssystem in diesem Zusammenhang als eine „repräsentative Präsidialdemokratie mit Elementen der parlamentarischen Demokratie“, während *Luchterhandt, Otto*, Präsidentialismus in den GUS-Staaten, in: *Luchterhandt, Otto (Hrsg.)*, Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS, 1996, Berlin, S. 253 die russische Verfassung als Präsidialsystem sieht, in dem sich „in eigenartiger Weise präsidentielle und parlamentarische Elemente mischen“.

¹⁰⁰ *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 360 m.w.N.

¹⁰¹ *Remington, Thomas*, The Evolution of Executive-Legislative Relations in Russia since 1993, *Slavic Review* 59, 2000, S. 505ff.

eine neue Verfassung während der „Doppelherrschaft“ von keiner Seite das Dekretrecht des Präsidenten grundsätzlich in Abrede gestellt wurde. Ganz im Geiste der autoritären sowjetischen Rechtstradition herrschte offenbar Konsens darüber, dass dem Inhaber der höchsten exekutiven Macht eine eigenständige Rechtsetzungskompetenz zustehen müsse.¹⁰² Darüber hinaus bewirkt die in Art. 80 Abs. 2 VerfRF vorgesehene Aufgabe, „das koordinierte Funktionieren und Zusammenwirken der Organe der Staatsgewalt“ zu gewährleisten, dass der Präsident über seine weitreichenden Kompetenzen hinaus durch die Verfassung auch noch die oberste Regie über alle Staatsorgane zugesprochen bekommt.¹⁰³ Es ist daher eine zutreffende Feststellung, dass der Präsident über allen drei klassischen Staatsgewalten als „eine eigene, ‚vierte‘ Gewalt, ein *pouvoir neutre*“ schwebt.¹⁰⁴

Neben den rechtlichen Vorgaben spielt bei der Beurteilung der tatsächlichen Machtfülle des Präsidenten aber auch dessen enge Verflechtung mit der früheren sowjetischen Nomenklatur und der Wirtschaft des Landes eine maßgebliche Rolle. So stützt sich die Macht des Präsidenten insbesondere auf die Präsidentenadministration,¹⁰⁵ die verblüffende Ähnlichkeiten mit den Strukturen und Funktionsweisen des früheren Zentralkomitees der KPdSU und dessen Verhältnis zu den sowjetischen Regierungen aufweist.¹⁰⁶ Die informellen Schattenbeziehungen zwischen Wirtschaft und Politik sind dagegen weniger transparent. Die Geschehnisse um das Herausdrängen des privaten Kapitals kremlkritischer Investoren aus der elektronischen Medienlandschaft¹⁰⁷ oder die Geschehnisse um den politisch ambitionierten Vorstandsvorsitzenden des

¹⁰² *Steinsdorff, Silvia von*, Parlament und Demokratie in Russland. Die Entwicklung repräsentativer Institutionen vom Zarismus bis in die Gegenwart, 2001, Habilitation, München, S. 279ff.

¹⁰³ *Ryschkow, Wladimir*, Tschetwjertaja Respublika. Otscherk polititscheskoj istorii sowremennoj Rossii („Vierte Republik – Skizze der politischen Geschichte des gegenwärtigen Russlands“), 2000, Moskau, S. 35.

¹⁰⁴ *Luchterhandt, Otto*, Präsidentialismus in den GUS-Staaten, in: *Luchterhandt, Otto*. (Hrsg.), Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS, 1996, Berlin, S. 253.

¹⁰⁵ Vgl. obige Ausführungen unter 2. Kapitel B II 4.).

¹⁰⁶ Tatsächlich ist die Präsidentenadministration aus den früheren Apparaten des Zentralkomitees heraus entstanden und hat bislang noch keine durchgreifende personelle Umstrukturierung erfahren. Siehe hierzu auch *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang* (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 365 m.w.N.

¹⁰⁷ Vgl. für viele *Simon, Gerhard*, Putins Russland – Alliiertes des Westens, Die politische Meinung, Nr. 387, Februar 2002, S. 82.

Jukos-Konzerns¹⁰⁸ zeigen jedoch, mit welchem Nachdruck die politische Führungsklasse um den Präsidenten das Ziel des Machterhalts verfolgt.

Der mit der tatsächlichen Stellung des Präsidenten verbundene Niedergang des russischen Parlamentarismus ist jedoch überwiegend den realen Machtverhältnissen und nicht der Verfassungskonzeption geschuldet. Wie bereits oben gezeigt, bilden die der Staatsduma und dem Föderationsrat eingeräumten Rechte durchaus reale Gegengewichte zur Vormachtstellung des Präsidenten.¹⁰⁹ Da somit verfassungsrechtlicher Anspruch und tagespolitische Wirklichkeit voneinander abweichen, kann auch zehn Jahre nach Verabschiedung der neuen Verfassung nicht von einer demokratischen Konsolidierung der vorgesehenen Verfassungslandschaft gesprochen werden. Vielmehr werden die in der Verfassung verankerten Ansätze einer vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung weiterhin eher abgebaut als gestärkt. Im Gegenzug dominieren die „konsultativen“ Verfassungsorgane wie die Präsidentenadministration oder der Nationale Sicherheitsrat die politische Meinungsbildung. Ähnliches lässt sich im Bereich der Judikative beobachten. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Verankerung der Prinzipien (Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Immunität der Richter) und Einrichtungen (Instanzenzug) des neuen Rechtssystems ist dessen Wandel zu einem voll funktionsfähigen rechtsstaatlichen Fundament keineswegs abgeschlossen.

Im Vergleich zu Deutschland lässt sich daher festhalten, dass Russland im Gegensatz zur deutschen Verfassungswirklichkeit noch immer am Beginn einer demokratischen Entwicklung steht, deren Ende bislang nicht abzusehen ist.¹¹⁰

¹⁰⁸ Meyer, Fritjof, Russland nach der Verhaftung des Jukos-Chefs –Neid, Stillstand, Isolation, Spiegel-Online vom 29. Oktober 2003, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,271785,00.html>.

¹⁰⁹ Vgl. die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen unter 2. Kapitel B II 5.

¹¹⁰ Mommsen, Margareta, Das politische System Russlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 403 hält es angesichts des gegenwärtig unter Präsident Wladimir Putin bestehenden „Superpräsidentalismus“ sogar für angemessen, das politische Regime Russlands als ein autoritäres System mit demokratischen Elementen zu bezeichnen.

3. Kapitel: Die Streitkräfte

A. Einführung

Eine eindeutige Definition des Begriffs der Streitkräfte findet sich weder in russischen noch in deutschen wehrrechtlichen Vorschriften. Sowohl die russische Verfassung¹¹¹ als auch das Grundgesetz¹¹² setzen den Begriff voraus, nehmen jedoch selbst keine Bestimmung vor. Lediglich das russische Verteidigungsgesetz bezeichnet in Art. 10 Abs. 1 VerteidG die Streitkräfte als „staatliche militärische Organisation [...], die die Grundlage der Verteidigung der Russländischen Föderation bildet“. Während diese Regelung zumindest im Hinblick auf den Verteidigungsauftrag der russischen Streitkräfte aufschlussreich ist, kann hieraus aber noch keine klare Auslegung abgeleitet werden. Sollen die Streitkräfte Russlands und Deutschlands einem Vergleich unterzogen werden, ist daher zunächst eine Begriffsklärung erforderlich.

Eine völkerrechtliche Definition des Begriffs der Streitkräfte lässt sich jedoch in Art. 43 Abs. 1 Abschnitt II des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte finden. Danach sind Streitkräfte einer Partei die „Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist“. Ferner müssen diese Streitkräfte einem „internen Disziplinarsystem“ unterliegen, das „die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet“. Zwar fallen unter dieses Begriffsverständnis von Streitkräften nicht die Wehrverwaltung, die Militärseelsorge oder die Militärrechtspflege¹¹³, erfasst sind aber alle mit Kombattantenstatus versehenen russischen und deutschen militärischen Kräfte.¹¹⁴

Ausgehend von diesem weiten Verständnis ist Gegenstand der Arbeit aber nur ein Vergleich der Streitkräfte „im engeren Sinne“, also lediglich der regulären, dem Verteidigungsministerium unterliegenden Einheiten. Die rechtlichen Regelungen hin-

¹¹¹ Vgl. Art. 83 lit. k, 87 Abs. 1, 102 Abs. 1 lit. d VerfRF.

¹¹² Vgl. Art. 17a Abs. 1, 35 Abs. 2 und 3, 87a Abs. 1-4, 87b Abs. 1 GG.

¹¹³ *Sachs, Michael / Kokott, Juliane*, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2003, München, Art. 87a Rdn. 3.

¹¹⁴ Vgl. zu dieser Frage insbesondere *Steinkamm, Armin A.*, Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, 1967, Würzburg, S. 76ff.

sichtlich etwaiger Sondertruppen, wie diese in Russland neben den regulären Streitkräften existieren und daher kurz zu skizzieren sind, werden nur dann behandelt, wenn ein solches Vorgehen dem besseren Verständnis dienlich ist.

Die Darstellung der russischen und deutschen Streitkräfte gliedert sich in sieben identische, im Aufbau teilweise unterschiedliche Abschnitte. Zunächst wird in Abschnitt I. der verfassungsrechtliche Rahmen beider Streitkräfte beleuchtet. Hieran schließt sich in Abschnitt II. eine Untersuchung der strukturellen, organisatorischen und personellen Grundlagen der Streitkräfte an. Abschnitt III. und IV. befassen sich darauf folgend mit der Leitung und der Finanzierung der Streitkräfte. Um die Stellung der Streitkräfte und der Verfassungsorgane zueinander widmet sich ausführlich Abschnitt V. Diese Fragestellung wird in Abschnitt VI. ergänzt um die Darstellung von besonderen Kontroll- und Beratungsorganen in Bezug auf die jeweiligen Streitkräfte. Abschließend befasst sich Abschnitt VII. mit der Frage des Auftrags und des Einsatzes der russischen und deutschen Streitkräfte.

B. Die russischen Streitkräfte

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der russischen Streitkräfte

Bei der Beleuchtung des verfassungsrechtlichen Rahmens der russischen Streitkräfte ist zunächst von Bedeutung, inwieweit die Verfassung über die Existenz, Bedeutung und Leitung von Streitkräften Aussagen trifft. Daran anknüpfend werden die über die regulären Streitkräfte hinaus bestehenden bewaffneten Einheiten Russlands dargestellt. Abschließend wird das System der russischen Wehrverwaltung untersucht.

1. Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte

Wie bereits oben erwähnt, setzt die Verfassung den Begriff und damit die Existenz von Streitkräften voraus, ohne jedoch eine ausdrückliche Inhaltsbestimmung vorzunehmen.¹¹⁵ Darüber hinausgehend lässt die Verfassung auch eine genauere Regelung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Staatsorgane gegenüber den Streitkräften vermissen. Schließlich fehlt es sogar an einer verfassungsrechtlichen Bestimmung der Aufgaben und der Voraussetzungen des Einsatzes der Streitkräfte.

Lediglich an drei Stellen wird in der Verfassung überhaupt der Begriff der „Streitkräfte“ verwendet. Dabei heißt es in Art. 83 lit. k VerfRF im Rahmen einer Aufzäh-

¹¹⁵ Vgl. 3. Kapitel A.

lung der Befugnisse des russischen Präsidenten, dass dieser das Oberkommando der Streitkräfte ernennt und entlässt. Art. 87 Abs. 1 VerfRF bestimmt, dass der Präsident selbst die Position des obersten Befehlshabers der russischen Streitkräfte innehat. Zur Zuständigkeit des Föderationsrates gehört dagegen nach Art. 102 Abs. 1 lit. d VerfRF, eine Entscheidung über die Möglichkeit eines Einsatzes der Streitkräfte außerhalb des russischen Territoriums zu treffen.¹¹⁶

Diese nur unvollständige Regelung der russischen „Wehrverfassung“ durch den eigentlichen Verfassungstext wird jedoch durch weitere Regelungen außerhalb der Verfassung ergänzt. Insbesondere das Gesetz „Über die Verteidigung“ (VerteidG)¹¹⁷ nimmt eine Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Verfassungsorgane untereinander im Bereich der Verteidigung vor. Ebenso werden durch das Verteidigungsgesetz der Auftrag der Streitkräfte zur Landesverteidigung und entsprechende Einsatzvoraussetzungen normiert. Daneben treten die Regelungen des Gesetzes „Über den Ausnahmezustand“ (NotstandsG),¹¹⁸ welche den Einsatz der Streitkräfte im Landesinneren zum Gegenstand haben. Insbesondere durch diese beiden Gesetze werden daher die in der Verfassung in Bezug auf die Streitkräfte bestehenden Regelungslücken geschlossen.

3. Die verschiedenen Formen bewaffneter Einheiten in Russland

Keine Aussagen trifft die Verfassung aufgrund der geringen Regelungsdichte im militärischen Bereich¹¹⁹ auch in Bezug auf sonstige bewaffnete Formationen. Trotz-

¹¹⁶ Zu den Befugnissen des Präsidenten sowie der übrigen Verfassungsorgane unter dem Aspekt ziviler Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Streitkräfte findet sich eine ausführlichere Darstellung in 3. Kapitel B V 3 a.

¹¹⁷ Das jetzige Verteidigungsgesetz ist seit dem 31. Mai 1996 in Kraft, nachdem das bisherige lediglich vom 24. September 1992 bis zu seiner Aufhebung durch Präsidialdekret (ukas) am 21. Dezember 1993 gültig war. Über die Hintergründe der Entstehung und Aufhebung des vorherigen Verteidigungsgesetzes sowie die darin vorgesehene, erheblich über die gegenwärtige Regelung hinausgehende, parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte vgl. *Wilhelmi, Wolfgang*, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, 2002, Baden-Baden, S. 166ff.

¹¹⁸ Im Gegensatz zur einfachgesetzlichen Form des Verteidigungsgesetzes musste das Notstandsgesetz als Verfassungsausführungsgesetz verabschiedet werden, da gemäß Art. 56 Abs. 1 VerfRF Beschränkungen der Rechte und Freiheiten im Rahmen eines Ausnahmezustands nur durch ein solches angeordnet werden dürfen.

¹¹⁹ Neben den oben bereits erwähnten Bestimmungen über die regulären Streitkräfte schweigt die Verfassung weitgehend in Bezug auf die Wehrverfassung. Die Zurückhaltung des Verfassungsgebers in diesem Zusammenhang verwundert umso mehr, als in anderen Rechtsbereichen die Verfassung eine für deutsche Verhältnisse ungewöhnliche Regelungsdichte aufweist. So umfasst beispielsweise allein der Grundrechtskatalog 48 Artikel (Art. 17-64 VerfRF) und beinhaltet zahlreiche Schutzrechte

dem oder vielleicht gerade deswegen existieren in Russland, wie ehemals in der Sowjetunion, neben den regulären Streitkräften eine Vielzahl von Sondertruppen, die in der Regel über unterschiedliche Befehlsstrukturen, häufig aber über ähnlich gelagerte Aufgabenbereiche wie diese verfügen.¹²⁰ Sie sind in einfachgesetzlichen Regelungen niedergelegt. Auf eine Gesetzesgrundlage gestellt wurden die bis dahin ohne eine solche agierenden, „verfassunglosen“ und dennoch permanent ausgebauten „anderen Truppen“¹²¹ und „Organe“¹²² erstmals durch ihre Erwähnung im aktuellen Verteidigungsgesetz.¹²³ Nach Art. 1 Abs. 5 und 6 VerteidG können die Sondertruppen zur Verteidigung oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Bereich der Verteidigung herangezogen werden. Darüber hinaus benennt die nach dem Verteidigungsgesetz in Kraft getretene Fassung des Gesetzes „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ (DienstpflG) in Art. 2 Abs. 1 DienstpflG diejenigen bewaffneten Formationen, in denen Militärdienst geleistet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass Art. 1 Abs. 9 VerteidG die Existenz von weiteren, nicht in diesem Gesetz vorgesehenen Einheiten mit militärischer Organisation und Ausrüstung verbietet. Folgende Einheiten zählt Art. 2 Abs. 1 DienstpflG auf:

- die Streitkräfte der Russländischen Föderation;
- die „sonstigen Truppen“:
 - die Grenztruppen des Föderalen Grenzdienstes der Russländischen Föderation,
 - die Truppen des Innenministeriums der Russländischen Föderation,
 - die Eisenbahntruppen der Russländischen Föderation,
 - die Truppen der Föderalen Agentur für Regierungskommunikation und Information beim Präsidenten der Russländischen Föderation (Kommunikationsgeheimdienst),
 - die Truppen der Zivilverteidigung;

und Vorschriften, die in Deutschland zumeist einfachgesetzlich geregelt sind (Vgl. z.B. nur die Regelung der Sicherheit und Hygiene von Arbeitsbedingungen in Art. 37 VerfRF.).

¹²⁰ *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 163.

¹²¹ Vgl. die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 5 VerteidG.

¹²² Vgl. die Legaldefinition in Art. 1 Abs. 6 VerteidG.

¹²³ *Wilhelmi, Wolfgang*, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, 2002, Baden-Baden, S. 172.

- die „Organe“:
 - die ingenieurtechnischen und Straßenbau-Militärformationen bei den föderalen Exekutivorganen,
 - der Dienst für Auslandsaufklärung der Russländischen Föderation (Auslandsgeheimdienst),
 - die Organe des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russländischen Föderation (Inlandsgeheimdienst),
 - die Organe des Föderalen Grenzdienstes der Russländischen Föderation,
 - die föderalen Organe für Regierungskommunikation und Information,
 - die föderalen Organe für Staatsschutz,
 - das föderale Organ zur Sicherstellung der Mobilmachungsvorbereitung der Organe der Staatsmacht der Russländischen Föderation;
- die „Sonderformationen“
 - die militärischen Einheiten des Föderalen Feuerwehrdienstes beim Ministerium für Zivilverteidigung, Ausnahmezustände und die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen der Russländischen Föderation,
 - in Kriegszeiten eingerichtete Sonderformationen.

Nach den von Präsident Boris Jelzin am 1. August 1998 unterzeichneten „Grundlagen der staatlichen Politik zum militärischen Aufbau für den Zeitraum bis 2005“¹²⁴ und der daraufhin vorgenommenen Neufassung des Art. 36 Abs. 3 S. 1 DienstpflG erhalten jedoch nur fünf dieser Truppenarten Wehrpflichtige. Dies sind neben den regulären Streitkräften die Truppen des Innenministeriums und des Föderalen Grenzdienstes, die Eisenbahntruppen und die Truppen der Föderalen Agentur für Regierungskommunikation und Information beim Präsidenten der Russländischen Föderation.

Angesichts von insgesamt rund einer Million Militärdienstleistenden außerhalb der Streitkräfte¹²⁵ können die nicht dem Verteidigungsministerium unterstellten Formationen als eine „zweite Armee“ Russlands bezeichnet werden. Diese Sondertruppen stehen allerdings nicht unter einheitlicher Kontrolle, sondern werden zumindest in

¹²⁴ Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 16.

¹²⁵ Stand der Zahlenangabe ist Anfang 2001; Quelle: *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 22.

Friedenszeiten durch die jeweils zuständigen „Machtministerien“¹²⁶ geführt.¹²⁷ Innenpolitische Machtkämpfe um die knappen staatlichen Finanzmittel bestimmen dabei das Verhältnis unter den verschiedenen Organisationen. So fechten die militärischen Apparate der „Machtministerien“ ohne eine erkennbare, klare Konzeption untereinander Machtkämpfe, Eifersüchteleien und Bereicherungen aus.¹²⁸ Insbesondere das Verteidigungsministerium erhebt immer wieder den in diesem Zusammenhang wohl zumindest teilweise berechtigten Vorwurf, die inneren Sicherheitsdienste würden bei der Mittelvergabe erheblich bevorzugt.¹²⁹ Die starke Stellung des Föderalen Sicherheitsdienstes im Geflecht der politischen Machtstrukturen trat durch die im März 2003 von Präsident Putin beschlossenen organisatorischen Änderungen zu Tage. So wurden unter anderem die Grenztruppen des Föderalen Grenzdienstes mit rund 200.000 Militärdienstleistenden, Flugzeugen, Artillerie, Panzerfahrzeugen und Patrouillenbooten dem Föderalen Sicherheitsdienst unterstellt. Ebenso wurden die Funktionen der Föderalen Agentur für Regierungskommunikation und Information beim Präsidenten der Russländischen Föderation mit rund 39.000 militärischen und 15.000 zivilen Mitarbeitern zwischen dem Föderalen Sicherheitsdienst und dem Verteidigungsministerium aufgeteilt.¹³⁰ Auf diese Weise wurden die militärischen Fähigkeiten des Inlandsgeheimdienstes erheblich gestärkt und seine Aufgaben ausgeweitet. Hierin setzt sich eine Entwicklung fort, die bereits im Januar 2001 mit der Übertragung auch der militärischen Operationen in Tschetschenien an den Föderalen Sicherheitsdienst begonnen hat.

¹²⁶ Im russischen Sprachgebrauch verwendete Sammelbezeichnung für alle Ministerien und Institutionen, die bewaffnete Truppen unterhalten.

¹²⁷ Vgl. *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 186 m.w.N.

¹²⁸ So fand unter anderem eine Aufrüstung der Truppen des Innenministeriums mit schweren Waffen statt. Im Gegensatz zu den regulären Streitkräften wurden diese Truppen darüber hinaus auch immer regelmäßig besoldet, so dass viele junge Offiziere der Streitkräfte dorthin abwanderten. Schließlich wurden alle Ansätze des Generalstabs zur Klarstellung des jeweiligen Aufgabenspektrums und zur gegenseitigen Unterstützung vor allem aus dem Innenministerium und dem Föderalen Sicherheitsdienst sabotiert. Zitiert nach *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 10.

¹²⁹ Vgl. hierzu *Galeotti, Mark*, Russia's Interior Troops on the Rise, *Jane's Intelligence Review*, June 1997; *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 186.

¹³⁰ *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 21. Eine Änderung des oben zitierten Art. 36 Abs. 3 S. 1 DienstpflG hat bislang allerdings nicht stattgefunden.

Neben der fehlenden einheitlichen Kontrolle bestehen bei den in Russland existierenden bewaffneten Formationen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der formalen Einsatzvoraussetzungen, der zulässigen Einsatzzwecke und der Verfügungsgewalt der Exekutive.¹³¹ Grundlage dieser Arbeit sind daher lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die dem Verteidigungsministerium unterstehenden, also regulären Streitkräfte.

4. Wehrverwaltung

Nach dem Zerfall der UdSSR und der „Übernahme“ des weitaus größten Teils der sowjetischen Streitkräfte durch Russland versäumten es die politische und militärische Führung des Landes, im Bereich der Militärbürokratie einschneidende Veränderungen herbeizuführen. Nach Art. 13 Abs. 2 VerteidG wird die Verwaltung der russischen Streitkräfte vom Verteidigungsminister geführt. Dieser bedient sich dazu des unverändert bestehenden Verteidigungsministeriums und des ebenfalls strukturell unveränderten Generalstabs, der gemäß dem Gesetzeswortlaut ein grundlegendes Organ der operativen Streitkräfteverwaltung darstellt. Die Folge ist eine wie in sowjetischen Zeiten aufgeblähte, unter dem Dach des Verteidigungsministeriums bestehende Militärverwaltung mit rund 10.000 Dienstposten sowie ein gleichermaßen überdimensionierter Generalstab.

Ein weiteres aufwendiges Erbe aus der sowjetischen Zeit ist die Dichte und vielfache Redundanz der militärischen Schullandschaft.¹³² Insgesamt 101 Schulen und Akademien für höhere militärische Ausbildung gab es bis Sommer 1998 in Russland, jede Teilstreitkraft unterhielt ihre eigenen weiterführenden Ausbildungsstätten und

¹³¹ Beispielsweise erfüllen die Truppen des Innenministeriums häufig Aufgaben der Exekutive, die eher polizeilichen als militärischen Charakter tragen. So sind diese Einheiten unter anderem mit der Begleitung von Häftlingstransporten und der Bewachung wichtiger kommunikativer Einrichtungen und öffentlicher Gebäude, worunter sogar auch Gebäude inzwischen privatisierter Unternehmen fallen, befasst. Es gibt jedoch seit längerer Zeit Überlegungen, diese Aufgaben der Exekutive in Zukunft zu demilitarisieren und die entsprechenden Funktionen entweder den Organen des Justizministeriums oder lokalen Polizeikräften, bzw. den Unternehmen selbst, zu übertragen. Bislang wurden diese Überlegungen aufgrund des Widerstands aus dem Innenministerium aber noch nicht umgesetzt. Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 16f.

¹³² Vgl. hierzu die Ausführungen von *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 167.

Militärakademien.¹³³ Nach neueren Planungen sollen davon nur noch 60 erhalten bleiben.¹³⁴

Im Bereich der Logistik wurden die Beschaffungsstränge und das gesamte militärische Testwesen von den Teilstreitkräften und teilweise sogar von den Waffengattungen parallel nebeneinander betrieben mit jeweils eigenen Administrationen, Testgebieten und Testreihen.¹³⁵ In Zukunft soll die Zahl der Forschungsinstitutionen und Testeinrichtungen jedoch auf etwa ein Drittel reduziert und eine teilstreitkraftübergreifende Nutzung angestrebt werden.¹³⁶

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der russischen Streitkräfte

1. Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte

Auch im Bereich der strukturellen Grundlagen haben die russischen Streitkräfte die sowjetischen Vorlagen bis ins Detail übernommen. Neben die Land-, Luft- und See-streitkräfte¹³⁷ traten zunächst nach wie vor die Truppen der Luftverteidigung und die Strategische Raketenkräfte. Faktisch existierten mit den unmittelbar dem Präsidenten unterstellten Luftlandtruppen¹³⁸ und den Weltraumtruppen sogar noch eine sechste und siebte Teilstreitkraft.

Seit einiger Zeit befinden sich die russischen Streitkräfte allerdings auf dem Weg in eine klassische Dreiteilung der Teilstreitkräfte. So erfolgte zum 1. März 1998 die Vereinigung der Truppen der Luftverteidigung mit den Luftstreitkräften zu einer einheitlichen Teilstreitkraft unter dem Namen „Luftstreitkräfte“. Darüber hinaus wurden die bisher weitgehend selbständigen Luftlandtruppen deutlich verkleinert

¹³³ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 12.

¹³⁴ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 9.

¹³⁵ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 12.

¹³⁶ Itar-Tass-Meldung vom 2. Dezember 1997 zitiert bei *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 9.

¹³⁷ Die Marine verfügt mit der Nordmeerflotte, der Schwarzmeerflotte, der Ostseeflotte, der Kaspischen Flotte und der Pazifikflotte über fünf selbständige Verbände.

¹³⁸ Zu den Luftlandtruppen gehört auch die bekannte Eliteeinheit „Speznas“.

und logistisch teilweise an die Landstreitkräfte angehängt. Sie bleiben aber als Einsatzreserve dem Präsidenten direkt unterstellt.¹³⁹ Schließlich wurde bis zum Jahr 2006 eine Vereinigung der Strategischen Raketentruppen mit den Luftstreitkräften angekündigt.¹⁴⁰

2. Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte

Nach Art. 10 Abs. 1 und 2 VerteidG bilden die russischen Streitkräfte diejenige staatliche Organisation, die zur Verteidigung des Landes berufen ist. Erfüllt wird diese Aufgabe gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 VerteidG durch einen Präsenzbestand an Wehrdienstleistenden und auf Vertragsbasis dienenden Militärdienstleistenden (Berufs- und Zeitsoldaten) sowie entsprechendem Zivilpersonal. Bei den Streitkräften Russlands handelt es sich also um ein klassisches Mischsystem, d.h. eine Wehrpflichtarmee unter gleichzeitiger Verwendung von Vertragssoldaten.

Daneben ist für den Fall einer Mobilisierung nach Art. 12 Abs. 4 VerteidG eine Reserve aus militärisch ausgebildetem Personal zu bilden. Mit Erklärung der allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung werden die russischen Streitkräfte gemäß Art. 20 Abs. 1 VerteidG auf die Organisation und den Personalbestand umgestellt, die für Kriegszeiten vorgesehen sind.

3. Personelle Grundlagen der Streitkräfte

Bei Betrachtung der personellen Grundlagen der Streitkräfte ist der unterschiedliche Status der russischen Militärdienstleistenden, d.h. Wehrdienstleistender, Vertragssoldat oder Reservist, zu berücksichtigen. Im Folgenden werden daher die in allen drei Fällen durch das Gesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ (DienstpflG) geregelten rechtlichen Rahmenbedingungen für Wehrdienstleistende, Vertragssoldaten und Reservisten dargestellt, wobei im Fall der Wehrdienstleistenden zusätzlich Ausführungen zur tatsächlichen Rekrutierungspraxis gemacht werden. Auch wird zu der Frage nach Frauen in den russischen Streitkräften Stellung genommen. Einleitend

¹³⁹ Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 8.

¹⁴⁰ Verteidigungsminister Igor Sergejev auf einer Kommandeurstagung der Luftstreitkräfte am 21. März 1998, BBC Monitoring, zitiert bei Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 9; *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 21.

wird darüber hinaus der Personalbestand der russischen Streitkräfte beleuchtet, während abschließend das Recht auf Wehrdienstverweigerung erörtert wird.

a) *Personalbestand*

Ein übergeordnetes Problem des Personalbestands der russischen Streitkräfte besteht in der erheblichen Abweichung der Soll- von der Ist-Stärke. Während Verteidigungsminister Sergej Iwanow im Januar 2002 mitteilte, die Personalstärke habe Ende 2001 rund 1,183 Millionen Militärdienstleistende betragen,¹⁴¹ befanden sich in Wirklichkeit jedoch lediglich geschätzte 961.000 Militärdienstleistende in den Streitkräften.¹⁴² Hiervon dienen derzeit rund 410.000 als Wehrpflichtige, 150.000 als Berufs- und Zeitsoldaten in den Dienstgradgruppen der Mannschaften und Unteroffiziere sowie der verbleibende Rest als Berufs- und Zeitsoldaten in den Dienstgradgruppen der Offiziere.¹⁴³

Die Gründe für dieses Auseinanderfallen von offiziell verbreiteten Zahlen und der tatsächlichen Personalstärke sind vielfältig. Da die finanziellen Zuweisungen des Finanzministeriums durch die Anzahl der autorisierten Dienstposten und nicht durch die Anzahl der aktiv dienenden Militärdienstleistenden und Zivilbeschäftigten bestimmt wird, können Kommandeure leicht Gelder veruntreuen. Darüber hinaus wird von politischen und militärischen reaktionären Kreisen die Gesamtanzahl der Dienstposten in den russischen Streitkräften nach außen hin bewusst hochgehalten, um später die Streichung unbesetzter Posten im Rahmen der innenpolitisch vehement geforderten Truppenreduzierung als politischen Sieg verkaufen zu können.¹⁴⁴

b) *Allgemeine Wehrpflicht*

Da die tatsächlichen Gegebenheiten von den gesetzlichen Vorgaben gerade im Bereich der allgemeinen Wehrpflicht in einschneidender Weise voneinander abweichen,

¹⁴¹ Vgl. Fußnote 46 (2. Kapitel B I 3).

¹⁴² Hill, Christopher, Russian Defense Spending, in: Russia's Uncertain Economic Future, Congress of the United States, Joint Economic Committee, Compendium of Papers, U.S. Government Printing Office, 2002, Washington, S. 178.

¹⁴³ Bulavinov, Ilja, Sto let do prikasa („Hundert Jahre bis zur Verordnung“), Kommersant vlast' vom 28. März 2000, S. 7. Nach einer anderen Quelle dienen in den Streitkräften lediglich 150.000 Berufs- und Zeitsoldaten; vgl. Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 25.

¹⁴⁴ Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 22f.

kann sich die Arbeit an dieser Stelle nicht auf die bloße Darstellung der rechtlichen Bestimmungen beschränken. Vielmehr sind diesen Ausführungen die öffentlich zugänglichen Erkenntnisse über die tatsächliche Situation in Bezug auf die Wehrpflicht gegenüber zu stellen.

aa) Gesetzliche Vorgaben

Wie ehemals in der Sowjetunion besteht auch im heutigen Russland eine allgemeine Wehrpflicht.¹⁴⁵ Gemäß Art. 59 Abs. 1 VerfRF ist dabei die Verteidigung des Vaterlands die „Pflicht und Schuldigkeit eines Bürgers der Russländischen Föderation“. Art. 59 Abs. 2 VerfRF bestimmt weiter, dass Wehrdienst in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Bundesgesetz zu leisten ist.

Nach Art. 8 Abs. 1 DienstpflG unterliegen hierzu grundsätzlich alle russischen Staatsangehörigen männlichen Geschlechts der von den Militärmeldeämtern (Kreiswehrrersatzämtern) vorbereitend durchzuführenden Wehrdienstfassung. Eine Ausnahme bilden unter anderem nur diejenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen oder ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Russlands haben. Die Einberufung erfolgt dann gemäß Art. 22 Abs. 1 DienstpflG bei allen erfassten Bürgern zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr, sofern diese nicht entsprechend Art. 22 Abs. 2 DienstpflG vom Wehrdienst befreit oder zurückgestellt sind. Im Gegensatz zu den rigiden Rekrutierungsbestimmungen in der Sowjetunion sehen Art. 23 und 24 DienstpflG dabei eine Vielzahl von Tatbeständen für eine Befreiung oder Zurückstellung vor. Art. 1 Abs. 3 DienstpflG macht jedoch deutlich, dass es sich hierbei um eine abschließende Regelung handelt.¹⁴⁶

Eine Besonderheit in Bezug auf den Wehrdienst besteht schließlich für Studenten an öffentlichen oder akkreditierten privaten Hochschulen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 1, 2, 22 Abs. 5 DienstpflG können diese Studenten mit dem Verteidigungsministerium

¹⁴⁵ Vgl. hierzu auch die allgemeinen Ausführungen von *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 163ff.

¹⁴⁶ Aus der Tatsache, dass das Gesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ eine Befreiung oder Zurückstellung aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen nicht nur ermöglicht, sondern vorschreibt und daraus, dass im Gegensatz zum sowjetischen Vorgängergesetz in der Gesetzesbezeichnung nicht mehr von einer „allgemeinen“ Dienstpflicht die Rede ist, wird teilweise der Schluss gezogen, dass es in Russland eine allgemeine Wehrpflicht gar nicht mehr gibt. Vgl. *Butenschön, Marianna*, Die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ - „Schützen wir unsere Söhne“, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 2000, Bericht Nr. 23, S. 18.

einen Vertrag über die Ausbildung zum Reserveoffizier und einen späteren zweijährigen Wehrdienst schließen. Teilnehmer dieses Programms werden durch spezielle Kurse am Militärlehrstuhl der jeweiligen Hochschule militärisch geschult und erhalten nach Art. 20 Abs. 1 S. 3 DienstpflG in der Regel aus Mitteln des Bundeshaushalts ein Zusatzstipendium.¹⁴⁷

Die Einberufung von Wehrpflichtigen findet nach Art. 25 Abs. 1 DienstpflG grundsätzlich zweimal jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember statt und wird durch den Präsidenten gemäß Art. 22 Abs. 3 i.V.m. 25 Abs. 1 DienstpflG per Dekret angeordnet. Die Länge des Wehrdienstes beträgt nach Art. 38 Abs. 1 DienstpflG für normale Wehrdienstleistende und Teilnehmer an dem Hochschulprogramm für Reserveoffiziere 24 Monate, für Absolventen einer staatlichen oder akkreditierten privaten Hochschule, die nicht an dem Programm für Reserveoffiziere teilgenommen haben, dagegen nur 12 Monate.

bb) Tatsächliche Umsetzung der Vorgaben

Obwohl die durch die gesetzlichen Regelungen geschaffenen Möglichkeiten, sich befreien oder zurückstellen zu lassen, als Ausnahmenvorschriften gedacht sind, finden diese in der Praxis bei einem Großteil der der Wehrrfassung unterliegenden jungen Männer Anwendung.¹⁴⁸ Nach offiziellen Angaben sind dabei die Hauptgründe für eine Befreiung oder Zurückstellung das Studium oder eine Berufsausbildung (53 %),

¹⁴⁷ Das System der Militärlehrstühle („voennaja kafedra“) an staatlichen oder akkreditierten privaten Hochschulen wurde aus der Sowjetunion übernommen. Zu sowjetischen Zeiten war die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen der Militärlehrstühle für die Studenten Pflicht. Am Ende der Ausbildung waren sie automatische Reserveoffiziere. Seit Ende der achtziger Jahre verzichteten die sowjetischen Streitkräfte allerdings auf eine Einberufung von Hochschulabsolventen. Nach Zusammenbruch der Sowjetunion hat Russland zwar die Militärlehrstühle erhalten, im Gegenzug aber das Prinzip der Freiwilligkeit eingeführt. Auch wurden die Absolventen in der Anfangszeit ebenfalls nicht einberufen. Durch die Neufassung des maßgeblichen Gesetzes „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ unterliegen jedoch Absolventen der Militärlehrstühle grundsätzlich wieder der Einberufung. Tatsächlich sind sich aber viele Studenten überhaupt nicht darüber bewusst, dass sie der freiwillig mit dem Verteidigungsministerium unterschriebene und durch die finanzielle Unterstützung attraktiv erscheinende Vertrag in ihren Rechten einschränkt. Offenbar gehen immer noch viele Studenten davon aus, dass ein Studium nur bei gleichzeitiger Ausbildung an einem Militärlehrstuhl möglich ist. Vgl. hierzu *Butenschön, Marianna*, Die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ - „Schützen wir unsere Söhne“, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 2000, Bericht Nr. 23, S. 27 mit konkreten Fallbeispielen.

¹⁴⁸ So entgingen 1998 bereits 83 % der in der Wehrkartei erfassten jungen Männer der Einberufung; Quelle: *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bericht Nr. 53, 1998, Köln, S. 13. Mittlerweile liegt der Prozentsatz wohl bei insgesamt 88 %; vgl. *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 8.

Wehruntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen (35 %), eine Vorstrafe oder laufende Ermittlungen, bzw. Gerichtsverfahren (7 %) sowie familiäre Gründe (6 %).¹⁴⁹

Diese Angaben geben jedoch keinen Aufschluss darüber, inwieweit die Befreiungs- und Zurückstellungsbescheide rechtmäßig oder unrechtmäßig erteilt worden sind. Nach Schätzungen des Generalstabs entziehen sich bis zu 30 % aller Wehrpflichtigen in Russland dadurch dem Wehrdienst, dass sie sich entsprechende Bescheide erkauften oder die zuständigen Einberufungskommissionen die Akten gegen Bezahlung verschwinden lassen.¹⁵⁰ Die Anzahl der tatsächlich einberufenen und dienenden Wehrpflichtigen reduziert sich darüber hinaus nochmals, indem eine größere Anzahl dieser Wehrpflichtigen dem Wehrdienst schlicht fernbleibt¹⁵¹ oder nach Dienstantritt desertiert.¹⁵² Übrig bleiben schließlich im Wesentlichen junge Männer, die erstens aus Provinzstädten oder ländlichen Gebieten kommen, zweitens über ungenügende Finanzmittel verfügen, um sich freizukaufen, und drittens über keine hinreichende Ausbildung verfügen, bzw. keinen Beruf haben.

¹⁴⁹ Angaben des russischen Generalstabs, veröffentlicht in der Internetausgabe der „nezavisimaja gazeta“ vom 28. Januar 2002, http://www.ng.ru/printed/politics/2002-01-28/2_army.html. Ähnliche Prozentangaben nennt auch *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.), Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis*, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 165.

¹⁵⁰ In Moskau und Sankt Petersburg soll der Anteil der Wehrpflichtigen, die sich auf diese Weise dem Wehrdienst entziehen sogar rund 60 % betragen. Die Bezahlung für derartige Dienste der zuständigen Beamten beträgt in Moskau und Sankt Petersburg um USD 1.000, während in der Provinz die gängigen Preise im Bereich zwischen USD 2.000 und 5.000 liegen. Zur Kasse gebeten werden dabei oftmals auch die Wehrpflichtigen, die rechtmäßige Gründe für eine Zurückstellung haben. Insgesamt sollen die Gewinne pro Jahr zwischen USD 600 und 800 Mio. betragen, die in die Taschen ziviler und militärischer Mitarbeiter der Einberufungskommissionen fließen. Quelle: *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 8. Dass auch der Gesetzgeber dieses Problem erkannt hat, wird an Art. 7 Abs. 3 DienstpflG deutlich. Hiernach unterliegen alle an der Erfassung und Einberufung beteiligten Ärzte und Beamten, „die durch ihre Handlungen eine Ableistung des Wehrdienstes verhindert oder an einer gesetzeswidrigen Einberufung zum Wehrdienst mitgewirkt haben“ der durch die allgemeinen Gesetze vorgesehenen Strafverfolgung. Zur Besetzung der Einberufungskommissionen vgl. Art. 27 Abs. 1 DienstpflG, ihre Pflichten sind in Art. 28 DienstpflG normiert.

¹⁵¹ So haben sich 1997 rund 40.000 dem Wehrdienst durch Fernbleiben entzogen. Quelle: *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1998, Bericht Nr. 53, Köln, S. 13.

¹⁵² Nach *Roth, Paul*, Die Streitkräfte Russlands: „Eine Armee, die auf die eigenen Leute schießt“, Die Politische Meinung, Nr. 390, Mai 2002, S. 22 fahndete man in Russland 1997 nach mehr als 4.000 Deserteuren. 1998 seien rund 13.000 Wehrpflichtige desertiert, von denen etwa 6.000 später freiwillig in den Dienst zurückgekehrt seien.

Diese Umstände haben zur Folge, dass die in den Streitkräften dienenden Wehrpflichtigen in der Regel eine negative Auslese der Gesellschaft darstellen.¹⁵³ So hat die physische und psychische Eignung von jungen Wehrdienstleistenden in einem ebenso dramatischen Ausmaß abgenommen wie ihr Bildungsstand.¹⁵⁴ Hier spielt einerseits die oben beschriebene Rückstellung (faktisch meist vollständige Entbindung) aller Studenten und Auszubildenden vom Wehrdienst eine Rolle, andererseits aber auch die Zunahme von Unterernährung, Verwahrlosung und Kriminalisierung in den unterprivilegierten Schichten der russischen Jugend. Die Streitkräfte sind somit gleichzeitig ein Spiegel der entsprechenden Gesellschaftsschichten. Die gesundheitliche Verfassung vieler Eingezogener ist sogar derart schlecht, dass während der ersten Dienstmonate bereits wieder 15 bis 20 % der Rekruten aus gesundheitlichen Gründen aus dem Wehrdienst ausscheiden.¹⁵⁵

Hieraus ergibt sich ein akuter Mangel an Personal und insbesondere an Fachkräften in den russischen Streitkräften. Teilstreitkräfte und Truppengattungen, die aufgrund ihrer höheren Technisierung auch höhere Anforderungen an ihr Personal stellen, sind mithin nicht in der Lage, ihre Dienststellen mit geeigneten Wehrpflichtigen zu besetzen. Letzte Konsequenz dieser Entwicklung ist eine hierdurch zusätzlich geschwächte Einsatzbereitschaft der russischen Streitkräfte.

cc) Politische Planungen

Diesem Zustand versuchen russische Politiker schon seit Jahren dadurch zu begegnen, dass sie die Abschaffung der Wehrpflicht und damit den Aufbau einer Berufsarmee fordern. So verordnete bereits Präsident Jelzin 1996 durch Dekret, die Wehrpflicht bis zum Jahr 2000 abzuschaffen.¹⁵⁶ Dass es dem damaligen russischen Präsi-

¹⁵³ *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 164f.

¹⁵⁴ Verteidigungsminister Igor Sergejev beklagte am 12. November 1997 auf einer Konferenz hoher russischer Militärs die erschreckende Rate von Rekruten ohne weiterführende Schulbildung (50 %) sowie von drogenabhängigen (10 %) und strafrechtlich auffällig gewordenen (20 %) Wehrpflichtigen; Quelle BBC Monitoring, zitiert bei *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1998, Bericht Nr. 53, Köln, S. 14.

¹⁵⁵ *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 9.

¹⁵⁶ Präsidialdekret (ukas) Nr. 722 vom 16. Mai 1996 (Betreffend den Übergang zur Ergänzung des Personalbestandes an gemeinen Soldaten und Unteroffizieren der Streitkräfte und anderer Truppen der Russländischen Föderation auf Vertragsgrundlage).

denten dabei weniger auf die Umsetzung eines wichtigen Bestandteils der Militärreform ankam als auf Wählerstimmen,¹⁵⁷ macht unter anderem ein zweites Präsidialdekret vom selben Tag deutlich.¹⁵⁸ Hiernach sollten zukünftig in bewaffneten Konflikten nur noch Berufs- und Zeitsoldaten, nicht aber Wehrpflichtige eingesetzt werden dürfen. Kurz vor Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges zog der Präsident dann aber das Dekret zurück und bestimmte, dass Wehrpflichtige zur Aufgabenerfüllung in Kampfhandlungen entsandt werden dürfen, sofern sie nicht weniger als sechs Monate Wehrdienst abgeleistet haben.¹⁵⁹ Ein ähnliches, jedoch weniger auffälliges Schicksal war dem Dekret über die Abschaffung der Wehrpflicht beschieden. Das darin formulierte ehrgeizige Ziel war von Anfang an nicht umsetzbar, da der Dienst in den Streitkräften auf Vertragsbasis aufgrund des zu geringen Solds und den unattraktiven Lebensbedingungen sich anhaltend nur geringer Beliebtheit erfreut. Das Dekret wurde daher stillschweigend unter den Tisch fallen gelassen. Im November 2001 gab Verteidigungsminister Sergej Iwanow dann bekannt, sein Ministerium werde einen konkreten Plan für den allmählichen Übergang von einer Wehrpflichtigen- zu einer Berufsarmee ab 2004 vorlegen. Allerdings wollte der dabei keinen Zeitpunkt nennen, bis zu dem die Umstellung verwirklicht werden sollte.¹⁶⁰ Stattdessen bestimmte Präsident Putin kurze Zeit später, der Übergang zur Berufsarmee in dem vom Verteidigungsministerium zu entwickelnden Plan solle bis zum Jahr 2010 abgeschlossen werden.¹⁶¹

¹⁵⁷ Die Präsidentschaftswahlen fanden im Juni 1996, also knapp einem Monat nach Erlass des Dekrets statt. Es war zu diesem Zeitpunkt sehr unsicher, ob sich Boris Jelzin gegen seinen Mitbewerber um das Präsidentschaftsamt Gennadij Sjuganow von der Kommunistischen Partei durchsetzen würde. Das Sterben junger Rekruten in Tschetschenien war in diesem Zusammenhang ein wichtiges innenpolitisches Thema. Vgl. hierzu *Klischin, Michail*, *Koncepcija komplektovanija* („Konzept der Vervollständigung“), *Armejskij Sbornik*, Nr. 7, 1997, S. 4-7 sowie *Rukavishnikov, Vladimir*, *Military and Society in Post-Communist Russia*, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, *Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis*, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 164f.

¹⁵⁸ Präsidialdekret (ukas) Nr. 723 vom 16. Mai 1996 (Betreffend die Bedingungen für die Entsendung von Wehrpflichtigen für den befristeten Dienst laut Einberufung für die Erfüllung von Aufgaben in bewaffneten Konflikten und für die Teilnahme an Kampfhandlungen).

¹⁵⁹ Präsidialdekret (ukas) Nr. 1366 vom 15. Oktober 1999 (Fragen der Ableistung des Militärdienstes bei Einberufung).

¹⁶⁰ *Adomeit, Hannes*, *Putins Militärpolitik*, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 24.

¹⁶¹ *Adomeit, Hannes*, *Putins Militärpolitik*, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 25.

c) *Auf Vertragsbasis dienende Militärdienstleistende*

Nach Art. 1 Abs. 4, 2 Abs. 2 DienstpflG haben russische Staatsbürger das Recht, ihrer in Art. 59 Abs. 1 VerfRF verankerte Pflicht zur Verteidigung des Vaterlands¹⁶² durch freiwillig geleisteten Wehrdienst nachzukommen. Grundlage dieses Elements einer Freiwilligenarmee ist ein Vertrag, der von allen russischen Staatsbürgern, d.h. sowohl von Männern als auch von Frauen, mit dem Verteidigungsministerium abgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist lediglich, dass die Bewerber den in Art. 33 DienstpflG gestellten Anforderungen entsprechen und gemäß Art. 34 Abs. 2 DienstpflG bei Abschluss des ersten Vertrages im Alter zwischen 18 und 40 Jahren sind. Die Vertragsdauer soll nach Art. 38 Abs. 3 DienstpflG zu Beginn je nach Dienstgradgruppe zwischen 3 und 5 Jahren betragen. Bei Abschluss eines Folgevertrages trifft die Entscheidung nach Art. 34 Abs. 6 DienstpflG der Kommandeur des betreffenden Truppenteils. Ist diese abschlägig steht dem Militärdienstleistenden gemäß Art. 34 Abs. 7 DienstpflG Beschwerde bei dem nächst höheren Vorgesetzten, bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht zu. Hinsichtlich des Höchstalters sieht Art. 49 Abs. 1 DienstpflG je nach Dienstgrad gestaffelt 45 bis maximal 60 Jahre vor, wobei Vertragssoldaten weiblichen Geschlechts unabhängig von ihrem Dienstgrad spätestens mit 45 Jahren ausscheiden.

Ausgangspunkt der Einführung von Vertragssoldaten¹⁶³ war neben der Verwendung für Kriseneinsätze die beabsichtigte Kompensation von personellen Engpässen, die die Unterversorgung der Streitkräfte mit Wehrpflichtigen verursachte.¹⁶⁴ Bei der Rekrutierung von freiwillig Dienenden bestehen jedoch selbst massive Probleme. Grund hierfür ist unter anderem die seit Juli 2002 vorgenommene Streichung von zahlreichen Privilegien für Militärdienstleistende. Auch ist der geringe Sold der Vertragssoldaten ein gewichtiger Faktor,¹⁶⁵ weshalb viele Zeitsoldaten ihren Vertrag

¹⁶² Vgl. die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B II 3 b aa).

¹⁶³ Entsprechend dem russischen Wort für Vertrag („kontrakt“) werden die auf Vertragsbasis dienenden Militärdienstleistenden im Russischen häufig „kontraktnikij“ genannt.

¹⁶⁴ Vgl. *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 184.

¹⁶⁵ Vgl. die Zahlenangaben bei *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 166.

nicht mehr verlängern¹⁶⁶ oder zu den besser bezahlten Sondertruppen abwandern.¹⁶⁷ Das Ziel einer vollständigen Freiwilligenarmee ist angesichts derartiger Zustände in nächster Zukunft daher nur schwer zu erreichen.

d) Die Reserve der russischen Streitkräfte

Nach Art. 52 Abs. 1 DienstpflG wird die Reserve der russischen Streitkräfte aus Bürgern gebildet, die aus dem Wehrdienst unter Aufnahme in die Reserve entlassen worden sind, die als Studenten an ihrer Hochschule an einem Programm für Reserveoffiziere teilgenommen haben, die wegen einer Befreiung keinen Wehrdienst geleistet haben, die wegen einer Zurückstellung keinen Wehrdienst geleistet und das 27. Lebensjahr erreicht haben, die aus anderen Gründen nicht zum Wehrdienst einberufen worden sind, die Zivildienst geleistet haben sowie aus Frauen, die einen Militärberuf erlernt haben. Da somit auch ungediente Bürger der Reserve angehören, stehen die Regelungen des Gesetzes „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ (DienstpflG) in einem gewissen Widerspruch zu Art. 12 Abs. 4 VerteidG, wonach für den Fall einer Mobilisierung eine Reserve aus militärisch ausgebildetem Personal zu bilden ist.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 1 DienstpflG können jedoch die in der Reserve befindlichen Bürger zur Vorbereitung auf den Wehrdienst zu Wehrübungen (voejennie sobranija) einberufen werden.¹⁶⁸ Die Durchführung von Wehrübungen zu anderen Zwecken ist nach Art. 54 Abs. 1 S. 2 DienstpflG untersagt. Die Dauer einer Wehrübung darf dabei gemäß Art. 54 Abs. 3 S. 1 DienstpflG nicht mehr als zwei Monate betragen. Insgesamt darf die Dauer aller Wehrübungen, zu denen ein Bürger während seines Re-

¹⁶⁶ Die aus den Streitkräften entlassenen Vertragssoldaten haben es allerdings auf dem russischen Arbeitsmarkt sehr schwer, da sie in der Regel über keine zivil nutzbaren Qualifikationen verfügen. Sie vergrößern daher meist das Heer der Gelegenheitsarbeiter und Unzufriedenen. Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil II, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 54, S. 23.

¹⁶⁷ Die Löhne der einfachen Vertragssoldaten liegen in der Regel unter den örtlichen Durchschnittslöhnen der betreffenden Region und nur knapp über dem Existenzminimum in Russland. Vgl. hierzu *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 25.

¹⁶⁸ Hiermit sind nach deutschem Verständnis „Wehrübungen“ gemeint, wobei diese – wie aus den gesetzlichen Regelungen erkennbar – auch unter Beteiligung von ungedienten Reservisten stattfinden können. In der Praxis finden derartige Militärdienstversammlungen wegen fehlender finanzieller Mittel allerdings immer weniger statt. Dieser Umstand bereitet vor allem den Mobilisierungsplanern im russischen Verteidigungsministerium und den nachgeordneten Dienststellen erhebliche, auch öffentlich geäußerte Sorgen. Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1998, Bericht Nr. 53, Köln, S. 14 m.w.N.

servedienstes einberufen wird, nach Art. 54 Abs. 3 S. 2 DienstpflG zwölf Monate nicht überschreiten. Schließlich dürfen gemäß Art. 54 Abs. 4 DienstpflG Wehrübungen nicht häufiger als dreimal pro Jahr stattfinden. Weibliche Militärdienstleistende sind nach Art. 55 Abs. 1 DienstpflG generell von Wehrübungen befreit, daneben existieren gemäß Art. 55 Abs. 2 DienstpflG zahlreiche Ausnahmetatbestände.

Je nachdem welcher von insgesamt drei Kategorien sie gemäß Art. 53 Abs. 1 DienstpflG zugewiesen sind, verbleiben Mannschaften und Unteroffiziere bis maximal zum 50. Lebensjahr, Offiziere im Dienstgrad bis einschließlich Hauptmann bis maximal zum 55. Lebensjahr, Offiziere im Dienstgrad Major, Oberstleutnant und Oberst bis maximal zum 60. Lebensjahr sowie alle im Dienstgrad darüber stehenden Offiziere bis maximal zum 65. Lebensjahr in der Reserve. Weibliche Reservisten verbleiben nach Art. 53 Abs. 2 DienstpflG, sofern sie Offiziere sind, bis maximal zum 50. Lebensjahr, alle übrigen bis maximal zum 45. Lebensjahr in der Reserve.

f) *Recht auf zivilen Ersatzdienst*

Nach Art. 59 Abs. 3 VerfRF hat jeder Bürger das Recht, sofern „die Leistung des Wehrdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glaubensbekenntnis widerspricht, wie auch in anderen durch Bundesgesetz festgelegten Fällen, [...] als Ersatz für diesen einen alternativen Zivildienst zu leisten“. Entsprechend bestimmt Art. 1 Abs. 5 DienstpflG, dass jeder Bürger den Wehrdienst gemäß den Vorgaben der Verfassung und des entsprechenden Bundesgesetzes durch alternativen Zivildienst ersetzen kann.

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen war somit zwar sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich verbrieft, es fehlte jedoch lange Zeit an einer praktischen Umsetzung. So existierte kein entsprechendes Bundesgesetz, das es den Wehrpflichtigen ermöglicht hätte, dieses Recht tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Wehrpflichtigen, die ihren Wehrdienst nicht ableisten wollten, waren daher gezwungen, sich der Musterung durch Fernbleiben zu entziehen oder den Dienst später nicht anzutreten. Folge des Fehlens einer legalen Dienstverweigerung war die Kriminalisierung der sich somit illegal dem Dienst Entziehenden als Fahnenflüchtige.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Schmidt-Skiopol, Joachim, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 14; Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 31.

Am 28. Juni 2002 verabschiedete die Staatsduma schließlich nach langer Beratung in dritter Lesung das Gesetz „Über den zivilen Ersatzdienst“ (ZivildienstG), welches vom Föderationsrat am 10. Juli 2003 bestätigt wurde. Nach Unterzeichnung durch den Präsidenten traten die Regelungen am 1. Januar 2004 in Kraft.¹⁷⁰ Diese sehen in Art. 3 Abs. 1 ZivildienstG vor, dass der Wehrpflichtige seine geplante Wehrdienstverweigerung vor der Einberufungskommission des jeweiligen Kreiswehrrersatzamtes begründen muss. Wird über den Antrag positiv entschieden, so hat der Wehrdienstverweigerer gemäß Art. 5 Abs. 1 ZivildienstG insgesamt 42 Monate¹⁷¹ zivilen Ersatzdienst zu leisten, d.h. eineinhalb Jahre länger als der normale Wehrdienst. Wehrdienstverweigerer können dabei auch zum Zivildienst bei Organisationen und Unternehmen der Streitkräfte und Sondertruppen einberufen werden. In diesem Fall beträgt der Dienst nach Art. 5 Abs. 2 ZivildienstG nur noch 36 Monate. Hochschulabsolventen, deren normale Wehrdienstzeit 12 Monate beträgt, haben lediglich 21 Monate „normalen“ Ersatzdienst, bzw. 18 Monate Ersatzdienst bei den Streitkräften und Sondertruppen zu leisten. Grundsätzlich gilt, dass Wehrdienstverweigerer auch außerhalb ihres Wohngebiets eingesetzt werden können. Über die Zuweisung entscheidet in allen Fällen die Einberufungskommission. Nach Abschluss ihres Dienstes erhalten Zivildienstleistende den Status von Reservisten. Sie können zwar nicht zu den so genannten Wehrdienstversammlungen einberufen werden, für den Fall einer Mobilisierung bleibt ihr Status jedoch unklar.¹⁷²

III. Die militärische Leitung der russischen Streitkräfte

1. Spitzengliederung der Streitkräfte

Nach Art. 87 Abs. 1 VerfRF und dem im Wortlaut identischen Art. 4 Abs. 1 VerteidG ist der Präsident der Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte. Die Stellung als Oberbefehlshaber beinhaltet dabei gemäß Art. 13 Abs. 1 VerteidG das Recht, Befehle und Direktiven zu erlassen, die für die Streitkräfte zwingend sind. Der Präsi-

¹⁷⁰ Über die Entstehungsgeschichte, die Beratungen in der Staatsduma und das Abstimmungsverhalten der Parteien vgl. *Jewsejew, Wladimir / Romaschkin, Pawel*, Dolgaja istorija zakona o graschdanskoi sluschbje („Die lange Geschichte des Gesetzes über den Zivildienst in Russland“), Wostok, Nr. 4, 2002, S. 14.

¹⁷¹ Im ursprünglichen Regierungsentwurf war sogar anfänglich eine Ersatzdienstzeit von 48 Monaten vorgesehen. Vgl. hierzu *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 32 m.w.N.

¹⁷² Vgl. hierzu auch die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B II 3 d zu Art. 52 Abs. 1 DienstpflG, wonach die Reserve unter anderem aus Bürgern gebildet wird, die zivilen Ersatzdienst leisten.

dent ist somit auch konkret befugt, militärische Operationen direkt zu leiten. Im Rahmen der beiden Einsätze in Tschetschenien wurde dieses Recht bislang aber an den jeweiligen Kommandeur des betreffenden Militärbezirks übertragen.

Neben dem Präsidenten als Oberbefehlshaber besteht der Generalstab als Spitzenorgan der russischen Streitkräfte. Diesem kommt nach Art. 15 VerteidG unter anderem die militärfachliche Planung zu. Art. 19 Abs. 3 VerteidG bestimmt weiter, dass bei Verhängung der „Kriegsrechts“ der Generalstab zum operativen Leitungsorgan der russischen Streitkräfte und Sondertruppen wird.¹⁷³ Geführt wird der Generalstab von einem Generalstabschef, der in der Regel über einen großen innenpolitischen Einfluss verfügt und traditionell Stellvertreter des Verteidigungsministers ist.

Jede Teilstreitkraft verfügt darüber hinaus über ein Oberkommando mit einem Oberkommandierenden. Diese Institution stellt eine gesonderte operative Führungsebene der jeweiligen Teilstreitkraft dar. Eine 1997 vollzogene Umgliederung des Oberkommandos und des Hauptstabs der Landstreitkräfte in eine Hauptverwaltung Landstreitkräfte und eine Hauptverwaltung Gefechtsausbildung, die jeweils dem Verteidigungsministerium zugeordnet waren, wurde im April 2001 unter Präsident Putin wieder zurückgenommen.¹⁷⁴

Schließlich bestehen in Russland insgesamt sechs Militärbezirke,¹⁷⁵ die jeweils von einem Kommandeur befehligt werden. Entsprechend dem Einsatzplan der russischen Streitkräfte sowie den Dekreten und Verordnungen des Präsidenten können dabei sogar die Sondertruppen dem Bezirkskommandeur zur Erfüllung von Aufgaben im Verteidigungsbereich operativ unterstellt werden.¹⁷⁶ Die in den „Grundlagen der staatlichen Politik zum militärischen Aufbau für den Zeitraum bis 2005“ vorgesehene Einrichtung von so genannten „Operativ-Strategischen Kommandos“ innerhalb

¹⁷³ Unter Kriegsrecht ist dabei gemäß Art. 19 Abs. 1 VerteidG ein Zustand zu verstehen, der nach einer gegen Russland gerichteten Aggression oder der Androhung einer solchen auf dem russischen Territorium oder Teilen hiervon ausgerufen wird und den staatlichen Organen das Recht verschafft, Rechte und Freiheiten der Bürger einzuschränken.

¹⁷⁴ *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 21.

¹⁷⁵ Dies sind nach dem Präsidialerlass (ukas) Nr. 900 vom 27. Juli 1998 (Über die militärisch-administrative Einteilung der Russländischen Föderation) der Moskauer Militärbezirk, der Leningrader Militärbezirk, der Nordkaukasische Militärbezirk, der Wolga-Militärbezirk, der Uralische Militärbezirk, der Sibirische Militärbezirk und der Fernöstliche Militärbezirk.

¹⁷⁶ Dieses Unterstellungsverhältnis, das der „Operational Control“ im Sinne der NATO entspricht, wird durch die per Präsidialerlass (ukas) Nr. 901 vom 27. Juli 1998 in Kraft gesetzte Verordnung „Über den Militärbezirk der Streitkräfte der Russländischen Föderation“ bestimmt.

der einzelnen Militärbezirke hat sich bislang allerdings noch nicht realisiert. Gemeint ist hiermit die Angleichung der regionalen Einteilungen aller bewaffneten Formationen an die gewissermaßen als Modell fungierende Gliederung der Streitkräfte in Militärbezirke. Je nach Aufgabenstellung soll dann der regionale Kommandeur eines der Machtministerien als Oberbefehlshaber aller in seinem Bereich dislozierten Truppenteile eingesetzt werden. Im Fall eines Angriffs von außen soll dies der Kommandeur des Militärbezirks der Streitkräfte sein, bei Grenzverletzungen der Kommandeur der Föderalen Grenztruppen und bei inneren Unruhen und Aufständen der Kommandeur der Truppen des Innenministeriums.

2. Selbstverständnis des russischen Offiziers

Das Ansehen des russischen Offiziers in der Gesellschaft ist seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion beträchtlich gesunken. Zu den Gründen dieses Ansehensverlustes gehören der Entzug der privilegierten Mittelversorgung, die in den russischen Streitkräften vorherrschende Gewalt und Korruption sowie die Zerstörung der durch die Sowjetpropaganda aufgebauten Illusion von der „ruhmreichen“ Armee durch die Kriege in Afghanistan und Tschetschenien.¹⁷⁷ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Dienst in den Streitkräften von vielen Offizieren nicht mehr als Ehrendienst empfunden wird. Ein Großteil hat vielmehr den Eindruck, ihr Dienst sei nicht länger von der Gesellschaft gewünscht und der Staat kümmere sich nicht ausreichend um seine Streitkräfte und Soldaten.¹⁷⁸

Eine Folge dieser Einschätzung ist die Abkehr von politischen Fragestellungen und eine Form von „innerer Immigration“. Da das russische Offizierkorps noch weitgehend seine Sozialisation in der Sowjetunion erfuhr, empfinden viele Offiziere den für eine pluralistische Demokratie notwendigen Wertewandel in Russland als direkte Bedrohung des militärischen Werte- und Ehrenkodexes und versuchen, sich gegen diesen Einfluss zu „isolieren“.¹⁷⁹ Gleichzeitig besitzt das Offizierkorps einen ausge-

¹⁷⁷ *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 147f.; *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 168.

¹⁷⁸ Diese Aussagen sind Ergebnis einer Ende 1997 in drei Militärbezirken durchgeführten Umfrage unter Offizieren. Vgl. hierzu *Burda, Sergej*, V serkale tschelovetscheskich dusch („Im Spiegel der menschlichen Seele“), *Armejskij Sbornik*, Nr. 6, 1998, S. 15ff.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu auch die Aussage von Generaloberst *Mironov, Valerij*, Reform of the Armed Forces implies more than just their reduction, *Military Parade*, May/June 1997, S. 45: “Radical changes have

prägten Waffenstolz und gibt sich kampfbereit gegenüber äußeren Feinden. Einsätze im Inneren, wie etwa in Tschetschenien, werden dagegen von der Mehrheit der Offiziere abgelehnt.¹⁸⁰

Um die allgemein unter Offizieren bestehende Negativbeurteilung des eigenen Dienstes zu verbessern, bemühen sich Verteidigungsministerium und Generalstab seit einiger Zeit darum, die Motivationslage durch das Anstoßen einer Wertedebatte zu verbessern. Hierzu besinnt man sich auch auf die Lehren alter zaristischer oder sowjetischer Militärpersönlichkeiten.¹⁸¹

3. Statistische Angaben zum russischen Offizierkorps

Trotz des Ansehensverlustes in der Gesellschaft und der Abwanderung insbesondere jüngerer Offiziere ist der Bestand an Offizieren in den russischen Streitkräften weiterhin auf hohem Niveau. Zwar schrumpften die Streitkräfte seit ihrer Gründung im Mai 1992 fast um die Hälfte, die Zahl der Generale und Admirale ging aber nur um ein Fünftel zurück.¹⁸² Während in der Bundeswehr auf 100 Soldaten etwa 11 Offiziere kommen, liegt dieses Verhältnis in Russland bei 100 Soldaten zu etwa 37 Offizieren.¹⁸³

Dem steht ein auf den ersten Blick widersprüchliches, strukturelles Problem der russischen Streitkräfte gegenüber. Während einerseits Überkapazitäten bei militärischem Führungspersonal bestehen, fehlen in den Kampfverbänden viele Offiziere der unteren und mittleren Dienstgrade. Grund hierfür ist, dass die überwiegende Anzahl der Offiziere sich in die rückwärtigen, unterstützenden Bereiche versetzen lässt, da dort ein vielfach flexibleres und bequemer Leben als in den Einödstandorten der

occured in our country [...]. Even our peoples cultural aspirations have changed. Our Armed Forces, however, have hardly changed since the Soviet era. They have only become smaller in size and weaker in effectiveness.”

¹⁸⁰ Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 17, Fußnote 35 m.w.N.

¹⁸¹ Für das Beispiel um den 1938 hingerichteten Militärwissenschaftler Alexander Swetschin vgl. *Brüggemann, Adolf*, Russlands Bemühen um eine geistige Wiedergeburt seiner Streitkräfte, Europäische Sicherheit, (48) 1999, Heft 12, S. 46ff.

¹⁸² *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1191.

¹⁸³ Die Zahlenangabe stellt die Situation Anfang 1998 dar. Quelle: *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 12.

Kampfverbände möglich ist. Diese Entwicklung wirkt sich natürlich auch unmittelbar negativ auf die Kampf- und Einsatzbereitschaft der Truppe aus.

IV. Die Finanzierung der russischen Streitkräfte

1. Gesetzliche Vorgaben

Gemäß Art. 26 Abs. 1 VerteidG erfolgt die Finanzierung der Verteidigungsausgaben aus den Mitteln des als Gesetz zu verabschiedenden Bundeshaushalts, wobei der Haushalt eine konkrete Mittelzuweisung an das Verteidigungsministerium vorzusehen hat. Das entscheidende Gesetzgebungsrecht kommt dabei der Staatsduma zu, die nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 VerteidG auch in dieser Frage die Zuständigkeit zur Verabschiedung des Bundeshaushalts innehat. Der von der Staatsduma verabschiedete Bundeshaushalt wird ferner gemäß Art. 5 Abs. 1 VerteidG einer Überprüfung durch den Föderationsrat in Bezug auf die vorgesehenen Verteidigungsausgaben überprüft. Vorbereitet wird der entsprechende Teil des Bundeshaushalts durch die Regierung der Russländischen Föderation. Diese arbeitet nach Art. 6 Nr. 3 VerteidG Vorschläge hinsichtlich der Verteidigungsausgaben im Bundeshaushalt aus und unterbreitet sie der Staatsduma. Nach Art. 114 Abs. 1 a) VerfRF gewährleistet die Regierung auch den Vollzug des von der Staatsduma beschlossenen Haushaltsgesetzes. Sie hat der Staatsduma dabei einen Bericht über den Vollzug zu erstatten, der jedoch alle Bereiche des Haushalts und nicht nur die Verteidigungsausgaben erfassen soll. Eine Kontrolle über die Erfüllung des Bundeshaushalts bezüglich der Verteidigungsausgaben hat schließlich gemäß Art. 26 Abs. 2 VerteidG in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russländischen Föderation zu erfolgen. Hieraus wird ein persönliches Kontrollrecht des Präsidenten als Oberbefehlshaber der russischen Streitkräfte abgeleitet, das neben dem Informationsrecht der Staatsduma besteht.¹⁸⁴

2. Herrschende Staatspraxis

Der tatsächliche finanzielle Zustand der Streitkräfte ist in Wirklichkeit jedoch äußerst desolat. Häufig können die gesetzlich für Militärdienstleistende vorgesehenen Vergünstigungen¹⁸⁵ sowie das Gehalt nicht oder erst mit enormer Verspätung ausge-

¹⁸⁴ *Gerasimov, Aleksej*, Kommentar zu Art. 26 Abs. 2 VerteidG, in: Autorenkollektiv, *Kommentarij k federalnamu sakonu „ob oboronje“* (Kommentar zum Bundesgesetz „Über die Verteidigung“), 2002, Moskau, S. 296.

¹⁸⁵ Eine beispielhafte Aufzählung findet sich bei *Hartmann, Florian*, *Militärreform in Russland – die rechtliche Seite*, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1189f.

zahlt werden. Grund hierfür ist, dass die herrschende Staatspraxis in zweifacher, sich scheinbar widersprechender Hinsicht von den gesetzlichen Vorgaben abweicht.

So weist die offizielle Haushaltsstruktur einerseits nur einen Bruchteil der wahren Verteidigungskosten aus. Wie in der Sowjetunion, in der auf diese Weise der Westen über die enormen Rüstungsanstrengungen getäuscht werden sollte, verstecken sich zahlreiche Aufwendungen in anderen Einzeletats.¹⁸⁶ Die geschätzten tatsächlichen Verteidigungskosten sind daher gemessen am Bruttosozialprodukt jeweils einige Prozentpunkte höher als das offizielle Verteidigungsbudget.¹⁸⁷ Allerdings kommen die veranschlagten Finanzmittel nicht nur den regulären Streitkräften, sondern auch allen übrigen bewaffneten Formationen in Russland zu Gute.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass Budget und tatsächlich realisierte Ausgaben stark divergieren. Dementsprechend werden jedes Jahr die in den jeweiligen Haushaltsgesetzen direkt für die Streitkräfte veranschlagten Ansätze, die nach Ansicht des Verteidigungsministeriums stets unter dem notwendigen Minimum liegen, durch die Regierung nur teilweise erfüllt. So wurden 1995 und 1996 lediglich etwa 80 %, 1997 sogar nur 62 % ausgezahlt.¹⁸⁸

Wenn der Chef des russischen Generalstabs Anfang 1998 vor der Staatsduma erklärt, anstatt der 82 Milliarden Rubel bräuchten die Streitkräfte eigentlich 400 Milliarden Rubel, um ihre Probleme zu lösen, zeigt diese Aussage das groteske Missverhältnis zwischen Bedarf und geplanter Bedarfsdeckung, das bei Betrachtung der tatsächlichen Mittelzuwendung noch weiter auseinander klafft.¹⁸⁹ In der Finanzkrise des Staates liegt darüber hinaus eines der größten Hemmnisse für eine durchgreifende Re-

¹⁸⁶ Schröder, *Hans-Henning*, Sowjetische Rüstungs- und Sicherheitspolitik zwischen „Stagnation“ und „Perestrojka“ – Eine Untersuchung der Wechselbeziehung von auswärtiger Politik und innerem Wandel in der UdSSR (1979 – 1991), 1995, Baden-Baden, S. 46ff.

¹⁸⁷ Vgl. auch *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 172.

¹⁸⁸ Zu den Zahlenangaben von 1995 und 1996 vgl. *Schröder, Hans-Henning*, Die russischen Militärausgaben 1995-1997, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1997, Köln, Bericht Nr. 23; die Zahlenangabe von 1997 stammt aus einer Ansprache des damaligen Chefs des Generalstabs der Streitkräfte Anatolij Kwaschnin vor der Staatsduma Anfang 1998, BBC Monitoring, zitiert bei *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 20 Fußnote 45.

¹⁸⁹ Ansprache des damaligen Chefs des Generalstabs der Streitkräfte Anatolij Kwaschnin vor der Staatsduma Anfang 1998, BBC Monitoring, zitiert *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 23.

form der militärischen Strukturen, da sie außer rigiden Streichungen keinerlei gestalterischen Spielraum lässt.

V. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander

1. Einführung

Bei einer Untersuchung des Verhältnisses der Streitkräfte zu den einzelnen Staatsorganen steht zwingend die Frage nach einer „zivilen Kontrolle“ der Streitkräfte im Mittelpunkt. Vereinfacht formuliert ist hierunter eine Kontrolle der Streitkräfte durch die „politisch und demokratisch legitimierten“ zivilen Gewalten im Staat zu verstehen.¹⁹⁰

Dass der Gedanke einer zivilen Kontrolle, der ursprünglich aus der westlichen Verfassungstradition stammt, nunmehr auch in Bezug auf die Streitkräfte der ehemaligen Warschauer Pakt Staaten und insbesondere Russlands Beachtung findet, ist ein in seiner einschneidenden Wirkung nicht zu unterschätzender Systemwechsel.¹⁹¹ Viele der gegenwärtigen Ungereimtheiten in Russland in diesem Bereich beruhen auf dem enormen Unterschied zwischen dem alten System und den neuen Zielsetzungen.

Formal folgt die Auseinandersetzung mit dem Thema aus der Bindung an den betreffenden „Verhaltenskodex“ der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).¹⁹² Darüber hinaus wird in dem zwischen der NATO und Russland im Mai 1997 verabschiedeten Grundlagenpapier die besondere Bedeutung einer zivilen demokratischen Kontrolle von Streitkräften betont.¹⁹³

¹⁹⁰ Vgl. *Dürig, Günter*, in: *Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman*, Grundgesetz Kommentar, Loseblatt, München, Art. 87 a Rdn. 11 ff.; *Steinkamm, Armin A.*, Wehrverfassung, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 4;

¹⁹¹ So war es in der Sowjetunion strikt verboten, die wechselseitigen Beziehungen zwischen Militär und Zivilgesellschaft zu untersuchen. Schon die Unterscheidung beider Gruppen galt als problematisch, da von dem Leitbild der vollständigen Einheit zwischen Soldat und Bürger ausgegangen wurde. Es galt die alte sowjetische Losung „narod i armija ediny“ („Volk und Armee sind eins“). Vgl. hierzu *Wilhelmi, Wolfgang*, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, 2002, Baden-Baden, S. 165.

¹⁹² Der auf der Konferenz in Budapest vom 5. – 6. Dezember 1994 von den Mitgliedstaaten der OSZE verabschiedete „Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security“ betrifft die wehrpolitischen Aspekte von Sicherheit und legt zentrale Grundprinzipien von ziviler Streitkräftekontrolle fest.

¹⁹³ *Hagena, Hermann*, Einführung, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 1 ff.

Im Folgenden wird zunächst eine Einordnung der russischen Streitkräfte unter eine der drei klassischen Staatsgewalten vorgenommen. Daran anschließend wird - orientiert an den Grundsätzen des Verhaltenskodex der OSZE - die Stellung der einzelnen russischen Verfassungsorgane zu den Streitkräften beleuchtet.¹⁹⁴ Hierbei sollen insbesondere den zivilen Kontrollmechanismen und ihrer Verteilung auf unterschiedliche Verfassungsorgane Beachtung geschenkt werden.

2. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung

Art. 10 S. 1 VerfRF sieht vor, dass die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation nach Maßgabe der Gewaltenteilung durch die Legislative, Exekutive und Judikative ausgeübt wird. Ohne eine Einteilung unter eine der Gewalten vorzunehmen, benennt Art. 11 Abs. 1 VerfRF daran anschließend die Organe der Staatsgewalt. Demnach üben die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation der Präsident, die Bundesversammlung (der Föderationsrat und die Staatsduma), die Regierung und die Gerichte aus.

Hinsichtlich der Exekutive bestimmt Art. 110 Abs. 1 VerfRF, dass die vollziehende Gewalt der Russländischen Föderation durch die Regierung ausgeübt wird. Die Regelung eines der Regierung nachgeordneten Verwaltungsaufbaus sieht die Verfassung dagegen nicht vor. Ebenso wenig finden sich ausdrückliche Vorschriften über die Stellung der Streitkräfte im Verfassungsgefüge.

Die regulären Streitkräfte können trotz fehlender verfassungsrechtlicher Regelungen jedoch als Teil der staatlichen Bundesverwaltung qualifiziert werden. Dieses Ergebnis erschließt sich zunächst aus Art. 1 Abs. 12 VerteidG, der das Vermögen der russischen Streitkräfte in Bundeseigentum stellt und der Russländischen Föderation die wirtschaftliche Zuständigkeit und operative Verwaltung hierüber überträgt. Auch die weit ausgestalteten Befugnisse der russischen Regierung in Art. 6 VerteidG und der Selbstverwaltungsorgane in Art. 7 VerteidG im Hinblick auf die Streitkräfte legt einen derartigen Schluss nahe.

Ferner leitet sich die Stellung der Streitkräfte als Teil der Bundesverwaltung aus dem Umstand ab, dass die Streitkräfte der Leitungsbefugnis des Präsidenten unterstellt

¹⁹⁴ Zum Thema der Kompetenzverteilung unter den Staatsorganen und den einzelnen Befugnissen jedes Staatsorgans vgl. grundlegend auch die Darstellung von *Pisarev, A.*, *Sistema wyschich organov gosudarstvennoj vlasti Rossiskoj Federazij, nadelennyh polnamotschijam v oblasti oborony* („Das System der über Vollmachten im Bereich der Verteidigung verfügenden obersten Staatsorgane der Russländischen Föderation“), *Gosudarstvo i Pravo*, Nr. 5, 2000, S. 22ff.

sind. Zwar ist dieser anders als die Regierung nicht ausdrücklich durch die Verfassung als Exekutivorgan bezeichnet,¹⁹⁵ sondern weist, wie oben gesehen, Schnittkompetenzen im Bereich der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt auf. Die Befugnisse des Präsidenten liegen jedoch mehrheitlich im Bereich der Exekutive.¹⁹⁶ Es ist daher durchaus gerechtfertigt, ihn der Exekutive zuzuordnen, ihn faktisch als deren „Oberhaupt“ anzusehen.¹⁹⁷

Schließlich ergibt sich die Einordnung aus der Tatsache, dass die Streitkräfte wie in jeder auf Gewaltenteilung beruhenden Verfassungsordnung an das Legalitätsprinzip gebunden sein müssen. Nach Art. 15 Abs. 2 VerfRF sind aber nur die oben genannten Organe der Staatsgewalt sowie die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Amtspersonen, die Bürger und ihre Vereinigungen verpflichtet, die Verfassung der Russländischen Föderation und ihre Gesetze einzuhalten. Da bei dieser Aufzählung in Bezug auf die Streitkräfte nur eine Qualifizierung als Teil des vollziehenden Staatsorgans in Betracht kommt, stellen die Streitkräfte folglich einen Teil der Bundesverwaltung dar.

3. Die Stellung der Streitkräfte zu anderen Verfassungsorganen

a) *Verhältnis Präsident und Streitkräfte*

Der vom Volk gewählte Präsident Russlands verfügt über sehr weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Streitkräfte. Diese werden in erster Linie durch die Verfassung sowie durch das Verteidigungsgesetz normiert. Formal betrachtet ist der Präsident wie kein anderes Staatsorgan in der Lage, eine zivile Streitkräftekontrolle auszuüben.

Zur Ausübung seiner Vollmachten benötigt der Präsident jedoch einen umfassenden, in der Verfassungswirklichkeit überaus einflussreichen Mitarbeiterstab. Daher wird

¹⁹⁵ Der Präsident ist gemäß Art. 80 Abs. 1 VerfRF das Staatsoberhaupt Russlands und wird, wie aus dem Wortlaut des Art. 10 VerfRF hervorgeht, vielmehr keiner der drei Gewalten zugeordnet. Vgl. hierzu auch *Schaich, Christian*, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 331.

¹⁹⁶ *Schaich, Christian*, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 331; *Mommsen, Margareta*, Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 361ff. Vgl. auch die obigen Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wehrrechtsordnung unter 2. Kapitel B II 3.

¹⁹⁷ *Schaich, Christian*, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 331.

in der folgenden Darstellung zwischen den Befugnissen des Präsidenten einerseits und dem Apparat zu deren Umsetzung andererseits unterschieden.

aa) Befugnisse des Präsidenten in Bezug auf die Streitkräfte

Nach Art. 87 Abs. 1 VerfRF i.V.m. Art. 4 Abs. 1, 13 Abs. 1 S. 1 VerteidG ist der russische Präsident in Friedens- und Kriegszeiten Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Das schließt, wie Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 VerteidG anordnet, auch die operative Führung der Streitkräfte und anderer Truppen ein. Ist der Kriegszustand verkündet, erteilt er nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 VerteidG als Oberbefehlshaber den Befehl über die Führung von Kriegshandlungen. Ebenso leitet sich hieraus, wie durch die Regelung des Art. 13 Abs. 1 S. 2 VerteidG erkennbar,¹⁹⁸ ein Recht des Präsidenten zur unmittelbaren und zwingenden Befehlsgebung ab. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 VerteidG bestimmt er ferner die Richtlinien der Militärpolitik und bestätigt nach Art. 83 lit. h VerfRF i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 VerteidG die Militärdoktrin Russlands.

Der Präsident ernennt und entlässt gemäß Art. 83 lit. k VerfRF das Oberkommando der russischen Streitkräfte. Der im russischen Verfassungstext verwendete Begriff „wisscheje komadowanije“ ist dabei weder in der Verfassung noch in einfachgesetzlichen Regelungen genau definiert. Es erscheint jedoch sachgerecht, diesen Terminus wie hier geschehen als „Oberkommando“ zu übersetzen.¹⁹⁹ Gemeint sind in dieser Vorschrift allerdings nicht Dienstgrade bis zu einer bestimmten Ebene, sondern vielmehr die den höchsten Führungspositionen zugrunde liegenden Dienstposten.²⁰⁰ Für eine derartige Deutung spricht ein Vergleich mit den übrigen, in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen. So legt Art. 89 lit. b VerfRF in Abgrenzung zu Art. 83 lit. k VerfRF ausdrücklich fest, dass der Präsident (auch) die obersten militärischen Dienstgrade ernennt. Desgleichen unterscheidet Art. 4 Abs. 2 Nr. 10 Ver-

¹⁹⁸ Nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 VerteidG bestimmt, dass die Leitung der russischen Streitkräfte durch den Präsidenten als Oberbefehlshaber geführt wird. Art. 13 Abs. 1 S. 2 VerteidG legt darüber hinaus fest, dass der Präsident im Rahmen seiner Kompetenz Befehle und Direktiven erlässt, die für die Streitkräfte und andere Truppen zwingend sind. Vgl. hierzu auch die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B III 1.

¹⁹⁹ So auch *Frenzke, Dietrich*, Der Wortlaut der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993, Ost-europa-Recht 1994, Heft 3, S. 312.

²⁰⁰ Ein anderes Begriffsverständnis vertritt dagegen *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle in Russland: Eine westliche Sicht, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 120 Fußnote 10. Nach seiner Auffassung sind mit „wisscheje komadowanije“ Dienstgrade im Generalsrang bis wenigstens zur Drei-Sterne-Ebene (in Russland: Generaloberst/Admiral) gemeint. Wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen Dienstgrad und Dienstposten ist diese Deutung jedoch zu ungenau und daher abzulehnen.

teidG, der insoweit die Ernennungsbefugnis des Präsidenten einfachgesetzlich bestätigt, explizit zwischen Dienstposten und Dienstgrad. Die in beiden Regelungen vorgenommene Differenzierung wäre jedoch sinnlos, wenn mit Art. 83 lit. k VerfRF etwas anderes als die Dienstposten der militärischen Führungsspitze gemeint wären.²⁰¹

Zu weiteren wichtigen Befugnissen des Präsidenten zählen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 7 VerteidG die Bestätigung der vom Verteidigungsministerium zu erarbeitenden Konzeption des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 11 VerteidG hat der Präsident die Struktur und die Personalstärke der Streitkräfte zu bewilligen. Ebenso trifft er eine Entscheidung über die Dislozierung der Truppen, Art. 4 Abs. 2 Nr. 12 VerteidG, und bewilligt einheitliche Militärstatute sowie Verordnungen über die Truppenfahnen, die Ableistung des Wehrdienstes und die Transportpflicht in Kriegszeiten, Art. 4 Abs. 2 Nr. 13 VerteidG.

Von entscheidender Bedeutung sind darüber hinaus die Befugnisse des Präsidenten im Einsatzfall. So kann er nach Art. 87 Abs. 2 VerfRF im Rahmen einer gegen Russland gerichteten Aggression das Kriegsrecht über das Land oder Teile davon verhängen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 VerteidG steht ihm in einem solchen Fall das Recht zu, die allgemeine oder teilweise Mobilmachung anzuordnen. Ferner obliegt es dem Präsidenten nach Art. 88 VerfRF, den Ausnahmezustand zu verhängen. In beiden Fällen hat der Präsident allerdings unverzüglich den Föderationsrat und die Staatsduma zu unterrichten.

Zu erwähnen ist ferner die Befugnis, nach Art. 89 lit. b VerfRF staatliche Auszeichnungen, Ehrentitel und höchste Sondertitel zu verleihen, sowie das Begnadigungsrecht nach Art. 89 lit. c VerfRF.²⁰²

²⁰¹ Aufschluss über die Frage, welche konkreten Dienstposten unter das „Oberkommando“ der russischen Streitkräfte fallen, gibt Art. 43 Abs. 1 DienstpflG. Hiernach erfolgt die Berufung auf, bzw. die Entlassung von Dienstposten, für die laut Dienstplan Dienstgrade der Dienstgradgruppe „Höhere Offiziere“ (d.h. alle Dienstgrade über Oberst) vorgesehen sind durch Präsidialdekret. Eine damit korrespondierende Befugnis steht dem Präsidenten gemäß Art. 47 Abs. 1 DienstpflG hinsichtlich der Dienstgrade zu, wobei in diesem Fall nicht das Regelungsinstrument des Präsidialdekrets vorgeschrieben ist.

²⁰² Eine (in beiden Fällen allerdings unvollständige) Aufzählung der wesentlichen militärischen Befugnisse des Präsidenten finden sich auch bei *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 140f., und *Wilhelmi, Wolfgang*, Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, 2002, Baden-Baden, S. 165ff.

bb) *Präsidentenadministration*

Um diese weitreichenden Befugnisse überhaupt ausüben zu können, benötigt der Präsident einen funktionierenden Verwaltungsapparat. Die zu diesem Zweck eingerichtete Präsidentenadministration verfügt nach inoffiziellen Schätzungen insgesamt über 18.000 Mitarbeiter,²⁰³ die für die verschiedenen Bereiche wie Analyse, Information und Propaganda, Kontrolle, Haushaltsorganisation sowie die Betreuung von Komitees und Kommissionen zuständig sind. Dort werden sowohl die laufenden Geschäfte geführt als auch Entscheidungen vorbereitet und implementiert. Letzteres geschieht dadurch, dass dem Präsidenten Vorschläge, Empfehlungen und Prognosen zur politischen Strategie unterbreitet werden, die dieser dann formell beschließt.

b) *Verhältnis Regierung und Streitkräfte*

Die Befugnisse der Regierung in Bezug auf die Streitkräfte fallen im Vergleich zum Präsidenten wesentlich geringer aus und beschränken sich nach Verfassung und Verteidigungsgesetz weitgehend auf administrative Tätigkeiten.

So ist die Regierung nach Art. 114 Abs. 1 lit. d VerfRF, Art. 6 Nr. 1 VerteidG insbesondere für Maßnahmen „zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit sowie zur Realisierung der Außenpolitik“ zuständig. Darunter fällt, wie Art. 6 Nr. 4 und 5 VerteidG bestimmt, die Versorgung der Streitkräfte mit materiellen Mitteln. Ebenso ist es nach Art. 6 Nr. 6 und 11 VerteidG Aufgabe der Regierung, Programme zur Materialbeschaffung auszuarbeiten und gleichzeitig die nationale Rüstungsindustrie zu reorganisieren. Dabei trägt die Regierung für den Zustand und die Versorgung der Streitkräfte im Rahmen ihrer Kompetenz die politische Verantwortung.²⁰⁴

Nach Art. 6 Nr. 3 VerteidG arbeitet die Regierung Vorschläge für den Verteidigungsetat aus und unterbreitet diese der Staatsduma zur Verabschiedung. Die Regierung sorgt darüber hinaus gemäß Art. 114 Abs. 1 lit. a Hs. 1 VerfRF für den Vollzug

²⁰³ Umfang und Aufbau der Präsidentenadministration werden derzeit durch zwei Präsidialdekrete (ukas) geregelt: Dekret („Über die Bildung der Administration des Präsidenten der Russländischen Föderation“) vom 3. Juni 2000 sowie Dekret („Über die Inkraftsetzung der Grundordnung für die Administration des Präsidenten der Russländischen Föderation“) vom 2. Oktober 1996. Beide Dekrete waren in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Änderungen. Für eine ausführliche Darstellung der Organisation der Präsidentenadministration vgl. *Schaich, Christian*, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 333ff.

²⁰⁴ Vgl. Art. 6 ‘Nr. 1 VerteidG.

des von der Staatsduma beschlossenen Haushalts. In der Praxis kommt ihr damit eine nachhaltige Möglichkeit der Einflussnahme auf die Streitkräfte zu, da sie darüber entscheidet, welchen Teil des Haushalts sie angesichts stetig fehlender Haushaltsmittel auch tatsächlich dem Verteidigungsministerium zuweist. Zwar hat die Regierung der Staatsduma hierüber gemäß Art. 114 Abs. 1 lit. a Hs. 2 VerfRF Bericht zu erstatten, die Regierung kommt dieser Berichtspflicht jedoch in der Regel nicht nach.²⁰⁵

Der Regierung steht durch ihren Vorsitzenden (Premierminister) schließlich auch die zivile Kontrolle über das Verteidigungsministerium zu, da der Premierminister nach Art. 110 Abs. 2 VerfRF i.V.m. Art. 113 VerfRF die Richtlinien der Politik bestimmt und somit dem Verteidigungsminister gegenüber weisungsbefugt ist. Praktisch findet eine solche Kontrolle aber nicht statt, da das Verteidigungsministerium sowie der daran angeschlossene Generalstab keinen Einblick in die eigene Arbeitsweise und Organisationsstruktur gestattet.

c) *Verhältnis Verteidigungsministerium und Streitkräfte*

Das Verteidigungsministerium wird in der Verfassung nicht gesondert erwähnt. Auch die Regelungen im Verteidigungsgesetz weisen dem Ministerium, oberflächlich betrachtet, nur einen begrenzten Aufgabenbereich zu. Tatsächlich spielt das Verteidigungsressort aber in militärischen Belangen eine gewichtige Rolle.

Unter den durch das Verteidigungsgesetz eingeräumten Kompetenzen sind insbesondere die Teilnahme an der Ausarbeitung der Militärpolitik und -doktrin, Art. 14 Nr. 1 VerteidG, sowie die eigenständige Erstellung eines Konzepts für den Aufbau und die Entwicklung der russischen Streitkräfte, Art. 14 Nr. 2 VerteidG, bedeutsam. Ferner ist das Verteidigungsministerium nach Art. 14 Nr. 4 VerteidG aufgerufen, Vorschläge zu den Verteidigungsausgaben im Rahmen des jeweiligen Haushaltsentwurfs sowie zur geplanten Mittelverwendung auszuarbeiten und diese der Regierung zu unterbreiten. Schließlich obliegt dem Verteidigungsministerium die Organisation der Wissenschaft im Bereich des Wehrwesens, Art. 14 Nr. 6, 8 und 12 VerteidG, sowie die Koordination der exekutiven Staatsorgane im Bereich der Verteidigung, Art. 14 Nr. 13 VerteidG.

²⁰⁵ Föderationsrat und Staatsduma bilden ferner nach Art. 101 Abs. 5 VerfRF einen Rechnungshof, der die Kontrolle über den Vollzug des Bundeshaushalts ausübt. Auch dessen Tätigkeit führt zu keiner anderen Verfassungspraxis im Bezug auf die Finanzierung der Streitkräfte. Vgl. zu dieser Thematik auch die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B IV 2.

Das Verteidigungsministerium verfügt mit seinen Kompetenzen im Bereich Haushalt, Organisation und Inneres daher in erster Linie lediglich über „Querschnittsaufgaben“. Der aus diesen administrativen Kompetenzen erwachsende innenpolitische Einfluss darf jedoch nicht unterschätzt werden, da insbesondere die Verteilung der dem Ministerium zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und das Organisationsrecht erhebliche Disziplinierungsmöglichkeiten gegenüber den Streitkräften insgesamt sowie einzelnen Teilstreitkräften, bzw. Truppenteilen bieten.²⁰⁶

Die russischen Rechtsvorschriften enthalten keine Bestimmung, die der Besetzung des Postens des Verteidigungsministers mit einem Angehörigen der Streitkräfte widerspricht. Seit der Beendigung der anfänglichen Personalunion zwischen Präsidentenamt und Verteidigungsminister²⁰⁷ wurde das Verteidigungsministerium bis zur Ernennung des gegenwärtigen Ministers stets von einem hochrangigen russischen General geführt.²⁰⁸ Entgegen früherer Entwürfe des neuen Verteidigungsgesetzes wurde auch die Idee einer Herauslösung des Generalstabs aus dem Verteidigungsministerium und dessen Unterstellung unter die direkte Kontrolle des Präsidenten nicht verwirklicht. Vielmehr wurden bei der Verabschiedung des Gesetzes – vermutlich im Zusammenhang mit den damals bevorstehenden Präsidentschaftswahlen – dem Verteidigungsministerium größere Zugeständnisse im Bereich der Militärpolitik eingeräumt.²⁰⁹

In diesem Zusammenhang ist auch eine weitere Neuerung des Verteidigungsgesetzes zu sehen. Während nach der alten Rechtslage²¹⁰ das Verteidigungsministerium den Neuaufbau lediglich umsetzen sollte, ist es nach dem neuen Art. 14 Nr. 2 VerteidG

²⁰⁶ *Woff, Richard*, *The Armed Forces of the Former Soviet Union*, 1996, London, S. B 4-1 nennt daher den Generalstab auch “the ‘power house’ and the ‘brain’ of the Russian Army.

²⁰⁷ Präsident Jelzin übte nach Gründung der russischen Streitkräfte beide Ämter in Personalunion aus, beendete diesen Umstand aber Ende 1992 mit Ernennung des ersten russischen Verteidigungsministers Pawel Gratschow.

²⁰⁸ Die Liste der bisherigen russischen Verteidigungsminister umfasst mit Pawel Gratschow, Igor Rodionow und Igor Sergejew hochrangige Generale der russischen Streitkräfte. Eine erste Ausnahme stellt der gegenwärtige Verteidigungsminister Sergej Iwanow dar, der ein Zivilist ist und vorher Sekretär des Sicherheitsrates war.

²⁰⁹ Das Verteidigungsministerium kann daher durchaus als „Gewinner“ des neuen Verteidigungsgesetzes bezeichnet werden. Vgl. hierzu auch *Hartmann, Florian*, *Militärreform in Russland – die rechtliche Seite*, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1195.

²¹⁰ Vgl. hierzu Art. 15 Verteidigungsgesetz vom 24. September 1992.

selbst aufgerufen, Konzepte für die strukturelle und personelle Neuorientierung der Armee auszuarbeiten.²¹¹

Die enge personelle und fachliche Verzahnung zwischen Verteidigungsministerium und Generalstab verdeutlicht auch Art. 13 Abs. 2 VerteidG, wonach die Verwaltung der Streitkräfte durch das Verteidigungsministerium gemeinsam mit dem Generalstab geführt wird. Der Generalstab, dessen Chef traditionell den Posten des ersten stellvertretenden Verteidigungsministers einnimmt, ist dabei für die militärfachliche Planung und die operativtaktische Führung der Streitkräfte zuständig. Das Verteidigungsgesetz weist dem Generalstab darüber hinaus in Art. 15 Nr. 14 VerteidG die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit der Streitkräfte mit den übrigen Truppen zu organisieren.²¹²

Eine besondere Machtfülle erlangt der Generalstab zusätzlich über den militärischen Nachrichtendienst.²¹³ Durch dessen im In- und Ausland tätiges Aufklärungspersonal wird der Generalstab mit Informationen und analytischen Auswertungen versorgt, so dass er eine privilegierte Stellung im innenpolitischen Machtgefüge innehat.

Abschließend lässt sich daher feststellen, dass in Russland eine enge Verbundenheit zwischen Verteidigungsministerium und Streitkräften existiert. Bei den meisten militärpolitischen Fragestellungen ergibt sich durch die ausgeprägte – insbesondere über den Generalstab bestehende – personelle Verflechtung eine identische Interessenlage beider Organisationen. Das Verteidigungsministerium stellt daher weniger ein Organ als selbst ein Objekt der zivilen Kontrolle dar.

²¹¹ Damit wurde, wie es *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1195 bezeichnet, der „Bock zum Gärtner gemacht“, da niemand innovative Konzepte gerade von denjenigen erwarten kann, denen es hauptsächlich um die Verteidigung alter Pfründe geht.

²¹² In der Praxis läuft diese Kompetenz freilich weitgehend ins Leere, da die vorgesehene Koordinationsleistung durch das geringe Interesse der anderen Machtorgane verhindert wird, sich in den eigenen Geschäftsbereich „hineinregieren“ zu lassen. Vgl. *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 142 Fußnote 545.

²¹³ Die im Russischen für diesen Nachrichtendienst gebräuchliche Bezeichnung „Glawnoje Rasedywatelnoje Uprawlenie“, was übersetzt „Hauptaufklärungsabteilung“ bedeutet, wird meist in abgekürzter Form („GRU“) gebraucht. Die GRU war als einziger sowjetischer Nachrichtendienst nicht dem KGB unterstellt und wurde im Gegensatz zu diesem nach Zerfall der Sowjetunion weder aufgeteilt noch umbenannt. Zu einer ausführlichen Darstellung der russischen Geheimdienste vgl. *Hoppe, Hans-Joachim*, Die russischen Geheimdienste - auf alten Pfaden?, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1157ff.; *Galeotti, Mark*, Heirs of the KGB: Russia's Intelligence and Security Services, Jane's Intelligence Review, Special Report Nr. 19, Juli 1998.

d) *Verhältnis Staatsduma und Streitkräfte*

Die Kontrollrechte der Staatsduma gegenüber den Streitkräften liegen nach der Konzeption der Verfassung und dem Verteidigungsgesetz in erster Linie im Bereich der Gesetzgebung. Diese Rechte sind in der praktischen Anwendung aber weitgehend zugunsten der Exekutive ausgehöhlt.

Zunächst verfügt die Staatsduma entsprechend den obigen Ausführungen²¹⁴ gemäß Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 VerteidG über die Budgethoheit, da sie den Bundeshaushalt und als ein Bestandteil dessen den Verteidigungshaushalt in Form eines Gesetzes verabschiedet. Die Budgethoheit als Kontrollrecht wird in der Verfassungswirklichkeit jedoch dadurch beschnitten, dass die Regierung nicht bereits bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans mit der Staatsduma zusammenarbeitet, bzw. ihr entgegen Art. 6 Nr. 3 VerteidG keine aussagekräftige Vorlage des Verteidigungsetats für die Verabschiedung zur Verfügung stellt. So werden die Kapitel und Programme des Haushalts nicht ausführlich beschrieben, der Verteidigungsminister vertritt die Planungen nicht jährlich im Parlament.²¹⁵ Auch fertigt die Regierung in der Praxis in Abweichung von Art. 114 Abs. 1 lit. a VerfRF i.V.m. Art. 26 Abs. 2 VerteidG keinen Rechenschaftsbericht über den Vollzug des Bundeshaushalts an.²¹⁶ Schließlich wird durch die Regierung in der Regel nur ein vermutlich eher willkürlich festgesetzter Teil der durch die Staatsduma verabschiedeten Haushaltsmittel bewilligt und meist auch noch verspätet ausgezahlt.

Neben der Budgethoheit steht der Staatsduma, wie sich aus Art. 106 lit. f VerfRF ergibt, die Gesetzgebungskompetenz in Fragen „von Krieg und Frieden“ zu. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 VerteidG spezifiziert diesen sehr weit gefassten Legislativauftrag auf den „Bereich der Verteidigung“. Der Präsident kann allerdings das Inkrafttreten jeglicher Gesetzesvorhaben durch sein Vetorecht gemäß Art. 107 Abs. 3 VerfRF blockieren, welches von Föderationsrat und Staatsduma nur mit einer Zweidrittelmehrheit wieder aufgehoben werden kann. Zudem besitzt die Staatsduma zwar die

²¹⁴ Zu den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Finanzierung der russischen Streitkräfte vgl. die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B IV 1.

²¹⁵ *Sawinkin, Aleksandr*, Zivile Kontrolle und Militärreform in Russland heute, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 61.

²¹⁶ *Sawinkin, Aleksandr*, Zivile Kontrolle und Militärreform in Russland heute, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 61.

Kompetenz zur Verabschiedung von Gesetzen, sie verfügt in der Praxis aber nicht über einen ausreichenden Mitarbeiterstab, um entsprechende Gesetzentwürfe zu erarbeiten. Diese werden daher in der Regel in den betreffenden Ministerien, d.h. Finanz- und Verteidigungsministerium, unter Beteiligung der Präsidentenadministration erstellt.²¹⁷ Die gesetzgeberische Arbeit leidet außerdem darunter, dass die Verabschiedung von zahlreichen fortschrittlichen Gesetzentwürfen an den wechselvollen Mehrheitsverhältnissen in der Staatsduma scheitert.²¹⁸ Ein in diesem Zusammenhang passendes Beispiel ist der bereits im Mai 1997 erarbeitete Entwurf eines Gesetzes „Über die zivile Kontrolle der Wehrorganisation der Russländischen Föderation“, der bislang aber noch nicht durch die Staatsduma angenommen wurde.²¹⁹

Darüber hinaus kann die Staatsduma nach Art. 117 Abs. 3 VerfRF der Regierung, nicht aber einzelnen Mitgliedern der Regierung (wie beispielsweise dem Verteidigungsminister) das Misstrauen aussprechen. Hat die Staatsduma der Regierung das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Präsident berechtigt, den Rücktritt der Regierung zu erklären oder den Beschluss der Staatsduma zurückzuweisen. Zwar kann die Staatsduma innerhalb von drei Monaten der Regierung erneut das Misstrauen aussprechen, sie riskiert damit jedoch, sollte der Präsident den Rücktritt der Regierung wiederum nicht erklären, die in diesem Fall gemäß Art. 117 Abs. 3 S. 4 VerfRF unumgängliche Auflösung der Staatsduma durch den Präsidenten. Die Abgeordneten der Staatsduma werden daher in den wenigsten Fällen einen solchen Schritt in Erwägung ziehen, da sie dadurch ihr eigenes Mandat zu verlieren drohen.

Schließlich steht der Staatsduma als potentiell Kontrollinstrument der durch Abgeordnete gebildete Verteidigungsausschuss zur Verfügung. Der Verteidigungsausschuss der Staatsduma ist zwar als solcher nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, das Recht zu seiner Einrichtung fällt aber unter die generelle Erlaubnis zur

²¹⁷ *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a. M., S. 140f.

²¹⁸ Einen detaillierten Überblick über Zusammensetzung der Staatsduma in den Legislaturperioden Januar 1994, Dezember 1995 und Januar 2000 gibt *Mommsen, Margareta* Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 375f.

²¹⁹ Einen ausführlichen Überblick über die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Grundsätze und seine Entstehungsgeschichte gibt *Worobjow, Eduard*, Ergebnisvortrag: Der Gesetzentwurf über die zivile Kontrolle, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 153ff. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den bislang nicht verabschiedeten Gesetzentwurf „Über die Militärreform“ sowie die langwierige Entstehungsgeschichte des Gesetzes „Über den zivilen Ersatzdienst“.

Bildung parlamentarischer Ausschüsse nach Art. 101 Abs. 3 VerfRF.²²⁰ Die Bedeutung des Verteidigungsausschusses als Organ der zivilen Kontrolle ist allerdings sehr begrenzt. So hat er weder die Rechte eines Untersuchungsausschusses noch kann er einzelne Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums oder gar den Verteidigungsminister vorladen. Zudem versteht sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder in erster Linie als Lobbyisten der Rüstungsindustrie. Während andere Ausschüsse der Staatsduma ihre oppositionellen Aufgaben gegenüber der jeweiligen Regierung ernst nehmen, vertritt der Verteidigungsausschuss mit seiner überwiegenden Mehrheit konsequent die Interessen der militärischen Spitze, die durch entsprechende Kaderpolitik dem Präsidenten nahe steht.²²¹

Im Gegensatz zum ersten russischen Verteidigungsgesetz, das dem damaligen Parlament, dem obersten Sowjet, noch die Bestimmung der Militärpolitik, die Verabschiedung der Militärdoktrin sowie eine Mitbestimmung bei Personalentscheidungen zugestand,²²² reduziert die aktuelle Gesetzgebung und vor allem die Verfassungswirklichkeit die Mitwirkungsrechte der Legislative demnach beträchtlich.²²³

e) *Verhältnis Föderationsrat und Streitkräfte*

Die Befugnisse des Föderationsrats im Bereich der Verteidigung liegen überwiegend in der Überprüfung und Bestätigung von Rechtsakten anderer Staatsorgane.

Zunächst prüft er nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 VerteidG die von der Staatsduma im Bundeshaushalt verabschiedeten Kosten für die Verteidigung. Wie eine solche Überprüfung auszusehen hat und welche Konsequenzen sich aus einer möglichen Beanstandung ergeben, ist gesetzlich allerdings nicht geregelt. Das Prüfungsrecht spielt daher in der Verfassungswirklichkeit keine Rolle.

²²⁰ Nach Art. 101 Abs. 3 VerfRF bilden der Föderationsrat und die Staatsduma jeweils Komitees und Kommissionen und veranstalten zu Fragen ihrer Zuständigkeit parlamentarische Anhörungen.

²²¹ *Krawzow, Anatolij*, Zivile Kontrolle in der Praxis: Soldaten für Demokratie, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 106ff.

²²² Das Verteidigungsgesetz in der Fassung vom 24. September 1992 enthielt Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte, die weit über vergleichbare Vorschriften in Bezug auf westliche Streitkräfte hinausgingen und in Kernbereich der Exekutive (wie etwa Personalführung) eingriffen. Sie wurden praktisch niemals umgesetzt.

²²³ Vgl. zu dieser Einschätzung auch *Ermolin, Wladimir*, Zakon Rossiskoj Federazij „Ob Oborone“ podpisano prezidentom i vstupaet v silu („Das Gesetz der Russländischen Föderation ‚Über die Verteidigung‘ vom Präsident unterschrieben und in Kraft getreten“), *Krasnaja Zvezda*, 2. März 1994, S. 1.

Gemäß Art. 106 lit. f VerfRF werden darüber hinaus die von der Staatsduma angenommenen Gesetze zu Fragen von „Krieg und Frieden“ obligatorisch im Föderationsrat erörtert. Diese Befugnis wird durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 VerteidG bestätigt, wonach der Föderationsrat die von der Staatsduma im Bereich der Verteidigung verabschiedeten Gesetze zu billigen hat. Lehnt der Föderationsrat ein Gesetz ab, so kann ihn die Staatsduma nach Art. 105 Abs. 5 VerfRF durch eine Zweidrittel-Mehrheit überstimmen.

Nach Art. 102 Abs. 1 lit. b und c VerfRF i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 VerteidG gehört es ferner zur Zuständigkeit des Föderationsrates, die vom Präsidenten durch Dekret angeordnete Verhängung des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustandes zu bestätigen. Unter diese Bestätigungspflicht fällt nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 VerteidG auch die Entscheidung des Präsidenten, die Streitkräfte zur Erfüllung von Aufgaben heranzuziehen, die außerhalb ihrer Bestimmung liegen. Über eine Regelung, welche Konsequenzen eine verweigerte Bestätigung durch den Föderationsrat nach sich ziehen würden, schweigen sich Verfassung und einfachgesetzliche Regelungen aber aus.

Der Föderationsrat hat gemäß Art. 102 Abs. 1 lit. d VerfRF i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 VerteidG schließlich alleine darüber zu entscheiden, ob die russischen Streitkräfte außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation eingesetzt werden dürfen. Beabsichtigt der Präsident Truppen ins Ausland zu entsenden, ist er daher nach Verfassung und Verteidigungsgesetz formal an die Mitwirkung des Föderationsrates gebunden. Der Präsident könnte allerdings die erforderliche Zustimmung des Föderationsrates dadurch umgehen, dass er das Kriegsrecht oder den Ausnahmezustand ausruft, um sich auf diese Weise den Vorgaben der „Normalverfassung“ zu entziehen.²²⁴

f) *Verhältnis Rechtsprechung und Streitkräfte*

Bei der Frage des Verhältnisses der rechtsprechenden Gewalt zu den russischen Streitkräften spielen - aufgrund der umfassenden Zuständigkeitsregelungen - die Militärgerichte sowie die für militärgerichtliche Verfahren zuständigen Militärstaatsanwaltschaften eine zentrale Rolle. Dabei ist zu beachten, dass die Militärgerichtsbarkeit zwar einen integralen Bestandteil der rechtsprechenden Gewalt in Russland dar-

²²⁴ Vgl. *Blank, Stephen*, *Yeltsin Forsters a Military Threat to Democracy, Transition, Volume 2*, Nr. 16, 9. August 1998, Carlisle Barracks, Pennsylvania, S. 13. Einen solchen Fall hat es in der Verfassungsgeschichte Russlands freilich noch nicht gegeben.

stellt, jedoch im Vergleich zum übrigen Gerichtssystem einigen abweichenden Regelungen folgt.²²⁵

Auf der einen Seite sind die Militärgerichte wie die übrige Judikative nach Art. 5 Abs. 1 MilitärGG in ihrer Rechtsprechung selbständig, die Militärrichter genießen wie alle anderen Richter auch gemäß Art. 5 Abs. 2 MilitärGG volle richterliche Unabhängigkeit. Ebenso unterstehen die russischen Militärstaatsanwälte dem zivilen Generalstaatsanwalt. Diesem obliegt nach Art. 25 Abs. 1 VerteidG die Gewährleistung rechtmäßigen Verhaltens sowie die Aufsicht über Gesetzmäßigkeit und Strafverfolgung in den Streitkräften.

Auf der anderen Seite aber führen die Militärrichter und Militärstaatsanwälte entsprechende Offiziersdienstgrade (z.B. „Oberst der Justiz“) und tragen die Uniform der Streitkräfte.²²⁶ Die demnach bestehende Einbindung in die militärische Hierarchie bewirkt faktisch eine gewisse dienstliche Abhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten.²²⁷ Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass die Offiziere des jeweiligen Militärgerichts und der jeweiligen Militärstaatsanwaltschaft auf ein gutes Verhältnis zu dem Kommandeur ihres Stationierungsstandortes angewiesen sind. Nur auf diese Weise können sie ihre Wohnverhältnisse verbessern oder an den begrenzt vorhandenen Begünstigungen teilhaben.²²⁸

Ein weiterer Unterschied liegt in dem gewaltigen Einzugsgebiet der jeweiligen Militärgerichte. So existierten in Russland im Jahr 1999 lediglich 170 solcher Gerichte mit rund 700 Richtern.²²⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Militärgerichte unter anderem gemäß Art. 25 Abs. 2 VerteidG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 MilitärGG für sämtliche Straftaten und Dienstvergehen von Militärangehörigen - sei es im Dienst

²²⁵ Einen genaueren Überblick über die russische Militärgerichtsbarkeit gibt 4. Kapitel B III 2 b) aa). Vgl. hierzu auch *Schroeder, Friedrich-Christian*, Die Zukunft der russischen Militärgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht, 2/1996, S. 156ff.

²²⁶ Vgl. Art. 27 MilitärGG, wonach ein Militärrichter neben einer höheren juristischen Ausbildung unter anderem auch über einen Offiziersdienstgrad verfügen und einen Vertrag über die Ableistung von Militärdienst abgeschlossen haben muss.

²²⁷ *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle in Russland: Eine westliche Sicht, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 121.

²²⁸ *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1192.

²²⁹ *Amnesty International*, Russian Federation. Torture, Ill-treatment, and Death in the Army, Summary, 1997, London, S. 8.

oder außer Dienst - zuständig sind. Auch hat die Anzahl der durch Militärangehörige bei den Militärgerichten eingereichten Beschwerden in den vergangenen Jahren jeweils um ein Vielfaches zugenommen.²³⁰ Die Folge hiervon ist, dass die Militärgerichtsbarkeit den Arbeitsanfall nicht bewältigen kann, viele Verfahren daher nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Praktische Auswirkungen auf die Arbeit der Militärstaatsanwälte haben schließlich auch Verhaltensweisen innerhalb der Streitkräfte. So wird ihnen nur ein kleiner Teil von den im Dienst begangenen Straftaten bekannt. Grund hierfür ist unter anderem, dass in den russischen Streitkräften für Straftaten von Soldaten zunächst erstmal deren Vorgesetzte zur Rechenschaft gezogen werden, so dass sich infolgedessen die Meldebereitschaft gegenüber der Militärstaatsanwaltschaft in Grenzen hält.²³¹ Erschwerend kommt hinzu, dass viele Militärstaatsanwälte Übergriffe von Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen als Kavaliersdelikte betrachten und dementsprechend keine Verfahren eröffnen.²³²

VI. Besondere Kontroll- und Beratungsorgane der russischen Streitkräfte

Neben den oben beschriebenen primären Verfassungsorganen existieren in Russland einige weitere - entweder durch die Verfassung selbst vorgesehene oder ohne verfassungsrechtliche Grundlage geschaffene - Organe, die bei der Frage nach einer zivilen Streitkräftekontrolle von Bedeutung sind. Hierunter fallen der Sicherheitsrat, die Staatliche Militärinspektion des Präsidenten, der Menschenrechtsbeauftragte der Staatsduma sowie als ein Teil der Judikative die Organe der Militärgerichtsbarkeit.

1. Der Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat ist ein Verfassungsorgan, das zwar in Art. 83 lit. g VerfRF erwähnt ist, dem aber durch die Verfassung weder bestimmte Kompetenzen noch Auf-

²³⁰ *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1192 m.w.N.

²³¹ *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle in Russland: Eine westliche Sicht, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 121.

²³² *Sajcev, A. / Tschudnovskij, N. / Juskov, S.*, O proekte koncepcii voenno-pravovoj reformy v voo-ružennyh silach Rossiskoj Federacii, („Über das Projekt des Wehrrechtsreform-Konzepts in den Streitkräften der Russländischen Föderation“) Gosudarstvo i Pravo 1996, Heft 1, S. 24, sprechen daher auch von einem unter den Militärstaatsanwälten verbreiteten „rechtlichen Nihilismus“ (pravovoj nigilizm).

gaben zugeschrieben sind. In der politischen Praxis Russlands spielt der Sicherheitsrat dennoch eine zentrale Rolle.

Die Aufgabe des Sicherheitsrates ist die Beratung des Präsidenten in sicherheitspolitischen Fragestellungen. Das der Bildung des Sicherheitsrates zugrunde liegende Gesetz²³³ bestimmt unter anderem, dass dieser „die Entscheidung über so wichtige Fragen wie [...] die Kontrolle der Tätigkeit der Streitkräfte“ vorbereitet. Er tritt dazu als Organ nach außen hin selbständig auf und hat eine eigene Organisationsstruktur. Schätzungsweise 160 Mitarbeiter sind in der Informations- und Analyseabteilung, bzw. mit der Koordination und Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Rates beschäftigt, wobei der Apparat des Sicherheitsrates der Präsidentenadministration untersteht.²³⁴ Die Arbeit des Präsidenten wird darüber hinaus durch einen wissenschaftlichen Rat und eine Ad-hoc-Kommission unterstützt. Zudem existiert eine Reihe von interministeriellen Kommissionen. Hinsichtlich der Befassungskompetenz des Sicherheitsrates wird dabei ein überaus weiter Sicherheitsbegriff zugrunde gelegt. Dieser geht weit über militärische Fragestellungen hinaus und schließt neben dem Kampf gegen das organisierte Verbrechen auch Bereiche wie Umwelt und Gesundheit ein.

Die Beratungen und Beschlüsse des Sicherheitsrates unterliegen keiner parlamentarischen oder öffentlichen Kontrolle, die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf diese Weise ist nur selten ersichtlich, ob eine bestimmte Entscheidung vom Sicherheitsrat oder vom Präsidenten getroffen wurde. Anders war es nur im Fall des ersten Militäreinsatzes in Tschetschenien, bei dem die zugrunde liegende Planung für die Öffentlichkeit sichtbar durch den Sicherheitsrat ausgearbeitet und später formal durch den Präsidenten beschlossen wurde.²³⁵

²³³ Vgl. Art. 5 des Gesetzes „Über die Sicherheit“ (SicherheitsG) vom 5. März 1992.

²³⁴ Vgl. Präsidialdekret (ukas) („Über die Bildung der Administration des Präsidenten der Russländischen Föderation“) vom 3. Juni 2000. Die Tatsache, dass der Apparat des Sicherheitsrates einen Teil der Präsidentenadministration darstellt, ist durchaus erwähnenswert. Es muss nämlich bezweifelt werden, dass die Verfassung eine De-facto-Eingliederung des Sicherheitsrates in die Präsidentenadministration bezweckt. Art. 83 lit. g VerfRF spricht vielmehr dafür, dass es sich bei dem Sicherheitsrat um ein unabhängiges Organ handelt, dem der Präsident lediglich vorsteht. Vgl. *Schaich, Christian*, Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 335.

²³⁵ Zur Historie des ersten Tschetschenischen Krieges vgl. nur *Nystén-Haarala, Soili*, The Conflict between Chechnya and Russia Seen in the Light of Russian Constitutional Law, The Finnish Yearbook of International Law, (11) 2000, S. 265ff.

Die fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung und das Kontrolldefizit werden darüber hinaus noch durch die Zusammensetzung des Sicherheitsrates verstärkt. Nach dem oben zitierten Art. 83 lit. g VerfRF obliegt dem Präsident die Bildung und Leitung des Sicherheitsrates. Derzeit sind im Sicherheitsrat die beiden Vorsitzenden der Parlamentskammern wie auch Vertreter aller bedeutenden Ministerien und Ämter sowie der Geheimdienste vertreten.²³⁶ Ihm gehören damit die „wichtigsten Spitzenpolitiker“ Russlands an. Durch ihre persönliche Einbindung in den Entscheidungsprozess und die damit begründete Übernahme von Verantwortung, werden zwar innenpolitisch Konflikte vermieden, dafür aber auch das Prinzip der Gewaltenteilung und einer effektiven Opposition durchbrochen.

Der Sicherheitsrat ist demnach ein in der Verfassungswirklichkeit bedeutsames Staatsorgan mit einem gewichtigen Einfluss auf militärpolitische Fragen, kann allerdings nicht als ein unabhängiges Instrument der zivilen Streitkräftekontrolle bezeichnet werden.²³⁷ Er ähnelt aufgrund seiner Arbeitsweise eher einer von demokratischer Überwachung unabhängige Regierung im Sinne des in der Sowjetunion tätigen Politbüros.²³⁸

2. Die Staatliche Militärinspektion des Präsidenten

Seit Mitte des Jahres 1997 besteht mit der „Staatlichen Militärinspektion des Präsidenten der Russländischen Föderation“ eine weitere Institution im Bereich der Militärpolitik,²³⁹ die jedoch anders als der Sicherheitsrat durch die Verfassung nicht vor-

²³⁶ Zur Zusammensetzung des Sicherheitsrates vgl. Art. 5 SicherheitsG.

²³⁷ Neben dem Sicherheitsrat bestand eine Zeit lang noch ein Verteidigungsrat, der als Beratungsorgan des Präsidenten durch Verordnung vom 30. Juli 1996 geschaffen und 1998 mit dem Sicherheitsrat vereinigt wurde. Dieser Verteidigungsrat hatte nach der zugrunde liegenden Verordnung die Aufgabe, wichtige Entscheidungen im Bereich der Verteidigung (wie z.B. die Verteidigungsplanung, eine Konzeption für die Streitkräftestruktur oder die Koordinierung des Einsatzes der Streitkräfte mit dem der anderen Truppen) vorzubereiten. Er sollte darüber hinaus die Ausgabenplanung erörtern und die Verwendung der Mittel, die für die Streitkräfte und die anderen Truppen bereitgestellt sind, „kontrollieren“. Vgl. hierzu *Sawinkin, Aleksandr*, Zivile Kontrolle und Militärreform in Russland heute, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 60.

²³⁸ Zu Sitzungsterminen und der jeweiligen Tagesordnung des Sicherheitsrates seit 2000 vgl. die Darstellung unter <http://www.scrf.gov.ru/Documents/Sessions.htm>.

²³⁹ Formal angeordnet wurde die Bildung der Staatlichen Militärinspektion durch das Präsidialdekret (ukas) vom 28. August 1997 („Über Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Leitung der militärischen Organisation in der Russländischen Föderation“). Zum ersten Militärinspekteur wurde der Zivilist Andrej Kokoschin ernannt, der daneben den Posten des Sekretärs des Verteidigungsrates und (nach dessen Vereinigung mit dem Sicherheitsrat) auch den Posten des Sekretärs des Sicherheitsrates

gesehen ist. Erklärtes Ziel dieses direkt der Präsidentenadministration zugeordneten Organs ist zum einen die zivile Kontrolle der Streitkräfte und die Sicherstellung des direkten Zugriffs auf die Armee durch den Präsidenten als Oberbefehlshaber. Zum anderen soll mit der Inspektion die Zusammenfassung aller „Machtministerien“ unter einem Dach erfolgen. Die Inspektion besteht zu diesem Zweck aus rund 100 Mitarbeitern, darunter 80 Offiziere, und stellt eine selbständige Abteilung der Präsidentenadministration dar.²⁴⁰

Wie so viele Reformmaßnahmen ist die Einrichtung der Staatlichen Militärinspektion des Präsidenten aber zumindest vorerst Stückwerk, da es an einer eindeutigen und durchsetzbaren Kompetenzzuweisung mangelt. Darüber hinaus wurde bislang kein Nachfolger des bereits im September 1998 abberufenen ersten Chefs der Inspektion benannt. Die Eifersüchteleien vor allem zwischen dem Innen- und Verteidigungsministerium verhindern offensichtlich dauerhaft eine Einigung auf einen Träger der dieser Stellung potentiell beiwohnenden Macht.²⁴¹ Es ist daher fraglich, wie lange sich die Inspektion angesichts der Kurzlebigkeit derartiger Gremien in der russischen Verfassungslandschaft überhaupt noch halten kann.

3. Der Menschenrechtsbeauftragte der Staatsduma

Nach Art. 103 Abs. 1 lit. e VerfRF gehört zur Zuständigkeit der Staatsduma die Ernennung und Amtsenthebung des Menschenrechtsbeauftragten. Dieser wird in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Gesetz „Über den Menschenrechtsbeauftragten der Russländischen Föderation“ (MRBeauftrG) tätig.²⁴² Aufgabe des Menschenrechtsbeauftragten ist es entsprechend Art. 1 Abs. 1, 3 MRBeauftrG, den Schutz und die Einhaltung der Rechte und Freiheiten der Bürger (sowie der sich auf dem Territorium Russlands befindlichen Ausländer und Staatenlosen) zu gewährleis-

innehatte. Nach etwa einem Jahr wurde er jedoch im September 1998 wieder von seinen Ämtern abberufen.

²⁴⁰ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 26; *Sawinkin, Aleksandr*, Zivile Kontrolle und Militärreform in Russland heute, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 64.

²⁴¹ *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 26.

²⁴² Bundesverfassungsgesetz „Über den Beauftragten für die Menschenrechte in der Russländischen Föderation“ vom 26. Februar 1997. Eine deutsche Übersetzung und eine ausführliche Darstellung des Gesetzes findet sich bei *Wieser, Bernd / Buder, Johannes*, Das Gesetz über den Beauftragten für die Menschenrechte in Russland, Monatshefte für osteuropäisches Recht, 1998, S. 249ff.

ten, die Wiederherstellung verletzter Rechte zu ermöglichen sowie die Vervollkommnung der russischen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Menschenrechte voranzutreiben.²⁴³

Seine Tätigkeit nimmt der Menschenrechtsbeauftragte gemäß Art. 15 f. MRBeauftrG nach einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung durch staatliche Organe, Selbstverwaltungsorgane, Beamte und staatliche Bedienstete auf, sofern der Beschwerdeführer die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft hat. Beschwerde- und Untersuchungsgegenstand können demnach auch Menschenrechtsverletzungen in den Streitkräften sein. Eine spezielle Funktion im militärischen Bereich hat der Menschenrechtsbeauftragte jedoch nicht. Er ist daher nicht mit einem so genannten Ombudsmann (Wehrbeauftragten) zu vergleichen.²⁴⁴

Hinsichtlich der Bedeutung des Menschenrechtsbeauftragten im Bereich des Wehrwesens ergibt sich, dass etwa 5,4 % aller Beschwerden in den Streitkräften angesiedelt sind. Hervorzuheben sind dabei vor allem Misshandlungen der Soldaten und Einberufung von Wehrpflichtigen trotz physischer Untauglichkeit. Bei den Untersuchungen im Jahr 1998 ergab sich, dass mehr als 2.600 Anordnungen und andere Rechtsakte der militärischen Führung rechtswidrig waren. Etwa 1.800 Beamte wurden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.²⁴⁵

Nach Art. 33 Abs.1 und 3 MRBeauftrG hat der Menschenrechtsbeauftragte am Ende eines jeden Kalenderjahres einen öffentlich bekannt zu machenden Bericht über seine Arbeit zu verfassen. Werden hierdurch Missstände in den Streitkräften aufgedeckt, so übt dies einen starken öffentlichen Druck auf die politischen und militärischen Entscheidungsträger aus. Dass diese eine allzu eindringlich vorgetragene Kritik des Menschenrechtsbeauftragten als störend empfinden, macht der Umstand deut-

²⁴³ Zur Entstehungsgeschichte des Amtes, den Gründen für die Einführung, den Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes, den Befugnissen und den Tätigkeitsbereichen des Menschenrechtsbeauftragten vgl. die detaillierte Darstellung von *Pashchenko, Tatjana*, Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, Osteuropa-Recht, 46 (2000) 5, S. 377ff.

²⁴⁴ Es wird jedoch über dessen Einführung in Russland seit längerer Zeit nachgedacht. Vgl. *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle in Russland: Eine westliche Sicht, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 122 m.w.N. sowie *Migatshev, J.*, Optimizacija mehanizmov i institutov satschity prav voennosluschaschich v Rossiskoj Federacij s utschjotom opita sarubjeschnich stran („Die Optimierung der Mechanismen und Institute zum Schutz der Rechte von Militärangehörigen in der Russländischen Föderation unter Berücksichtigung der Erfahrung ausländischer Staaten“), Gosudarstvo i Pravo 1999, Heft 5, S. 98ff.

²⁴⁵ *Pashchenko, Tatjana*, Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, Osteuropa-Recht, 46 (2000) 5, S. 383.

lich, dass der erste Amtsinhaber vermutlich wegen seiner Kritik am Tschetschenien-Krieg abberufen wurde.²⁴⁶ In dessen letztem Bericht aus dem Jahr 1994 waren zahlreiche Hinweise auf schwere Menschenrechtsverletzungen in den Streitkräften enthalten. Bezeichnender Weise wurde durch die Staatsduma daraufhin über viele Jahre hinweg kein Nachfolger benannt.²⁴⁷

VII. Nichtstaatliche Organisationen

Neben den Verfassungsorganen und weiteren staatlichen Beratungs- und Kontrollorganen spielen in Russland insbesondere die nicht-staatlichen Organisationen bei der zivilen Kontrolle der Streitkräfte eine maßgebende Rolle. Durch ihre Unabhängigkeit von machtpolitischen Interessen sind sie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unentbehrlich für die Aufdeckung von Missständen bei den Streitkräften.

1. Komitees der Soldatenmütter Russlands

Das erste „Komitee der Soldatenmütter Russlands“ wurde 1989 von rund 300 Frauen als nicht-staatliche Organisation zur Durchsetzung der Menschenrechte in den russischen Streitkräften gegründet. Mittlerweile sind über 70 Gruppen in dem „Verband der Komitees der Soldatenmütter Russlands“ organisiert, dessen Arbeit auch international beträchtliche Beachtung gefunden hat.²⁴⁸ Durch ihre Aktivitäten schärfen die Soldatenmütter das Bewusstsein in der russischen Gesellschaft für das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen, die aufgrund der Wehrdienstbedingungen und vor al-

²⁴⁶ Die Amtsenthebung des damaligen Menschenrechtsbeauftragten Sergej Kowaljow wurde entsprechend Art. 103 Abs. 1 lit. e VerfRF durch eine Mehrheit in der Staatsduma beschlossen (Bei der Abstimmung am 10. März 1995 in der Staatsduma gab es 240 Stimmen „für“ die Abberufung, 75 Stimmen „dagegen“ und drei Enthaltungen). Dass die Staatsduma sich damit selbst um eine parlamentarisch eingesetzte Kontrolle exekutiver Macht begeben hat, verdeutlicht die gegenwärtige Lage des Parlamentarismus in Russland. Die Mehrheit der Mandate wird seit der ersten Wahl zur Staatsduma stets durch solche Parteien gestellt, die dem jeweiligen Präsidenten politisch sehr nahe stehen und die seinen Vorgaben folgen. Dieser Umstand muss neben den in dieser Arbeit zu untersuchenden rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Betrachtung der zivilen Kontrolle in der russischen Staatspraxis natürlich mitberücksichtigt werden. Zu den Hintergründen der Abberufung vgl. auch *Bowring, Bill*, Sergej Kowaljov: The First Russian Human Rights Ombudsman – and the Last?, in: *Müllerson, Rein / Fitzmaurice, Malgosia / Andenas, Mads (Hrsg.), Constitutional Reform and International Law in Central and Eastern Europe*, 1998, Den Haag, S. 250ff.

²⁴⁷ Der neue und derzeitige Menschenrechtsbeauftragte Oleg Mironov wurde im dritten Wahlgang am 22. Mai 1998 mit zwei Drittel der Stimmen der Staatsduma gewählt und damit ernannt. Vgl. *Pashchenko, Tatjana*, Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, *Osteuropa-Recht*, 46 (2000) 5, S. 379.

²⁴⁸ So erhielt der Verband durch das Internationale Friedensbüro den „Sean MacBride-Friedenspreis“, 1996 den „Alternativen Nobelpreis“ (Right Livelihood Award) sowie 2000 den „Menschenrechtspreis 2000“ der Friedrich-Ebert-Stiftung.

lem der beiden Tschetschenien-Kriege in den russischen Streitkräften an der Tagesordnung sind. Daneben setzen sie sich mit Nachdruck für politische Ziele ein, wie z.B. die nun erfolgte Verabschiedung des Zivildienstgesetzes²⁴⁹, die Schaffung einer Berufarmee sowie die Amnestie für desertierte Soldaten.²⁵⁰

2. Bewegung „Soldaten für Demokratie“

Die Vereinigung wurde am 3. März 1991 durch hochrangige Offiziere der damals noch bestehenden sowjetischen Streitkräfte gegründet.²⁵¹ Zu den in der Satzung festgelegten Zielen gehört neben der Unterstützung und Förderung militärischer Reformen insbesondere auch die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der zivilen Kontrolle. Dieser Auftrag wird zunächst durch Kooperation unterschiedlicher Intensität mit einer Vielzahl der in der Staatsduma vertretenen Parteien im Bereich militärpolitischer Fragen verwirklicht. Eine Reihe von Mitgliedern der Bewegung nimmt darüber hinaus selbst ein politisches Mandat auf unterschiedlichen Ebenen ein. Enge Arbeitskontakte bestehen schließlich auch mit den Organisationen der Soldatenmütter durch gegenseitige Teilnahme an Konferenzen und Informations- und Erfahrungsaustausch.²⁵²

²⁴⁹ Vgl. obige Ausführungen unter 3. Kapitel B II 3 e).

²⁵⁰ Einen exemplarischen Überblick über die Tätigkeiten eines Komitees der Soldatenmütter geben *Hinterhuber, Eva Maria*, Die Soldatenmütter Sankt Petersburg. Zwischen Neotraditionalismus und neuer Widerständigkeit, 1999, Hamburg; *Butenschön, Marianna*, Die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ - „Schützen wir unsere Söhne“, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 2000, Bericht Nr. 23 sowie *Soldatenmütter St. Petersburg (Hrsg.)*, Menschenrechte in der russischen Armee, Deutsch-Russischer Austausch e.V. in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, Sankt Petersburg, 1995.

²⁵¹ Einen detaillierten Überblick über Entstehungsgeschichte und Tätigkeit der Bewegung „Soldaten für Demokratie“ gibt *Krawzow, Anatolij*, Zivile Kontrolle in der Praxis: Soldaten für Demokratie, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 105ff.

²⁵² Zwar tritt die Arbeit der Organisation als „Lobbyist der zivilen Streitkräftekontrolle“ naturgemäß nicht besonders in Erscheinung, es gelang ihr jedoch trotzdem durch medienwirksame Erfolge in Einzelfällen auf sich aufmerksam zu machen. Hierunter fällt z.B. die verfassungswidrige und letztlich gescheiterte Amtsenthebung des Oberbürgermeisters von Wladiwostok durch den Präsidenten. Der Oberbürgermeister der am stärksten durch das Militär geprägten Stadt Russlands hatte verschiedene Missstände bei den in Wladiwostok stationierten Truppen aufgedeckt und war der militärischen und politischen Führung des Landes daher unliebsam geworden. Vgl. hierzu *Krawzow, Anatolij*, Zivile Kontrolle in der Praxis: Soldaten für Demokratie, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 108f.

3. Medien

Eine zentrale Bedeutung bei der zivilen Kontrolle von Streitkräften durch nichtstaatliche Organisationen hat insbesondere auch die freie Berichterstattung durch Fernsehen, Rundfunk, Print- und elektronischen Medien, die so genannte „vierte“ Gewalt.

Nach einer anfänglich sehr vielfältigen Medienlandschaft in Russland, ist diese durch staatliche Einflussnahme immer stärker gleichgeschaltet worden.²⁵³ Ebenso wurde insbesondere unter dem Eindruck der Geiselnahme im Moskauer Musical-Theater „Nord-Ost“ die Berichterstattung der Medien bei so genannten Anti-Terror-Einsätzen wesentlich verschärft. Verboten ist in Zukunft das Verbreiten von „feindlicher Propaganda“, worunter jedoch auch eine wertungsfreie Darstellung des Geschehenen fallen kann.²⁵⁴ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vorgehen des Präsidenten oder der Regierung findet demnach kaum noch statt.

Erschwerend auf eine ausgewogene Berichterstattung und damit eine wirksame zivile Kontrolle durch die Medien wirken sich zudem die Geheimhaltungsvorschriften in Bezug auf die Streitkräfte aus. Art. 29 Abs. 4 S. 2 VerfRF bestimmt, dass durch Bundesgesetz eine Liste der Nachrichten zu erstellen ist, die ein Staatsgeheimnis darstellen. Nach der Legaldefinition des bereits vor der Verfassung verabschiedeten einschlägigen Gesetzes²⁵⁵ sind Staatsgeheimnisse „vom Staat geschützte Informationen auf dem Gebiet des Militärwesens [...], deren Verbreitung der Sicherheit der Russländischen Föderation schaden kann“.²⁵⁶ Art. 5 StaatsGG zählt exemplarisch verschiedene Informationen auf, die als Staatsgeheimnis eingestuft werden können. Der Präsident ist gemäß Art. 4 Abs. 2, 9 Abs. 4 StaatsGG ermächtigt, diese und weitere Informationen als Staatsgeheimnis zu qualifizieren.²⁵⁷ Entscheidend ist in die-

²⁵³ Vgl. z.B. die Übernahme des Fernsehsenders NTV und die zum Gussinski-Konzern gehörenden Zeitungen durch den halbstaatlichen Konzern Gasprom im April 2001, die Schließung des letzten landesweit ausstrahlenden privaten Fernsehsenders TV6 am 22. Januar 2003 und die Übernahme des privaten Fernsehsenders TVS durch einen regierungsnahen Sportkanal im Juni 2003. Quelle: *Schaeffer, Ute*, Russland: Ade Glasnost!, Beitrag der Deutschen Welle vom 30. September 2003, <http://www.dw-world.de>.

²⁵⁴ *Schaeffer, Ute*, Russland: Ade Glasnost!, Beitrag der Deutschen Welle vom 30. September 2003, <http://www.dw-world.de>.

²⁵⁵ Gesetz „Über das Staatsgeheimnis“ (StaatsGG) vom 21. Juli 1993.

²⁵⁶ Vgl. Art. 2 StaatsGG.

²⁵⁷ Dies ist mit dem Präsidialdekret (ukas) vom 30. November 1995 („Über die Bestätigung der Liste der Informationen, die als Staatsgeheimnis gelten“) geschehen, wobei der Präsident dabei nicht über den in Art. 5 StaatsGG festgelegten Katalog hinausgegangen ist. Dies ist jedoch insofern bedeutsam,

sem Zusammenhang aber, dass darüber hinaus noch „besondere“ und „ausführliche“ Listen existieren, die anders als die oben erwähnten Verzeichnisse nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.²⁵⁸ Auf diese Weise können die jeweiligen Dienststellen beliebig entscheiden, was als Staatsgeheimnis anzusehen ist.²⁵⁹ Obwohl Journalisten demnach mitunter keine Kenntnis über die Einstufung bestimmter Informationen als Staatsgeheimnisse haben, können diese trotzdem für den Verrat solcher Geheimnisse nach Art. 275 ff. UK strafrechtlich belangt werden. Militärangehörigen droht gemäß Art. 1 StaatsGG zusätzlich eine disziplinarische Ahndung.²⁶⁰ Auf diese Weise wird eine kritische Berichterstattung über militärische Fragestellungen zumindest deutlich erschwert.

Demgegenüber steht die Berichterstattung im Bereich des Militärwesens durch staatliche Medien. So unterhält das Verteidigungsministerium mit dem „Krasnaja Zvezda“ („Roter Stern“) eine eigene, in ganz Russland erscheinende, auflagenstarke Tageszeitung sowie eine Reihe weiterer Militärmagazine. Darüber hinaus hat jeder Militärbezirk, jede Armee, Flotte und Division ihre eigene Zeitung, deren Auflage allerdings begrenzt ist.

VIII. Auftrag und Einsatz der russischen Streitkräfte

1. Der Auftrag der russischen Streitkräfte

Bei Betrachtung des Auftrags der russischen Streitkräfte ist es zum besseren Verständnis des Status quo zunächst erforderlich, die jüngsten Entwicklungen dieser Thematik in der postsowjetischen Sicherheitspolitik in der gebotenen Kürze zu be-

da Art. 5 StaatsGG nur von der Möglichkeit der Einstufung als Staatsgeheimnis spricht, während das Dekret die Liste der Staatsgeheimnisse verbindlich festlegt.

²⁵⁸ Hübner, Peter, Pressefreiheit in Russland, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 43, 1997, S. 13.

²⁵⁹ Baller, Oesten, Publizität und Geheimhaltung im Öffentlichen Recht der Russischen Föderation, Recht in Ost und West, 3/1997, S. 95ff; Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1193.

²⁶⁰ Genau dies ist in zwei international bekannt gewordenen Fällen auch tatsächlich geschehen. Die Marineoffiziere Nikitin und Pasko hatten Fernsehberichte über Umweltsünden der Marine aus frei zugänglichen Quellen verfasst. Kurzerhand wurden diese Informationen zu Staatsgeheimnissen erklärt und beide Offiziere wegen des Verrats von Geheiminformationen vor Militärgerichten angeklagt. Zwar wurde Nikitin später freigesprochen, Pasko allerdings wurde auch in letzter Instanz zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Vgl. hierzu Avenarius, Thomas, Umweltschutz als Hochverrat, Süddeutsche Zeitung, 22. Januar 1999; Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 14; Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1193.

leuchten. Im Anschluss daran werden die sich aus Verfassung und einfachgesetzlichen Regelungen ergebenden verschiedenen Auftragsfelder der Streitkräfte Russlands dargestellt.

a) *Entwicklung im postsowjetischen Russland*

Im postsowjetischen Russland existierte selbst Anfang 1997 noch keine nationale Sicherheitsstrategie, eine nur unzureichend ausformulierte Militärdoktrin²⁶¹ sowie keine Aufgabendefinition, bzw. Aufgabenzuweisung für die Streitkräfte und anderen Truppen. Es fehlte somit wie zu sowjetischen Zeiten²⁶² an einem offiziellen, systematischen Gerüst von Dokumenten zur Interessenlage des Staates, seinen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und zu Auftrag und Bedeutung von bewaffneten Formationen. Damit waren auch die Beziehungen von Exekutive, Legislative und militärischer Führung untereinander nicht geregelt.

Ende 1997 mündete die innenpolitische Diskussion über eine Militärreform in der „Konzeption der Nationalen Sicherheit der Russländischen Föderation“, die durch die Präsidentenadministration ausgearbeitet wurde.²⁶³ In diesem militärischen Grundlegendokument wird ein sehr breit angelegter Sicherheitsbegriff verwendet, der neben den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bedrohungen aus der klassischen Sicherheitspolitik auch noch soziale, technische, ökologische und informationstechnische Bedrohungen aufzählt und konsequent durchgehend betrachtet. Darüber hinaus wird festgestellt, „dass die Gefahr einer groß angelegten Aggression gegen Russland für die vorhersehbare Zukunft praktisch fehlt“. Eine reale Bedrohung

²⁶¹ Die zu diesem Zeitpunkt noch gültigen „Grundlagen der Militärdoktrin der Russischen Föderation“ stammten vom November 1993 und waren in wichtigen Punkten bereits veraltet. Vgl. hierzu *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 9.

²⁶² So hat es beispielsweise ein schriftliches Dokument einer sowjetischen Militärdoktrin niemals gegeben. Die notwendigen Vorgaben für die Streitkräfte existierten in Form von Ansichten der politischen und militärischen Führung über Grundfragen der Verteidigung. Vgl. *Walter, Franz*, Militärreform in Russland. Voraussetzungen und Bestandteil des russischen Transformationsprozesses, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1183.

²⁶³ Präsidialdekret (ukas) Nr. 1300 vom 17. Dezember 1997 („Über die Konzeption der Nationalen Sicherheit der Russländischen Föderation“); zur Entstehungsgeschichte und Kommentierung der Konzeption vgl. *Knabe, Bernd*, Die „Nationale Sicherheit“ Russlands und die Rolle des Westens, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 55, 1997 und *ders.*, die „Konzeption der nationalen Sicherheit Russlands“, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 5, 1998; *Walter, Franz*, Militärreform in Russland. Voraussetzungen und Bestandteil des russischen Transformationsprozesses, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1184.

würden jedoch „lokale Kriege und bewaffnete Konflikte in der Nähe der russischen Grenzen“ darstellen.²⁶⁴

Die NATO-Osterweiterung, das Vorgehen der NATO im ehemaligen Jugoslawien sowie der Krieg in Tschetschenien machten aus russischer Sicht ein neues Grundlagedokument erforderlich. Die am 10. Januar 2000 von Präsident Putin in Kraft gesetzte neue „Konzeption für Nationale Sicherheit der Russländischen Föderation“ betont im Vergleich zu ihrem Vorgängerdokument neben den ungelösten inneren Sicherheitsbedrohungen wieder stärker die von außen bestehenden Gefahren für Russland. Als Antwort auf die geänderte Bedrohungslage wird ein erweiterter Auftrag für die Streitkräfte formuliert. Demzufolge müssen die Streitkräfte in Friedensstärke in der Lage sein, den Schutz des Landes gegen Luftangriffe sicherzustellen und zusammen mit den sonstigen bewaffneten Formationen die Abwehr einer feindlichen Aggression in einem lokalen, regionalen sowie in einem überregionalen Krieg („Weltkrieg“) zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die Streitkräfte die Wahrnehmung friedensschaffender und friedenserhaltender Aktivitäten durch Russland sicherstellen. Hinsichtlich der Prinzipien für den Einsatz militärischer Gewalt sieht die neue Konzeption vor, dass dieser mit allen Russland zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln (einschließlich Nuklearwaffen) erfolgen soll, wenn ein solches Vorgehen zur Abwendung einer bewaffneten Aggression erforderlich ist.

Die am 22. April 2000 in Kraft gesetzte Neufassung der Militärdoktrin setzt diese Vorgaben detailliert in militärpolitischer und militärstrategischer Ebene um.²⁶⁵ Abgelöst wurde dieses Dokument durch eine weitere Überarbeitung der Militärdoktrin, die am 2. Oktober 2003 Geltung erlangte. Danach wird ein globaler Kernwaffenkrieg

²⁶⁴ *Walter, Franz*, Militärreform in Russland. Voraussetzungen und Bestandteil des russischen Transformationsprozesses, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1185.

²⁶⁵ Konkreter als die „Konzeption für Nationale Sicherheit“ nennt die Militärdoktrin eine Reihe innerer und äußerer Bedrohungen der nationalen Sicherheit, die bekannte Vorwürfe gegen die USA und die NATO aufgreifen und Bezüge zum aktuellen Geschehen in Tschetschenien und Zentralasien un schwer erkennen lassen. Zu den Bedrohungsfaktoren gehören danach: territoriale Ansprüche an Russland; Einmischung in innere Angelegenheiten Russlands; Bemühungen, Russlands Interessen bei der Lösung von internationalen Sicherheitsproblemen zu beeinträchtigen oder zu ignorieren; Störung des Kräftegleichgewichts durch Truppenkonzentrationen in Nähe der Grenzen Russlands und seiner Verbündeten; Erweiterung der Militärblöcke und -bündnisse zu Lasten der militärischen Sicherheit Russlands und seiner Verbündeten; Verlegung fremder Truppen in angrenzende oder mit Russland befreundete Staaten unter Verletzung der UN-Charta; Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung bewaffneter Formationen auf dem Gebiet anderer Staaten, um sie von dort aus gegen Russland und seine Verbündete in Einsatz zu bringen; Übergriffe auf militärische Einrichtungen Russlands im Ausland sowie auf Einrichtungen an den Grenzen Russlands und seiner Verbündeten; Handlungen, die die globale und regionale Stabilität stören, z.B. Aktionen gegen die funktionierenden strategischen Nuklearkräfte Russlands, gegen die Verhinderung eines Raketenangriffes, gegen die Raketenabwehr und gegen die Kontrolle des Weltraumes.

sowie ein groß angelegter Krieg gegen die NATO oder ein anderes Bündnis für ausgeschlossen erklärt. Dagegen werden - unter dem Eindruck der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus - Operationen zur Erzwingung oder Aufrechterhaltung des Friedens, Kampfeinsätzen gegen den Terrorismus oder Beteiligungen an lokalen Kriegen wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

b) *Gesetzliche und vertragliche Regelungen hinsichtlich des Auftrags der russischen Streitkräfte*

Hinsichtlich des Auftrags der russischen Streitkräfte sind insbesondere die Einsatzfelder Landesverteidigung, militärische Bündnispflichten, Aufgaben im Landesinneren und Beteiligung an Friedensmissionen zu unterscheiden. Allen Bereichen ist gemein, dass die Verfassung in diesem Zusammenhang keine oder nur sehr lückenhafte Regelungen vorsieht. Ein Rückgriff auf einfachgesetzliche oder vertragliche Regelungen bei der Auftragsbestimmung ist daher unerlässlich.

aa) *Landesverteidigung*

Über die Landesverteidigung als den gemeinhin konstituierenden Auftrag von Streitkräften finden sich in der russischen Verfassung keine unmittelbaren Regelungen. Dass die Landesverteidigung der vorrangige Auftrag der Streitkräfte Russlands ist, ergibt sich zwar mittelbar aus Art. 59 Abs. 1 VerfRF. Hiernach ist „die Verteidigung des Vaterlandes [...] Pflicht und Schuldigkeit eines Bürgers der Russländischen Föderation“.²⁶⁶

Eine direkte Aussage hierüber wird erst auf einfachgesetzlicher Ebene im Verteidigungsgesetz getroffen. So werden gemäß Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VerteidG für die Verteidigung der Russländischen Föderation Streitkräfte gebildet. Nach Art. 10 Abs. 2 Alt. 1 VerteidG wird die Zweckbestimmung der Streitkräfte (neben der Erfüllung von Bündnispflichten) als die Verteidigung gegen einen von außen kommenden Angriff definiert.²⁶⁷ Entsprechend der Sperrvorschrift des Art. 10 Abs. 3 VerteidG kann die verteidigungsfremde Verwendung nur durch den Präsidenten in Übereinstimmung mit den einfachgesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

²⁶⁶ Nach Art. 1 Abs. 3 VerteidG wird zum Zweck der Verteidigung die Wehrdienstpflicht der Bürger festgestellt. Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B II 3 b.

²⁶⁷ Die regulären Truppen erfüllen dabei gemäß Art. 1 Abs. 7 VerteidG zusammen mit den übrigen militärischen Formationen die operativen Aufgaben im Bereich der Verteidigung entsprechend den Vorgaben des Einsatzplans der russischen Streitkräfte.

Wird die Russische Föderation durch einen anderen Staat oder eine Gruppe von Staaten angegriffen, so ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 1 VerteidG mittels eines Bundesgesetzes der Kriegszustand zu erklären. Wie aus den Regelungen des Art. 21 VerteidG und des Art. 22 VerteidG ersichtlich, unterscheidet das Verteidigungsgesetz dabei im Rahmen der Landesverteidigung zwischen einerseits der Zivilverteidigung und andererseits der Territorialverteidigung. Nach Art. 21 Abs. 1 VerteidG bezweckt die Zivilverteidigung den Schutz „der Bevölkerung und der Organisationen“ vor Gefahren, die direkt oder indirekt aus Kriegshandlungen entstehen. Die Territorialverteidigung dagegen zielt gemäß Art. 22 Abs. 1 VerteidG auf den Schutz „der Bevölkerung, von Sachgütern und der Kommunikation“ vor Aktionen des Gegners sowie vor Sabotage- und Terrorakten. Darüber hinaus hat die Territorialverteidigung zur Einführung und Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands und des Kriegsrechts zu erfolgen.

bb) Militärische Bündnispflichten

Auch der Streitkräfteeinsatz im Rahmen von militärischen Bündnispflichten wird nicht durch die Verfassung, sondern erst auf einfachgesetzlicher Ebene erfasst. Allerdings wird der Bündnisfall auch hier nicht ausdrücklich geregelt, sondern nur mittelbar erwähnt. So bestimmt Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 VerteidG, dass bei Notwendigkeit der Erfüllung internationaler Verträge, ebenso wie bei einem bewaffneten Angriff auf die Russländische Föderation²⁶⁸ durch Bundesgesetz der Kriegszustand zu erklären ist. Art. 19 Abs. 3 VerteidG sieht ferner vor, dass eine Dislozierung von Truppen außerhalb des russischen Territoriums nur aufgrund internationaler Verträge zulässig ist. Nach Art. 10 Abs. 2 Alt. 2 VerteidG gehört zur Zweckbestimmung der Streitkräfte (neben der Landesverteidigung) auch die Erfüllung von Aufgaben entsprechend den internationalen Verpflichtungen Russlands. Ein durch einen Bündnisfall ausgelöster Einsatz der Streitkräfte ist demnach dann möglich, wenn entsprechende Vertragsbündnisse bestehen. Fraglich ist also, inwieweit Russland diesbezüglich gegenwärtig verpflichtet ist:

(1) Verteidigungskomitee der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Nach Auflösung des Warschauer Paktes trat an dessen Stelle das „Verteidigungskomitee“ der am 21. Dezember 1991 neu gegründeten GUS.²⁶⁹ Ziel des Verteidigungs-

²⁶⁸ Vgl. obige Ausführungen unter 3. Kapitel B VIII 1 b aa).

²⁶⁹ Für weitergehende Ausführungen zur Gründung und Bedeutung der GUS vgl. obige Ausführungen unter 2. Kapitel B II 1, insbesondere Fußnote 50.

komitees sollte es sein, gemeinsame Manöver zu veranstalten sowie die Anstrengungen zur Modernisierung der Streitkräfte und der Ausrüstung zu koordinieren. Daneben sollte der Grenzkonflikt zwischen Tadschikistan und Afghanistan von einer GUS-Friedenstruppe überwacht werden.²⁷⁰

In Folge des Austritts von Aserbaidshan, Georgien, Moldawien, der Ukraine und Usbekistan aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der gleichzeitigen Gründung einer Parallelorganisation seitens dieser Länder unter der Bezeichnung GUUAM,²⁷¹ hat das Verteidigungskomitee allerdings wie die GUS selbst immer mehr an Bedeutung verloren. Eine militärische Inanspruchnahme Russlands im Rahmen des Verteidigungskomitees ist daher wenig wahrscheinlich.

(2) *Rat für kollektive Sicherheit*

In einem neu geschaffenen „Rat für kollektive Sicherheit“, in dem nunmehr Armenien, Kasachstan, Kirgisien, Russland, Tadschikistan und Weißrussland organisiert sind, wird das System einer supranationalen militärischen Kooperation jedoch fortgeführt. Die Hauptaufgabe des unter russischer Führung stehenden Bündnisses wird offiziell in der Sicherung der südlichen Grenzregionen der Mitgliedstaaten (vor allem Kaukasus und Tadschikistan) gegen islamische Terroristen aus Zentralasien gesehen. Im Mai 2001 unterzeichneten die Teilnehmerstaaten dazu ein Protokoll „Über die Schaffung kollektiver Einsatzkräfte in Zentralasien“.²⁷²

Unter dem Eindruck des Alleingangs der Vereinigten Staaten und Großbritanniens beim Militärschlag gegen den Irak erlebte der Rat für kollektive Sicherheit in jüngster Zeit eine Aufwertung seiner Bedeutung durch die Mitgliedsstaaten. So wurde im April 2003 auf dem Gipfel in Duschanbe das vorher lose Bündnis zu einer regionalen Organisation mit fester Struktur ausgebaut, die laut zugrunde liegendem Statut ein

²⁷⁰ Tadschikistan ist militärisch nicht in der Lage, sich gegenüber Angriffen z.B. seitens der Taliban selbst zu verteidigen. Seit über zehn Jahren wird die tadschikisch-afghanische Grenze von russischen Grenzsoldaten bewacht.

²⁷¹ Die GUUAM (die Bezeichnung setzt sich aus den Anfangsbuchstaben der Mitgliedstaaten zusammen) wurde am 10. Oktober 1997 gegründet und soll zur Verstärkung der politischen, strategischen und wirtschaftlichen Kooperation beitragen. Usbekistan wurde erst 1999 Mitglied, lässt seine Mitgliedschaft aber derzeit ruhen. Da sich auch Aserbaidshan zunehmend an der Türkei orientiert, Moldawien wieder eine stärkere Bindung an Russland sucht und die Ukraine und Georgien verstärkt bilateral zusammenarbeiten, hat die GUUAM stark an „Bedeutung verloren. Für weitere Informationen vgl. <http://www.guam.org.ua>.

²⁷² *Aleksandrow, Valerij*, Freie Fahrt für Moskaus Truppen. Neues Militärbündnis will Sicherheit der GUS-Staaten stärken, Beitrag in der Internetausgabe der „Moskauer Deutschen Zeitung“ vom 8. Mai 2003, <http://www.mdz-moskau.de/Politik/2003/05/08/11.18.59.htm>.

Subjekt des Völkerrechts darstellt.²⁷³ Ferner soll bis zum 1. Januar 2004 eine militärische Führungsstruktur in Form eines „Vereinten Stabs“ mit Sitz in Moskau eingerichtet werden, dem die gemeinsamen Einsatzkräfte untergeordnet sind. Auch ist geplant, den Rat zukünftig mit festen Finanzmitteln auszurüsten, die für den Aufbau einer schnellen Eingreiftruppe und einer technischen Schutztruppe für die Eisenbahnverbindungen der Mitgliedstaaten verwendet werden sollen. Schließlich wurde eine konkrete Liste vereinbart, wo russische Truppen auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten stationiert sein und Militärstützpunkte errichten dürfen.²⁷⁴

Nach dem Statut des Rates für kollektive Sicherheit, der eine der wenigen noch funktionierenden Organisationen der GUS darstellt, wird ein Angriff gegen einen Mitgliedsstaat als eine Aggression gegen alle Vertragsstaaten betrachtet. In einem solchen Fall sind alle Unterzeichnerstaaten verpflichtet, dem angegriffenen Partner die erforderliche militärische Hilfe zu leisten und das nach Art. 51 UN-Charta bestehende Recht auf kollektive Verteidigung wahrzunehmen. Die russischen Streitkräfte könnten damit im Rahmen eines Bündnisfalles zu einem militärischen Einsatz kommen.

cc) Aufgaben im Inland

Darüber hinaus regelt die russische Verfassung selbst die sensible Frage eines bewaffneten Streitkräfteeinsatzes zur Beilegung interner Notlagen lediglich teilweise. Zwar ist der Inlandseinsatz zur Landesverteidigung (äußerer Notstand) verfassungsrechtlich geregelt, der Verfassungsgeber hat sich jedoch hinsichtlich der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen des Ausnahmezustands (als Oberbegriff für den inneren Notstand und Katastrophenfälle) auf rudimentäre Bestimmungen beschränkt. Dementsprechend wird die nähere Ausgestaltung eines Notstandsregimes gemäß Art. 56 Abs. 2 und 88 VerFRF dem Gesetzgeber überlassen, der durch genauere Notstandsregelungen Schranken zur Verhinderung eines möglichen Machtmissbrauchs festzulegen hat.

²⁷³ Um als ein Subjekt des Völkerrechts zu gelten, muss der Rat bei den Vereinten Nationen registriert werden. Nach Vorstellung der Unterzeichnerstaaten soll der Rat eigenständig internationale Verträge und Vereinbarungen abschließen sowie diplomatische Beziehungen zu anderen Organisationen unterhalten können.

²⁷⁴ Vgl. hierzu *Aleksandrow, Valerij*, Freie Fahrt für Moskaus Truppen. Neues Militärbündnis will Sicherheit der GUS-Staaten stärken, Beitrag in der Internetausgabe der „Moskauer Deutschen Zeitung“ vom 8. Mai 2003, <http://www.mdz-moskau.de/Politik/2003/05/08/11.18.59.htm>; *Verfasser unbekannt*, Gipfel stärkt Militärbündnis, Beitrag auf der Informationsseite „Russland Aktuell RU“ vom 29. April 2003, <http://www.aktuell.ru/rupol0010/morenews.php?iditem=1677>.

Ein Grund für diese Zurückhaltung liegt einerseits in den abschreckenden Erfahrungen einer Überregulierung in sowjetischen Zeiten. Andererseits kann die weitgehende Nichtnormierung des Notstandsrechts in der Verfassung auch auf den fehlenden Konsens der an der Verfassungsgebung beteiligten politischen Kräfte in Bezug auf die von der Verfassungskommission vorgelegten Regelungsentwürfe zurückgeführt werden.²⁷⁵

Die nur geringe Regelungsdichte in Bezug auf den Inlandseinsatz von Streitkräften führt im Ergebnis allerdings auch dazu, dass sich in der russischen Verfassungswirklichkeit neben dem äußeren Notstand und dem Ausnahmezustand mit der „Bewältigung außerordentlicher Situationen“ ein weiterer Einsatzgrund quasi an der Verfassung vorbei gebildet hat.

(1) Äußerer Notstand

Wie oben bereits ausgeführt, trifft die Verfassung bei einem Streitkräfteeinsatz im Inland dann eine Regelung, wenn dieser Einsatz im Rahmen der Landesverteidigung erfolgt. So sieht die Verfassung in Art. 87 Abs. 2 VerfRF i.V.m. Art. 19 Abs. 1 VerteidG vor, dass der russische Präsident bei einer Aggression gegen Russland oder bei der unmittelbaren Gefahr einer solchen, also in einem Fall des so genannten äußeren Notstands, per Dekret das Kriegsrecht über das gesamte Territorium Russlands oder über einzelne Landesteile verhängen kann.

Nach Art. 19 Abs. 2 VerteidG haben die Streitkräfte mit der Verhängung des Kriegsrechts die Befugnis, unabhängig von einer ansonsten gemäß Art. 18 Abs. 1 VerteidG notwendigen, durch Gesetz zu erklärenden Verhängung des Kriegszustands, konkrete, gegen den Aggressor gerichtete Kriegshandlungen durchzuführen. Da die Streitkräfte hierbei zur Landesverteidigung tätig werden, liegt kein eigentlicher Fall des Notstands, sondern lediglich die militärische Abwehr eines externen Feindes auf eigenem Staatsgebiet vor.²⁷⁶

Die nach der Verhängung des Kriegsrechts geltenden Bestimmungen werden gemäß Art. 87 Abs. 3 VerfRF durch das Verfassungsgesetz „Über das Kriegsrecht“

²⁷⁵ Beknazar, Tigran, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997 (57), S. 162.

²⁷⁶ Es handelt sich daher eigentlich um einen Fall der Territorialverteidigung nach Art. 22 Abs. 1 VerteidG. Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel VII 1 b aa).

(KriegRG) geregelt.²⁷⁷ Nach Art. 9 Abs. 1 KriegRG können die russischen Streitkräfte dabei zur Aufrechterhaltung der im Rahmen des Kriegsrechts durch Präsidialdekrete aufgestellten Ordnung auch im Inland eingesetzt werden. Welche Aufgaben die Streitkräfte neben den Kampfhandlungen zu erfüllen haben, bestimmt Art. 9 Abs. 2 KriegRG in einer enumerativen Aufzählung.

(2) *Ausnahmezustand*

Im Gegensatz zum äußeren Notstand trifft die russische Verfassung, wie bereits oben erwähnt, bewusst keine Regelung über einen Streitkräfteeinsatz im Inland, der aus Gründen erfolgt, welche die Verhängung eines Ausnahmezustands rechtfertigen würden. Da die Verfassung jedoch keine Sperrvorschrift diesbezüglich enthält, derartige Einsätze also nicht ausdrücklich ausschließt,²⁷⁸ ist eine Regelung auf einer Normenebene unterhalb der Verfassung möglich. Aus Art. 56 Abs. 1 und 2, 88 VerfRF geht dabei indirekt hervor, dass die Umstände und das Verfahren, nach denen der Ausnahmezustand verhängt werden kann, durch ein Verfassungsgesetz zu regeln sind. Dieser Vorgabe wird durch die Verfassungsgesetze „Über den Ausnahmezustand“ (AusnZustdG)²⁷⁹ sowie „Über die Truppen des Innenministeriums“ (InnTruppenG)²⁸⁰ entsprochen.

Nach Art. 3 S. 1 AusnZustdG kann ein Ausnahmezustand grundsätzlich nur dann verhängt werden, wenn eine unverhältnismäßige Bedrohung des Lebens und der Sicherheit der Bürger oder der Verfassungsordnung besteht und diese Bedrohung nicht ohne die Anwendung von Maßnahmen des Ausnahmezustands zu beseitigen ist.²⁸¹ Nach der durch das Gesetz in Art. 3 S. 2 lit. a und b AusnZustdG vorgenommenen

²⁷⁷ Verfassungsgesetz „Über das Kriebsrecht“ vom 30. Januar 2002.

²⁷⁸ Vgl. im Unterschied dazu vor allem Art. 143 GG in der Fassung vom 19. März 1956. Dieser sah vor, dass die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, nur durch ein Gesetz geregelt werden können, das die Erfordernisse des Art. 79 GG erfüllt. Demnach war für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes genauso wie für eine Verfassungsänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Art. 143 GG wurde durch die Verabschiedung der Notstandsgesetze im Rahmen der großen Koalition überflüssig und daher durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 aufgehoben.

²⁷⁹ Verfassungsgesetz „Über den Ausnahmezustand“ vom 30. Mai 2001.

²⁸⁰ Verfassungsgesetz „Über die Truppen des Innenministeriums“ vom 6. Februar 1997.

²⁸¹ Vgl. auch *Beknazar, Tigran*, Country Report on Russia, in *Walter, Christian / Vöneky, Silja / Röben, Volker / Schorkopf, Frank (Hrsg.)*, Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, 2003, Berlin/Heidelberg, S. 165f.

Unterscheidung kann eine solche Situation dabei entweder bei einem inneren Notstand²⁸² oder bei Katastrophenfällen²⁸³ gegeben sein.

Hinsichtlich der Voraussetzungen eines Streitkräfteeinsatzes bestimmt Art. 17 Abs. 1 S. 1 AusnZustdG, dass dieser nur in besonderen Ausnahmefällen und nur in Ergänzung zu den in Art. 16 AusnZustdG genannten Kräften durch Präsidialdekret angeordnet werden darf.²⁸⁴ In Art. 17 Abs. 2 findet sich darüber hinaus eine abschließende Aufzählung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Streitkräfte im Rahmen eines Ausnahmezustands herangezogen werden dürfen. Hierzu gehören unter anderem der Schutz von wichtigen Zivilobjekten, die Einführung eines besonderen Rechtsregimes für die Aus- und Einreise im Sperrgebiet sowie die Niederwerfung von aufständischen Konfliktparteien unter Anwendung von Waffengewalt. Diese Norm kann daher (in Ausfüllung von Art. 10 Abs. 3 VerteidG)²⁸⁵ als Sperrvorschrift für die Durchführung solcher Maßnahmen außerhalb des erklärten Ausnahmezustands, insbesondere unter Anwendung von Waffengewalt durch die Streitkräfte und andere Truppen, bezeichnet werden.²⁸⁶ Kommt es zu einem Einsatz der Streitkräfte haben die eingesetzten Militärdienstleistenden gemäß Art. 17 Abs. 3 S. 1 AusnZustdG mit den Angehörigen der originär zuständigen Dienste zusammen zu arbeiten. Nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 AusnZustdG stehen ihnen dabei aber auch die durch das „Gesetz über die Truppen des Innenministerium“ eingeräumten Befugnisse zu.

²⁸² Zu den besonderen Umständen, unter denen die Verhängung des Ausnahmezustands aufgrund eines inneren Notstands möglich ist, gehören gemäß Art. 3 S. 2 lit. a AusnZustdG Versuche einer gewaltsamen Änderung der Verfassungsordnung, Aufstände, bewaffnete Revolten, Massenunruhen, terroristische Akte, die Besetzung besonders wichtiger Objekte oder Örtlichkeiten, die Ausbildung und die Tätigkeit illegaler bewaffneter Formationen, Konflikte unter Nationalitäten und Religionen sowie das Betreiben von gewaltsamen Handlungen, die eine unverhältnismäßige Bedrohung für das Leben und die Sicherheit der Bürger oder die Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe oder der Organe der Selbstverwaltung darstellen.

²⁸³ Nach Art. 3 S. 2 lit. b AusnZustdG kann der Ausnahmezustand auch dann verhängt werden, wenn es sich um natürliche, technische oder ökologische Katastrophenfälle handelt, die zu Opfern unter der Bevölkerung, Gesundheits- oder Umweltschäden, bedeutenden materiellen Schäden oder einer Beeinträchtigung der Lebensbedingung der Bevölkerung, welche eine Luftevakuierung oder eine andere notwendige Arbeit erfordern, führen.

²⁸⁴ Nach Art. 16 AusnZustdG werden bei einem Ausnahmezustand zunächst die Kräfte und Mittel der Organe des Inneren, des Strafvollzugssystems, der Bundessicherheitsorgane, der Truppen des Inneren sowie der Organe der Zivilverteidigung herangezogen.

²⁸⁵ Vgl. obige Ausführungen unter 3. Kapitel B VIII 1 b aa).

²⁸⁶ *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997 (57), S. 16

(3) *Bewältigung außerordentlicher Situationen*

Nach dem auch international viel beachteten²⁸⁷ und auch gerichtsintern umstrittenen²⁸⁸ Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995 soll schließlich nicht aus der Verfassung zu schließen sein, dass die Gewährleistung der staatlichen Integrität und der Verfassungsordnung in außerordentlichen Situationen nur im Wege der Verhängung des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands erfolgen kann.²⁸⁹ Auslöser des für den Streitkräfteeinsatz im Inland wichtigen Urteils war die von Präsident Jelzin im ersten Tschetschenienkrieg vertretene Auffassung, er sei von der Verfassung ermächtigt, auch außerhalb der formellen Notstandsvorschriften Maßnahmen zum Schutz der staatlichen Integrität Russlands zu ergreifen.²⁹⁰ Das Verfassungsgericht folgte dieser Argumentation und begründete die vom Präsidenten geltend gemachten Ausnahmebefugnisse aus der Normalverfassung. Es stufte damit Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen- und Notlagen (wie der Situation in Tschetschenien, die das Gericht zwar als außerordentliche Krisensituation, jedoch nicht als Ausnahmezustand im Sinne der Verfassung bewertete)²⁹¹ als Anwendungsbereich

²⁸⁷ Vgl. nur die Besprechungen von *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 161ff. m.w.N.

²⁸⁸ Acht der achtzehn beteiligten Verfassungsrichter haben der Entscheidung Sondervoten beigefügt. Mit Ausnahme eines Sondervotums weichen diese vom grundsätzlichen Ansatz des Urteils ab. Ein Richter hat sich aus öffentlich nicht bekannt gegebenen Gründen nicht am Verfahren beteiligt; vgl. hierzu *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 173.

²⁸⁹ Vgl. die deutsche Übersetzung des vollen Wortlauts des Urteils bei *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 186ff.

²⁹⁰ Bestehen Befugnisse des Präsidenten, den Streitkräfteeinsatz im Inneren über die Fälle des äußeren und inneren Notstand sowie über Katastrophenfälle hinausgehend anzuordnen, so hat das auch für ihn den entscheidenden Vorteil, dass er nicht die Zustimmung des Föderationsrates nach Art. 102 Abs. 1 lit. b und c VerFRF benötigt. Hierin könnte ein entscheidender Grund für die Argumentation von Präsident Jelzin im ersten Tschetschenienkrieg gelegen haben. Zu dem Vorwurf, das Urteil des Verfassungsgerichts verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung vgl. *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 175f.

²⁹¹ Das Verfassungsgericht stützte diese Annahme auf die damals noch geltende Fassung des Gesetzes „Über den Ausnahmezustand“ vom 17. Mai 1991, wonach im Gegensatz zur gegenwärtigen Gesetzesfassung lediglich der Streitkräfteeinsatz im Katastrophenfall geregelt war. Doch selbst wenn man dieser durch das Gericht nicht hinreichend begründeten These folgt, stellt sich immer noch die Frage, warum damit auch das Zustimmungserfordernis des Föderationsrates nach Art. 103 Abs. 1 lit. c VerFRF entfallen soll. Vgl. hierzu *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland:

der Normalkompetenzen des Präsidenten und der von dem Präsidenten ermächtigten Regierung ein.

Hergeleitet wurde diese „Reservekompetenz“ des Präsidenten durch das Verfassungsgericht aus Art. 80 Abs. 2 VerfRF. Nach Art. 80 Abs. 2 S. 1 VerfRF ist der Präsident der „Garant“ der russischen Verfassung sowie der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger. Ebenso hat er entsprechend Art. 80 Abs. 2 S. 2 VerfRF Maßnahmen zum Schutz der russischen Souveränität, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität zu treffen. Diese allgemeine Präsidentenzuständigkeit „kraft Natur der Sache“ sei nur durch verfassungsrechtliche Verfahrensvorschriften sowie die jeweils anwendbaren Gesetze beschränkt. Das Verfassungsgericht ging damit erkennbar von der Maxime aus, dass dem Präsident zur Erfüllung seiner Aufgaben alles erlaubt sein soll, was rechtlich nicht ausdrücklich verboten ist.²⁹²

Es bestehen in Russland allerdings schon seit längerer Zeit Bemühungen, den Kampfeinsätzen der russischen Streitkräfte im Inneren außerhalb von äußerem Notstand und Ausnahmezustand eine gesetzliche Grundlage zu geben.²⁹³ Bislang ist ein solches Gesetz aber an den zahlreichen unterschiedlichen Interessengruppen gescheitert.

dd) *Beteiligung an Friedensmissionen*

Auch über einen Einsatz der Streitkräfte im Rahmen von Friedensmissionen gibt die Verfassung keine eindeutigen Vorgaben. Durch die Übertragung der Organkompetenz zur Entscheidung über einen Auslandseinsatz auf den Föderationsrat gemäß Art. 102 Abs. 1 lit. d VerfRF wird jedoch deutlich, dass die Verfassung einen Einsatz außerhalb der Staatsgrenzen Russlands voraussetzt. Ebenso sieht die russische Militärdoktrin eine Beteiligung der russischen Streitkräfte an internationalen Maßnahmen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung vor.

Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997 (57), S. 177.

²⁹² Bei einer konsequenten Interpretation des Urteils ergibt sich daher aus jeder dem Präsidenten durch die Verfassung übertragenen Aufgabe auch eine dahingehende Handlungsbefugnis. Ebenso *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997 (57), S. 174 mit Hinweis auf entsprechende Sondervoten von drei beteiligten Verfassungsrichtern.

²⁹³ Vgl. *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 30.

Eine Rechtsgrundlage für den Auslandseinsatz von russischen Streitkräften schafft das ausführende Bundesgesetz „Über die Grundlagen der Bereitstellung militärischen und zivilen Personals für die Beteiligung an den Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (EntsendG).²⁹⁴ Gemäß Art. 7 Abs. 1 EntsendG trifft der Präsident den Beschluss über die Entsendung von Truppen zur Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen im Ausland aufgrund der Entscheidung des Föderationsrates über die Möglichkeit des Streitkräfteeinsatzes im Ausland.²⁹⁵

2. Der Einsatz der russischen Streitkräfte

a) Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über den Streitkräfteeinsatz ist zwischen den verschiedenen Verfassungsorganen zu unterscheiden, die je nach Einsatzart verschiedene Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte besitzen.

aa) Präsident

Die Verhängung des Kriegsrechts zur Landesverteidigung obliegt gemäß Art. 87 Abs. 2 VerfRF dem Präsidenten. Gleiches gilt nach Art. 88 VerfRF für die Verhängung des Ausnahmezustands. Der Präsident hat hierzu in beiden Fällen ein Dekret (ukas) zu erlassen, was indirekt aus dem Wortlaut des Art. 102 Abs. 1 lit. b und c VerfRF deutlich und durch die einfachgesetzliche Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 KriegsRG und Art. 4 Abs. 1 AusnZustdG bestätigt wird.²⁹⁶

Das Präsidialdekret hat dabei den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.²⁹⁷ Beispielsweise unterliegt der Erlass des Dekrets, sofern

²⁹⁴ Gesetz „Über die Grundlagen der Bereitstellung militärischen und zivilen Personals für die Beteiligung an den Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ vom 23. Juni 1995.

²⁹⁵ Die russischen Streitkräfte sind gegenwärtig an zahlreichen Orten an Friedensmissionen beteiligt. Vgl. nur der gemeinsame Einsatz mit den NATO-Streitkräften im Rahmen von SFOR in Bosnien-Herzegowina und KFOR im Kosovo.

²⁹⁶ Art. 102 Abs. 1 lit. b VerfRF behandelt die Zuständigkeit des Föderationsrats bei einem „Dekret des Präsidenten [...] über die Verhängung des Kriegsrechts“.

²⁹⁷ Die Pflicht der Staatsorgane zur Einhaltung der Gesetze ist in Art. 15 Abs. 2 VerfRF normiert (Legalitätsprinzip). Art. 90 Abs. 3 VerfRF bestimmt dabei speziell, dass Rechtsakte des Präsidenten nicht gegen die Verfassung und Bundesgesetze (Föderalgesetze) verstoßen dürfen.

dieses eine grundrechtseinschränkende Wirkung entfaltet, nach Art. 15 Abs. 3 S. 2 VerfRF der generellen Veröffentlichungspflicht.²⁹⁸ Auch kann gemäß Art. 56 Abs.1 und 3 VerfRF eine Einschränkung der dispositiven Grundrechte im Fall des inneren Notstands und bei Katastrophenfällen nur erfolgen, wenn der Ausnahmezustand verkündet und die Reichweite und Dauer der Grundrechtseinschränkungen genannt werden.

Sollen in einem Fall außerhalb der Landesverteidigung die russischen Streitkräfte eingesetzt werden, so ist hierfür gemäß Art. 10 Abs. 3 VerteidG ebenfalls der Präsident verantwortlich, der sich dabei aber nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Anforderungen des Gesetzes „Über den Ausnahmezustand“ zu richten hat.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass der in der deutschen Verfassungsübersetzung für das russische Wort „vvedenije“ verwendete Begriff „Verhängung“²⁹⁹ im russischen Sprachgebrauch sowohl die Anordnung als auch die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen umfasst.³⁰⁰

bb) Föderationsrat

Beim Ergreifen gefahrenabwehrender Maßnahmen in Ausnahmesituationen verlangt die Verfassung sowohl bei Verhängung des Kriegsrechts nach Art. 87 Abs. 2 VerfRF als auch bei Verhängung des Ausnahmezustands nach Art. 88 VerfRF das Zusammenwirken von Exekutive und Legislative. So hat der Präsident den Föderationsrat und die Staatsduma nach Art. 87 Abs. 2, 88 VerfRF unverzüglich über die Proklamation des Kriegs- oder Ausnahmezustands zu benachrichtigen. Dem Föderationsrat obliegt gemäß Art. 102 Abs. 1 lit. b und c VerfRF sodann die Aufgabe, das entsprechende Dekret des Präsidenten zu bestätigen. Dazu hat der Föderationsrat nach Art. 102 Abs. 3 VerfRF einen Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der Abgeord-

²⁹⁸ Ein so genanntes Geheimdekret wie das Dekret (ukas) Nr. 2137 des russischen Präsidenten vom 30. November 1994 („Über die Maßnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung auf dem Territorium der Tschetschenischen Republik“) verstößt daher gegen die Verfassung.

²⁹⁹ Vgl. die Übersetzung der Art. 87 Abs. 2 und 3, 88 VerfRF bei *Frenzke, Dietrich*, Der Wortlaut der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993, Osteuropa-Recht 1994, Heft 3, S. 312f.

³⁰⁰ *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1997 (57), S. 167, Fußnote 20.

neten³⁰¹ zu fassen. Diese Bestätigung des Föderationsrats ist „konstitutiv“. Demnach tritt das fragliche Dekret des Präsidenten bei verweigerter Zustimmung im Fall des Kriegsrechts gemäß Art. 4 Abs. 7 KriegsRG am auf die Abstimmung folgenden Tag, im Fall des Ausnahmezustands gemäß Art. 7 Abs. 4 AusnZustdG 72 Stunden nach der Abstimmung außer Kraft.

cc) *Staatsduma*

Die Befugnisse der Staatsduma sind bei einer Entscheidung über den Einsatz von Streitkräften nur sehr gering. So ist die Staatsduma, genauso wie der Föderationsrat, gemäß Art. 87 Abs. 2, 88 VerfRF nach der Verhängung des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands zwingend durch den Präsidenten zu benachrichtigen. Anders als der Föderationsrat hat die Staatsduma aber keine weitergehenden Mitbestimmungsrechte im Bezug auf die Einsatzentscheidung.

Auch der in Art. 10 Abs. 3 VerteidG a. F. ehemals vorgesehene Parlamentsvorbehalt, der einen verteidigungsfremden Einsatz der Streitkräfte nur aufgrund eines Gesetzes oder Parlamentsbeschlusses für möglich erklärte, wurde durch die Neufassung des Verteidigungsgesetzes zuungunsten der Staatsduma geändert. Nunmehr kann der Präsident einen solchen Einsatz, sofern er sich an die gesetzlichen Vorgaben hält, ohne Mitwirkung der Staatsduma entscheiden.

dd) *Regierung*

Ebenso wenig hat die Regierung Befugnisse im Hinblick auf die Anordnung eines Einsatzes der Streitkräfte. Sie ist jedoch gemäß Art. 6 VerteidG für unterstützende Maßnahmen im Rahmen eines Streitkräfteeinsatzes zuständig.

ee) *Verteidigungsministerium*

Dem Verteidigungsministerium stehen nach der Verfassung oder den einschlägigen einfachgesetzlichen Bestimmungen keine Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf den Einsatz der russischen Streitkräfte zu.

b) *Selbständiges militärisches Einschreiten*

Weder die Verfassung noch die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen enthalten eine Bestimmung darüber, ob und unter welchen Umständen den russischen Streitkräften ein eigenständiges militärisches Einschreiten erlaubt sein soll. Hieraus

³⁰¹ Erforderlich ist bei 178 Föderationsratsmitgliedern also eine Mehrheit von 90 Stimmen.

kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Verfassungsgeber diese Frage bewusst offen gelassen hat und ein solches selbständiges Vorgehen der Streitkräfte damit möglich sein soll. Vielmehr ergibt sich, wie oben gesehen, aus der Gesamtschau der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften, dass dem Einsatz der Streitkräfte stets eine Willensentscheidung der beiden insofern maßgeblichen Staatsorgane voranzugehen hat. Während über einen Auslandseinsatz nach Art. 102 Abs. 1 lit. d VerfRF zwingend der Föderationsrat zu entscheiden hat, erfordert der Einsatz der Streitkräfte im Rahmen des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands stets ein entsprechendes Dekret des Präsidenten, mittels dessen er die Verhängung des Kriegsrechts (Art. 87 Abs. 2 VerfRF) oder des Ausnahmezustands (Art. 88 VerfRF) feststellt. Dieses muss darüber hinaus durch den Föderationsrat bestätigt werden.

Erst wenn das Kriegsrecht über dem gesamten Territorium oder einzelnen Teilen Russlands per Präsidialdekret verhängt worden ist, haben die Streitkräfte nach Art. 19 Abs. 2 VerteidG das Recht, konkrete Kriegshandlungen vorzunehmen. In diesem Fall wird der Generalstab gemäß Art. 19 Abs. 3 VerteidG zum operativen Leitungsorgan der Streitkräfte.

C. Die deutschen Streitkräfte

I. Der verfassungsrechtliche Rahmen der deutschen Streitkräfte

Die Verteidigung gegen Angriffe von außen ist Hoheitsaufgabe des Staates. Durchgeführt wird diese Aufgabe von der Bundeswehr, deren militärisches Instrument die Streitkräfte darstellen, während die zivile Komponente die Bundeswehrverwaltung bildet. Die Stellung der Bundeswehr in der deutschen Verfassung ist im Wesentlichen durch drei Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes festgelegt worden: Durch das 4. Änderungsgesetz vom 26. März 1954³⁰², das 7. Änderungsgesetz vom 19. März 1956³⁰³ - die 1. und 2. Wehrrechtsnovelle - und das 17. Änderungsgesetz vom 24. Juni 1968³⁰⁴. Sie markieren die Entwicklung der Wehrverfassung und ihre Inkorporation in das Grundgesetz.

³⁰² BGBl. I 1954, S. 45.

³⁰³ BGBl. I 1956, S. 111.

³⁰⁴ BGBl. I 1968, S. 709.

Die Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, die Bundeswehr fest in der Verfassungsstruktur der Bundesrepublik zu verankern, ist nicht nur auf die Sorge zurückzuführen, der mächtigste Organisationskörper des Staates könne sich verselbständigen, denn Streitkräfte sind durch ihr bloßes Vorhandensein ein Machtfaktor, da sie die Waffen des Staates besitzen.³⁰⁵ Sie ist auch Ausdruck des Willens, die Bundeswehr nahtlos in die staatliche Struktur zu integrieren.³⁰⁶

1. Verfassungsrechtliche Regelungen über die Streitkräfte

Die deutsche Verfassung enthält zahlreiche Vorschriften, die sich mit den Streitkräften befassen. Zentrale Normen sind dabei Art. 87 a GG sowie Art. 65 a, 115 b GG. Nach Art. 87 a Abs. 1 S. 1 GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Schon dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass der Bestand der Streitkräfte unabhängig von einem möglicherweise gegenteiligen parlamentarischen Willen gesichert sein soll.³⁰⁷ Darüber hinaus werden durch die Art. 87 a Abs. 2 - 4 GG die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte (wie z.B. im Verteidigungs- und Spannungsfall, zum Schutz von zivilen Objekten, zur Wahrnehmung der Verkehrsregelung sowie zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung) normiert. Die Bestimmungen der Art. 65 a Abs. 1 und 115 b GG sind demgegenüber neben Art. 87 a Abs. 1 S. 2, 45 a Abs. 1 Var. 2, 45 b und 115 a GG Ausdruck der bereits oben erwähnten Sorge vor einer Eigenentwicklung der Streitkräfte und regeln daher deren - von Anfang an für notwendig gehaltene - politische Kontrolle durch die Regierung und das Parlament. Art. 96 Abs. 2 GG bestimmt schließlich die Einrichtung eines Wehrstrafgerichtes.

2. Bundeswehrverwaltung

Die Bundeswehrverwaltung ist in Art. 87 b Abs. 1 GG geregelt und ist als zivile Verwaltung des Personalwesens und der Bedarfsdeckung organisatorisch von den Streitkräften getrennt.³⁰⁸ Nach Art. 87 b Abs. 1 S. 2 GG hat sie den „Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarf der Streitkräfte“ zu

³⁰⁵ Raap, Christian, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 980.

³⁰⁶ Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 1.

³⁰⁷ Vgl. auch hierzu auch BVerfGE 69, 1 [21].

³⁰⁸ Kokott, Juliane, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, München, Art. 87 b Rdn. 2.

dienen. Die Bundeswehrverwaltung gliedert sich in die Territoriale Wehrverwaltung, die Rüstungsverwaltung sowie die Truppenverwaltung.³⁰⁹ Das Bundesamt für Wehrverwaltung nimmt als Oberbehörde Fach-, Querschnitts-, Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben wahr. Der Rüstungsbereich hat die gesamte Ausrüstung der Streitkräfte von den komplexen Waffensystemen über die Informationstechnik bis zur persönlichen Ausrüstung der Soldaten sicherzustellen. Die Truppenverwaltung besorgt in ziviler Besetzung die Verwaltungsangelegenheiten für die militärischen Truppen.

II. Strukturelle, organisatorische und personelle Grundlagen der deutschen Streitkräfte

1. Strukturelle Grundlagen der Streitkräfte

Die deutschen Streitkräfte gliedern sich in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitätsdienst. Die Streitkräftebasis (SKB) stellt die Unterstützung der militärischen Organisationsbereiche der Bundeswehr mit Material, Versorgungsgütern und Dienstleistungen sicher. Die Dienststellen und Truppenteile der Streitkräftebasis werden durch Personal aus Heer, Luftwaffe und Marine besetzt.

Unter dem Eindruck verstärkten militärischen Handlungsbedarfs im Ausland und eines verringerten Angriffsrisikos ist die Struktur der Streitkräfte seit einiger Zeit Gegenstand weitreichender Überlegungen. Geplant ist dabei nach Auskunft des Bundesverteidigungsministeriums eine Dreiteilung der Bundeswehr in Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungskräfte. Hierdurch hofft man, drei Mal so viele Soldaten wie bisher in internationale Einsätze zu schicken können. So soll die Eingreiftruppe nach dem gegenwärtigen Plan aus insgesamt 40.000 „High-Tech-Spezialisten“ der drei Teilstreitkräfte bestehen und nach Vorbild der Streitkräfte der Vereinigten Staaten digital vernetzt sein („Network Centric Warfare“). Weitere 75.000 Soldaten sollen als Stabilisierungskräfte bereitstehen, also für Besatzungsaufgaben, wie sie gegenwärtig in Afghanistan oder auf dem Balkan wahrgenommen werden. Auch für diese Truppenteile ist eine besondere Ausrüstung vorgesehen. Der verbleibende Rest der Bundeswehr soll ebenfalls dem Ziel einer „kampffähigen Armee“ angepasst werden und als „Strukturierte Einsatzreserve“ zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist eine Beschneidung verschiedener Dienststellen geplant. Im Bereich des Heeres bei-

³⁰⁹ Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 997 m.w.N. in Fußnote 144.

spielsweise werden bis Ende 2004 insgesamt 26 Kompanien und Staffeln geschlossen, wovon etwa 7.000 Soldaten betroffen sind.³¹⁰

2. Organisatorische Grundlagen der Streitkräfte

Die deutschen Streitkräfte sind organisatorisch durch das Prinzip der militärischen Hierarchie geprägt, d.h. durch ein System von strikter Unter- und Überordnung im Rahmen einer zentralen Leitung. Dieses Prinzip von Befehl und Gehorsam bietet die technische Möglichkeit, die gesamte militärische Organisation in kürzester Zeit gezielt und übersichtlich einzusetzen.³¹¹ Die Konzentration der Aufgaben der Streitkräfte erfolgt in der bereits erwähnten Streitkräftebasis, einem gesonderten Organisationsbereich innerhalb der Bundeswehr. Die Übertragung von zahlreichen Aufgaben auf die Streitkräftebasis als zentralen militärischen Dienstleistungsbereich erlaubt eine modulare und flexible Struktur der Bundeswehr. Die Hauptaufgaben der Streitkräftebasis sind dabei:

- Führungsunterstützung im Inland und in den Einsatzgebieten;
- Militärisches Nachrichtenwesen einschließlich der strategischen Aufklärung;
- Logistische Unterstützung der Streitkräfte im Dauerbetrieb und bei Einsätzen, einschließlich aller nicht waffensystemspezifischer Leistungen der zentralen Logistik;
- Organisation der nationalen territorialen Aufgaben einschließlich der zivilmilitärischen Beziehungen im In- und Ausland sowie des Feldjägerwesens.

3. Personelle Grundlagen der Streitkräfte

Die deutschen Streitkräfte setzen sich aus drei Gruppen von Soldaten zusammen: Gemäß Art. 12 a GG und § 1 Abs. 1 und 2 SoldG gibt es in Deutschland Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht dienen. Nach Planung des Bundesministeriums der Verteidigung sollen die Streitkräfte bis zum Jahr 2006 nur noch aus rund 285.000 Militärangehörigen bestehen³¹²: 202.000 Be-

³¹⁰ Vgl. zum Ganzen *Struck, Peter*, Verteidigungspolitische Richtlinien, Punktation des Bundesministers der Verteidigung für die Pressekonferenz im Bundesverteidigungsministerium am 21. Mai 2003.

³¹¹ *Hautmann, Gerhard*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, 1975, Würzburg, S. 28.

³¹² *Bundesministerium der Verteidigung*, Bundeswehr 2002 – Sachstand und Perspektiven, 2002, S. 29 f.

202.000 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, 80.000 Grundwehrdienstleistende und solche Wehrpflichtige, die freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leisten, sowie rund 3.000 Wehrübende. Um eine angemessene militärische Verteidigungsvorsorge treffen zu können, stehen darüber hinaus einsatzbereite Reservisten zur Verfügung. Das bedeutet in der Praxis, dass zu den aktiven Soldaten etwa im selben Umfang Reservisten für den Verteidigungsfall bereits im Frieden fest eingeplant werden. Davon haben augenblicklich rund 10.000 Reservisten einen Status als so genannte „Einsatzreservisten“, was eine Verpflichtung zu mindestens 72 Wehrübungstagen innerhalb von drei Jahren voraussetzt.

a) Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist die einzige dem Grundgesetz bekannte Grundpflicht³¹³. Art. 12 a Abs. 1 GG ermächtigt den Gesetzgeber, die Wehrpflicht für Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Dienst in den Streitkräften einzuführen. Davon hat der Gesetzgeber durch Erlass des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) Gebrauch gemacht. Nach § 1 Abs. 1 WPfIG ist neben der Volljährigkeit Voraussetzung für das Unterliegen unter die Wehrpflicht, dass es sich entweder um einen deutschen Staatsbürger handelt, der ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes hat oder hatte, oder um einen anderen Staatsbürger, der sich durch den Erwerb eines Passes, einer Staatsangehörigkeitsurkunde oder auf andere Weise unter den Schutz der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat. Die Wehrpflicht besteht gemäß § 5 WPfIG als Grundwehrdienst für die Dauer von 10 Monaten. Ausnahmen von der Wehrpflicht können auf Dauer oder nur vorübergehend bestehen sowie im persönlichen oder im öffentlichen Interesse liegen. So liegt eine Ausnahme beispielsweise bei Wehrdienstunfähigkeit aus Gesundheits- oder persönlichen Härtegründen sowie bei bestimmten Vorstrafen vor.³¹⁴ Die Wehrpflicht endet gemäß § 3 WPfIG bei Offizieren und Unteroffizieren der Reserve gewöhnlich mit Vollendung des 45. Lebensjahres, bei Berufssoldaten jedoch erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. 65. Lebensjahres.

³¹³ Die zurückhaltende Regelung steht daher im Gegensatz zu den in der Weimarer Reichsverfassung noch weit verbreiteten Grundpflichten.

³¹⁴ Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 10.

Die Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht wurde durch das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt.³¹⁵ Auch gegen die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.³¹⁶ Eine Richtervorlage gegen das Wehrpflichtgesetz hat das Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt.³¹⁷ Diskussionen gibt es gegenwärtig aber über die Frage der Wehrgerechtigkeit, da aufgrund der kontinuierlich verkleinerten Struktur immer weniger junge Männer eines Jahrgangs zum Wehrdienst einberufen werden.³¹⁸ Auch werden in der Politik gerade in letzter Zeit verstärkt Forderungen nach Abschaffung der Wehrpflicht laut.

b) *Recht auf zivilen Ersatzdienst*

Gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 1 GG darf der Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert werden. Wer allerdings aus diesem Grund den Kriegsdienst verweigert, kann nach Art. 12 a Abs. 2 GG stattdessen zu einem zivilen Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte verpflichtet werden. Regelungsgrundlage hierfür ist nach Art. 4 Abs. 3 S. 2 GG das am 20. Januar 1960 in Kraft getretene Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)³¹⁹. Dass dabei die Gewissensentscheidung eines Einzelnen gegen den Kriegsdienst hierbei nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, stellte das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner ersten Entscheidung fest. Nach der noch heute geltenden Definition ist unter dem Gewissen „das subjektive Bewusstsein vom sittlichen Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens“ zu verstehen, das „die innerste und deshalb nicht weiter begründbare Erfahrung“ darstelle, in der der Mensch seiner Freiheit und Verantwortung gewiss werde.³²⁰

Bis Mitte der achtziger Jahre sah Art. 4 Abs. 3 GG a.F. dennoch noch ein förmliches Verfahren zur Wehrdienstverweigerung vor, nach dem erst dann der Wehrdienst tatsächlich verweigert werden konnte, wenn die Anerkennung der entgegenstehenden

³¹⁵ Vgl. z.B. BVerfGE 48, 127 [157ff.]; 69, 1 [21f.].

³¹⁶ BVerfGE 12, 45 [52f.]; 48, 127 [161, 165]. Ebenso stellt die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer keine Verletzung von Gemeinschaftsrecht dar; vgl. EuGH-Urteil vom 11. März 2003 (EuGH Rs. C-186/01).

³¹⁷ Beschlüsse vom 20. Februar 2002 (NJW 2002, 1707) und 27. März 2002 (NJW 2002, 1709).

³¹⁸ Vgl. zu dieser Diskussion nur den Beitrag von *Ipsen, Knut*, Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, in: *Ipsen, Jörn / Schmidt-Jortzig, Edzard*, Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001, Köln, S. 105ff.

³¹⁹ BGBl. I 1960, S. 10.

³²⁰ BVerwGE 7, 242.

Gewissensentscheidung ausgesprochen war.³²¹ Im Jahr 1984 wurde die Gewissensprüfung für Kriegsdienstverweigerer schließlich abgeschafft. Der Antragsteller muss sich seither keinem förmlichen, mündlichen Prüfungsverfahren mehr unterziehen, sondern muss sich lediglich auf einen Gewissensgrund im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG berufen. Über einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 ZDG das Bundesamt für Zivildienst in Köln. Das Bundesamt hat dabei von der Wahrheit der Angaben des Antragstellers auszugehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet Gesetze und Richtlinien für die Kriegsdienstverweigerung und den Zivildienst. Es ist zuständig für die Fachaufsicht über das Bundesamt für den Zivildienst. Gemäß § 1 ZDG werden von den Ersatzdienstleistenden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen. Dazu gehört der Dienst in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten sowie anderen Einrichtungen, welche soziale und gemeinnützige Ziele verfolgen. Der Zivildienst dauert einen Monat länger als der Grundwehrdienst, augenblicklich also 11 Monate, worin das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen hat.³²² Rechtlich betrachtet bildet der Zivildienst eine Ausnahme vom Wehrdienst, so dass eigentlich kein Wahlrecht zwischen den beiden Diensten besteht.³²³ In der Praxis ist aber eine freie Entscheidung zwischen Wehr- und Ersatzdienst möglich.

III. Die militärische Leitung der deutschen Streitkräfte

1. Spitzengliederung der Streitkräfte

Entscheidend für jede Wehrverfassung ist, auf welche Weise die Streitkräfte geführt und kontrolliert werden können.³²⁴ Das Rechtsinstitut des Oberbefehls hat in die

³²¹ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 401.

³²² BVerfGE 78, 364 [370].

³²³ Vgl. BVerfGE 80, 354 [358]; *Jarass, Hans*, in: *Jarass, Hans Pjeroth, Bodo*, Grundgesetz, 6. Aufl., 2002, München, Art. 12 a Rdn. 5.

³²⁴ Siehe dazu insbesondere *Unruh, Georg-Christoph von*, Führung und Organisation der Streitkräfte im demokratisch-parlamentarischen Staat, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 26, 1968, Berlin, S. 157ff.

durch das Grundgesetz vorgegebene Wehrverfassung keinen Eingang gefunden.³²⁵ In Deutschland hat der Bundesminister der Verteidigung gemäß Art. 65 a GG die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Der Bundesverteidigungsminister verkörpert damit die höchste militärische Leitungsgewalt im Staat.³²⁶ Neben ihm steht der Generalinspekteur der Bundeswehr als ranghöchster Soldat („Vier-Sterne-General“) und militärischer Berater der Bundesregierung, der allerdings selbst über keine eigene Befehlsbefugnis verfügt.³²⁷ Vielmehr ist er dem Bundesverteidigungsminister für die Entwicklung und Realisierung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung verantwortlich. Der Generalinspekteur hat einen Arbeitsstab (Führungsstab der Streitkräfte), dem wiederum ein Generalmajor als Chef vorsteht. Ferner sind zwei Vertreter des Generalinspektors vorgesehen. Der Einfluss des Generalinspektors auf die Bundeswehr hängt wesentlich davon ab, ob ihn die Bundesregierung, vor allem aber der Bundeskanzler und der Verteidigungsminister als militärischen Berater akzeptieren. Die einzelnen Teilstreitkräfte, Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitäts- und Gesundheitswesen, unterstehen schließlich auch jeweils einem eigenen Inspekteur, der aber unmittelbar dem Verteidigungsminister und nicht dem Generalinspekteur der Bundeswehr unterstellt ist.

2. Verlauf der Verantwortlichkeiten und Befehlsstränge

Die generelle Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte geht im Verteidigungsfall gemäß Art. 115 b GG vom Bundesminister der Verteidigung auf den Bundeskanzler über. Die sonstige Leitung der Streitkräfte bleibt im Frieden wie im Verteidigungsfall dieselbe:

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat für die ihm übertragene Bundeswehrplanung Weisungsrecht gegenüber den Inspektoren, ist aber, wie oben bereits erwähnt, nicht deren truppendienstlicher Vorgesetzter. Für den Einsatz – allerdings auch hier nicht truppendienstlich – ist dem Generalinspekteur der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr unterstellt.

³²⁵ Unter Oberbefehl ist die Summe aller Verfügungsgewalt über die Streitkräfte zu verstehen, also auch legislative und judikative Befugnisse. Nach Art. 47 WRV bestand das Institut des Oberbefehls noch in der Weimarer Republik und wurde durch den jeweiligen Reichspräsidenten ausgeübt.

³²⁶ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 983.

³²⁷ *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 9.

Der Führungsstab der Streitkräfte entwickelt die Gesamtplanung der militärischen Verteidigung, konzipiert die Grundlagen der Militärpolitik, steuert die Einsatzplanung und Einsatzführung der Bundeswehr und erarbeitet die Grundsätze für Führung, Erziehung und Ausbildung der Soldaten. Dem Chef des Stabes sind die Referate „Zentrale Angelegenheiten“, „Personalangelegenheiten“ und „Controlling“ direkt zugeordnet.

Der erste Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr ist als dessen ständiger Anwesenheitsvertreter zuständig für die ministeriellen Fachaufgaben im Führungsstab der Streitkräfte, soweit diese nicht dem anderen Stellvertreter zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für die Fachaufgaben „Einsatz“, „Militärpolitik“ und „Rüstungskontrolle“. Der Stellvertreter des Generalinspektors ist zugleich Beauftragter für die Reservistenangelegenheiten. Er vertritt den Generalinspekteur bei dessen Abwesenheit umfassend in allen Verantwortlichkeiten.

Der zweite Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr führt als „Inspekteur der Streitkräftebasis“ den ihm dadurch truppendienstlich unterstellten Organisationsbereich. Er ist insoweit dem Bundesminister der Verteidigung für die Unterstützung der Teilstreitkräfte und des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr verantwortlich. Darüber hinaus ist er als „Stellvertreter des Generalinspektors“ Anwesenheitsvertreter des Generalinspektors für die ministeriellen Fachaufgaben im Führungsstab der Streitkräfte, die im Zusammenhang mit der Führung des Organisationsbereiches Streitkräftebasis stehen.

IV. Finanzierung der deutschen Streitkräfte

1. Gesetzliche Vorgaben

Zentrale Bestimmung in Bezug auf die Finanzierung der deutschen Streitkräfte stellt der Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG dar. Hierin ist vornehmlich aus Gründen der parlamentarischen Kontrolle normiert,³²⁸ dass sich die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation aus dem Haushaltsplan ergeben müssen. Gemäß Art. 110 Abs. 2 - 4 GG wird dabei der Haushaltsplan in Friedenszeiten für ein oder mehrere Rechnungsjahre durch ein vom Parlament zu verabschiedendes Haushaltsgesetz festgesetzt.

³²⁸ Vgl. BVerwGE 15, 63 [65] sowie die unten stehenden Ausführungen unter 3. Kapitel C V 2 d).

Für den Verteidigungsfall sieht Art. 115 c Abs. 3 GG dagegen vor, dass das Finanzwesen des Bundes insoweit abweichend von den obigen Vorschriften geregelt werden kann, als in besonderen Notfällen die Einführung eines beschleunigten und entformalisierten Haushaltsrechts möglich ist. Art. 112 S. 2 GG ermächtigt darüber hinaus den Bundesfinanzminister, „im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen.

2. Herrschende Staatspraxis

In der Praxis legt der Bundestag durch die Bewilligung der Finanzmittel für Personal und Ausrüstung der Streitkräfte den Umfang der verteidigungsbezogenen Haushaltsmittel fest und gibt einen verbindlichen Rahmen für deren Verwendung.

Darüber hinaus wird vor jeder Entscheidung des Bundeskabinetts über einen neuen oder die Verlängerung eines bestehenden Auslandseinsatzes, bzw. der konstitutiven Zustimmung des Bundestages hierzu,³²⁹ vom Bundesverteidigungsministerium eine möglichst detaillierte Schätzung der voraussichtlichen einsatzbedingten Zusatzausgaben vorgenommen. Neben dieser jeweiligen einzelfallbezogenen Prognose werden die einsatzbedingten Zusatzausgaben ferner jährlich im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufstellung vom Bundesverteidigungsministerium geplant und vom Bundesfinanzministerium geprüft, um sie unter Berücksichtigung der einschlägigen zentralen Haushaltsgrundsätze (wie z.B. der Vorherigkeit, Vollständigkeit, zeitlichen und sachlichen Spezialität) bedarfsgerecht im Regierungsentwurf des Verteidigungshaushaltes sowie der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagen zu können.

Bei der Ausgabenplanung dürfen lediglich diejenigen einsatzbedingten Zusatzausgaben ermittelt werden, deren Kausalität ausschließlich in dem jeweils anstehenden Einsatz begründet sind. Als einsatzbedingte Zusatzausgaben sind somit nur Ausgaben anzusehen, die ohne den Einsatz nicht entstehen würden.³³⁰ Hierunter fallen insbesondere Zusatzausgaben beim Personal (sog. Auslandsverwendungszuschlag, Personalausgaben für Ortskräfte) sowie nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben (z.B. für logistische Transporte, Miet- und Pachtkosten, Hin- und Rückverlegung von Personal und Material, zusätzliche Materialerhaltungsausgaben aufgrund des intensi-

³²⁹ Vgl. die weiter unten stehenden Ausführungen zum konstitutiven Parlamentsvorbehalt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr unter 3. Kapitel C VII 2 a) aa).

³³⁰ Siehe zum Ganzen: *Bundesministerium der Finanzen*, Monatsbericht 10/2003, S. 60.

veren Einsatzes der Waffensysteme und sonstigen Geräte, Ausgaben für einsatzbedingte Sofortbeschaffungen und eine einsatzbedingte Infrastruktur).³³¹

Von den neun Abteilungen des Bundesrechnungshofes befasst sich eine Abteilung mit über 50 Prüfern ausschließlich mit der Bundeswehr, also mit den Streitkräften und der zivilen Bundeswehrverwaltung. Gerade im Hinblick darauf, dass sich der militärische Bereich durch zahlreiche große und kostspielige Investitionsvorhaben auszeichnet und dementsprechend 10 % aller Bundesausgaben auf die Verteidigung fallen, ist hierin eine notwendige Kontrolle zu sehen.³³²

V. Die Stellung der Streitkräfte und Verfassungsorgane zueinander

1. Die Streitkräfte als Teil der staatlichen Verwaltung

Bei dem im Jahr 1955 begonnenen Wiederaufbau der bundesdeutschen Streitkräfte stand insbesondere die Bemühung im Vordergrund, durch eine möglichst weitgehende Integration der Streitkräfte in den demokratischen Rechtsstaat eine funktionierende zivile Kontrolle des militärischen Bereichs zu gewährleisten. Es sollte unter allen Umständen verhindert werden, dass sich die deutschen Streitkräfte erneut zu einem „Staat im Staat“ entwickelten.³³³ Um dieses Ziel sicherzustellen, wurden die verfassungsrechtlichen Regelungen und einfachgesetzlichen Bestimmungen zusätzlich durch organisatorische Maßnahmen verstärkt, welche die Gliederung und Befehlsbefugnisse innerhalb der Streitkräfte sowie ihr Verhältnis zum NATO-Bündnis betreffen.

Dabei wird der Bundeswehr aber ungeachtet des besonderen Bedachts, das ihr durch die Verfassungsordnung zuteil wird, keine Sonderstellung im Staat eingeräumt.³³⁴ Vielmehr ist sie Teil der Exekutive und stellt keine „vierte Gewalt“ im Staatsgefüge

³³¹ Die so definierten einsatzbedingten Zusatzausgaben für die internationalen Einsätze der Bundeswehr wurden vom Bundesverteidigungsministerium im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufstellung für das Jahr 2003 zu Beginn des Jahres auf etwa € 1.530 Mio. geschätzt.

³³² *Hagen, Hermann*, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 18.

³³³ *Hagen, Hermann*, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 8.

³³⁴ *Hanik, Alfred*, *Wehrrecht*, 1980, Stuttgart/Berlin/Köln, S. 15.

dar.³³⁵ Dies machen sowohl die Änderung des Wortlauts des Art. 1 Abs. 3 GG von „Verwaltung“ in „vollziehende Gewalt“ durch die 2. Wehrrechtsnovelle³³⁶ als auch die systematische Einordnung von Art. 87 a GG im VIII. Abschnitt des Grundgesetzes deutlich.³³⁷ Die Streitkräfte gehören demnach aber gerade nicht zur Verwaltung.³³⁸ Wichtigste Konsequenz der Zuordnung der Streitkräfte als Teil der Exekutive ist die Bindung an Gesetz und Recht, Art. 20 Abs. 3 GG.

2. Die Stellung der Streitkräfte zu anderen Verfassungsorganen

a) *Verhältnis Bundesminister der Verteidigung und Streitkräfte*

Gemäß Art 65 a Abs. 1 GG hat der Bundesminister der Verteidigung im Frieden die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldaten und gleichzeitig deren oberster Disziplinarvorgesetzter. Er steht ferner an der Spitze der Bundeswehrverwaltung und ist damit auch Vorgesetzter aller zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr sowie des Ministeriums. Der Bundesverteidigungsminister leitet seinen Geschäftsbereich nach Art 65 S. 2 GG innerhalb der durch den Bundeskanzler vorgegebenen Richtlinien selbständig. Er hat im Rahmen der Entscheidung, was zur Erfüllung der hoheitlichen Verteidigungsaufgaben zwingend notwendig ist, einen entsprechenden Beurteilungsspielraum.³³⁹ Welche rechtliche Stellung der Verteidigungsminister dagegen im Verteidigungsfall hat, ist nicht hinreichend geklärt. Das Grundgesetz trifft hinsichtlich der für den Bundesverteidigungsminister bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen des Übergangs der Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler keine Regelungen.

Der Bundesverteidigungsminister unterliegt wie alle Bundesminister der parlamentarischen Kontrolle. Sein Erscheinen im Bundestag kann nach Art. 43 Abs. 1 GG durch das Parlament verlangt werden. Vertreten wird der Bundesminister der Verteidigung in Regierungsangelegenheiten sowie in Ausübung der Befehls- und Kommandoge-

³³⁵ Hesselberger, Dieter, Grundgesetz, 11. Aufl., 1999, München, Art. 65 a Rdn. 2.

³³⁶ Wehrrechtsnovelle vom 19. März 1956, BGBl. I 1956, S. 111; vgl. auch 3. Kapitel C I.

³³⁷ Vgl. Martens, Wolfgang, Grundgesetz und Wehrverfassung, 1961, Tübingen, S. 107f.

³³⁸ Münch, Ingo von / Rauschnig, Dietrich, Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 1992, Berlin, S. 922; Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 980.

³³⁹ BVerwGE 97, 203 [209].

walt gemäß § 14 Abs. 1 GO BReg von einem anderen Minister. Als Leiter des Ministeriums wird er nach § 14 Abs. 3 GO BReg durch den verbeamteten Staatssekretär vertreten.³⁴⁰ Letzterer ist gleichzeitig auch militärischer Vorgesetzter.³⁴¹

b) Verhältnis Bundeskanzler und Streitkräfte

Nach Art. 115 b GG geht die Befehls- und Kommandogewalt ausschließlich im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über. Grund hierfür ist, dass in Konfliktfällen staatspolitische Notwendigkeiten die Vereinigung der höchsten zivilen und militärischen Exekutivgewalt in der Hand des die Richtlinien der Politik bestimmenden Bundeskanzlers als notwendig erscheinen lassen.³⁴² Der Bundeskanzler ist in diesem Fall direkter Truppenvorgesetzter. Er ist allerdings berechtigt, den Bundesminister der Verteidigung zu beauftragen, die Befehls- und Kommandogewalt und Truppenführung weiterhin auszuüben.³⁴³ Die Befugnisse, die nicht zur Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte zählen - vor allem das Weisungsrecht gegenüber der Bundeswehrverwaltung - bleiben allerdings auch im Verteidigungsfall beim Verteidigungsminister.³⁴⁴

c) Verhältnis Bundesregierung und Streitkräfte

Die Bundesregierung bestimmt den Einsatz der Deutschen Streitkräfte. Ihr obliegt die alleinige Verantwortlichkeit für das außenpolitische Handeln des Bundes. Sie entscheidet über die Modalitäten, den Umfang und die Dauer der Einsätze. Außerdem koordiniert sie, wenn notwendig, die Zusammenarbeit der Streitkräfte mit Organen internationaler Organisationen.³⁴⁵ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein bewaffneter Einsatz von Truppen im Ausland grundsätzlich einen Parlamentsbe-

³⁴⁰ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 984.

³⁴¹ Vgl. BVerwGE 46, 55 [58ff.].

³⁴² *Maunz, Theodor / Zippelius, Reinhard*, Deutsches Staatsrecht, 29. Aufl., 1994, München, § 43 III 1.

³⁴³ *Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl., 1984, München, § 42 IV 6c m.w.N.

³⁴⁴ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 985.

³⁴⁵ *Raap, Christian*, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 983.

schluss erfordert.³⁴⁶ Nur bei Gefahr im Verzug darf die Bundesregierung die Streitkräfte ohne Zustimmung des Parlaments einsetzen, um die Wehr- und Bündnisfähigkeit Deutschlands nicht zu beeinträchtigen. Sie muss jedoch die Mitwirkung des Parlaments unverzüglich nachholen.

d) *Verhältnis Parlament und Streitkräfte*

Das Parlament sowie die politische Führung (insbesondere Verteidigungsminister und Bundesregierung) haben gegenüber den Streitkräften eine deutliche Vorrangstellung, was üblicherweise mit dem Begriff „Primat der Politik“ umschrieben wird.³⁴⁷

Gegenüber der Exekutive, zu der die Bundeswehr wie oben gesehen zählt, übt der Bundestag verschiedene Kontrollrechte aus. Hierzu gehören das Recht nach Art. 42 Abs. 1 GG, die Regierung um Auskunft über bestimmte Angelegenheiten zu ersuchen (Interpellationsrecht), das Recht nach Art. 44 GG, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Enquêterecht), sowie das Zitierungsrecht. Mit der „mündlichen Anfrage“ gemäß §§ 100, 104 GO BT kann das Parlament darüber hinaus Auskünfte über die Streitkräfte von der Regierung verlangen. Ferner kann es durch öffentliche Anhörung der Enquêterekommission gemäß § 56 GO BT und Anhörung in den Fachausschüssen gemäß § 70 GO BT seine Kontrollmöglichkeiten sicherstellen.

Der Bundestag hat gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG einen verfassungsrechtlich garantierten Verteidigungsausschuss, der das Handeln der Bundesregierung im militärischen Bereich ständig parlamentarisch begleitet. Dem Verteidigungsausschuss kommen dabei nach Art. 45 a Abs. 2 GG sogar die Rechte eines Untersuchungsausschusses zu, wodurch das Kontrollrecht des Parlaments gegenüber den Streitkräften zusätzlich verstärkt wird.³⁴⁸

Ein weiteres, entscheidendes Recht des Parlaments in Bezug auf die Streitkräfte ergibt sich aus Art. 110 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 87 a Abs. 1 S. 2 GG. Danach legt der Haushaltsplan des Bundestages die zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Streitkräfteorganisation fest.

³⁴⁶ Siehe dazu genauer die direkt im Anschluss folgenden Ausführungen unter 3. Kapitel C V 2 d).

³⁴⁷ *Sachs, Michael / Oldiges, Martin*, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, München, Art. 65 a Rdn. 15.

³⁴⁸ *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 15.

e) *Verhältnis Bundespräsident und Streitkräfte*

Dem Bundespräsidenten steht im Hinblick auf die Streitkräfte gemäß Art. 60 GG das Recht der Ernennung und Entlassung von Offizieren und Unteroffizieren sowie das Begnadigungsrecht zu. In der Praxis allerdings hat er diese Befugnisse weitgehend delegiert. Jedoch muss er etwa bei der Entlassung eines Generals den Verteidigungsminister durch seine Unterschrift legitimieren. Weiterhin ist er für die Festlegung der Uniformen und Dienstgradbezeichnung zuständig.³⁴⁹ Der Bundespräsident hat darüber hinaus auf Vorschlag der Bundesregierung Bestimmungen über die Bundesflagge und die Bundesdienstflagge getroffen³⁵⁰ und für jedes Bataillon eine Truppenfahne gestiftet.³⁵¹ Auch das weißumrandete schwarze Kreuz, das nationale Erkennungszeichen für Luft- und Kampffahrzeuge, wurde auf seine Anordnung festgelegt.³⁵² Er ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen für die Stiftung und Verleihung derselben zuständig. Letztlich ist er gemäß Art. 115 a Abs. 3 GG i.V.m. Art. 82 GG auch dafür zuständig, dass der durch das Parlament festgestellte Verteidigungsfall im Bundesgesetzblatt verkündet wird.³⁵³ Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass seine Einflussmöglichkeiten auf die Streitkräfte im Wesentlichen auf Repräsentationsaufgaben beschränkt sind.

VI. **Besondere Beratungs- und Kontrollorgane der deutschen Streitkräfte**

1. **Der Wehrbeauftragte**

Seit der 2. Wehrrechtsnovelle von 1956 kennt die deutsche Verfassung den so genannten Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.³⁵⁴ Vorbild war der schwedische „Militieombudsman“.³⁵⁵ Nach dem Wortlaut des Art. 45 b GG soll er die

³⁴⁹ Dieses Recht ist nicht im Grundgesetz normiert, ergibt sich aber aus seiner Stellung als Staatsoberhaupt, *Hahnenfeld, Günter*, Wehrverfassungsrecht, Hamburg, 1965, S. 105. Der Grundsatz wurde in § 4 Abs. 3 SoldG einfachgesetzlich niedergelegt.

³⁵⁰ Vgl. z. B. die Anordnung für die Seestreitkräfte vom 25. Juni 1956, BGBl. I 1956, S. 447.

³⁵¹ Anordnung vom 18. September 1964, BGBl. I 1964, S. 817.

³⁵² Anordnung vom 1. Oktober 1956, BGBl. I 1956, S. 788.

³⁵³ Siehe dazu genauer unten 3. Kapitel C VII 2 a aa.

³⁵⁴ Gesetz vom 19. März 1956, BGBl. I 1956, S. 111.

³⁵⁵ Vgl. z.B. *Groß, Werner*, Betrachtungen, DVBl 1956, S. 261, *Ule, Carl Hermann*, Der Wehrbeauftragte des Bundestages, JZ 1957, S. 422.

Grundrechte der Soldaten schützen sowie als „Hilfsorgan bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle“ dienen.³⁵⁶ Allerdings erhält der Wehrbeauftragte durch die beiden Aufgaben keine Doppelfunktion, denn in beiden Fällen handelt er als Hilfsorgan des Bundestages.³⁵⁷ Durch das im Jahr 1957 verabschiedete Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBeauftrG) wurde der Verfassungsauftrag konkretisiert. Danach unterliegt der Wehrbeauftragte den Weisungen des Deutschen Bundestages, allerdings nicht den Weisungen einzelner Mitglieder,³⁵⁸ sowie den Weisungen des Verteidigungsausschusses. Gemäß § 7 S. 1 WBeauftrG hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Der Wehrbeauftragte wird entweder selbständig (z.B. bei einer Beschwerde) oder auf Weisung des Bundestages, bzw. des Verteidigungsausschusses des Bundestages tätig. Seine Befugnisse erstrecken sich auch auf Akteneinsicht und andere Untersuchungsrechte. Indes darf der Wehrbeauftragte selbst weder Einzelfälle entscheiden noch Bundeswehrdienststellen Weisungen erteilen. Besondere Aufmerksamkeit zieht der Wehrbeauftragte bei der Vorlage seines Jahresberichtes auf sich. Der Bericht fasst die an den Wehrbeauftragten gerichteten Anliegen der Soldaten zusammen und liefert so ein wertvolles Bild vom inneren Zustand der Bundeswehr. Die Amtszeit des Wehrbeauftragten beträgt gemäß § 14 Abs. 2 WBeauftrG fünf Jahre.³⁵⁹

2. Der Rechtsberater

Bei allen Kommandobehörden, Ämtern und Dienststellen von Divisionsebene an aufwärts sind Volljuristen als zivile Rechtsberater tätig. Ihre Aufgabe liegt in der rechtlichen Beratung der Kommandeure, die nur in den seltensten Fällen über eine juristische Ausbildung verfügen, jedoch täglich im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis eine breite Palette von Rechtsnormen kennen und verfassungskonform anwenden müssen. Im Einzelnen obliegen den Rechtsberatern folgende Aufgaben:

³⁵⁶ Zu beachten ist, dass Art. 45 b GG als einziger Artikel der Verfassung den Begriff „parlamentarische Kontrolle“ verwendet.

³⁵⁷ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 987.

³⁵⁸ *Hautmann, Gerhard*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, 1975, Würzburg, S. 239.

³⁵⁹ Am 30. März 1995 wurde mit Claire Marienfeld erstmals eine Frau und damit eine ungediente Person zum Wehrbeauftragten gewählt. Siehe hierzu auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. März 1995, S. 1.

- Beratung des Amtschefs und der Disziplinarvorgesetzten des Amtsbereiches in allen die Bundeswehr betreffenden Rechtsfragen (insbesondere Wehrrecht, Disziplinar-, Beschwerde-, Umwelt-, Straf- und Wehrstrafrecht, öffentliches Recht, See-, Völker- und Kriegsvölkerrecht, allerdings mit Ausnahme der Aufgaben der Bundeswehrverwaltung);
- Operation als Verbindungsstelle zwischen der Bundeswehr und der allgemeinen Justiz;
- Überprüfung von Befehlen und Anordnungen, durch die Rechtsfragen berührt werden;
- Mitzeichnung der Beschwerdeentscheidungen und Wehrbeauftragtenangelegenheiten, die durch den Amtschef zu unterzeichnen sind;
- Überwachung der im Amtsbereich anhängigen Strafverfahren gegen Militärangehörige und deren Auswirkung;
- Durchführung von Rechtsunterricht für die Offiziere in der Truppe;
- Durchführung von Amtshilfeersuchen;
- Vertretung des Bundes vor den Verwaltungsgerichten.

Die militärische Führung der Bundeswehr verfügt auf drei Ebenen über Rechtsberater: in der Divisions- bzw. Wehrbereichskommandoebene, in der Korps- bzw. Territorialkommandoebene sowie bei den Inspektoren der Teilstreitkräfte, bzw. bei den Stellvertretern des Generalinspektors der Bundeswehr, soweit sie als truppendienstliche Vorgesetzte ihrer Teilstreitkräfte tätig werden. Die Rechtsberatung des Bundesverteidigungsministers ist dagegen Aufgabe der entsprechenden Rechtsreferate der Abteilung „Verwaltung und Recht“ im Verteidigungsministerium selbst.

VII. Auftrag und Einsatz der deutschen Streitkräfte

1. Der Auftrag der deutschen Streitkräfte

Die Aufgabe der Streitkräfte wird bestimmt durch die äußeren und inneren Feinde des Staates.³⁶⁰ Ihre Funktion besteht dabei vornehmlich in der Landesverteidigung, d.h. dem Bestandsschutz des Staates gegen Angriffe von außen, in der militärischen

³⁶⁰ *Stein, Lorenz von*, Die Lehre vom Heerwesen: Als Theil der Staatswissenschaft, 1967, Osnabrück, S. 13.

Bündnispflicht und darin, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates nach innen zu bewahren.³⁶¹ Gemäß Art. 87 a Abs. 2 GG dürfen Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich zulässt. Verfassung, Bundesverfassungsgericht und wissenschaftliches Schrifttum unterscheiden zwischen innerem und äußerem Notstand.³⁶² Die Notstände werden nach der Herkunft der Gefahren eingeteilt und schließen einander nicht aus.³⁶³

a) Äußerer Notstand

aa) Landesverteidigung

Die Landesverteidigung ist Hauptauftrag der Streitkräfte, Art. 87 a Abs. 1 S. 1 GG. Das Grundgesetz schweigt jedoch zu der Definition des Verteidigungsbegriffs. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet Verteidigung aber die Abwehr staatsexterner, also von außen mit Waffengewalt verübter Angriffe auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.³⁶⁴

Ein Verteidigungsfall liegt gemäß Art. 115 a Abs. 1 GG dann vor, wenn das Bundesgebiet angegriffen wird oder wenn ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht. Zu den Rechtsfolgen des Eintritts eines Verteidigungsfalles gehören

- Übergang der Befehls- und Kommandogewalt vom Bundesverteidigungsminister auf den Bundeskanzler, Art. 115 b GG;
- Ermächtigung des Bundes, die Bürger zu besonderen Diensten zu verpflichten, Art. 12 a Abs. 3 - 6 GG;
- Übergang aller Gesetzgebungskompetenz auf den Bund, Art. 115 c Abs. 1 GG;
- Ausdehnung der Verwaltungs- und Finanzkompetenz des Bundes, Art. 115 c Abs. 3 GG;

³⁶¹ *Lepper, Manfred*, Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat, 1962, Bielefeld, S. 25ff.

³⁶² Eine ausführliche Darstellung der hiermit verbundenen Fragen gibt *Neumann, Heinzgeorg*, Was gehört zur Wehrverfassung und zur Notstandsverfassung?, NZWehrr 1999, S. 146ff.

³⁶³ *Klein, Franz*, Der innere Notstand, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts Bd. VII, 1992, Heidelberg, S. 390f.

³⁶⁴ *Deppenheuer, Otto*, Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr, DVBl 1997, S. 686 f., *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 227.

- Grundrechtseinschränkungen, Art. 115 c Abs. 2 GG;
- vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren, Art. 115 d GG, bzw. Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf den Gemeinsamen Ausschuss, Art. 115 e GG;
- besondere Befugnisse der Bundesregierung, Art. 115f GG, bzw. der Landesregierungen, Art. 115 i GG.

Problematisch ist indes, ob Art. 87 a GG auch Einsätze der Bundeswehr im Ausland erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage in seinem grundlegenden Urteil zu Auslandseinsätzen ausdrücklich offen gelassen.³⁶⁵ Die Entstehungsgeschichte des Art. 87 a GG im Kontext der so genannten Notstandsverfassung sowie seine Stellung im VIII. Kapitel des Grundgesetzes sprechen jedoch gegen eine solche Anwendbarkeit. Allerdings lässt sich dem Wortlaut selbst keine derartige Beschränkung entnehmen. Zudem unterscheidet Art. 87 a GG in den Absätzen 2 und 3 zwischen Verteidigung und Verteidigungsfall. Daraus kann geschlossen werden, dass Art. 87 a GG im Verhältnis zu Art. 115 a GG einen weiteren Anwendungsbereich hat und auch beispielsweise den Schutz deutscher Staatsangehörigen im Ausland erfasst.

bb) Bündnisverteidigung

Art. 24 Abs. 2 GG ermächtigt den Bund, sich zur Wahrung des Friedens in ein gegenseitiges System kollektiver Sicherheit einzuordnen. Hieraus wird neben der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen auch die Befugnis abgeleitet, sich militärischen Verteidigungsbündnissen wie der NATO oder WEU anzuschließen.³⁶⁶ Demgemäß hat die Bundesrepublik mit Art. 5 NATO-Vertrag und Art. V WEU-Vertrag die Pflicht zur Verteidigung eines Bündnispartners grundsätzlich und allgemein, nicht aber in concreto übernommen.³⁶⁷ Die Verteidigungspflicht gibt dem Bündnis rechtlich nur Befugnisse bis zur gegenteiligen nationalen Entscheidung.³⁶⁸

³⁶⁵ BVerfGE 90, 286 [356 f.].

³⁶⁶ Erforderlich ist hierbei gemäß Art. 59 Abs. 2S. 1 GG die Zustimmung des Parlaments durch ein Bundesgesetz.

³⁶⁷ BVerfGE 90, 286 [387 f.]. Zu den Bündnisverpflichtungen Deutschlands im Rahmen der NATO vgl. die ausführliche Darstellung von *Tolusch, Edith Angelika*, Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO, Dissertation, 1990, Frankfurt a.M.

³⁶⁸ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 990.

Art. 5 Abs. 1 NATO-Vertrag definiert dabei den Bündnisfall und bestimmt, „dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen wird [...]“. Für den Fall eines solchen Angriffs verpflichten sich die Vertragsparteien, dadurch Beistand zu leisten, dass „jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen - einschließlich der Anwendung von Waffengewalt - trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und zu erhalten“.

Die Feststellung, ob eine solche Situation vorliegt, steht allerdings nicht zur freien Disposition der Vertragsstaaten. Art. 5 NATO-Vertrag wie auch alle übrigen Vorschriften des Vertrages stehen vielmehr nach Art. 7 NATO-Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der UN-Charta und dem übrigen Völkerrecht. Zwar ist anerkannt, dass nicht nur direkte militärische Handlungen durch Streitkräfte eines anderen Staats einen „bewaffneten Angriff“ darstellen können. Auch Aktionen militärisch organisierter nichtstaatlicher Verbände können als bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta gewertet werden, wenn diese von einem fremden Staat entsendet werden, in dessen Auftrag oder unter dessen wesentlicher Beteiligung tätig werden.

Der Eintritt des Bündnisfalles im Rahmen des NATO-Vertrages hat allerdings nicht zur Folge, dass gleichsam automatisch auch der im deutschen Grundgesetz geregelte Spannungsfall, Art. 80 a GG, oder sogar der Verteidigungsfall, Art. 115 a, b GG ausgelöst werden.³⁶⁹

b) *Innerer Notstand*

Unter innerem Notstand ist die drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes, bzw. eines Landes oder für deren Bestand zu verstehen. Dabei ist zu beachten, dass die Streitkräfte immer erst als letztes Machtmittel eingesetzt werden dürfen, also erst dann, wenn Polizeikräfte oder der Bundesgrenzschutz zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Zum Verfassungsrecht des inneren Notstandes werden gezählt:

³⁶⁹ Der NATO-Rat hat nach den Terroranschlägen in New York und Washington am 4. Oktober 2001 erstmalig in der Geschichte des Bündnisses einen Angriff auf einen Mitgliedstaat und damit den Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Vertrag festgestellt.

- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen besonderer Bedeutung, Art. 35 Abs. 2 S. 1 GG;
- Katastropheneinsätze, Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 GG;
- Schutz ziviler Objekte und Verkehrsregelung im Spannungs- und Verteidigungsfall, Art. 87 a Abs. 3 GG;
- Niederschlagung von Aufständen, Art. 87 a Abs. 4 GG;
- Innerer Staatsnotstand, Art. 91 GG.

Nach dem 11. September 2001 verdient auch in Deutschland die Frage eines möglichen Streitkräfteeinsatzes bei inländischen Terrorakten besonderes Augenmerk. Hierbei liegt nämlich weder ein eindeutiger Fall der Außenverteidigung noch ein durch das Grundgesetz ausdrücklich geregelter sonstiger Fall im Sinne des Art. 87 a Abs. 2 GG vor. Ein möglicher Lösungsansatz führt zum einen über den in Art. 35 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG erwähnten „Unglücksfall“.³⁷⁰ Unglücksfall bedeutet nach allgemeiner Ansicht ein durch menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeit herbeigeführtes Schadensereignis größeren Ausmaßes, wobei das Fehlverhalten auch ein vorsätzliches, bzw. politisches sein kann.³⁷¹ Eine andere Möglichkeit, einen Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr terroristischer Anschläge verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, könnte in einer entsprechend weiten Auslegung des Verteidigungsbegriffs nach Art. 87 a Abs. 2 GG zu sehen sein.³⁷² Letztlich lässt sich Rechtssicherheit aber nur durch eine Verfassungsänderung, bzw. Verfassungsergänzung erreichen.

c) „Petersberg-Aufgaben“

Die Petersberg-Aufgaben wurden von den Staats- und Regierungschefs der Westeuropäischen Union bei ihrem Treffen auf dem Petersberg bei Bonn am 19. Juni 1992 festgelegt. Damit hat sich die Union in die Lage versetzt, „in den Fällen autonom

³⁷⁰ Vergleich zum Ganzen: *Hochhuth, Martin*, Militärische Bundesintervention bei inländischen Terrorakten, NWehr 2002, S. 155.

³⁷¹ *Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd. 2, 2. Aufl., 1984, München, S. 1462.

³⁷² So *Krings, Günter / Burkiczak, Christian*, Bedingt abwehrbereit?, DÖV 2002, S. 510; *Schmidt-Jortzig, Edzard*, Verfassungsänderung für Bundeswehreinätze im Innern Deutschlands?, DÖV 2002, S. 775f.

Beschlüsse zu fassen, in denen die NATO als Ganzes nicht einbezogen ist“.³⁷³ Seit dem Vertrag von Nizza sind die Petersberg-Aufgaben Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union (Art. 17 Abs. 2 Vertrag über die Europäische Union) und seit 1999 jedenfalls teilweise Bestand des „Neuen strategischen Konzeptes“ der NATO.³⁷⁴ Sie umfassen drei Bereiche:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben;
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

Es handelt sich hierbei demnach um Einsatzarten außer zur Verteidigung, sogenannte „non-Article 5-missions“.³⁷⁵ Die zuletzt genannten Aufgaben entsprechen dabei der gesamten Bandbreite dessen, was in der englischsprachigen Terminologie „peace-keeping“, „peace-making“, bzw. „peace-enforcement“ genannt wird. „Peace-keeping“ bedeutet dabei eine Beobachterstellung zur Überprüfung von Waffenstillstands-, Einflechtungs- oder Rückzugsabkommen oder die „Interposition“ von Streitkräften als Puffer zwischen Konfliktparteien.³⁷⁶ Sind die Konfliktparteien nicht ernsthaft zum Frieden bereit, ist eine solche Beobachterstellung jedoch zumeist hilflos. Dies hat dazu geführt, dass der Sicherheitsrat auf Grundlage von Kapitel VII UN-Charta wiederholt das Mandat ursprünglicher Friedenstruppen erweitert und über den Waffeneinsatz zur bloßen Selbstverteidigung hinausgehende Mittel autorisiert hat.³⁷⁷ Hierunter ist dann ein so genannter „peace-enforcement“-Einsatz zu verstehen.

Mit der bereits mehrfach zitierten Somalia Entscheidung vom 12. Juli 1994³⁷⁸ hat das Bundesverfassungsgericht ein grundlegendes Urteil über den Einsatz der Streitkräfte

³⁷³ Europäischer Rat von Helsinki am 10./11. Dezember 1999, Schlussfolgerung des Vorsitzes, Abschnitt II, Punkt 27.

³⁷⁴ Wittmann, Klaus, Gewandeltes Selbstverständnis und erweitertes Aufgabenspektrum – Der Weg zum neuen strategischen Konzept der NATO, Europäische Sicherheit, August 1999, S. 37 ff.

³⁷⁵ Vgl. Stein, Torsten, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, NZWehrr 2000, S. 2.

³⁷⁶ Stein, Torsten, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, NZWehrr 2000, S. 8.

³⁷⁷ Vgl. beispielsweise für Bosnien die Sicherheitsrats-Resolution 836 (1993) vom 4. Juni 1993.

³⁷⁸ BVerfGE 90, 286 [394].

bei Umsetzung von Beschlüssen der Vereinten Nationen getroffen. Danach ist Art. 24 Abs. 2 GG nicht nur Grundlage für die oben genannte Bündnisverteidigung sondern auch für die uneingeschränkte Teilnahme bewaffneter deutsche Streitkräfte an friedenssichernden Missionen im Rahmen von Aktionen der NATO und der WEU.³⁷⁹

Bis zu dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands fanden Einsätze der Bundeswehr über die Landesgrenzen hinaus im Auftrag der Vereinten Nationen praktisch nicht statt. Dies war begründet durch die besondere politische Nachkriegssituation Deutschlands als geteilte Nation. Allerdings führte die Bundeswehr seit 1960 weit über 120 humanitäre Hilfsaktionen in mehr als 50 Ländern der gesamten Welt durch.³⁸⁰ Diese humanitären Hilfeleistungen basierten auf bilateralen Abkommen oder Übereinkünften zwischen Deutschland und den jeweiligen Empfängerstaaten.

2. Der Einsatz der deutschen Streitkräfte

a) *Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte*

Bei der Frage, wer zur Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte zuständig ist, muss zwischen den verschiedenen Verfassungsorganen unterschieden werden.

aa) *Parlament*

Gemäß Art. 115 a GG ist der Bundestag dafür verantwortlich, den Verteidigungsfall und dessen Vorstufen, z.B. den Spannungsfall nach Art. 80 a Abs. 1 GG, festzustellen: „Die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages“. Diese Feststellung hat dabei nicht deklaratorische, sondern konstitutive Wirkung.³⁸¹

³⁷⁹ Vgl. auch *Blumenwitz, Dieter*, Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Kampf gegen den Terrorismus, ZRP 2002, S. 103.

³⁸⁰ *Raap, Christian*, Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, JuS 1996, S. 983.

³⁸¹ *Krings, Günter / Burkiczak, Christian*, Bedingt abwehrbereit?, DÖV 2002, S. 502.

Die deutsche Wehrverfassung sieht darüber hinaus auch bei allen anderen bewaffneten Streitkräfteeinheiten die Zustimmung des Parlaments vor.³⁸² Dieses Prinzip lässt sich verschiedenen Vorschriften des Grundgesetzes³⁸³ und der deutschen Verfassungstradition seit 1918 entnehmen.³⁸⁴ Allerdings hat der Bundestag diesbezüglich kein Initiativrecht.³⁸⁵ Er kann der Handlungsbefugnis der Exekutive lediglich die Zustimmung versagen. In der Praxis leitet die Bundesregierung vor einem entsprechenden Kabinettsbeschluss nach § 15 Abs. 1 GO BReg dem Bundestag den Antrag zur Beschlussfassung zu. Für den Bundestagsbeschluss reicht nach Art. 42 Abs. 2 GG die einfache Mehrheit. Er kann den Einsatz nur insgesamt genehmigen oder ablehnen, nicht jedoch einzelne Elemente abändern. Dies ist wiederum Ausdruck der mangelnden Initiativbefugnis des Bundestages. Allerdings bleibt die Möglichkeit, einen von der Bundesregierung abweichenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen.

bb) Bundesregierung

Grundsätzlich hat die Bundesregierung als oberstes Organ der Exekutive über einen Einsatz der Streitkräfte zu bestimmen.³⁸⁶ Wie oben festgestellt, muss allerdings bei jedem bewaffneten Einsatz grundsätzlich die Zustimmung des Parlaments eingeholt werden. Derzeit darf die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur bei Gefahr im Verzug den sofortigen Streitkräfteeinsatz beschließen. Sie muß dann aber umgehend den Bundestag damit befassen, der das Recht hat, die Streitkräfte zurückzurufen.³⁸⁷ Die Bundesregierung hat jedoch alleinige Entscheidungskompetenz über die Modalitäten, den Umfang, die Dauer und die Art und Weise des Einsatzes.³⁸⁸

³⁸² Dieses Prinzip des Parlamentsvorbehaltes ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich normiert. Siehe dazu jedoch eingehend die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 90, 286 [385].

³⁸³ Art. 35 Abs. 3 S. 2, Art. 45 a, Art. 45 b, Art. 87 a Abs. 1 S. 2, Art. 87 a Abs. 4, Art. 115 a Abs. 1 GG.

³⁸⁴ BVerfGE 90, 286 [389].

³⁸⁵ BVerfGE 68, 1 [86].

³⁸⁶ Blumenwitz, Dieter, Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, Bayrische Verwaltungsblätter 1994, S. 679.

³⁸⁷ BVerfGE 90, 286 [388].

³⁸⁸ BVerfGE 90, 286 [341].

Die Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich nunmehr auf ein so genanntes Parlamentsbeteiligungs- oder Entsendegesetz geeinigt, mit dem die Zustimmung des Deutschen Bundestags zu Bundeswehr-Einsätzen im Ausland gesetzlich normiert werden soll.³⁸⁹ In dem am 27. November 2003 vorgelegten Gesetzentwurf³⁹⁰ heißt es dem Urteil entsprechend, dass der Deutsche Bundestag Auslandseinsätzen generell zustimmen müsse. Ein vereinfachtes Verfahren soll es jedoch bei kleineren Einsätzen und bei der Verlängerung von Auslandseinsätzen geben. Der Einsatz-Antrag soll als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen von einer Bundestags-Fraktion oder fünf Prozent der Bundestagsabgeordneten eine Befassung des Parlaments verlangt wird. Als ein so genannter Einsatz von geringer Bedeutung würde gelten, wenn nur wenige Soldaten abgestellt werden, wie es bei einem Erkundungskommando oder Austauschereinsätzen in verbündeten Streitkräften der Fall ist. Auch ist geplant, dass der Deutsche Bundestag mit einem Rückholrecht einen Einsatz jederzeit beenden dürfe. Bei Gefahr im Verzug soll die Bundesregierung die Zustimmung des Deutschen Bundestags dagegen nicht vor dem Einsatz einholen müssen. Nicht zustimmungspflichtig wären dem Gesetzentwurf zufolge schließlich auch Hilfeereinsätze, bei denen Waffen nur zur Selbstverteidigung mitgeführt werden.

cc) Bundesminister der Verteidigung

Im Hinblick auf den Einsatz der Streitkräfte hat der Bundesverteidigungsminister keine Entscheidungsbefugnis. Lediglich als Mitglied der Bundesregierung, Art. 62 GG, kann er Einfluss auf die Entscheidung des Kabinetts ausüben.

b) Selbständiges militärisches Einschreiten

Durch den Grundsatz des „Primats der Politik“ wird deutlich, dass ein selbständiger Einsatz der Streitkräfte ohne Legitimierung durch den Bundestag oder die Bundesregierung nicht zulässig ist.

³⁸⁹ Siehe hierzu insbesondere *Burkiczak, Christian*, Ein Entsendegesetz für die Bundeswehr? ZRP 2003, S. 82.

³⁹⁰ Siehe dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. November 2003, S. 3.

D. Die Streitkräfte Russlands und Deutschlands im Rechtsvergleich

I. Rechtsvergleich der Wehrformen

Grundsätzlich wird bei der Wehrform zwischen zwei verschiedenen Typen unterschieden, nämlich dem Wehrpflichtsystem mit zwangsweiser Aushebung einerseits und dem Freiwilligensystem mit ausschließlicher Anwerbung andererseits.³⁹¹ Daneben existiert noch ein Mischsystem, das beide Modelle miteinander verbindet.

Sowohl in Deutschland als auch in Russland hat sich der Verfassungsgeber hinsichtlich der Wehrform für das Mischsystem entschieden. In beiden Staaten werden die Streitkräfte aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Daneben rekrutieren sich die deutschen und russischen Streitkräfte aber auch aus Vertragssoldaten, die als Zeit- oder Berufssoldaten ihren Dienst in den Streitkräften ableisten.

II. Rechtsvergleich der strukturellen, organisatorischen und personellen Grundlagen der Streitkräfte

1. Verwaltung der Streitkräfte

Kennzeichnend für das deutsche Wehrrecht ist die durch Art. 87 b GG gesetzlich vorgegebene Trennung von Streitkräften und Bundeswehrverwaltung.³⁹² Die Bundeswehrverwaltung hat dabei gemäß Art. 87 b Abs. 1 S. 2 GG „den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte“ zu „dienen“. Sie stellt einen Gegenstand obligatorischer unmittelbarer Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau dar.³⁹³ Entscheidend ist, dass nach Vorgabe des Grundgesetzes eine zivile Verwaltung des militärischen Bereichs getrennt von den Streitkräften existieren muss.³⁹⁴

Eine solche Trennung zwischen Verwaltung und Streitkräften besteht in Russland nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Die Verwaltung der russischen

³⁹¹ Fröhler, Oliver, Grenzen legislativer Gestaltungsfreiheit in zentralen Fragen des Wehrverfassungsrechts – Eine staatliche Analyse unter vergleichender Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Berlin, 1995, S. 127.

³⁹² Die Bundeswehr besteht daher aus den Streitkräften, die das militärische Instrument der Bundesrepublik darstellen, und der Bundeswehrverwaltung, die die zivile Komponente des bundesrepublikanischen Militärwesens darstellt. Vgl. hierzu Steinkamm, Armin A., Wehrverfassung, in: Schröder, Meinhard (Hrsg.), Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840, S. 1.

³⁹³ Jarass, Hans / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 5. Aufl., 2000, München, Art. 87 b Rdn. 2.

³⁹⁴ BverwGE 86, 140 [141]; 86, 166 [169]; BGHZ 64, 201 [206f.].

Streitkräfte wird wie zu Zeiten der Sowjetunion vielmehr durch das Verteidigungsministerium ausgeübt. Die unter dem Dach des Ministeriums bestehende Militärverwaltung umfasst rund 10.000 Dienstposten, die ausschließlich von Militärangehörigen besetzt sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist darüber hinaus zentrales Organ der „operativen Streitkräfteverwaltung“ der Generalstab,³⁹⁵ der ebenfalls in die Organisation des Verteidigungsministeriums eingegliedert ist. Eine Übertragung der Wehrverwaltung auf ausschließlich ziviles Personal findet demnach nicht statt, die Streitkräfte verwalten sich stattdessen selbst.

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich der Einberufungspraxis dar. Zwar sind nach dem Gesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“³⁹⁶ zivile Behörden, die so genannten Einberufungskommissionen, für die zweimal jährlich stattfindende Einberufung zuständig. Diesen Kommissionen gehören jedoch mittlerweile wieder Militärärzte an, die in der Praxis vielfach allein über die Tauglichkeit und Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen entscheiden.³⁹⁷

Doch auch in Deutschland kommt es trotz des eindeutigen Trennungsgebots in der Verfassungswirklichkeit zu Funktionsverschränkungen. Militärisches Personal nimmt in einigen Bereichen Aufgaben wahr, die nach Art. 87 b GG in das Wahrnehmungsmonopol der Bundeswehrverwaltung fallen. Beispiele hierfür sind unter anderem Aufgaben der Truppenverwaltung, bei Ernennung und Entlassung von Soldaten, bei der Freiwilligenannahme oder in der Rüstungsverwaltung.³⁹⁸

2. Strukturelle Grundlagen

Unterschiede in strukturellen Fragen ergeben sich zwischen Deutschland und Russland insbesondere aus der höheren Anzahl an Teilstreitkräften, welche das russische Militär im Vergleich zur Bundeswehr unterhält. So folgen die russischen Streitkräfte nicht der in den meisten anderen Staaten gebräuchlichen Dreiteilung. Vielmehr bestehen neben den drei klassischen Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine zu-

³⁹⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 2 VerteidG.

³⁹⁶ Vgl. Art. 26 ff. DienstpflG.

³⁹⁷ Eine Folge hiervon ist, dass eine Vielzahl von Wehrpflichtigen für tauglich befunden wird, die jedoch nach den Kriterien des Gesetzes „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ nicht tauglich sind. Vgl. hierzu *Butenschön, Marianna*, Die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ - „Schützen wir unsere Söhne“, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 2000, Bericht Nr. 23, S. 19.

³⁹⁸ *Sturm, Alexander*, Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege: Abgrenzung der Organisation und des Status der Angehörigen, 1996, Aachen, S. 60.

mindest derzeit noch die Strategischen Raketentruppen sowie die Weltraumtruppen. Diese auf der traditionellen Gliederung der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte beruhende Struktur soll jedoch nach Willen der politischen Führung Russlands dem internationalen Standard angepasst werden.

Darüber hinaus hat Russland mit den zahlreichen, den „Machtministerien“ unterstellten Sondertruppen eine weitere sowjetische Tradition im Bereich des Militärwesens übernommen. So existieren neben den regulären Streitkräften weitere bewaffnete Formationen, die ebenfalls zur Landesverteidigung oder bei Einsätzen im Landesinneren herangezogen werden können und bei denen Wehrpflichtige Dienst leisten können. Eine solche Existenz von „paramilitärischen“ Einheiten, deren Einsatzgebiet sich mit dem der Bundeswehr überschneidet, verstößt in Deutschland gegen die durch das Grundgesetz vorgegebene Wehrverfassung. Danach können nur die Streitkräfte als das militärische Instrument der Bundeswehr zur Landesverteidigung und zum Einsatz im Rahmen des inneren Notstands herangezogen werden.

3. Organisatorische Grundlagen

Hinsichtlich der Organisation weichen die russischen und deutschen Streitkräfte vor allem in der Ausgestaltung der Reserve voneinander ab. So verfügen die deutschen Streitkräfte schon in Friedenszeiten überwiegend über personell vollständig besetzte Verbände, die im Verteidigungsfall durch die Einberufung von Soldaten der Reserve lediglich ergänzt werden. Neben diesen Einheiten bestehen nur einige wenige, rein aus Reservisten gebildete Verbände. Demgegenüber existiert in Russland in Friedenszeiten eine Reserve aus militärisch ausgebildetem Personal, die jedoch nicht in die Einsatzorganisation eingebunden ist. Erst mit Erklärung der teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung werden die Streitkräfte auf die Organisation umgestellt, die für Kriegszeiten vorgesehen ist.

4. Personelle Grundlagen

Die aktiven Angehörigen der Streitkräfte werden in Deutschland als Soldaten und in Russland als Militärdienstleistende bezeichnet.³⁹⁹ Die deutschen Soldaten sind unter-

³⁹⁹ Der russische Begriff „voennosluschaschij“ wird vorliegend mit dem Oberbegriff „Militärdienstleistender“ übersetzt, um so deutlich zu machen, dass von diesem Gesetzesbegriff alle russischen Soldaten und nicht nur speziell Wehrdienstleistende erfasst sein sollen. Die im deutschen ungewöhnliche Differenzierung zwischen Militärdienstleistender und Soldat wird dadurch hervorgerufen, dass im Russischen der Begriff „Soldat“ den geringsten Mannschaftsdienstgrad und nicht eine Sammelbezeichnung für Militärangehörige darstellt. Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 1. Kapitel F.

gliedert in die Gruppe der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der Wehrdienstleistenden. In Russland wird zwischen den auf Grundlage eines Vertrages und den aufgrund der Wehrpflicht dienenden aktiven Angehörigen der Streitkräfte unterschieden. Die Vertragssoldaten können sich dabei ähnlich wie in Deutschland entweder auf Zeit oder lebenslang zum Dienst verpflichten. Daneben gibt es in beiden Staaten die Gruppe der Reservisten.

Wehrpflichtig sind in beiden Ländern nur die männlichen Staatsbürger, welche die körperliche und geistige Konstitution besitzen. In Russland ist der Katalog an Befreiungs- und Ausmusterungstatbeständen allerdings derart umfassend, dass nur noch ein geringer Anteil eines Musterungsjahrgangs überhaupt einberufen wird. Auch entziehen sich zahlreiche Wehrpflichtige dem Dienst durch Bestechung oder schlichtes Fernbleiben. Ein vergleichbares Problem bei der Rekrutierung von Wehrpflichtigen stellt sich auch in Deutschland. Zwar unterscheiden sich die deutschen Verhältnisse in quantitativer Hinsicht noch immer gewaltig von den russischen, aufgrund verringerter Personalstärken der Bundeswehr werden jedoch auch hier immer weniger Wehrpflichtige gemustert und eingezogen. In beiden Staaten versucht man, diesem Umstand durch eine Diskussion um die Einführung einer reinen Freiwilligenarmee zu begegnen. Während in Deutschland die durch die herrschende Einberufungspraxis zweifelhaft erscheinende Wehrgerechtigkeit auslösendes Motiv der Debatte ist,⁴⁰⁰ spielt in Russland eher die beabsichtigte Steigerung der physischen und psychischen Eignung der Soldaten eine ausschlaggebende Rolle.

Die Dauer des Wehrdienstes ist in Russland mit 24 Monaten (bzw. 12 Monaten bei Hochschulabsolventen, die nicht an den Militärlehrstühlen zum Reserveoffizier ausgebildet wurden) beträchtlich länger im Vergleich zu Deutschland. Auch die Differenzierung zwischen normalen Wehrdienstleistenden und Hochschulabsolventen würde nach deutschem Verständnis einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bedeuten.

Sowohl in Deutschland als auch in Russland können Wehrpflichtige den Militärdienst verweigern und stattdessen zivilen Ersatzdienst leisten. Dabei bleibt in beiden Ländern der Wehrdienstverweigerer der grundsätzlichen Wehrpflicht unterworfen und erfüllt diese durch Ableisten des Ersatzdienstes. Das durch die Verfassung ver-

⁴⁰⁰ Vgl. nur den Beiträge von *Ipsen, Knut*, Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, in: *Ipsen, Jörn / Schmidt-Jortzig, Edzard*, Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, Köln, S. 105ff.

briefte Recht auf alternativen Zivildienst kann in Russland aber erst seit Inkrafttreten des Gesetzes „Über den zivilen Ersatzdienst“ am 1. Januar 2004 auch tatsächlich wahrgenommen werden. Dieser ist mit 42 Monaten (bzw. 21 Monaten bei Hochschulabsolventen) Dauer fast doppelt so lang wie der Wehrdienst. Hinzu kommt, dass Ersatzdienstleistende auch weitab von ihrem Wohnort und sogar bei Organisationen und Unternehmen der Streitkräfte und Sondertruppen eingesetzt werden können, wobei sich die Dienstdauer im letztgenannten Fall auf 36 Monate (bzw. 21 Monaten bei Hochschulabsolventen) verkürzt.⁴⁰¹

In Deutschland gehören gediente Wehrpflichtige zur Reserve, ungediente Wehrpflichtige zur Ersatzreserve. Die einschlägigen russischen Bestimmungen machen keine Unterscheidung zwischen gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen. In Russland setzt sich die Reserve vielmehr aus gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen, wozu auch entsprechend den obigen Ausführungen Ersatzdienstleistende gehören, sowie aus entlassenen weiblichen Vertragssoldaten zusammen.

III. Die militärische Leitung der Streitkräfte im Rechtsvergleich

Die russischen und deutschen Streitkräfte sind in der Absicht, das Militär politisch zu kontrollieren, grundsätzlich ziviler Gewalt unterstellt. In Russland wird dieser Anspruch dadurch verwirklicht, dass nach Art. 87 Abs. 1 VerfRF der „Oberbefehl“ über die Streitkräfte durch den Präsidenten ausgeübt wird. Für Deutschland normiert Art. 65 a Abs. 1 GG entsprechend, dass der Bundesminister der Verteidigung die „Befehls- und Kommandogewalt“ über die Streitkräfte hat. Diese geht nach Art. 115 b GG mit der Verkündung des Verteidigungsfalles auf den Bundeskanzler über.

Der russische Begriff „Oberbefehl“ und die deutsche Formulierung „Befehls- und Kommandogewalt“ entsprechen sich dabei zumindest teilweise. So ist hierunter in beiden Ländern die eigentliche militärische Befehlsgewalt, also auch das Recht zur konkreten Befehlserteilung auf allen militärischen Ebenen, zu verstehen. Der deutsche Verfassungswortlaut soll dabei klarstellen, dass alle militärischen Befehls- und

⁴⁰¹ Vergleichbare Bestimmungen besteht u.a. in Kirgisien. Hier ist der zivile Ersatzdienst sogar doppelt so lang wie der Wehrdienst. Ebenso erfüllen Personen mit Hochschulbildung ihren Wehr- oder Ersatzdienst in erheblich kürzerer Zeit als andere. Wie der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hierzu ausgeführt hat, verletzt eine solche Regelung sowohl die Gewissens- und Religionsfreiheit als auch das Diskriminierungsverbot des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Vgl. *Thiele, Carmen*, Der Menschenrechtsschutz in den GUS-Staaten, Osteuropa-Recht 2002, Heft 4/5, S. 317 m.w.N.

Kommandobefugnisse ihre Spitze in der Person des Verteidigungsministers (bzw. Bundeskanzlers) finden und es keine ihm entzogene besondere Kommandogewalt gibt.⁴⁰²

Im Gegensatz zur deutschen Regelung räumt die russische Verfassung dem Präsidenten jedoch noch weitergehende Rechte hinsichtlich der Leitung der Streitkräfte ein. So ist der russische Präsident ohne weiteres befugt, Rechtssetzungsakte in Bezug auf die Streitkräfte zu erlassen. In Abweichung von dem noch in der kaiserlichen und Weimarer Zeit gebräuchlichen Begriff des Oberbefehls, der auch ein Verordnungsrecht eingeschlossen hatte, lässt demgegenüber die Regelung des Grundgesetzes die alleinige Gesetzgebungskompetenz beim Bundestag. Nur dieser kann nach Art. 80 Abs. 1 GG den Verteidigungsminister als Teil der Exekutive zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. Unberührt bleiben auch die Befugnisse der Legislative zur Mitwirkung bei internationalen Verträgen nach Art. 59 Abs. 2 GG, die durch die „Befehls- und Kommandogewalt“ keine Einschränkung erfahren. Der deutsche Verfassungswortlaut ist insofern mit Bedacht gewählt, da hierdurch die im Vergleich zur historischen Regelung stärkere parlamentarische Verantwortung deutlich wird.⁴⁰³

Auch im Bezug auf die Entscheidungsgewalt über den Einsatz der Streitkräfte weichen die russische und die deutsche Regelung voneinander ab. Unterschiede bestehen hierbei insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Legislative. Während in Russland der Föderationsrat erst nach der Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands durch den Präsidenten informiert werden muss und dann eine Entscheidung über die Weitergeltung des entsprechenden Dekrets vorzunehmen hat, obliegt es dem Bundestag bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze, bereits im Vorfeld eine eigenständige Entscheidung zu treffen (so genannter „konstitutiver Parlamentsvorbehalt“). Etwas anderes gilt nach Art. 35 Abs. 3 GG sowie Art. 87 a Abs. 4 GG nur im Fall des inneren Notstands. Hier kann die Bundesregierung eigenmächtig einen Streitkräfteeinsatz

⁴⁰² Bericht des Rechtsausschusses zu Art. 65 a GG, zitiert bei *Schwenck, Hans-Günter / Weidinger, Rudolf*, Handbuch des Wehrrechts – Vollständige Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiet der Verteidigung mit Erläuterungen, Hinweisen und Übersichten, 2. Aufl., Köln, Loseblatt, Nr. 100, S. 37.

⁴⁰³ Bericht des Rechtsausschusses zu Art. 65 a GG, zitiert bei *Schwenck, Hans-Günter / Weidinger, Rudolf*, Handbuch des Wehrrechts – Vollständige Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiet der Verteidigung mit Erläuterungen, Hinweisen und Übersichten, 2. Aufl., Köln, Loseblatt, Nr. 100, S. 37.

beschließen,⁴⁰⁴ hat aber im Fall des Art. 35 Abs. 3 GG auf Verlangen des Bundesrates, im Fall des Art. 87 a Abs. 4 GG auch des Bundestages, die Maßnahmen einzustellen. Eine Befugnis des Präsidenten, einen Einsatz der Streitkräfte zur Bewältigung außerordentlicher Situationen anzuordnen, wie sie in Russland durch das Verfassungsgericht für möglich gehalten wird, ist in Deutschland dagegen gänzlich undenkbar.

Ein Unterschied zwischen Russland und Deutschland besteht schließlich im Bezug auf Repräsentationsbefugnisse sowie das Ernennungs- und Begnadigungsrecht. Während in Russland diese Aufgaben nach Art. 80 Abs. 4 VerfRF und Art. 89 lit. b und c VerfRF wiederum allein dem Präsidenten zugewiesen sind, obliegen sie in Deutschland nicht der Exekutive. Vielmehr werden diese Befugnisse gemäß Art. 59 Abs. 1 GG und Art. 60 Abs. 1 und 2 GG grundsätzlich durch den Bundespräsidenten ausgeübt.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass der russische Präsident im Vergleich zum deutschen Verteidigungsminister (bzw. Bundeskanzler) über deutlich weiterreichende Befugnisse im Bezug auf die Leitung der Streitkräfte verfügt. Darüber hinaus unterliegt die deutsche Exekutive einer viel stärkeren parlamentarischen Kontrolle bei der Ausübung ihrer Befehls- und Kommandogewalt.

IV. Die Finanzierung der Streitkräfte im Rechtsvergleich

Ausgangspunkt und Grundlage der Finanzierung der russischen und deutschen Streitkräfte ist der jeweilige Bundeshaushalt. Dieser wird in Russland durch die Staatsduma und in Deutschland durch den Bundestag in Form eines (formellen) Gesetzes beschlossen und ist demnach für die Exekutive verbindlich. In beiden Ländern bestimmt daher vom Grundsatz das Parlament und nicht ein Exekutivorgan über die Finanzierung des Sach- und Personalaufwands der Streitkräfte. Im Unterschied zu Russland verpflichtet in Deutschland Art. 87 a Abs. 1 GG sogar den Bundestag ausdrücklich „die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation“ durch den Haushaltsplan vorzugeben.⁴⁰⁵ Auch ermöglicht das Grundgesetz

⁴⁰⁴ Daneben können auch einzelne Länder nach Art. 35 Abs. 2 GG die Streitkräfte zur Hilfe bei Naturkatastrophen und bei einem besonders schweren Unglücksfall ohne Mitwirkung oder Interventionsrechts des Bundestages, bzw. Bundesrates anfordern.

⁴⁰⁵ Demgegenüber obliegt es in Russland gemäß Art. 14 Nr. 2 VerteidG dem Verteidigungsministerium, eine Konzeption bezüglich des Aufbaus der Streitkräfte auszuarbeiten, während der Generalstab gemäß Art. 15 Nr. 3 VerteidG die Ausarbeitung der Vorschläge über die Personalstärke der Streitkräf-

im Gegensatz zur russischen Verfassung, wegen eines „unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses“ außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen.

Das Budgetrecht räumt daher grundsätzlich in beiden Ländern dem Parlament ein wichtiges Kontrollmittel über die Streitkräfte ein. In Russland wird dieses Recht freilich dadurch weitgehend ausgehöhlt, dass der Staatsduma die personellen Ressourcen und insbesondere die erforderlichen Informationen seitens des Verteidigungsministeriums fehlen, um tatsächlich den von der Regierung ausgearbeiteten Haushaltsentwurf zu überprüfen. Die Staatsduma beschränkt sich daher in der Praxis auf eine schlichte Annahme der durch die Exekutive vorgelegten Vorgaben.

V. Rechtsvergleich der Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge

1. Vergleich der verfassungsrechtlichen Vorgaben

In Russland verteilen die konstitutionellen Regelungen der zivil-militärischen Verhältnisse die Befugnisse zwischen den verschiedenen staatlichen Gewalten und den gesellschaftlichen Einrichtungen in sehr ungleichmäßiger Weise. Klaren Vorrang hat die Exekutive in Person des Präsidenten, dem als Oberbefehlshaber weitreichende Befugnisse im Bezug auf die Streitkräfte zustehen, und faktisch die ihm unterstellte Präsidentenadministration. Über wesentlich geringere Einflussmöglichkeiten auf die Streitkräfte verfügen dagegen die beiden Kammern der russischen Bundesversammlung (Föderationsrat und Staatsduma) sowie die übrigen repräsentativen Organe des Staates, die durch die Machtfülle des Präsidenten weitgehend aus der militärpolitischen Verantwortung entlassen werden.⁴⁰⁶ Insbesondere der Verteidigungsausschuss der Staatsduma ist mit nur geringen Kompetenzen ausgestattet, was in der Praxis durch die fehlende persönliche und finanzielle Unabhängigkeit vieler Ausschussmitglieder noch zusätzlich verstärkt wird. Ebenso scheiden das Verteidigungsministerium und der Verteidigungsminister mangels eindeutig zugewiesener Kompetenzen sowie insbesondere durch die enge personelle Verflechtung mit den Streitkräften als effektive Organe der zivilen Kontrolle nahezu vollständig aus. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der russische Generalstabschef gleichzeitig den Posten eines der Stellvertreter des Verteidigungsministers einnimmt. Schließlich sind

te koordiniert. Aufbau und Personalstärke sind jedoch gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 7 und 11 VerteidG abschließend durch den Präsidenten zu bewilligen.

⁴⁰⁶ Ebenso *Rukavishnikov, Vladimir*, *Military and Society in Post-Communist Russia*, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.), Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis*, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 173.

die rechtlichen Befugnisse gesellschaftlicher Vereinigungen, der Medien und einzelner Bürger, auf die Wehrpolitik des Staates Einfluss zu nehmen, ausgesprochen schwach ausgestaltet.

In Deutschland dagegen unterliegt die Bundeswehr als Teil der staatlichen Exekutive⁴⁰⁷ wie jede andere Bundesverwaltung der parlamentarischen und verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, die im Hinblick auf die parlamentarische Kontrolle durch die Schaffung eines besonderen Bundestagsausschusses für Verteidigungsfragen und eines Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages noch verstärkt worden ist. Die deutliche Vorrangstellung der politischen Kontrolle (Primat der Politik) ist daneben durch eine Reihe weiterer, aufeinander abgestimmter und die Machtstrukturen und Führungsaufgaben entzerrender Verfassungsvorschriften ausgebaut und sichergestellt. Insbesondere sichert die Befugnis des Parlaments, durch die Verabschiedung des Bundeshaushalts über Umfang und Aufbau der Streitkräfte zu bestimmen, diesem die parlamentarische Kontrolle über die Streitkräfte zu.⁴⁰⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verfassung und das Verteidigungsgesetz in Russland hinsichtlich der zivilen Streitkräftekontrolle einen bedenklichen Weg gehen. Zum einen verleihen beide Regelungen dem Präsidenten fast unbeschränkte Macht, gleichzeitig schränkt es aber das Parlament zu Gunsten von Präsident und Exekutive ein. Echte zivile Kontrolle kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn den weitreichenden Befugnissen für das Staatsoberhaupt kein „Minus“ für die Legislative gegenübersteht, sondern das Kompetenzgefüge zumindest annähernd ausgewogen bleibt. Demokratische Entscheidungsprozesse in den zivil-militärischen Beziehungen bedingen darüber hinaus, dass das Parlament über eine von den Streitkräften unabhängige Expertise verfügt.⁴⁰⁹ Diese Balance fehlt den russischen Bestimmungen in Verfassung und Verteidigungsgesetz jedoch. Die Machtfülle des russischen Präsidenten als ziviles Staatsoberhaupt kann daher bereits unter formaler

⁴⁰⁷ Die Bundeswehr fällt daher auch nach dessen Änderung durch die 7. Wehrrechtsnovelle dem Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 3 GG.

⁴⁰⁸ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 207f.

⁴⁰⁹ *Heinemann-Grüder, Andreas*, Militär und Politik – Zur demokratischen Kontrolle der Armeen in Osteuropa, Osteuropa (6), 2003, S. 793.

Betrachtung nicht als Verwirklichung des Gedankens der zivilen Kontrolle über die Streitkräfte angesehen werden.⁴¹⁰

2. Vergleich der Verfassungswirklichkeit

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die durch das Grundgesetz vorgegebene zivile Kontrolle der Streitkräfte auch tatsächlich umgesetzt wird, ist es bei Russland zudem erforderlich, die konstitutionellen Vorgaben der Verfassungswirklichkeit gegenüberzustellen. So liegt zwar *de iure* der Hauptteil der Vollmachten im Bezug auf die Streitkräfte beim Präsidenten, *de facto* werden diese Vollmachten aber nur unzureichend durch ihn wahrgenommen.

Ein wichtiger Grund hierfür liegt darin, dass die Befugnisse des Präsidenten im Wehrwesen derart weitreichend sind, dass er zu ihrer Ausübung zwingend einen funktionierenden Verwaltungsapparat benötigt.⁴¹¹ Allerdings wurde in der Vergangenheit durch immer neue Personalwechsel und Kompetenzumverteilungen zwischen den verschiedenen, zum Teil nur recht kurzlebigen Organisationen ein unübersichtliches Gewirr von Zuständigkeiten, Blockademöglichkeiten und Einflussphären geschaffen.⁴¹² Hierbei steht der Präsident zwar unangefochten an der Spitze, er unterliegt jedoch selbst den nur schwer abschätzbaren Einflüssen der jeweiligen Favoriten in den persönlichen Beraterfunktionen.⁴¹³

Insgesamt tragen daher der schwer zu kontrollierende Einfluss durch Lobbyisten sowie die fehlende Zuständigkeitsregelung in Bezug auf die verschiedenen Bera-

⁴¹⁰ Ebenso *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1195.

⁴¹¹ In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Sicherheitsrat, die Präsidentenadministration, die Staatliche Militärinspektion beim Präsidenten, die zu bestimmten Sachbereichen durch den Präsidenten eingesetzten Kommissionen sowie weitere durch Präsidialdekret geschaffene Beratungsorgane zu nennen.

⁴¹² Zu den unübersichtlichen Strukturen der Administration vgl. *Schröder, Hans-Henning*, Instanzen sicherheitspolitischer Entscheidungsfindung in der Jelzin-Administration, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 18, 1996 und *ders.*, Viele Köche verderben den Brei ..., Teil I/II, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1996, Bericht Nr. 53/54.

⁴¹³ Der russische Präsident ist daher in der verfassungsrechtlichen und politischen Wirklichkeit durch die in seiner Person gebündelte Machtfülle ein bevorzugtes Objekt für Lobbyarbeit. Klassische Lobbyarbeit findet in Russland dabei nicht wie in westlichen Staaten von außen gegenüber dem Präsidenten oder den Parlamentariern statt. Die Lobbyisten sitzen vielmehr selbst an den entscheidenden Machthebeln im Umfeld des Präsidenten, so dass diese Vorgehensweise durchaus als Staatslobbyismus bezeichnet werden kann. Vgl. hierzu auch *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 11.

tungsgremien dazu bei, dass die ohnehin schwach ausgeprägte zivile Streitkräftekontrolle noch weiter untergraben wird. Zu beachten ist dabei, dass außer dem Sicherheitsrat die übrigen Organisationen keine formell vorgesehenen Verfassungsorgane sind. Sie stellen jedoch bedeutende Elemente der Verfassungswirklichkeit dar und sind damit auch ein beredtes Beispiel für die teilweise problematische Offenheit der russischen Verfassung.

Infolge dieser konkurrierenden Einflussnahme unterschiedlicher Gruppierungen hat es trotz seiner gewaltigen Befugnisse im Bereich der Militärpolitik und seiner Funktion als Oberbefehlshaber bislang kein Präsident geschafft, eine grundlegende Militärreform zu verwirklichen.⁴¹⁴ Zu sehr sind beide bisher gewählten Präsidenten im Beziehungsgeflecht zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen in Militär und Politik verwoben gewesen. Der Einfluss der militärischen Elite ist dabei vermutlich auch deshalb von derart entscheidender Bedeutung, weil ihre Anschauung im außen- und sicherheitspolitischen Establishment weitgehend geteilt wird.⁴¹⁵

3. Überlegungen zu einer verbesserten zivilen Streitkräftekontrolle in Russland

Eine Verbesserung der augenblicklich nur unzureichend ausgestalteten zivilen Kontrolle der russischen Streitkräfte würde zunächst dadurch erreicht werden, wenn eine eindeutige Abgrenzung der Befugnisse von Präsident, Parlament, Regierung, Finanz- und Verteidigungsminister im Bereich des Wehrwesens vorgenommen würde. Ziel sollte es dabei sein, eine eindeutige Bestimmung von Zuständigkeiten vorzunehmen, da es augenblicklich unmöglich ist, für die schweren Missstände in den Streitkräften⁴¹⁶ einen politisch Verantwortlichen zu benennen.⁴¹⁷ Hiermit müsste eine Stär-

⁴¹⁴ So ist der bereits 1997 in die Staatsduma eingebrachte Gesetzentwurf „Über die Militärreform“ bislang nicht über die zweite Lesung hinausgekommen. Vgl. hierzu *Brüggemann, Adolf*, Russlands Bemühen um eine geistige Wiedergeburt seiner Streitkräfte, Europäische Sicherheit, (48) 1999, Heft 12, S. 49.

⁴¹⁵ *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 34.

⁴¹⁶ Hierunter fallen die mehrmonatige Nichtauszahlung von Sold und Gehalt, die nicht ausreichende Truppenverpflegung, mangelnde Bereitstellung von Wohnraum für länger dienende Soldaten, der Verfall der Einsatzbereitschaft, Häufung besonderer Vorkommnisse mit Schusswaffengebrauch, Zunahme von Korruption und Kriminalität.

⁴¹⁷ So kommen bei der Nichtauszahlung von Sold und Gehältern etwa als Verantwortliche in Frage:
- die Regierung und der Finanzminister, die vom Parlament bewilligte Haushaltsmittel einfach nicht oder nur mit großer Verspätung auszahlen;

kung der Rechte des Parlaments sowie des Verteidigungsausschusses verbunden sein, die insbesondere in der Beteiligung an der Vorbereitung des Wehrbudgets und in der Einsetzung eines militärischen Ombudsmanns verankert werden sollte.⁴¹⁸ Gerade die gemeinsame Vorbereitung des Verteidigungshaushalts durch Parlament und Verteidigungsministerium ist in demokratischen eines der wirksamsten zivilen Kontrollmittel der Legislative. Das derzeit bestehende Recht, den Entwurf des Haushalts lediglich zu bestätigen, kann dagegen als kein wirkliches Kontrollinstrument angesehen werden.

Ferner könnte eine Reform des Verteidigungsministeriums für mehr zivile Streitkräftekontrolle sorgen. Dabei kann die Aufgabe nicht nur darin bestehen, die Spitze des Ministeriums dauerhaft mit einem Zivilisten zu besetzen. Erforderlich ist vielmehr eine Änderung der Funktion und der Zusammensetzung des Verteidigungsministeriums, so dass dieses zukünftig nicht mehr die „militärische Linie“ *gegen* die Regierung vertritt, sondern die „politische Linie“ *für* die Regierung in den Streitkräften durchsetzt.⁴¹⁹

Schließlich müsste die Unabhängigkeit der Militärgerichtsbarkeit gestärkt werden, damit diese noch entschlossener gegen Straftäter aus den Reihen der Streitkräfte vorgehen kann. In diesen Zusammenhang fällt auch die erforderliche Öffnung der Streitkräfte gegenüber der Gesellschaft, gesellschaftlichen Vereinigungen und Medien, verbunden mit einer Aufgabe der übertriebenen Geheimhaltung.⁴²⁰

-
- die Staatsduma, die ohne eigene Sachkenntnis einen „virtuellen“ Haushalt beschließt, der für einen Betrieb der Streitkräfte nicht annähernd ausreicht;
 - der Verteidigungsminister, der bislang noch immer eine Streitkräftestruktur gefordert hat, die angesichts der objektiven wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes überdimensioniert ist oder
 - der Präsident, der über ausreichende Vollmachten verfügt, personelle Veränderungen sowohl in Regierung als auch in der militärischen Führung der Streitkräfte vorzunehmen, dieses aber unterlässt.

⁴¹⁸ *Hagena, Hermann*, Ergebnisvortrag und Vorschläge, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 149.

⁴¹⁹ *Belkow, Oleg*, *Zivile Kontrolle – Mittel der Optimierung des militärischen Bereichs*, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 79.

⁴²⁰ Eines der schwierigsten Probleme ziviler Kontrolle in Russland durch Parlament und Gesellschaft ist das noch aus sowjetischen Zeiten bestehende Bestreben, alles, was dem militärischen Bereich zuzuordnen ist, geheim zu halten. Auch nach der Unterzeichnung des OSZE-Kodexes kann sich die militärische Führung Russlands darauf berufen, dass Transparenz nur unter „angemessener Berücksichtigung nationaler Sicherheitsinteressen“ gilt.

Eine Vielzahl der aufgeworfenen Fragen ließe sich in einem Gesetz zur zivilen Streitkräftekontrolle einer Lösung zuführen. Hierfür fehlt allerdings bereits am Willen der in der Staatsduma vertretenen politischen Parteien. Der im Jahr 1997 eingebrachte Gesetzentwurf „Über die zivile und politische Kontrolle der Streitkräfte“ wurde bislang nur in erster Lesung beraten und seither nicht mehr aufgegriffen. Grund hierfür könnte sein, dass in Russland unter der politischen wie militärischen Elite die verbreitete Meinung besteht, „die russischen Streitkräfte bräuchten keine Kontrolle, sie bräuchten angesichts der desolaten Zustände zunächst einmal Unterstützung“.⁴²¹ Die Hauptaufgabe bestehe demnach in erster Linie darin, das Objekt der Kontrolle zu erhalten, weil es mit dem Zerfall der Streitkräfte nichts mehr zu kontrollieren gäbe.⁴²²

VI. Rechtsvergleich der besonderen Kontroll- und Beratungsorgane und

1. Wehrbeauftragter und Menschenrechtsbeauftragter

Die Einrichtung eines mit dem deutschen Wehrbeauftragten vergleichbaren Kontrollorgans kennt das russische Wehrrecht nicht. Eine zumindest in Ansätzen ähnliche Stellung ist jedoch dem Menschenrechtsbeauftragten der Staatsduma eingeräumt. Zwar übt der Menschenrechtsbeauftragte keine spezielle Funktion nur in Bezug auf die Streitkräfte aus, Menschenrechtsverletzungen im militärischen Umfeld fallen jedoch zumindest auch in seinen Aufgabenbereich.

Der russische Menschenrechtsbeauftragte wird hierbei nach einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung durch militärische Vorgesetzte tätig. Er hat, sofern der Beschwerdeführer den Rechtsweg gegen das von ihm beanstandete Verhalten bereits ausgeschöpft hat, die Beschwerde zu prüfen und bei einer Verletzung der durch die Verfassung garantierten Rechte deren Wiederherstellung anzuregen. Dies entspricht der Aufgabe des deutschen Wehrbeauftragten, Eingaben von Soldaten entgegenzunehmen, zu bearbeiten und gegebenenfalls eine Mängelbeseitigung anzuregen. Darüber hinausgehend hat der Wehrbeauftragte aber, anders als der

⁴²¹ *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle in Russland aus deutscher Sicht, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 120.

⁴²² *Popow, Juri*, Zivile Kontrolle als Regelungsmechanismus der Beziehungen zwischen Militär und Gesellschaft - Zu Begriff und Voraussetzungen der zivilen Kontrolle, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 100.

russische Menschenrechtsbeauftragte, das Recht, vermutete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Pflicht zur Prüfung und Bearbeitung besteht sowohl beim Menschenrechtsbeauftragten als auch beim Wehrbeauftragten nicht, vielmehr werden beide nach eigenem Ermessen tätig. Eine besondere Regelung sieht darüber hinaus § 1 Abs. 2 WBeauftrG vor, der den Wehrbeauftragten als „Hilfsorgan“ des Verteidigungsausschusses verpflichtet, auf Weisung des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig zu werden. Damit ist dem Bundestag ein weiteres Kontrollmittel über die Streitkräfte gegeben, das das russische Wehrrecht in dieser Form nicht vorsieht.

Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Rechte, die dem russischen Menschenrechtsbeauftragten einerseits und dem deutschen Wehrbeauftragten andererseits zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugesprochen werden. So hat der Wehrbeauftragte im Gegensatz zum Menschenrechtsbeauftragten neben einem Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht die Befugnis, in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerde- oder Wehrdisziplinarordnung sowie in straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen beizuwohnen. Darüber hinaus kann er vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt in den Streitkräften anfordern, jederzeit unangemeldete Truppenbesuche durchführen und Vorgänge an die für die Einleitung eines Straf- und Disziplinarverfahrens zuständige Stelle weiterleiten.

Zusammenfassend formuliert stellt zumindest in der Theorie die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten in der russischen Verfassungsordnung, insbesondere durch die mögliche Einflussnahme auf die öffentliche Meinung, ein Institut zur zivilen Kontrolle von Streitkräften dar. Eine wirksame parlamentarische Einflussnahme auf militärische Belange kann der russische Menschenrechtsbeauftragte aber im Vergleich zum Wehrbeauftragten des Bundestages nicht gewährleisten.

2. Beratungsorgane

a) Sicherheitsrat und Staatliche Militärinspektion des Präsidenten

In Russland existieren, ohne Gegenbeispiel in Deutschland, mit dem Sicherheitsrat, dessen Existenz sogar durch die Verfassung vorgesehen ist, und der daneben ins Leben gerufenen Staatlichen Militärinspektion des Präsidenten zwei einflussreiche Be-

ratungsorgane, die dem Präsidenten bei einer zu treffenden Entscheidung im Bereich des Wehrwesens zur Verfügung stehen und eine zivile Streitkräftekontrolle gewährleisten sollen. Zwar nehmen beide Organe, insbesondere der Sicherheitsrat, aufgrund ihrer organisatorischen sowie persönlichen Nähe zum Präsidenten eine wichtige Stellung im Verfassungsgefüge Russlands ein, um unabhängige Kontrollinstrumente handelt es sich hierbei allerdings nicht. Grund hierfür ist die massive Einflussnahme durch die zahlreichen militärpolitischen Interessengruppen, darunter vor allem das Führungspersonal der Streitkräfte selbst.

b) *Rechtsberater*

In Russland gibt es, anders als in Deutschland, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten speziell ausgebildete, unabhängige Rechtsberater in den Streitkräften. Dem einzelnen Kommandeur ist vielmehr wieder ein „stellvertretender Kommandeur der Armee und der Flotte für Erziehungsarbeit“ zur Seite gestellt, der in der Praxis häufig über eine juristische Hochschulbildung verfügt. Dieser stellvertretende Kommandeur sorgt in alter sowjetischer Tradition jedoch regelmäßig weniger für eine ordnungsgemäße Anwendung der geltenden Vorschriften, als vielmehr für „linientreue“ militärische Führung.

VII. Rechtsvergleich von Auftrag und Einsatz der Streitkräfte

1. Auftrag der Streitkräfte

a) *Landes- und Bündnisverteidigung*

Hauptaufgabe der russischen und deutschen Streitkräfte ist die Landesverteidigung. Sie bedeutet in beiden Ländern die Abwehr staatsexterner, von außerhalb der Staatsgrenzen kommender Angriffe auf das jeweilige Staatsgebiet oder ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsgut. Daneben bauen beide Länder in der Verteidigungspolitik auf eine kollektive Landesverteidigung im Rahmen entsprechender Bündnisse. Im Bündnisfall kann es insoweit auch zu einem Einsatz der russischen oder deutschen Streitkräfte außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen kommen.

b) *Einsatz im Inneren*

Neben der Landesverteidigung haben die Streitkräfte Russlands und Deutschlands auch Aufgaben im Landesinneren wahrzunehmen. Während das Grundgesetz derartige Einsätze als Ausnahmetatbestände genau bezeichnet, sieht die russische Verfas-

sung für den Einsatz von Streitkräften im Rahmen des inneren Notstands oder von Katastrophenfällen keine Regelung vor. Allerdings enthält die Verfassung auch keine Sperrvorschrift, so dass der russische Gesetzgeber mit dem Gesetz „Über den Ausnahmezustand“ auf einfachgesetzlicher Ebene eine entsprechende Regelung schaffen konnte.

Nach den hierin getroffenen Bestimmungen kann in Russland der Ausnahmezustand nur dann verhängt werden, wenn eine unverhältnismäßige Bedrohung des Lebens und der Sicherheit der Bürger oder der Verfassungsordnung besteht und diese Bedrohung nicht ohne die Anwendung von Maßnahmen des Ausnahmezustands zu beseitigen ist (Art. 3 S. 1 AusnZustdG). Eine solche Situation kann nach der Konzeption des Gesetzes sowohl im Fall des inneren Notstandes als auch bei Vorliegen eines Katastrophenfalles gegeben sein. Exemplarisch nennt das Gesetz dabei für beide Fallvarianten konkrete Beispiele, in denen die Verhängung des Ausnahmezustandes gerechtfertigt sein soll (Art. 3 S. 2 lit. a und b AusnZustdG).⁴²³ Daneben besteht nach der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts mit der „Bewältigung außerordentlicher Situationen“ für die Streitkräfte noch ein weiterer Einsatzgrund im Inland, der auf keine konkrete gesetzliche Grundlage gestützt ist und nicht die formelle Verkündung des Ausnahmezustandes erfordert.

In Deutschland haben die Streitkräfte nach Art. 87 a Abs. 4 GG die Aufgabe, soweit Kräfte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes nicht dazu ausreichen, diese bei der Bekämpfung einer „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ zu unterstützen. Darüber hinaus haben die deutschen Streitkräfte gemäß Art. 35 Abs. 2 und 3 die Aufgabe, im Katastrophenfall oder bei einem besonders schweren Unglücksfall Hilfe zu leisten. Schließlich haben sie unter den Voraussetzungen des Art. 87 a Abs. 2 GG im Verteidigungs- oder Spannungsfall zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen.

Bei einer vergleichenden Betrachtung dieser Grundsätze fällt auf, dass die verfassungsrechtlichen, bzw. gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich eines Streitkräfteeinsatzes im Inland in beiden Ländern etwa gleich hoch sind. Insbesondere handelt es sich bei der beispielhaften Aufzählung von den, einen Einsatz der russischen Streitkräfte rechtfertigenden, Krisensituationen in Art. 3 S. 2 lit. a und b AusnZustdG um

⁴²³ Vgl. die obige Aufzählung der Gründe unter 3. Kapitel B VIII 1 b cc) (2) Fußnoten 282 und 283.

solche Fälle, die im Sinne der Einsatzvoraussetzungen des Grundgesetzes den Bestand und die freiheitliche Grundordnung gefährden. Diese Feststellung gilt jedoch nicht für die in Russland nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bestehenden Einsatzmöglichkeit zur Bewältigung außerordentlicher Situationen. Einsatzvoraussetzungen und Kompetenzen der Streitkräfte in einem solchen Fall sind mangels gesetzlicher Regelungen äußerst unklar.

c) Einsatz der Streitkräfte im Ausland

Die Wehrrechtsordnungen Russlands und Deutschlands erlauben beide einen Einsatz ihrer Streitkräfte im Ausland, der außer zur Landesverteidigung oder eines kollektiven Verteidigungsbündnisses erfolgt.

In Deutschland wird diese Kompetenz aus dem Recht des Bundes in Art. 24 Abs. 2 GG abgeleitet, sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Unzweifelhaft werden darunter völkerrechtliche Systeme wie die Vereinten Nationen verstanden, in denen sich die Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten und zu gegenseitigem Nichtangriff verpflichten, wobei der Friedenszustand notfalls durch den Einsatz von Streitkräften wiederhergestellt werden kann.⁴²⁴ Hiervon sind daher sowohl friedenserhaltende (Art. 33ff. UN-Charta) als auch friedensschaffende (Art. 42, 43 UN-Charta) Maßnahmen erfasst.

In Russland wird die Kompetenz zum bewaffneten Auslandseinsatz dagegen nicht aus der Verfassung, sondern aus einer einfachgesetzlichen Regelung abgeleitet. Hinsichtlich des Einsatzgrundes decken sich die Bestimmungen des hierbei anwendbaren Gesetzes „Über die Grundlagen der Bereitstellung militärischen und zivilen Personals für die Beteiligung an den Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ aber mit den Regelungen des Grundgesetzes.

⁴²⁴ Es ist in der deutschen Literatur allerdings streitig, ob daneben auch solche Systeme von Art. 24 Abs. 2 GG erfasst werden, die die gegenseitige Unterstützung im Falle eines von außen erfolgenden Angriffs auf einen Mitgliedstaat vorsehen (wie z.B. die NATO). Das Bundesverfassungsgericht hat aber in die Definition des Begriffs „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ zu Recht auch diese Systeme einbezogen, solange sie der Friedenswahrung dienen. Vgl. BVerfGE 90, 286, [347ff.; 350f.].

2. Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der Streitkräfte

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über einen Einsatz der Streitkräfte bestehen ebenfalls grundlegende Gemeinsamkeiten zwischen der deutschen und der russischen Regelung.

So bestimmt in Deutschland über jeden Streitkräfteeinsatz, mit Ausnahme der in Art. 35 Abs. 2 und 3, Art. 87 a Abs. 4 GG normierten Sonderfälle, der Bundestag. Die Bundesregierung muss daher grundsätzlich die vorherige, konstitutive Zustimmung des Bundestages für einen Einsatz im Inland oder im Ausland einholen. Nur bei Gefahr im Verzug kann die Bundesregierung den Streitkräfteeinsatz ohne Parlamentszustimmung veranlassen. Der Bundestag kann in einem solchen Fall die Fortsetzung des Einsatzes jedoch nachträglich versagen.

Ganz ähnlich sehen auch die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen in Russland ein Zusammenwirken von Präsident und Legislative vor. So muss der Föderationsrat das entsprechende Dekret bestätigen, mit dem der Präsident das Kriegsrecht oder den Ausnahmezustand verhängt hat. Lehnt der Föderationsrat eine derartige Bestätigung ab, so erlischt die Wirkung der Dekrete. Bei der Frage einer Auslandsentsendung von Truppen hat der Föderationsrat sogar ein alleiniges Entscheidungsrecht.

Ein wesentlicher Unterschied zu der deutschen Regelung besteht bei der Verhängung des Kriegsrecht oder des Ausnahmezustands allerdings darin, dass der Föderationsrat nicht bereits vor Erlass des entsprechenden Präsidialdekrets zustimmen muss. So kann der Präsident ohne Mitwirkung der Legislative sehr leicht unumkehrbare Fakten schaffen. Ein weiterer, ebenfalls erheblicher Unterschied zwischen beiden Ländern liegt in der Kompetenz des russischen Präsidenten, zur Bewältigung außerordentlicher Situationen Streitkräfte auch ohne Verhängung des Ausnahmezustandes im Inland einzusetzen. Da somit der Föderationsrat an der Entscheidung nicht mehr beteiligt werden muss, kann hierin die Begründung eines zweiten, in der Verfassung und den einschlägigen Gesetzen nicht ausdrücklich niedergelegten Notstandsregimes ausgelegt werden. Es ist daher vertretbar zu sagen, das russische Verfassungsgericht habe mit dem entsprechenden Urteil ein weiteres Notstandsregime geschaffen, das mit den verfassungsrechtlich niedergelegten Ausnahmeregelungen konkurriert und

damit umgehbar macht.⁴²⁵ Hierin liegt die nicht zu akzeptierende Problematik des Urteils.

⁴²⁵ *Beknazar, Tigran*, Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 173.

4. Kapitel: Das Soldatenverhältnis

A. Einführung

Der Vergleich zweier Wehrrechtsordnungen setzt neben der Betrachtung der Wehrverfassung auch eine eingehende Beschäftigung mit der rechtlichen Stellung der in den Streitkräften Dienst leistenden Soldaten und ihren Rechten und Pflichten voraus. Nur so lassen sich Erkenntnisse beispielsweise darüber gewinnen, welche „militärische Prägung“ ein Soldat des betreffenden Staates erhalten hat und wie er infolgedessen auf bestimmte Situationen des Dienstes reagiert. Durch ein besseres Verständnis der diesen Fragen zugrunde liegenden Vorschriften lassen sich bereits im Vorfeld mögliche Schwierigkeiten im Rahmen zukünftiger militärischer Zusammenarbeit - wie zum Beispiel bei internationalen Einsätzen oder bei Kooperationen im Bereich der militärischen Aus- und Weiterbildung - vermeiden.

Im folgenden Kapitel werden daher in jeweils vier Abschnitten jene wehrrechtlichen Bestimmungen herausgearbeitet und verglichen, welche die Stellung der russischen und deutschen Soldaten in und zu den Streitkräften betreffen und gleichzeitig im Sinne des Untersuchungsgegenstandes dem Funktionsrecht⁴²⁶ zugeordnet werden können.

In Abschnitt I. erfolgt dabei zunächst eine Analyse der Statusrechte des Soldaten, die auch eine Darstellung über Frauen in den Streitkräften mit umfasst. Abschnitt II. widmet sich den Rechten und Pflichten des Soldaten, wobei hierbei ein zentrales Augenmerk auf mögliche Grundrechtseinschränkungen sowie den Bereich von Befehl und Gehorsam gelegt wird. Daran anknüpfend wird in Abschnitt III. dargestellt, welche disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten die jeweiligen Wehrrechtsordnungen bei einer Pflichtverletzung durch einen Soldaten eröffnen. Abschnitt IV. untersucht schließlich die dem Soldaten zur Verfügung stehenden Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten.

⁴²⁶ Vgl. die oben unter 1. Kapitel B gemachten Ausführungen über den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit und die Eingrenzung auf die wehrrechtlichen Vorschriften, welche der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

B. Der russische Soldat

I. Statusrecht des Soldaten

Das Statusrecht des Soldaten, d.h. das Recht, das den Soldaten als Rechtsbegriff behandelt, ist in Russland nicht allein Gegenstand des Gesetzes „Über den Status von Militärdienstleistenden“, obwohl man dieses aufgrund des Titels hätte erwarten können, sondern zu einem großen Teil auch des Gesetzes „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“. Bei der vorzunehmenden Betrachtung sind daher beide Regelungen zu berücksichtigen.

1. Soldateneigenschaft

Nach Art. 2 Abs. 3 DienstpflG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 1 StatusG erlangt in Russland derjenige Bürger den Status eines Soldaten, der seinen Militärdienst in den russischen Streitkräften oder den anderen militärischen Formationen aufgrund einer Einberufung als Wehrpflichtiger⁴²⁷ oder auf Grundlage eines Vertrages als Zeit- oder Berufssoldat⁴²⁸ leistet. Bei der Gruppe der Wehrpflichtigen ist darüber hinaus gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) und b) DienstpflG zwischen einfachen Wehrpflichtigen und denjenigen zu unterscheiden, die während ihres Studiums eine Ausbildung zum Reserveoffizier durchlaufen haben und in die Reserve unter Verleihung eines Offizierdienstgrades eingeschrieben wurden.⁴²⁹

Zu den Militärdienstangehörigen gehören nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 StatusG dementsprechend:

- Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere, die Militärdienst auf Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung leisten (Zeit- und Berufssoldaten);
- Offiziere, die während des Studiums eine Ausbildung zum Reserveoffizier durchlaufen haben und nach Abschluss des Studiums zum Militärdienst einberufen werden;

⁴²⁷ Für eine Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wehrpflicht und ihrer praktischen Umsetzung in Russland vgl. nur 3. Kapitel B II 3 b).

⁴²⁸ Eine ausführliche Beschreibung der russischen Vorschriften über Vertragssoldaten gibt 3. Kapitel B II 3 c).

⁴²⁹ Eine genauere Darstellung des Systems der Militärlehrstühle und der dortigen Ausbildung zum Reserveoffizier findet sich unter 3. Kapitel B II 3 b) aa), insbesondere Fußnote 147.

- Mannschaften und Unteroffiziere, die den Militärdienst aufgrund einer normalen Einberufung leisten.

Angehörige der Reserve sind nur dann Soldaten, wenn sie zu einer Wehrübung einberufen werden, wobei sich in diesem Zusammenhang die Einzelheiten in Bezug auf ihren Status gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 StatusG aus entsprechenden Bundesgesetzen ergeben.

2. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 StatusG wird der Status eines Militärangehörigen und damit die Eigenschaft als Soldat automatisch, d.h. ohne weiteren Rechtsakt, durch den Beginn des Militärdienstes begründet und fällt nach dessen Ende ebenso selbständig wieder weg. Unter welchen Voraussetzungen der Militärdienst allerdings beginnt oder endet, hängt davon ab, ob es sich bei dem Militärangehörigen um einen Vertragsoldaten oder einen Wehrpflichtigen handelt.

Als Beginn des Wehrdienstes ist für Bürger, die normal zum Wehrdienst einberufen werden, der Tag der Abreise vom Militärmeldeamt (Kreiswehrrersatzamt) zum Ort des Wehrdienstes anzusehen.⁴³⁰ Handelt es sich um Studienabsolventen, die an einem Militärlehrstuhl eine Ausbildung zum Reserveoffizier durchlaufen haben, so ist der durch das Militärmeldeamt (Kreiswehrrersatzamt) vorgesehene Tag der eigenständigen Abreise zum vorgesehenen Dienort als Dienstbeginn anzusehen.⁴³¹ Im Fall von Zeit- und Berufssoldaten fällt der Dienstbeginn schließlich auf den Tag des Inkrafttretens des entsprechenden Vertrages.⁴³²

Als Beendigung des Militärdienstes ist bei Wehrpflichtigen die Streichung aus den Personallisten des jeweiligen Truppenteils anzusehen.⁴³³ Ein Wehrpflichtiger ist dabei an dem Tag aus der Personalliste des Truppenteils zu streichen, an dem seine Wehrdienstfrist endet.⁴³⁴ Hiervon gibt es jedoch folgende Ausnahmen: der Militärangehörige befindet sich in einer stationären ärztlichen Behandlung; der Militärangehörige weiblichen Geschlechts befindet sich im Schwangerschafts- oder Erziehungs-

⁴³⁰ Art. 38 Abs. 10 Spiegelstrich 1 StatusG.

⁴³¹ Art. 38 Abs. 10 Spiegelstrich 2 StatusG.

⁴³² Art. 38 Abs. 10 Spiegelstrich 3 StatusG.

⁴³³ Art. 38 Abs. 11 S. 1 StatusG.

⁴³⁴ Art. 38 Abs. 11 S. 2 StatusG.

urlaub; der den Militärdienst aufgrund einer Einberufung leistende Militärangehörige bleibt auf seinem Wunsch hin im Truppenteil bis zur Abreise des Transportmittels, das den individuellen oder organisierten Transport der in die Reserve entlassenen Militärangehörigen durchführt; der Militärangehörige nimmt an einer Schifffahrt teil; der Militärangehörige befindet sich in Kriegsgefangenschaft, ist Geisel oder interniert; der Militärangehörige ist verschollen - bis zur offiziellen Anerkennung als verschollen oder verstorben; bezüglich des Militärangehörigen wird ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Ein Zeit- oder Berufssoldat wird demgegenüber regelmäßig dann entlassen, wenn er die Altershöchstgrenze erreicht hat, die Vertragsfrist abgelaufen ist, die gesundheitliche Diensttauglichkeit nicht mehr besteht oder dem betreffenden Soldaten der Dienstgrad entzogen wurde.⁴³⁵

3. Dienstgrade und Laufbahnen in den russischen Streitkräften

a) Dienstgradgruppen und Dienstgrade

Nach Art. 46 Abs. 1 StatusG bestehen in den russischen Streitkräften folgende Dienstgradgruppen und einzelne Dienstgrade:⁴³⁶

Dienstgradgruppe	Heer / Luftwaffe	Marine
Soldat/Matrose	gemeiner Soldat/Kursant Gefreiter	gemeiner Matrose/Kursant Obermatrose
Sergeant/Feldwebel⁴³⁷	Untersergeant Sergeant Obersergeant Feldwebel	Feldwebel 2. Ranges Feldwebel 1. Ranges Hauptfeldwebel Hauptschiffsfeldwebel
Fähnrich/Maat⁴³⁸	Fähnrich Oberfähnrich	Maat Obermaat

⁴³⁵ Vgl. Art. 51 Abs. 1 DienstpflG.

⁴³⁶ Die Dienstgradgruppen und Dienstgrade entsprechen nahezu vollständig den Regelungen in den sowjetischen Streitkräften. Einzige Ausnahme ist, dass in der Sowjetarmee noch zusätzlich der Dienstgrad des „Generalissimus der Sowjetunion“ existierte, der jedoch nur einmal, nämlich an Stalin nach dem 2. Weltkrieg, verliehen wurde. Vgl. *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 95.

⁴³⁷ Der russische Begriff „starschina“ ist vorliegend aus Gründen der Anschaulichkeit mit „Feldwebel“ übersetzt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in den russischen Streitkräften eine Unterteilung zwischen Unteroffizieren mit und ohne Portepee unbekannt ist. Es wäre daher ebenso denkbar gewesen, die sich nach der Transkription ergebende Bezeichnung „starschina“ auch im Deutschen zu verwenden.

Jüngere Offiziere	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant Hauptmann	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Kapitän 3. Ranges Kapitän 2. Ranges Kapitän 1. Ranges
Höhere Offiziere	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral Flottenadmiral
Marschall der Russländischen Föderation⁴³⁹		

Die einzelnen Dienstgrade können darüber hinaus mit Zusätzen versehen werden, mittels derer die Zugehörigkeit zur Garde,⁴⁴⁰ eine besondere Fachrichtung (juristischer oder medizinischer Dienst)⁴⁴¹ oder der Status des jeweiligen Soldaten (Reserve oder Ruhestand)⁴⁴² angegeben werden.

Nach Art. 42 Abs. 1 DienstpflG leistet jeder Militärangehörige seinen Militärdienst auf einem laut Dienstplan der russischen Streitkräfte vorgesehenen Dienstposten, wobei gemäß Art. 42 Abs. 2 DienstpflG jeder Dienstposten einem Dienstgrad entspricht.⁴⁴³ Da die Anzahl der Dienstposten allerdings begrenzt ist,⁴⁴⁴ der finanzielle

⁴³⁸ Die vorliegend für den russischen Begriff „praporschtschik“ gewählte Übersetzung „Fähnrich“ liegt aus historischen (in der zaristischen Armee war ein „praporschtschik“ der Träger der Bataillonsfahne und stellte den untersten Offiziersdienstgrad dar) und etymologischen (von altrussisch „prapor“ („Fahne“)) Gründen nahe, ist allerdings nicht unproblematisch, da der Dienstgrad des „praporschtschik“ nicht mit dem des Fähnrichs in der Bundeswehr vergleichbar ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um die höchste Dienstgradgruppe bei den Unteroffizieren, die Anfang der siebziger Jahre in den sowjetischen Streitkräften als Anreiz zur Verpflichtung von Freiwilligen wieder eingeführt wurde. Die russischen Streitkräfte übernahmen diese Dienstgradgruppe, die damals wie heute unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere ermöglicht.

⁴³⁹ Die Ehre zum ersten und bislang einzigen „Marschall der Russländischen Föderation“ befördert zu werden, ist dem ehemaligen Verteidigungsminister Igor Sergejev zuteil geworden. Vgl. *Schmidt-Skiopol, Joachim*, Die Militärreform in Russland, Teil I, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 1998, Bericht Nr. 53, S. 15 Fußnote 29.

⁴⁴⁰ Art. 46 Abs. 2 DienstpflG.

⁴⁴¹ Art. 46 Abs. 3 DienstpflG.

⁴⁴² Art. 46 Abs. 4 DienstpflG.

⁴⁴³ Hinsichtlich der Differenzierung zwischen Dienstposten und Dienstgrad in den russischen Streitkräften vgl. die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel B V 3 a) aa).

⁴⁴⁴ Nach Art. 42 Abs. 3 DienstpflG werden die in den Streitkräften zu besetzenden militärischen (wie z.B. Zugführer, Kompaniechef oder Bataillonskommandeur) und zivilen (in der Regel Tätigkeiten in der Wehrverwaltung oder im Verteidigungsministerium) Dienstposten in einem einheitlichen Dienstplan festgelegt, wobei diese bis zu dem Dienstgrad Oberst/Kapitän 1. Ranges vom Präsidenten bewilligt werden muss.

Bedarf der Soldaten mit dem Alter (durch Heirat, Kinder usw.) aber steigt, besteht zur Gehaltserhöhung der Zeit- und Berufssoldaten die Möglichkeit, eine Beförderung unabhängig von der Bekleidung eines entsprechenden Dienstpostens vorzunehmen.⁴⁴⁵ So kommt es in der Praxis der russischen Streitkräfte vor, dass ein junger Major Bataillonskommandeur ist, während seine ihm untergeordneten, sehr viel älteren Stellvertreter den Dienstgrad eines Oberstleutnants oder so gar Obersten bekleiden. Angesichts massiver Truppenreduzierungen, die weitere Dienstposten überflüssig machen werden, bietet diese Regelung jedenfalls in Bezug auf die Besoldung eine gewisse Perspektive für länger dienende Soldaten.⁴⁴⁶

Nach Art. 43 Abs. 1 DienstpflG erfolgt die Berufung auf, bzw. die Entlassung von einem Dienstposten, für den laut Dienstplan ein Dienstgrad der Dienstgradgruppe „Höhere Offiziere“ vorgesehen ist, durch ein entsprechendes Dekret des Präsidenten. Bei allen übrigen Dienstposten erfolgen Berufung und Entlassung in der durch die Militärdienstverordnung vorgesehenen Art und Weise. Zeit- und Berufssoldaten steht dabei nach Art. 43 Abs. 3 DienstpflG das Recht zu, sich auf vakante Dienstposten selbst zu bewerben. Entsprechend gestalten sich gemäß Art. 47 Abs. 1 DienstpflG die Befugnisse in Bezug auf die Verleihung von Dienstgraden. Für jeden Dienstgrad besteht dabei nach Art. 47 Abs. 2 DienstpflG eine spezielle Frist, nach deren Auslaufen der betreffende Soldat in der Regel automatisch in den nächst höheren Dienstgrad befördert wird. Eine Entziehung des Dienstgrades, bzw. eine Degradierung kann gemäß Art. 48 Abs. 1 DienstpflG nur durch Gerichtsurteil⁴⁴⁷ sowie im Fall einer schweren oder besonders schweren Straftat ausgesprochen werden.

Der überwiegende Anteil der Offiziere, die auf vertraglicher Basis als Zeit- oder Berufssoldaten dienen, erwirbt auch heute noch die Voraussetzungen für den Eintritt in die Offizierslaufbahn auf einer der aus sowjetischen Zeiten übernommenen Militärschulen. An den Militärschulen durchlaufen die im Dienstgrad „Kursant“⁴⁴⁸ einge-

⁴⁴⁵ Diese Möglichkeit wird durch die Regelung des Art. 12 Abs. 1 StatusG eingeräumt, wonach der monatlich zu zahlende Wehrsold aus drei voneinander unabhängigen Komponenten besteht: dem Monatsgehalt, das dem besetzten Dienstposten entspricht, dem Monatsgehalt, das dem eingenommenen Dienstgrad entspricht, sowie den monatlichen und anderen Zusatzzahlungen.

⁴⁴⁶ *Hartmann, Florian*, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1190.

⁴⁴⁷ Vgl. Art. 48 StGBRF.

⁴⁴⁸ Vgl. Art. 35 Abs. 1 S. 3 DienstpflG.

stellten Freiwilligen eine meist dreijährige Ausbildung, die mit der Erteilung eines Fachdiploms und der Beförderung zum Leutnant endet.⁴⁴⁹ Bei den übrigen Soldaten mit Offiziersdienstgrad handelt es sich um Aufsteiger aus dem Unteroffizierskorps.

4. Frauen in den russischen Streitkräften

Alle Einheiten der russischen Streitkräfte stehen auch weiblichen Vertragsoldaten zur Ableistung von Militärdienst offen. Eine Beschränkung auf bestimmte Einsatzarten oder ein Ausschluss vom Dienst an der Waffe besteht nicht. Der Anteil von weiblichen Vertragsoldaten beträgt augenblicklich rund 10 % aller Militärdienstleistenden, mit steigender Tendenz.⁴⁵⁰ Obwohl es auch zu sowjetischen Zeiten für Frauen möglich war, Militärdienst zu leisten, liegt hierin eine deutliche Veränderung des Geschlechterverhältnisses im Vergleich zur „Roten Armee“. Trotz dieses verhältnismäßig hohen Anteils ist die Zahl von höheren Offizieren weiblichen Geschlechts äußerst gering. Darüber hinaus bestehen seitens der Traditionalisten in den russischen Streitkräften massive Bedenken und Vorurteile gegenüber weiblichen Soldaten.

Der steigende Prozentsatz von weiblichen Vertragsoldaten lässt sich mit der gleichzeitig steigenden Arbeitslosenzahl erklären. Mögen Wehrsold und sonstige Vergünstigungen auch noch so gering sein, sie bieten Frauen jedoch immerhin eine ansonst nicht gegebene Einkunftsquelle. Insbesondere die Ehefrauen von männlichen Zeit- oder Berufssoldaten nutzen diese Möglichkeit, das Familieneinkommen aufzubessern.⁴⁵¹ Die Einsatzfähigkeit dieser Soldatinnen ist allerdings als nur eingeschränkt zu beurteilen.⁴⁵²

Nach Art. 11 Abs. 13 S. 1 StatusG wird den Militärdienstangehörigen weiblichen Geschlechts Schwangerschafts-, Wöchnerinnen- und Stillzeiturlaub in der durch die

⁴⁴⁹ Zu weiterführenden Angaben über die militärische Schullandschaft in Russland vgl. die obige Darstellung unter 3. Kapitel B I 4.

⁴⁵⁰ *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 166f.

⁴⁵¹ Nach Art. 10 Abs. 6 StatusG haben Ehepartner von Militäranghörigen ein Vorzugsrecht darauf, in den Dienst bei Behörden oder den Streitkräften aufgenommen zu werden.

⁴⁵² *Rukavishnikov, Vladimir*, Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.)*, Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 167.

entsprechende Gesetzgebung vorgesehenen Weise gewährt. Art. 11 Abs. 13 S. 2 StatusG enthält darüber hinaus eine Öffnungsklausel für weitergehende Privilegien, Garantien und Ersatzleistungen, die seitens anderer Bundesgesetze oder Normativakte in Bezug auf weibliche Soldaten eingeräumt werden.

5. Der russische Soldat als Bundesorgan

Nach Art. 1 Abs. 4 VerteidG werden für die Verteidigung der Russländischen Föderation Streitkräfte gebildet. Da es sich bei der militärischen Verteidigung der staatlichen Integrität und des nationalen Selbstbestimmungsrechtes um eine bundeshoheitliche Aufgabe handelt, kommt den russischen Streitkräfte daher als Gesamtheit und damit auch den einzelnen Soldaten der Status eines Bundesorgans zu.

Nach Art. 15 Abs. 2 VerfRF sind Organe der Staatsgewalt, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Amtspersonen, Bürger und ihre Vereinigungen verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze einzuhalten. Der hierin niedergelegte Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes gilt nach der weiten Formulierung somit für alle hoheitlich tätigen Personen und Institutionen und verpflichtet insofern auch die Streitkräfte und ihre Mitglieder.

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

Erstmalig in der russischen Rechtsgeschichte werden durch das Gesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ die Rechte und Pflichten von Soldaten detailliert geregelt.⁴⁵³ Zwar hatte bereits das Anfang der achtziger Jahre erlassene sowjetische Vorgängergesetz „Über die allgemeine Militärdienstpflicht“⁴⁵⁴ bestimmt, dass Militärangehörige die gleichen sozialen, politischen und persönlichen Rechte, Freiheiten und Pflichten wie alle Bürger der UdSSR haben.⁴⁵⁵ Über diese allgemeine Aussage hinausgehende, ausführliche Regelungen fehlten jedoch weitgehend. Vielmehr fällt im Bereich des Wehrwesens das Politbüro oder das Zentralkomitee ohne rechtliche

⁴⁵³ Vgl. auch die obigen Ausführungen unter 2. Kapitel B III.

⁴⁵⁴ Gesetz „Über die allgemeine Militärdienstpflicht“ (MilDG) vom 10. September 1980.

⁴⁵⁵ Art. 68 MilDG.

Grundlage eine große Anzahl von Entscheidungen,⁴⁵⁶ was gerade in der Endphase der Sowjetunion zu Willkür und Verantwortungslosigkeit geführt hatte.⁴⁵⁷

Dieser Zustand sollte mit der ersten Fassung⁴⁵⁸ des aktuellen Gesetzes „Über den Status von Militärdienstleistenden“ geändert werden. Die Annahme der russischen Verfassung machte später eine im Wesentlichen terminologische Überarbeitung der Vorschriften nötig.⁴⁵⁹ Die seit dem 27. Mai 1998 in Kraft befindliche neue Gesetzesfassung unterscheidet sich bereits rein äußerlich von ihrer sowjetischen Vorgängerin. Während die Wehrgesetzgebung der UdSSR die Rechte und Pflichten von Soldaten in einigen wenigen, kurz gefassten Artikeln im Gesetz „Über die allgemeine Militärdienstpflicht“ regelte,⁴⁶⁰ umfasst das russische Gesetz dreißig ausführliche Artikel.⁴⁶¹

1. Grundrechte und deren Einschränkung

a) Allgemeine Ausführungen zum Geltungsbereich und zur Einschränkung von Grundrechten in Russland

Nach der grundlegenden Aussage des Art. 1 StatusG ist für die Rechtsstellung eines Militärangehörigen das Spannungsverhältnis zwischen einerseits den durch die Verfassung garantierten Grundrechten und andererseits den durch die Wehrrechtsordnung aufgestellten Pflichten und Verantwortlichkeiten kennzeichnend. Deutlich wird das Widerstreiten von Rechten und Pflichten insbesondere durch die Regelung des Art. 1 Abs. 2 S. 1 StatusG. Hiernach verfügen Militärangehörige zwar grundsätzlich über dieselben Rechte und Freiheiten, wie sie auch allen übrigen russischen Bürgern zustehen, sie können aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte von einigen Grundrechten nur eingeschränkten Gebrauch machen. Um welche Ein-

⁴⁵⁶ Schröder, Hans-Henning, Die Militärreformdebatte in der Sowjetunion 1989-1991, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1993, Bericht Nr. 31, Köln, S. 29.

⁴⁵⁷ Trenin, Dimitrij, Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, 1993, Bremen, S. 167.

⁴⁵⁸ Gesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ vom 22. Januar 1993.

⁴⁵⁹ Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1189.

⁴⁶⁰ Art. 68-84 MilDG.

⁴⁶¹ Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1189.

schränkungen, bzw. besondere Ausgestaltung der Rechte es sich dabei konkret handelt, wird im Gesetz sodann durch die Art. 5ff. StatusG im Einzelnen festgelegt.

Diese Regelung entspricht den allgemeinen Anforderungen, die durch die Verfassung an eine Grundrechtseinschränkung gestellt werden. Nach Art. 55 Abs. 3 VerFRF kann ein Grundrecht nämlich nur durch ein formelles Bundesgesetz und nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und der rechtmäßigen Interessen anderer Personen sowie für die Sicherung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit notwendig ist.⁴⁶² Beide Voraussetzungen sind durch die Bestimmungen des Gesetzes „Über den Status von Militärdienstleistenden“ erfüllt, da es sich einerseits um ein ordnungsgemäß zustande gekommenes Bundesgesetz handelt und andererseits die Rechte und Freiheiten der betroffenen Soldaten zum Zweck der Landesverteidigung eingeschränkt werden.⁴⁶³

b) *Besonderheiten hinsichtlich der Geltung und Einschränkung von Grundrechten im Wehrdienstverhältnis*

Dementsprechend stellt sich nun die Frage, welche Grundrechte durch die Regelungen der Art. 5ff. StatusG eine Einschränkung, bzw. besondere Ausgestaltung erfahren haben.

aa) *Meinungsfreiheit*

Nach Art. 7 Abs. 1 StatusG wird das Recht auf freie Meinungsäußerung in Bezug auf Soldaten insoweit eingeschränkt, als diese bei der Rechtsausübung die Staats- und Militäргеheimnisse zu wahren haben. Ebenso ist es Soldaten verboten, Befehle von Vorgesetzten zu diskutieren oder zu kritisieren.

bb) *Versammlungsfreiheit*

⁴⁶² Eine gewisse Problematik liegt in der russischen Schrankenregelung insbesondere darin, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Einschränkung relativ unbestimmt und interpretationsoffen gefasst sind. Bedenken ruft vor allem der wenig konturierte Begriff der „Moral“ hervor, in dem man einen Generalvorbehalt zur Einschränkung von Grundrechten sehen könnte. Vgl. hierzu *Kahl, Wolfgang*, Das Grundrechtsverständnis der postsozialistischen Verfassungen Osteuropas - Eine Studie am Beispiel von Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Russland, 1994, Berlin, S. 85.

⁴⁶³ Anders muss die Bewertung daher bei den Bestimmungen des Innendienststatuts ausfallen, da es sich hierbei nicht um ein formelles Gesetz, sondern um untergesetzliches Organisationsrecht handelt (vgl. 2. Kapitel B III 1). Die in den Art. 8ff. InnDienstStatut normierten Regelungen über die Rechte und Pflichten von Militärangehörigen können daher, sofern sie eine grundrechtseinschränkende Wirkung entfalten, keine Verbindlichkeit beanspruchen.

Art. 7 Abs. 2 StatusG räumt Militärangehörigen das Recht ein, in der Freizeit friedlich und unbewaffnet an Versammlungen, Massenveranstaltungen, Demonstrationen, Straßenumzügen und Streikposten teilzunehmen, sofern diese außerhalb des Standortgeländes stattfinden.

cc) *Freiheit der Ausübung der politischen Rechte*

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 StatusG haben auch Soldaten das staatsbürgerliche Recht, die Organe der staatlichen Gewalt und der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen sowie in diese gewählt zu werden. Ebenso dürfen sie an einem Referendum oder an besonderen Abstimmungsformen zur Verwirklichung der örtlichen Selbstverwaltung teilnehmen. Die rechtlichen Besonderheiten in Bezug auf Soldaten, die ein politisches Mandat errungen haben, werden gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2 StatusG durch die entsprechenden Bundesgesetze geregelt.

dd) *Vereinigungsfreiheit*

Art. 9 Abs. 2 S. 1 StatusG sieht vor, dass auch Militärangehörige Mitglieder in gesellschaftlichen, speziell auch religiösen, Vereinigungen sein können. Erforderlich ist aber, dass diese Vereinigungen keine politischen Ziele verfolgen und der jeweilige Soldat an ihren Aktivitäten in seiner dienstfreien Zeit teilnimmt.

Nach Art. 9 Abs. 2 S. 2 StatusG ist es Soldaten darüber hinaus ausdrücklich erlaubt, Interessenvereinigungen zu gründen, bzw. Mitglied einer solchen zu werden. Vor Verabschiedung der aktuellen Gesetzgebung hatte der damalige Verteidigungsminister Versammlungen von Offizieren oberhalb der Regimentsebene noch durch Befehl verboten.⁴⁶⁴ Weitergehende Regelungen bleiben gemäß Art. 9 Abs. 2 S.2 StatusG einem speziellen Bundesgesetz vorbehalten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass nach Art. 7 Abs. 3 StatusG eine Teilnahme an Streiks oder anderen Unterbrechungen der Dienstpflicht Erfüllung untersagt ist, sofern diese Veranstaltungen als Regelungsmittel von mit dem Militärdienst verbundenen Fragen dienen.

ee) *Religionsfreiheit*

Hinsichtlich der Religionsfreiheit bestimmt Art. 8 Abs. 1 StatusG, dass Militärangehörige in ihrer Freizeit das Recht haben, an Gottesdiensten und religiösen Feierlich-

⁴⁶⁴ *Trenin, Dimitrij*, Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, 1993, Bremen, S. 164.

keiten als Privatperson teilzunehmen. Dagegen ist Militärangehörigen gemäß Art. 8 Abs. 2 StatusG nicht erlaubt, die Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten aus religiösen Gründen zu verweigern oder ihre Dienststellung zu Propagandazwecken für oder gegen eine Religion auszunutzen. Auch ist nach Art. 8 Abs. 5 S. 1 StatusG die Bildung von religiösen Vereinigungen innerhalb des jeweiligen Truppenteils verboten. Schließlich leitet sich aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 4 StatusG kein positiver Anspruch gegen den Staat im Hinblick auf die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder auf sonstige Bedürfnisse ab.

ff) Recht, den Dienst an der Waffe zu verweigern

Ist einmal die Soldateneigenschaft begründet, so besteht in Russland kein einfachgesetzlicher Anspruch auf Wehrdienstverweigerung mehr. Weder das Gesetz „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“ noch das Gesetz „Über den zivilen Ersatzdienst“ treffen für einen derartigen Fall irgendeine Regelung. Vielmehr soll es - wie im vorangehenden Prüfungspunkt gesehen - nach Art. 8 Abs. 2 StatusG gerade nicht zulässig sein, die Erfüllung der Dienstpflichten aus religiösen Gründen zu verweigern.

Eine Folge hiervon ist, dass jedes Jahr zahlreiche Wehrpflichtige desertieren. Viele von ihnen suchen dabei Schutz bei einem der örtlichen Komitees der Soldatenmütter, die sich dann meist erfolgreich für eine Dienstbeendigung (z.B. durch die fingierte Aufnahme eines Studiums) einsetzen.⁴⁶⁵

2. Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

a) Gesetzliche Regelungen

Nach Art. 1 Abs. 2 S. 3 StatusG werden den Militärangehörigen als Kompensation für die ihnen im Rahmen des Dienstes auferlegten Pflichten besondere Privilegien, Garantien und Ersatzleistungen gewährt. Diese zusätzlichen, über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte hinausgehenden Leistungen werden in außerordentlich detaillierter Weise durch das Gesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ geregelt. Die vorliegende Aufzählung kann daher nicht alle durch die gesetzlichen Bestimmungen erfassten Tatbestände darstellen, sondern beschränkt sich auf lediglich diejenigen aus dem Wehrdienstverhältnis erwachsenden Rechte, die für einen geordneten Dienstbetrieb von besonderer Bedeutung sind:

⁴⁶⁵ Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 12ff.

- Recht auf Besoldung, die sich aus den getrennt voneinander bestehenden Zahlungen für Dienstposten und Dienstgrad sowie aus variablen Zusatzzahlungen zusammensetzt, Art. 12 Abs. 1 StatusG; Zuschläge können unter anderem gewährt werden für besonders gewissenhafte Pflichterfüllung, dienstlich bedingter Umzug und Dienstleistung in klimatisch extremen Regionen; ein feststehender Zuschlag wird darüber hinaus abhängig von den jeweils abgeleisteten Dienstjahren gezahlt, Art. 13 StatusG;⁴⁶⁶
- Recht der länger dienenden Soldaten und ihrer Familie auf eine Wohnung, die spätestens drei Monate nach Ankunft am neuen Dienort zur Verfügung gestellt werden soll, Art. 15 StatusG;⁴⁶⁷
- Recht auf Lebensmittel- und Sachgüterversorgung oder finanzielle Ersatzleistungen, Art. 14 StatusG;
- Recht auf Urlaub, der bei Wehrdienstleistenden nicht weniger als ein Tag pro Woche sowie als Haupturlaub zusätzlich zwischen 20 und 30 Tagen (Mannschaften, bzw. Sergeanten, Feldwebel) bei länger dienenden Soldaten dagegen - abhängig von den geleisteten Dienstjahren - zwischen 30 und 45 Tagen („Haupturlaub“) pro Jahr betragen muss, Art. 11 StatusG;⁴⁶⁸
- Recht der Militärangehörigen sowie (bei Offizieren) ihrer Ehepartner und minderjährigen Kinder auf freie Heilfürsorge, Art. 16 StatusG;
- Recht auf Unterhaltszahlungen und Renten im Fall einer im Dienst erlittenen Verletzung oder eines dienstlich bedingten Todes, Art. 18 StatusG;
- Recht auf kostenfreie Beförderung in den Urlaub und auf kostenfreie Nutzung der öffentlichen Transportmittel am jeweiligen Dienort, Art. 20 StatusG.

b) *Tatsächliche Umsetzung der Regelungen*

⁴⁶⁶ Hierin liegt eine wichtige inhaltliche Neuerung zum Gesetz „Über den Status der Militärdienstleistenden vom 22. Januar 1993, nach dem sich die Bezahlung lediglich aus dem Sold für den bekleideten Dienstposten und für den Dienstgrad zusammensetzte, vgl. Art. 12 Abs. 1 StatusG a. F. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß Art. 12 Abs. 2 die Erhöhung der Besoldung zukünftig an die Entwicklung des Minimallohns gekoppelt.

⁴⁶⁷ Kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhalten die betreffenden Soldaten eine Entschädigung; Art. 15 Abs. 3 StatusG. Wer ohne Zentralheizung leben muss, wird ebenfalls abgefunden, Art. 15 Abs. 10 StatusG. Genau ist darüber hinaus die Quadratmeterzahl festgelegt, die Offiziere ab dem Dienstgrad Oberst zusätzlich zugestanden wird, Art. 15 Abs. 8 StatusG.

⁴⁶⁸ Vertragssoldaten, die in klimatisch extremen Regionen des Nordens Dienst leisten, wird die Dauer des Haupturlaubs bis zu 15 Tage verlängert. Dabei darf die Gesamtdauer des Urlaubs jedoch nicht 60 Tage überschreiten, Art. 11 Abs. 5 S. 4 und 5 StatusG.

Diese überaus detaillierten Regelungen hinsichtlich der sozialen Garantien stehen jedoch in einem gewaltigen Gegensatz zu ihrer praktischen Umsetzung. So ist die tatsächliche Situation der Militärangehörigen weit von dem Idealbild des Gesetzes „Über den Status von Militärdienstleistenden“ entfernt. Dieser Umstand hat zur Folge, dass in den Kasernen vor allem Offiziere niederer Dienstgrade und Unteroffiziere mehr mit dem eigenen Überleben beschäftigt sind als mit der Ausbildung von Soldaten oder der Vorbereitung militärischer Übungen.⁴⁶⁹

Der akute Mangel an Wohnraum ist bei dem Bemühen um Existenzsicherung eines der größten Probleme, da nach offiziellen Angaben jede fünfte Offiziersfamilie keine Wohnung hat.⁴⁷⁰ Grund hierfür ist, dass der Wohnungspool des Verteidigungsministeriums derzeit lediglich 98.000 statt der erforderlichen 450.000 Dienstwohnungen umfasst. Anstelle der gesetzlich vorgesehenen drei Monate erhalten etwa Militärangehörige nach der Entlassung erst nach einer Wartezeit von sechs bis sieben Jahren eine Wohnung zugewiesen.⁴⁷¹

Außer Wohnraum gibt es jedoch noch andere Grundbedürfnisse, wie beispielsweise Nahrung und Kleidung, die durch eine verspätete oder unvollständige Gehaltsauszahlung nur unzureichend befriedigt werden. Offiziellen Angaben zufolge müssen 45 % des Militärpersonals auf einige Grundnahrungsmittel verzichten, 70 % auf den Kauf von Kleidung und Schuhen.⁴⁷²

3. Pflichten des Soldaten

⁴⁶⁹ Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 9.

⁴⁷⁰ Danach sollen 123.000 aktive Soldaten sowie 158.000 Reservisten auf der Suche nach einer Wohnung sein. Rechnet man die Familienmitglieder zum Militärpersonal dazu, befinden sich mehr als eine Million finanziell von Streitkräften abhängiger Menschen auf Wohnungssuche. Quelle: Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 9. Vgl. hierzu auch Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1191 mit älteren Zahlenangaben.

⁴⁷¹ Denkschrift „Aktuelle Aufgaben zur Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“, vorgestellt auf der Tagung führender Militärs am 2. Oktober 2003 im russischen Verteidigungsministerium (auf deutsch), <http://www.jokler.de/russ/>.

⁴⁷² Bericht des Menschenrechtsbeauftragten der Staatsduma für das Jahr 2001, Auszug aus dem Kapitel „Menschenrechtsverletzungen in den Streitkräften der Russländischen Föderation und anderen militärischen Formationen“ zitiert bei Adomeit, Hannes, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 10.

Die besonderen Pflichten, die einen russischen Bürger mit Eintritt in das Wehrdienstverhältnis treffen, lassen sich untergliedern in allgemeine soldatische Pflichten und Pflichten, die mit der Dienststellung verbunden sind.

a) *Allgemeine soldatische Pflichten*

Die wichtigste Gruppe der soldatischen Pflichten ist die Gesamtheit derjenigen Pflichten, die jedem Militärangehörigen unabhängig von Dienstgrad und Funktion obliegen. Diese allgemeinen soldatischen Pflichten sind in der russischen Wehrrechtsordnung an verschiedenen Stellen verankert, überschneiden sich in ihrer Aussage jedoch gelegentlich.

Von grundlegender Bedeutung ist dabei zunächst Art. 2 Abs. 2 S. 2 StatusG, demzufolge den russischen Soldaten die Pflicht zur Vorbereitung und Durchführung der militärischen Landesverteidigung obliegt. Hierzu sind sie verpflichtet, die ihnen gestellten Aufgaben - wenn nötig, auch unter Preisgabe des eigenen Lebens - unbedingt zu erfüllen.⁴⁷³

Etwas genauer umschreibt Art. 26 S. 1 StatusG den soldatischen Pflichtenkatalog. Demnach stellen die Verteidigung der staatlichen Souveränität und territorialen Einheit, die Gewährleistung der Staatssicherheit, der Widerstand gegen einen bewaffneten Angriff sowie die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen Russlands den Inhalt der Dienstpflicht dar und verpflichten den Militärangehörigen zu folgendem Verhalten:

- „dem Fahneneid treu zu sein, hingebungsvoll seinem Volk zu dienen, mutig und geschickt sein Vaterland zu verteidigen;
- streng die Verfassung der Russländischen Föderation, die Gesetze der Russländischen Föderation und die Bestimmungen der allgemeinen Wehrdienststatute einzuhalten sowie die Befehle der Kommandeure widerspruchslos zu befolgen;
- die Ehre und den Kriegsruhm der Verteidiger seines Volkes, die Ehre des Dienstgrades und die militärische Kameradschaft wertzuschätzen;

⁴⁷³ Nach Art. 1 Abs. 2 S. 3 StatusG werden den Militärangehörigen im Zusammenhang mit den ihnen auferlegten Pflichten aber besondere Privilegien, Garantien und Ersatzleistungen gewährt. Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter 4. Kapitel B II 2 a) und b).

- seine militärische Meisterschaft zu vervollkommen, die Ausrüstung und Wehrtechnik in ständiger Bereitschaft zur Anwendung zu halten, das Armeevermögen zu erhalten;
- diszipliniert und aufmerksam zu sein, das Wehr- und Staatsgeheimnis zu bewahren;
- die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts und der internationalen Verträge der Russländischen Föderation einzuhalten.“

Dieser Pflichtenkatalog wird zumindest teilweise, obwohl die Einhaltung des Fahne- neids selbst Bestandteil der in Art. 26 S. 1 StatusG genannten Pflichten ist, auch durch die bei der Vereidigung zu sprechende Formel aufgegriffen.⁴⁷⁴ Der Wortlaut des russischen Eides unterscheidet sich dadurch bereits rein formal von der deut- schen Fassung,⁴⁷⁵ da letztere keine Aufzählung soldatischer Grundpflichten ent- hält.⁴⁷⁶

Darüber hinaus enthält auch das Disziplinarstatut der russischen Streitkräfte einen Hinweis auf diejenigen soldatische Pflichten, die für die Unterhaltung einer hohen militärischen Disziplin erforderlich sind. Gemäß Art. 3 DiszplStatut ist demnach jeder Militärangehörige verpflichtet:

- seinem Fahneneid treu zu sein, die Verfassung und die Gesetze der Russländi- schen Föderation streng zu befolgen;

⁴⁷⁴ Nach Art. 40 Abs. 1 DienstpflG ist jeder Soldat, der zum ersten Mal Wehrdienst leistet oder als bisher ungedienter Reservist zum ersten Mal zu einer Reserveübung einberufen wird, vor der russi- schen Staatsfahne und der Militärfahne des entsprechenden Truppenteils zu vereidigen. Ist die Verei- digung noch nicht durchgeführt worden, so darf der Soldat gemäß Art. 41 Abs. 1 DienstpflG nicht zur Erfüllung von militärischen Aufgaben (Teilnahme an kriegerischen Handlungen, militärischer Wach- dienst, Kriegsdienst, Wache) sowie von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrufung des Aus- nahmezustandes herangezogen werden. Ebenso dürfen Bewaffnung und Militärtechnik nicht an den Militärangehörigen übertragen, bzw. gegen diesen Disziplinararrest verhängt werden.

⁴⁷⁵ Vgl. § 9 Abs. 1 SoldG.

⁴⁷⁶ Nach Art. 40 Abs. 2 DienstpflG ist folgender Text für den Fahneneid in Russland bestimmt: „Ich (Familiename, Vorname, Vatersname) leiste meinem Vaterland - der Russländischen Föderation - feierlich den Eid der Treue. Ich schwöre, heilig die Verfassung der Russländischen Föderation einzu- halten, streng den Anforderungen der Wehrdienststatute nachzukommen und die Befehle der Kom- mandeure und Vorgesetzten zu befolgen. Ich schwöre, meine Dienstpflicht würdig zu erfüllen, mutig die Freiheit, Unabhängigkeit und Verfassungsordnung Russlands, sowie Volk und Vaterland zu ver- teidigen.“ Die Eidesformel unterscheidet sich damit in erheblicher Weise von der sowjetischen Fas- sung, die noch wesentlich ausführlicher die einzelnen soldatischen Grundpflichten aufzählte. Auch bezeichnete Art. 133 VerfSU eine Verletzung des Fahneides als „schwerstes Verbrechen“.

- seine militärische Pflicht tüchtig und mutig zu erfüllen, gewissenhaft das militärische Handwerk zu erlernen, das militärische und staatliche Eigentum zu bewahren;
- standfest die Härten des Militärdienstes zu ertragen, sein eigenes Leben bei der Erfüllung der militärischen Pflicht nicht zu schonen;
- wachsam zu sein, streng Militär- und Staatsgeheimnis zu hüten; die durch Wehrdienststatute festgelegten Regeln der Wechselbeziehungen zwischen Militärangehörigen zu unterstützen, die soldatische Kameradschaft zu stärken;
- dem Kommandeur (Vorgesetzten) und unter einander Achtung zu erweisen, die Regeln des militärischen Grußes und der militärischen Höflichkeit zu beachten;
- sich selbst mit Würde an öffentlichen Plätzen zu verhalten, ein unwürdiges Verhalten bei sich selbst nicht zu gestatten und andere hiervon abzuhalten, am Schutz der Ehre und Würde der Bürger mitzuwirken.

Schließlich führt auch das Innendienststatut in den Art. 13ff InnDienstStatut praktisch alle bisher genannten soldatischen Pflichten auf. Ergänzend werden jedoch weitere allgemeine Pflichten aufgestellt. Demnach ist jeder Militärangehörige gemäß Art. 15 S. 1 InnDienstStatut zum Patriotismus sowie zur Achtung der internationalen Freundschaft unter den Völkern verpflichtet und hat sich für eine Stärkung der Bruderschaft unter den Nationalitäten und Völkern innerhalb der Russländischen Föderation einzusetzen. Nach Art. 17 InnDienstStatut besteht die Verpflichtung, die Sicherheitsbestimmungen des Dienstes zu befolgen, Krankheiten vorzubeugen, täglich seine körperliche Konstitution zu verbessern sowie sich schädlicher Angewohnheiten (wie Rauchen und Alkoholmissbrauch) zu enthalten. Ebenso ist jeder Militärangehörige nach Art. 19 InnDienstStatut verpflichtet, die Regeln des internationalen Kriegsvölkerrechts zu kennen und diese strikt einzuhalten. Art. 20 InnDienstStatut stellt demgegenüber die Pflicht auf, sich dem Feind im Rahmen von Kampfhandlungen - selbst bei einer Trennung von der eigenen Einheit oder einer vollständigen Einkesselung - entschieden entgegen zu stellen und eine Gefangennahme zu vermeiden. Jeder Soldat hat seine Dienstpflicht bis zum Ende zu erfüllen.⁴⁷⁷ Ist eine Gefangennahme

⁴⁷⁷ Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zur früheren sowjetischen Regelung. So war in Art. 3 des Statuts des Inneren Dienstes das Verbot normiert, sich egal unter welchen Umständen, auch nicht, um dem eigenen Tod zu entgehen, in Gefangenschaft zu begeben. Die Gefangennahme war danach nur dann entschuldigt und nicht strafrechtlich zu würdigen, wenn ein Soldat infolge einer schweren Verwundung in einen hilflosen Zustand geraten ist.

dennoch nicht zu vermeiden gewesen, ist jede Möglichkeit zur eigenen Flucht und zur Befreiung der Kameraden auszunutzen sowie sodann zur eigenen Einheit zurückzukehren.

b) *Mit der Dienststellung verbundene Pflichten*

Hat der Soldat in seiner Laufbahn eine Vorgesetztenstellung erreicht, so erfährt sein Pflichtenkreis Erweiterungen, deren Umfang sich häufig nach der Höhe der eingenommenen Position richtet. Daneben existieren jedoch allgemeine Pflichten von Vorgesetzten, die auf alle Führungsebenen Anwendung finden.

Zu der Kategorie derjenigen Pflichten, die von jedem Vorgesetzten beachtet werden müssen, gehört insbesondere Art. 7 S. 1 DiszplStatut. Danach soll ein Vorgesetzter seinen Untergebenen nah sein, ihre Bedürfnisse und Ansprüche kennen und deren Befriedigung erstreben, keine Grobheiten und Demütigung der persönlichen Würde der Untergebenen gestatten, ihnen stets als Vorbild hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze und Befehle dienen, ein Beispiel bezüglich moralischer Sauberkeit, Ehrlichkeit, Bescheidenheit und Gerechtigkeit sein. Auf diese Weise soll gemäß Art. 7 S. 2 DiszplStatut jeder Militärangehörige vom Schutz seiner Rechte und gesetzlichen Interessen überzeugt werden und die Sorge des Vorgesetzten über die Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit, über die Achtung seiner Ehre und Würde spüren.

Demgegenüber enthält Art. 27 Abs. 2 StatusG (bzw. der im Wortlaut nahezu identische Art. 72 S. 1 InnDienstStatut) eine Zusammenstellung der besonderen Verpflichtungen, die gegenüber der Ebene der Einheitsführer und Verbandskommandeure gelten.⁴⁷⁸ Hiernach tragen die genannten Führungsfunktionen in Friedens- und Kriegzeiten in ihrem Bereich als alleinige Inhaber der Befehlsgewalt die persönliche Verantwortung für

- die ständige Gefechts- und Mobilisierungsbereitschaft,
- die erfolgreiche Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
- die Gefechtsausbildung,
- die Erziehung,
- die soldatische Disziplin,

⁴⁷⁸ Der russische Gesetzestext gebraucht hier, wie an vielen anderen Stellen in den einschlägigen Gesetzen auch, den Begriff „kommandir“. Hierunter sind in Abgrenzung zum ebenfalls gebräuchlichen Begriff „natschalnik“, der schlicht mit „Vorgesetzter“ übersetzt werden kann, nur Einheitsführer und Verbandskommandeure zu verstehen.

- die Einhaltung des Rechts,
- den moralisch-psychologischen Zustand des unterstellten Personals sowie die Sicherheit des Wehrdienstes,
- den Zustand und die Unversehrtheit der Bewaffnung, der Militärtechnik sowie des militärischen Vermögens,
- die materielle, technische, finanzielle und sachbezogene Versorgung sowie den medizinischen Dienst.

Zu beachten ist dabei, dass nach der Sonderregelung des Art. 5 DiszplStatut in Fragen der Disziplin neben den Einheitsführern und Verbandskommandeuren auch deren Stellvertreter zuständig sind.⁴⁷⁹

Daneben wird für alle militärischen Führer, d.h. vom Regimentskommandeur bis zum Gruppenführer, in den Art. 90 - 153 InnDienstStatut jeweils ein umfassender, speziell auf die einzelne Funktion ausgerichteter Pflichtenkatalog aufgestellt.⁴⁸⁰ Soweit dieser nicht Vorschriften in Bezug auf fachliche Aufgaben betrifft, enthält er im Wesentlichen eine Wiederholung oder eine auf die jeweilige Dienststellung zugeschnittene Ausgestaltung der eingangs genannten allgemeinen Vorgesetztenpflichten (Art. 7 DiszplStatut). Wie detailliert diese Ausgestaltung ausgeführt wird, verdeutlicht beispielsweise der für Gruppen- oder Zugführer gültige Pflichtenkatalog. So soll ein Zugführer unter anderem von jedem seiner Soldaten Vorname, Familienname, Geburtsjahr, persönliche Eigenschaften, Beruf, familiäre Verhältnisse kennen.⁴⁸¹

4. Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht

a) Befehlsgewalt

Ein grundlegendes Prinzip der militärischen Führung in den russischen Streitkräften ist nach Art. 27 Abs. 2 StatusG i.V.m. Art. 30 InnDienstStatut die Einzelleitung.

⁴⁷⁹ So ist auf den einzelnen Führungsebenen der stellvertretende militärische Führer regelmäßig mit der Erziehungsarbeit beauftragt. Diese Struktur, in der dem jeweiligen militärischen Führer ein „Politoffizier“ als Stellvertreter zur Seite gestellt ist, wurde in Russland von den sowjetischen Streitkräften übernommen. Grundsätzliche Funktion dieses Stellvertreters ist heute die Vermittlung demokratischer, rechtsstaatlicher Prinzipien in den Streitkräften. Zu Hintergrund und Schwierigkeiten dieses Systems vgl. *Fahrner, Andreas Ralf*, Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a.M., S. 144f.

⁴⁸⁰ Ein derartiger Pflichtenkatalog existiert mit den Art. 154 - 156 InnDienstStatut auch für Mannschaftsdienstgrade. Da er aber eine reine Wiederholung der allgemeinen soldatischen Pflichten darstellt, wurde auf eine weitere Darstellung vorliegend verzichtet.

⁴⁸¹ Vgl. nur Art. 147 InnDienstStatut.

Hierunter ist das Recht des Vorgesetzten zu verstehen, nach einer Gesamtwürdigung der Umstände eigenständig eine Entscheidung zu treffen, entsprechende Befehle zu geben und ihre Ausführung sicherzustellen. Unter einem Befehl ist dabei nach der Legaldefinition des Art. 36 InnDienstStatut die von einem Vorgesetzten gegenüber einem Untergebenen gegebene Anweisung zu verstehen, eine bestimmte Handlungen vorzunehmen. Diese Anweisung kann schriftlich, mündlich oder durch technische Geräte erteilt werden. Befehlsbefugnis haben alle Vorgesetzten, wobei die Vorgesetzteneigenschaft ausschließlich an einen höheren Dienstgrad geknüpft ist.

Ein weiteres Kernprinzip der militärischen Führung stellt nach Art. 40 InnDienstStatut i.V.m. Art. 9 S. 1 DiszplStatut die Befehlstaktik dar. Hiernach muss der Befehl eines Vorgesetzten vom Untergebenen widerspruchslos, genau und in der befohlenen Zeit ausgeführt werden. Im Fall des offenen Ungehorsams oder Widerstands des Untergebenen ist der Vorgesetzte nach Art. 9 S. 2 DiszplStatut verpflichtet, zur Wiederherstellung der Ordnung und Disziplin alle rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen (bis zur Festnahme und Überstellung an ein Gericht) zu ergreifen. Die Anwendung von Waffengewalt ist dabei gemäß Art. 9 S. 3 DiszplStatut grundsätzlich nur im Krieg zugelassen. Zu Friedenszeiten darf die Waffe nur in den Fällen angewendet werden, die keinen Aufschub dulden.

b) Grenzen der Gehorsamspflicht

Nach Art. 37 Abs. 3 S. 1 DienstpflG ist es einem Vorgesetzten verboten, einen Befehl zu geben, der keinen Bezug zur Erfüllung von Dienstpflichten aufweist oder gegen die Gesetzgebung der Russländischen Föderation verstößt. Hat ein Vorgesetzter einen solchen rechtswidrigen Befehl erteilt, so ist er gemäß Art. 37 Abs. 3 S. 2 DienstpflG disziplinarisch oder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Nach Art. 332 Abs. 1 StGBRF zieht die Nichtbefolgung eines Befehls entsprechend nur dann eine strafrechtliche Ahndung nach sich, wenn der Befehl durch einen Vorgesetzten „nach dem vorgeschriebenen Verfahren erteilt wurde“. Allerdings ist ein Soldat, der sich über eine Verletzung seiner Rechte beschwert hat, gemäß Art. 110 S. 3 DiszplStatut ausdrücklich nicht von der Ausführung erteilter Befehle und dienstlicher Aufgaben befreit.

III. Soldatische Normverstöße und staatliche Reaktionsmöglichkeiten

Das Recht der staatlichen Reaktionsmöglichkeiten auf soldatische Normverstöße ist ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Wehrrechtsordnung. Gleichzeitig ist es ein wichtiger Gradmesser dafür, inwieweit in einem Staat rechtsstaatliche Grundsätze auch auf einfachgesetzlicher Ebene zur Geltung kommen.⁴⁸²

Ausgangspunkt für die Betrachtung des soldatischen Sanktionsrechts in Russland ist dabei Art. 28 Abs. 1 StatusG, wonach Militärangehörige abhängig von Art und Schwere der durch sie begangenen Rechtsverletzung unter anderem die disziplinarische und strafrechtliche Verantwortung zu tragen haben.

1. Disziplinarrecht

Gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 StatusG sind Militärangehörige bei einem Verstoß gegen die militärische Disziplin oder die öffentliche Ordnung disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Dasselbe gilt nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 StatusG grundsätzlich für die Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, wobei gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1 StatusG eine Ahndung von Verstößen gegen Straßenverkehrs-, Jagd-, Fischerei und Zollvorschriften durch Militärangehörige zumindest auch nach den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen hat (ausgenommen sind in diesem Zusammenhang allerdings die Verurteilung zu Verwaltungsstrafen, Erziehungsarbeiten und Verwaltungsarrest sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis).⁴⁸³

Sowohl Art. 28 Abs. 2 S. 1 StatusG als auch Art. 28 Abs. 3 S. 2 StatusG verweisen hinsichtlich der einzelnen Gründe, die eine disziplinarische Verantwortlichkeit auslösen, sowie hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensvorschriften auf die allgemeinen Militärstatute. Eine umfassende Regelung des militärischen Disziplinarrechts erfolgt dementsprechend nicht im Rahmen des Gesetzes „Über den Status von Mili-

⁴⁸² Nach Art. 1 Abs. 1 VerfRF zählt das Rechtsstaatsprinzip zu den elementaren Grundlagen des russischen Staates (vgl. 2. Kapitel B II 2). Alle staatliche Gewalt ist daher verpflichtet, die grundlegenden Aussagen dieses Prinzips zu beachten. Das gilt auch dann, wenn staatliche Reaktionen auf Pflichtverletzungen durch Militärangehörige notwendig sind.

⁴⁸³ Ähnlich stellt sich die Lage gemäß Art. 28 Abs. 4 StatusG bei materiellen Schäden dar, die ein Militärangehöriger bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten zu Lasten des Staates verursacht hat. Hier wird der betreffende Soldat zum Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen herangezogen, die im Gesetz „Über die materielle Verantwortung der Militärangehörigen“ vom 12. Juli 1999 aufgestellten werden. Für Schäden dagegen, die durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Dienstpflichten entstehen, oder die ein Militärangehöriger außerhalb seines Dienstes dem Staat, natürlichen oder juristischen Personen zufügt, trägt der betreffende Soldat gemäß Art. 28 Abs. 5 StatusG die allgemeine zivilrechtliche Verantwortung.

tärdienstleistenden“, sondern durch das „Disziplinarstatut der Streitkräfte der Russländischen Föderation“.⁴⁸⁴ Das Statut bestimmt dabei die wesentlichen Grundsätze der militärischen Disziplin, die verschiedenen Formen disziplinarischer Strafen und Auszeichnungen, die Befugnisse zu ihrer Anwendung, sowie das Verfahren zur Behandlung von Vorschlägen, Gesuchen und Beschwerden.⁴⁸⁵

a) Grundsätze der militärischen Disziplin

Nach Art. 1 DiszplStatut ist unter militärischer Disziplin die strenge und genaue Beachtung der durch Gesetze, Wehrdienststatute sowie Befehle der Vorgesetzten aufgestellten Ordnung und Regeln durch alle Militärangehörigen zu verstehen. Gemäß Art. 2 S. 1 DiszplStatut gründet sich die militärische Disziplin auf die Verinnerlichung der Dienstpflichten, das Bewusstsein von der persönlichen Verantwortung zur Verteidigung des Vaterlandes sowie die rückhaltlose Ergebenheit des Soldaten gegenüber der Heimat. Die entscheidende Methode zur Erzielung einer hohen Disziplin soll dabei die Überzeugung der Untergebenen darstellen, Art. 2 S. 2 DiszplStatut. Ungeachtet der damit vorgesehenen geistigen Auseinandersetzung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, ist nach Art. 2 S. 3 DiszplStatut hierdurch jedoch nicht die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber demjenigen ausgeschlossen, der sich gewissenlos auf die Erfüllung seiner Dienstpflichten beruft.

b) Zweck von Disziplinarmaßnahmen

Nach Art. 48 S. 1 DiszplStatut trägt jeder Militärdienstleistende für die Verletzung der militärischen Disziplin sowie der öffentlichen Ordnung persönlich die disziplinarische Verantwortung. Hinter den Schutzgütern der militärischen Disziplin und der öffentlichen Ordnung steht dabei die - sich indirekt aus Art. 6 Spiegelstrich 3 DiszplStatut ergebende - übergeordnete Absicht des russischen Gesetzgebers, die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte vor verhaltensbedingten Beeinträchtigungen zu bewahren. Hiernach ist ein Vorgesetzter nämlich zur Erzielung einer hohen militärischen Disziplin unter anderem dazu verpflichtet, alle Rechtsverletzungen unverzüg-

⁴⁸⁴ Das Disziplinarstatut ist seit seiner Bestätigung durch ein für seine Geltung erforderliches Präsidialdekret vom 14. Dezember 1993 in Kraft. Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2. Kapitel B III 1. Nach der Präambel des Statuts finden dessen Bestimmungen auf alle Militärangehörigen der russischen Streitkräfte (d.h. aktive Soldaten und wehrübende Reservisten) sowie auf Soldaten im Ruhestand Anwendung, die von dem ihnen gegenüber eingeräumten Recht, im Zivilleben die Uniform zu tragen, Gebrauch machen.

⁴⁸⁵ Satz 1 der Präambel des Disziplinarstatuts der Streitkräfte der Russländischen Föderation.

lich zu beseitigen und entschlossen jegliche Handlungen zu verhindern, welche geeignet sind, der Kampfkraft der Truppe einen Schaden zuzufügen.

c) Mögliche Disziplinarmaßnahmen

Welche konkrete Disziplinarmaßnahme gegen einen beschuldigten Soldaten verhängt werden kann, hängt vom jeweiligen Dienstgrad des Betroffenen ab. Fasst man die in den Art. 51 - 75 DiszplStatut nach diesem Gesichtspunkten aufgegliederten Strafenkataloge zusammen, ergeben sich insgesamt elf verschiedene Formen von Disziplinarsanktionen, von denen drei so genannte Laufbahnstrafen sind. Diese Sanktionsmöglichkeiten können in unterschiedlicher Reichweite an sechs verschiedene Dienstgradgruppen verhängt werden.⁴⁸⁶

Bei Militärangehörigen im Mannschaftsdienstgrad kann gemäß Art. 51 DiszplStatut erkannt werden auf:

- Verweis;
- strenger Verweis;
- Versagung des turnusgemäßen Ausgangs (Ausgangssperre) bei Wehrdienst leistenden Mannschaftsdienstgraden;
- bis zu fünfmalige Einteilung von Wehrdienst leistenden Mannschaftsdienstgraden zu zusätzlichen Arbeitsaufträgen;
- Arrest auf der Hauptwache - bei länger dienenden Mannschaftsdienstgraden bis zu sieben Tage, bei Wehrdienst leistenden Mannschaftsdienstgraden (Vertragssoldaten) bis zu zehn Tage;
- Aberkennung des „Otlitschnik“-Ehrenzeichens;
- vorzeitige Entlassung in die Reserve bei länger dienenden Mannschaftsdienstgraden (Vertragssoldaten).

Neben den Disziplinarmaßnahmen Verweis, strenger Verweis, Ausgangssperre, bis zu zehntägiger Arrest auf der Hauptwache und Aberkennung des „Otlitschnik“-

⁴⁸⁶ Bzgl. der sowjetischen Regelungen in Bezug auf Disziplinarstrafen vgl. *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 110ff. Bei einem Vergleich fällt auf, dass die zur Verfügung stehenden Maßnahmen in Russland sich nur unwesentlich von den sowjetischen Disziplinarsanktionen unterscheiden, die Länge des Arrests auf der Hauptwache jedoch geringfügig verkürzt wurde.

Ehrenzeichens kann bei Sergeanten und Feldwebeln im Pflichtwehrdienst gemäß Art. 52 DiszplStatut verhängt werden:

- Herabstufung im Dienstposten;
- Herabstufung im Dienstgrad um eine Stufe;
- Herabstufung im Dienstgrad um eine Stufe unter Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten.

Für länger dienende Sergeanten und Feldwebel (Vertragssoldaten) ist nach Art. 53 DiszplStatut vorgesehen:

- Verweis;
- strenger Verweis;
- Arrest auf der Hauptwache - bis zu sieben Tage;
- Aberkennung des „Otlitschnik“-Ehrenzeichens;
- Herabstufung im Dienstposten;
- vorzeitige Entlassung in die Reserve.

Dabei ist zu beachten, dass auf weibliche Soldaten in den oben genannten Dienstgraden gemäß Art. 53 S. 2 DiszplStatut die Disziplinarmaßnahmen Ausgangssperre, zusätzlicher Arbeitsdienst und Arrest auf der Hauptwache keine Anwendung finden.

Gegen die Dienstgradgruppe der Fähnriche kann nach Art. 62 S. 1 DiszplStatut außer den Maßnahmen Verweis, strenger Verweis, bis zu fünftägiger Arrest auf der Hauptwache, Herabstufung im Dienstposten sowie vorzeitige Entlassung in die Reserve zusätzlich eine Verwarnung wegen mangelhafter Dienstauffassung gegeben werden. Dabei ist auch hier nach Art. 62 S. 2 DiszplStatut zu beachten, dass weibliche Soldaten dieser Dienstgradgruppe nicht zu einem Arrest auf der Hauptwache herangezogen werden dürfen.

Gegen Offiziere ist schließlich nur noch die Verhängung eines geringen Teils der ansonsten zur Verfügung stehenden Disziplinarsanktionen möglich. So können in Bezug auf Offiziere im Dienstgrad bis einschließlich Oberst gemäß Art. 69 DiszplStatut nur die Maßnahmen Verweis, strenger Verweis, Verwarnung wegen mangelhafter Dienstauffassung, Herabstufung im Dienstposten sowie die vorzeitige Entlassung in die Reserve angewendet werden. Die zuletzt genannte Sanktion ist

darüber hinaus nur bei Offizieren in der Dienststellung eines stellvertretenden Regimentskommandeurs oder niedriger zulässig. Am weitesten eingeschränkt ist der Strafenkatalog bei Offizieren im Generalsrang. Hier fällt nach Art. 70 DiszplStatut zusätzlich noch die vorzeitige Versetzung in die Reserve weg.

Bei allen Disziplinarmaßnahmen findet der in Art. 28 Abs. 2 S. 2 StatusG i.V.m. Art. 8 S. 4 DiszplStatut niedergelegte Grundsatz Anwendung, dass die jeweiligen Militärangehörigen selbst, nicht jedoch ihre militärischen Vorgesetzten die disziplinarische Verantwortung für begangene Rechtsverletzungen tragen. Etwas anderes soll danach nur dann gelten, wenn die betroffenen Vorgesetzten eine begangene Straftat nicht zur Aufklärung gebracht oder nicht die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der eingetretenen Rechtsverletzung getroffen haben.

d) *Disziplinalgewalt*

Je nach dem, welcher Dienstgradgruppe der zu bestrafende Soldat angehört, ist die Disziplinalgewalt auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. So stehen beispielsweise in der Dienstgradgruppe der Mannschaften dem Gruppenführer die Verhängung der Maßnahmen Verweis, strenger Verweis, Ausgangssperre sowie eintägiger Zusatzdienst zu, während der volle Umfang der disziplinarischen Befugnisse erst mit der Dienststellung des Divisionskommandeurs verbunden ist.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen kann dabei gemäß Art. 10 DiszplStatut grundsätzlich nur durch direkte Vorgesetzte erfolgen,⁴⁸⁷ wobei die Disziplinalgewalt, welche einem niedrigeren Vorgesetzten eingeräumt ist, auch automatisch gegenüber einem höheren Vorgesetzten gilt.⁴⁸⁸ Nach Art. 93 DiszplStatut darf ein übergeordneter Vorgesetzter eine durch einen untergeordneten Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe aber nicht ändern, es sei denn, die Disziplinalgewalt ist überschritten worden.

e) *Grundsätze für die Ausübung der Disziplinalgewalt*

Im Fall der Verletzung der militärischen Disziplin oder der öffentlichen Ordnung hat der jeweils zuständige russische Disziplinarvorgesetzte die Wahl zwischen vier mög-

⁴⁸⁷ Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus den Art. 76ff. DiszplStatut, wonach Disziplinarmaßnahmen in besonderen Situationen auch durch Vorgesetzte verhängt werden können, denen der betroffene Soldat nicht unmittelbar unterstellt ist.

⁴⁸⁸ Darüber hinaus ist zu beachten, dass dem Verteidigungsminister nach Art. 15 DiszplStatut in Bezug auf alle Angehörigen der russischen Streitkräfte die volle Disziplinalgewalt zusteht.

lichen Maßnahmen. So kann er nach Art. 48 S. 2 DiszplStatut den betreffenden Soldaten schlicht an seine dienstlichen Verpflichtungen gemahnen, sofern sein Verhalten eine Bestrafung nicht erforderlich macht. Handelt es sich um einen zu sanktionierenden Rechtsverstoß, hat der Vorgesetzte eine Disziplinarstrafe gegen den Beschuldigten zu verhängen. Dabei hat die vorgesehene Strafe gemäß Art. 48 S. 3 DiszplStatut der Schwere des Rechtsverstoßes sowie der Schuld zu entsprechen und muss das Ergebnis einer reiflichen Überlegung seitens des Vorgesetzten darstellen. Eine weitere Möglichkeit eröffnet sich dem Vorgesetzten dadurch, dass er den Fall gemäß Art. 49 DiszplStatut der Gemeinschaft zur Diskussion stellen kann, um so gegebenenfalls einen „gesellschaftlichen Tadel“ herbeizuführen. Dabei werden Rechtsverstöße von Mannschaftsdienstgraden vor der gesamten Truppe, solche von höheren Dienstgraden innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zur Diskussion gestellt. Schließlich kann der Vorgesetzte nach Art. 86 S. 3 DiszplStatut verpflichtet sein, den Fall zur weiteren Ermittlung an die Militärstaatsanwaltschaft abzugeben.

Allgemein gilt für die Ausübung der Disziplinalgewalt, dass der Vorgesetzte nicht die Menschenwürde des Untergebenen verletzen soll. Auch dürfen nach Art. 91 DiszplStatut durch den Vorgesetzten keinesfalls mehrere Bestrafungen für einen Rechtsverstoß des Untergebenen oder eine Verbindung von Disziplinarstrafen in einem solchen Fall angeordnet werden.

f) Vollstreckung der Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind nach Art. 95 S. 1 DiszplStatut in der Regel unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach ihrer Verhängung zu vollstrecken. Danach ist eine Vollstreckung gemäß Art. 95 S. 2 DiszplStatut ausgeschlossen, nicht aber eine Eintragung in das Disziplinarregister.⁴⁸⁹ Nach Art. 96 S. 1 DiszplStatut kann die Verhängung einer Disziplinarstrafe dem Betroffenen gegenüber oder vor den Angehörigen des Truppenteils verkündet werden. Die Anwesenheit von Soldaten niedrigerer Ränge ist dabei in jedem Fall unzulässig. Art. 96 S. 4 DiszplStatut sieht darüber hinaus vor, dass bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme diese zu begründen und darzulegen ist, worin genau die Verletzung der militärischen Disziplin oder öffentlichen Ordnung bestanden hat.

⁴⁸⁹ Wie eine durch den Vorgesetzten auszufüllende Karte des Disziplinarregisters auszusehen hat, ergibt sich aus Anhang 3 des Disziplinarstatuts.

g) *Verhältnis des Disziplinarrechts zum Strafrecht*

Aus der Formulierung des Art. 28 Abs. 1 StatusG, der für soldatisches Fehlverhalten gleichermaßen eine disziplinarische und strafrechtliche Ahndung vorsieht, lässt sich schließen, dass beide Sanktionsmöglichkeiten in keinem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander stehen. Vielmehr ist es möglich, dass eine Rechtsverletzung durch einen Militärangehörigen sowohl disziplinarisch als auch strafrechtlich verfolgt wird. Diese Annahme wird durch Art. 94 DiszplStatut bestätigt, wonach eine disziplinarische Bestrafung nicht von einer unter Umständen bestehenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit.

2. Strafrecht

Wie aus dem vorstehend Gesagten ersichtlich, bietet das Strafrecht eine weitere Möglichkeit, soldatisches Fehlverhalten zu ahnden. Niederschlag findet diese Feststellung in Art. 28 Abs. 6 StatusG, wonach russische Militärangehörige für das Begehen einer Straftat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Beachtung kann dabei im Rahmen dieser Arbeit, die einen Vergleich der russischen und deutschen Wehrrechtsordnungen zum Gegenstand hat, nur das so genannte Wehrstrafrecht (auch Militär- und Soldatenstrafrecht) finden. Hierunter sind nach dem - vorliegend maßgeblichen, da sich die Arbeit insbesondere an den deutschsprachigen Leser wendet - allgemeinen Begriffsverständnis der deutschen Wehrrechtswissenschaft alle materiellen und formellen Strafvorschriften zu verstehen, die ausschließlich in Bezug auf Angehörige der Streitkräfte oder diesen Gleichgestellten gelten.⁴⁹⁰

a) *Das System des materiellen Wehrstrafrechts*

aa) *Regelungsform des Wehrstrafrechts*

Bei der Suche nach den einschlägigen wehrstrafrechtlichen Regelungen fällt jedoch auf, dass in Russland im Gegensatz zu vielen anderen Ländern⁴⁹¹ kein gesondertes Wehrstrafgesetz existiert. Stattdessen ist im Besonderen Teil des russischen Strafge-

⁴⁹⁰ Vgl. nur *Arndt, Herbert*, Grundriss des Wehrstrafrechts, 2. Auflage, 1966, München, S. 19.

⁴⁹¹ Vgl. nur die Aufzählung von *Nolte, Georg / Krieger, Heike*, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, 2002, Baden-Baden, S. 137.

setzbuches⁴⁹² der Abschnitt XI. mit der Bezeichnung „Straftaten gegen den Militärdienst“ überschrieben.⁴⁹³ Nach der in Art. 331 Abs. 1 StGBRF gegebenen Legaldefinition sind hierunter Straftaten zu verstehen, die durch aktive Soldaten oder Reservisten im Rahmen einer Reserveübung „gegen die für die Ableistung des Militärdienstes vorgegebene Ordnung“ begangen werden.⁴⁹⁴

Schutzgut der Regelungen ist damit das ordnungsgemäße Funktionieren des Militärdienstes. Täter kann hierbei nur sein, wer die subjektive Tätereigenschaft des aktiven Soldaten oder des übenden Reservisten aufweist. Obwohl es sich damit methodisch um Sonderstrafrecht handelt, hat sich der russische Gesetzgeber gleichwohl für eine Inkorporation des Wehrstrafrechts in das allgemeine Strafrecht entschieden.

bb) Verhältnis des Wehrstrafrechts zum allgemeinen materiellen Strafrecht

Grund für die Verankerung des Wehrstrafrechts im russischen Strafgesetzbuch ist jedoch der gesetzgeberische Wille, dass - sofern in Abschnitt XI. keine Spezialbestimmungen enthalten sind - auch das übrige materielle Strafrecht ergänzend zur Anwendung kommen soll. Folglich sind nicht nur die allgemeinen strafrechtlichen Lehren, sondern auch die besonderen Straftatbestände des russischen Strafgesetzbuches subsidiär anwendbar.

Demnach ist auch bei Straftaten gegen den Militärdienst grundsätzlich nur vorsätzliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten strafbar. Fahrlässigkeit wird lediglich dann bestraft, wenn ein sorgfaltswidriges Verhalten ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.⁴⁹⁵ Fehlt einer Person die subjektive Tätereigenschaft, so kann sie dennoch wegen ihrer Beteiligung an der Tat eines anderen als „Organisator, Anstifter oder

⁴⁹² Strafgesetzbuch der Russländischen Föderation vom 5. Juni 1996. Eine deutsche Übersetzung des vollständigen Gesetzes findet sich bei *Schroeder, Friedrich-Christian / Bednarz, Thomas*, Strafgesetzbuch der Russischen Föderation – Deutsche Übersetzung, Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 108 1998, Freiburg.

⁴⁹³ Abschnitt XI., 33. Kapitel, Art. 331 - 352 StGBRF.

⁴⁹⁴ Weitere für den militärischen Bereich relevante Straftatbestände finden sich in Abschnitt XII., 34. Kapitel, Art. 353 - 360 StGBRF unter der Überschrift „Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“. Hierunter fallen Art. 353 („Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Angriffskrieges“), Art. 354 („Öffentliche Aufrufe zur Entfesselung eines Angriffskrieges“), Art. 355 („Herstellung oder Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“), Art. 356 („Anwendung verbotener Mittel und Methoden der Kriegsführung“), Art. 357 („Genozid“), Art. 358 („Ökozid“), Art. 359 („Söldnertum“) sowie Art. 360 (Überfall auf Personen oder Einrichtungen, die internationalen Schutz genießen“). Da diese Tatbestände jedoch von jedermann erfüllt werden können, also gerade nicht an eine Soldateneigenschaft des Täters anknüpfen, bleiben sie für eine weitergehende Analyse außer Betracht.

⁴⁹⁵ Vgl. Art. 24 Abs. 2 StGBRF.

Gehilfe“ verurteilt werden.⁴⁹⁶ Desgleichen ist es bei wehrstrafrechtlichen Tatbeständen möglich, die Strafe wie sonst auch zur Bewährung auszusetzen.⁴⁹⁷

Eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelung trifft das russische Wehrstrafrecht dagegen im Bezug auf den Katalog der zur Verfügung stehenden Strafen. So kommen bei Straftaten gegen den Militärdienst zu den im Rahmen der Art. 332 - 352 StGBRF vorgesehenen Strafarten „Arrest“, „Freiheitsentzug“ sowie „Ämter- und Tätigkeitsverbot“, welche dem gewöhnlichen Strafartenkatalog entsprechen,⁴⁹⁸ noch zusätzlich die Strafarten „Militärdienstbeschränkung“⁴⁹⁹ sowie „Haft in einer militärischen Disziplinareinheit“⁵⁰⁰. Auf alle Delikte des Besonderen Teils des russischen Strafgesetzbuches findet dagegen die mögliche Strafe Anwendung, dem Täter seinen Dienstposten oder Dienstgrad zu entziehen.⁵⁰¹

cc) Die einzelnen wehrstrafrechtlichen Tatbestände

Die insgesamt 21 militärischen Straftaten im Abschnitt XI. (33. Kapitel) StGBRF werden im Gegensatz zum deutschen Wehrstrafgesetzbuch nicht in einzelne Deliktgruppen aufgegliedert. Eine solche Untergliederung lässt sich aber mit der russischen Strafrechtswissenschaft in etwa folgender Weise vornehmen:⁵⁰²

- Straftaten gegen das Unterstellungsverhältnis und die soldatische Ehre
- Art. 332 („Nichtbefolgung eines Befehls“)

⁴⁹⁶ Vgl. Art. 34 Abs. 4 StGBRF.

⁴⁹⁷ Vgl. Art. 73, 74 StGBRF („bedingte Verurteilung“).

⁴⁹⁸ Eine Aufzählung des umfangreichen Strafenkataloges findet sich in Art. 44 StGBRF. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung wie auch bei den jeweiligen Delikten des Besonderen Teils von den mildereren zu den härteren Strafen erfolgt. Als Zweck der Strafe wird in Art. 43 Abs. 2 StGBRF die Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit, die Besserung des Verurteilten und die Verhütung neuer Straftaten genannt.

⁴⁹⁹ Nach Art. 51 Abs. 1 StGBRF kann Militärdienstbeschränkung nur gegen Zeit- oder Berufssoldaten für eine Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren verhängt werden. Eine Verurteilung hierzu bewirkt gemäß Art. 51 Abs. 2 StGBRF eine Einbehaltung von bis zu 20 % des Wehresoldes. Darüber hinaus darf der Verurteilte in dieser Zeit weder im Dienstgrad noch im Dienstposten befördert werden. Auch darf die Zeit der Verurteilung für eine spätere Beförderung nicht eingerechnet werden.

⁵⁰⁰ Nach Art. 55 Abs. 1 StGBRF kann Haft in einer militärischen Disziplinareinheit („Strafbataillon“) gegen Wehrpflichtige sowie Zeit- und Berufssoldaten in Mannschafts- oder Unteroffizierdienstgraden - sofern diese zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht die gesetzliche Wehrdienstdauer abgedient haben - für die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren verhängt werden.

⁵⁰¹ Vgl. Art. 48 StGBRF.

⁵⁰² Vgl. nur *Petrashev, V.*, *Ugolovnoje pravo – Obschtschaja tschast* („Strafrecht - Allgemeiner Teil“), 1999, Moskau, S. 59.

- Art. 333 („Widerstand gegen einen Vorgesetzten oder Nötigung desselben zum Verstoß gegen Militärdienstpflichten“)
- Art. 334 („Gewalthandlungen gegenüber einem Vorgesetzten“)
- Art. 335 („Verstoß gegen die vorschriftsmäßigen Regeln für die Beziehungen zwischen Militärdienstleistenden bei Fehlen eines Unterordnungsverhältnisses zwischen ihnen“)
- Art. 336 („Beleidigung eines Militärdienstleistenden“)
- Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung
 - Art. 337 („Eigenmächtiges Verlassen der Einheit oder des Dienstortes“)
 - Art. 338 („Desertion“)
 - Art. 339 („Sichentziehen von der Erfüllung von Militärdienstpflichten durch Simulierung einer Krankheit oder auf sonstige Weise“)
- Straftaten gegen Wach- und Sonderdienstvorschriften
 - Art. 340 („Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung des Gefechtsbereitschaftsdienstes“)
 - Art. 341 („Verstoß gegen die Vorschriften für die Ableistung des Grenzdienstes“)
 - Art. 342 („Verstoß gegen die vorschriftsmäßigen Regeln für den Wachdienst“)
 - Art. 343 („Verstoß gegen die Vorschriften für die Ableistung des Dienstes zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit“)
 - Art. 344 („Verstoß gegen die vorschriftsmäßigen Regeln für die Ableistung des Innendienstes und für das Patrouillieren in der Garnison“)
- Straftaten gegen die Vorschriften über die Benutzung von Militärgut und über die Bedienung von Waffen und Gerät
 - Art. 345 („Verlassen eines sinkenden Kriegsschiffes“)
 - Art. 346 („Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von militärischer Ausrüstung“)
 - Art. 347 („Zerstörung oder Beschädigung von militärischer Ausrüstung aus Fahrlässigkeit“)
 - Art. 348 („Verlust von militärischer Ausrüstung“)

- Art. 349 („Verstoß gegen die Vorschriften über den Umgang mit Waffen und mit Gegenständen, die eine erhöhte Gefahr für die Umgebung darstellen“)
- Art. 350 („Verstoß gegen die Vorschriften über das Führen oder den Betrieb von Maschinen“)
- Art. 351 („Verstoß gegen die Vorschriften über Flüge oder ihre Vorbereitung“)
- Art. 352 („Verstoß gegen Schifffahrtsvorschriften“)

Interessanterweise fehlen bei dieser Aufzählung diejenigen Tatbestände, die Verstöße gegen Amts- und Vorgesetztenpflichten sowie gegen die militärische Geheimhaltung unter Strafe stellen. Obwohl in der Sowjetunion entsprechende Regelungen existierten,⁵⁰³ hat der russische Gesetzgeber in diesem Fall offensichtlich bewusst auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichtet, bzw. sie dem allgemeinen Strafrecht überlassen.⁵⁰⁴

Die oben dargestellten Tatbestände der Art. 332 - 352 StGBRF finden darüber hinaus lediglich in Friedenszeiten Anwendung. Nach Art. 331 Abs. 3 StGBRF bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortung für Straftaten gegen den Militärdienst, die während Kriegszeiten oder in Gefechtssituationen begangen wurden, nach den gesetzlichen Regelungen für Kriegszeiten.

b) Das System des formellen Wehrstrafrechts

aa) Militärgerichtsbarkeit

Für die Verwirklichung des staatlichen Sanktionsanspruchs im Bereich des Wehrrechts kann die Gerichtsverfassung eines Landes entweder auf die allgemeinen Strafgerichte oder aber auf spezielle Militärgerichte zurückgreifen, die ihrerseits vorübergehend oder dauerhaft eingerichtet werden können.⁵⁰⁵ In Russland hat man, wie zu-

⁵⁰³ Vgl. Decker, Heinrich, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 129.

⁵⁰⁴ Letzteres ist zumindest im Bereich des Geheimnisverrats der Fall. So stellen Art. 283 StGBRF („Offenbarung eines Staatsgeheimnisses“) und Art. 284 StGBRF („Verlust von Dokumenten, die ein Staatsgeheimnis enthalten“) ein solches Verhalten generell und nicht nur in Bezug auf militärische Informationen unter Strafe.

⁵⁰⁵ Vgl. nur die Darstellung möglicher Regelungen durch Nolte, Georg / Krieger, Heike, Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, 2002, Baden-Baden, S. 139ff.

vor in der Sowjetunion,⁵⁰⁶ von der zuletzt genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht und im militärischen Bereich eine sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten bestehenden Sondergerichtsbarkeit geschaffen.

Wie sehr dabei das gegenwärtige System der russischen Militärgerichtsbarkeit von seinem sowjetischen Vorbild beeinflusst worden ist, macht vor allem die Tatsache deutlich, dass die einstige sowjetische Militärtribunalordnung vom 25. Dezember 1958 für eine erstaunlich lange Zeit die entscheidende Regelungsgrundlage in Russland blieb. Ihre Geltung erlosch erst, als das heutige Gesetz „Über die Militärgerichte in der Russländischen Föderation“ am 23. Juni 1999 in Kraft trat.⁵⁰⁷ Interessanterweise war im Rahmen des langwierigen Gesetzgebungsprozesses die Fortexistenz der Militärgerichte als Sondergerichte, die in Russland anfänglich noch wie in der Sowjetunion als Militärtribunale bezeichnet und erst durch ein Gesetz vom 3. Dezember 1994 umbenannt wurden,⁵⁰⁸ stets unbestritten. Hinsichtlich der rechtsstaatlichen Zulässigkeit der Militärgerichte auch in Friedenszeiten und ihrer Besetzung mit Militärangehörigen beruft man sich in der russischen Fachliteratur damals wie heute auf die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte.⁵⁰⁹

Nach Art. 1 Abs. 1 MilitärGG sind die Militärgerichte Bestandteil des allgemeinen Gerichtssystems Russlands und verwirklichen als Bundesgerichte die Rechtsprechung in den Streitkräften sowie in den anderen militärischen Formationen. Dementsprechend werden Militärgerichte in Art. 5 Abs. 1 MilitärGG als selbständige Organe der richterlichen Gewalt bezeichnet, deren einzelne Richter nach Art. 5 Abs. 2 MilitärGG unabhängig und in ihrer Tätigkeit niemandem zur Rechenschaft verpflichtet

⁵⁰⁶ Für einen detaillierten Überblick über die sowjetischen Regelungen vgl. *Gorlé, Frits*, Die Militärgerichtsbarkeit in der Sowjetunion, Osteuropa-Recht 1977, Heft 1, S. 18ff.; *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 140ff.

⁵⁰⁷ Bezüglich dieses langen Zeitraums muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass die Gerichtsreform in Russland nach Zusammenbruch der Sowjetunion auf allen Rechtsgebieten nur sehr schleppend verlief. Vgl. hierzu nur *Schroeder, Friedrich-Christian*, Recht und Rechtspflege in Russland nach dem Sozialismus, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. XXXVI, 1995, München, S. 9ff.

⁵⁰⁸ Gesetz „Über einige Fragen der Organisation und Tätigkeit der Militärgerichte und der Organe der Militärjustiz“ vom 3. Dezember 1994.

⁵⁰⁹ *Schroeder, Friedrich-Christian*, Die Zukunft der russischen Militärgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht, 2/1996, S. 158f.

sind.⁵¹⁰ Allerdings unterstehen sie gemäß Art. 19 Abs. 2 Gesetz „Über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation“,⁵¹¹ wie auch die übrigen Spezialgerichte, der Oberhoheit des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation.⁵¹²

(1) *Zuständigkeit der Militärgerichte*

Die Militärgerichtsbarkeit spielt in Russland insbesondere deswegen eine derart gewichtige Rolle, da sie über einen sehr weit gefassten sachlichen Zuständigkeitsbereich verfügt. So ist sind Militärgerichte gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 MilitärGG nicht nur für Verhandlung über das eigentliche Wehrstrafrecht zuständig,⁵¹³ sondern darüber hinaus für alle Strafverfahren, die man Personen zur Last legt, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung (Art. 7 Abs. 5 MilitärGG) aktive Soldaten oder übende Reservisten waren.⁵¹⁴ Daneben verhandeln Militärgerichte im Bereich des Strafrechts über Beschwerden von aktiven Soldaten und übenden Reservisten über Verhaftungen, Verlängerungen der Untersuchungshaft sowie über Maßnahmen und Entscheidungen (oder Untätigkeit) von Militärstaatsanwälten.⁵¹⁵

Die örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte richtet sich gemäß Art. 1 Abs. 2 MilitärGG nach dem Territorialprinzip. Hierzu werden nach Art. 1 Abs. 2 MilitärGG

⁵¹⁰ Vgl. zu der Entstehungsgeschichte und den Aufgaben der gegenwärtigen russischen Militärgerichtsbarkeit *Petuchov, N. / Pipko, V. / Tolkatschenko, A.*, Stanovlenije voenno-sudebnich organov v Rossij („Bildung der militärgerichtlichen Organe in Russland“), Rossiskaja Justicija 2003, Heft 1, S. 14ff.

⁵¹¹ Bundesverfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation“ (GSystemG) vom 26. Dezember 1996. Nach Art. 118 Abs. 3 VerfRF ist das Gerichtssystem Russlands durch ein Bundesverfassungsgesetz festzulegen, was somit geschehen ist.

⁵¹² Nach Art. 126 VerfRF ist das Oberste Gericht der Russländischen Föderation das höchste Gerichtsorgan für Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie für solche, für die die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig sind.

⁵¹³ Bzgl. des Begriffs des Wehrstrafrechts und seines Inhalts vgl. die obige Darstellung unter 4. Kapitel III 2 a).

⁵¹⁴ Nach dem russischen Strafprozessrecht ist die Zuständigkeit der Militärgerichte sogar bereits dann begründet, wenn nur bei einem von mehreren Beteiligten die Soldateneigenschaft gegeben ist. Daher kann es dazu kommen, dass die russische Militärgerichtsbarkeit auch für die Verfolgung der umfangreichen organisierten Kriminalität und der Serienkriminalität in Russland verantwortlich ist. Verfahren mit zwanzig bis dreißig Angeklagten sind dabei keine Seltenheit. Eine permanente Überforderung des gesamten Systems ist die Folge. *Schroeder, Friedrich-Christian*, Die Zukunft der russischen Militärgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht, 2/1996, S. 156.

⁵¹⁵ Beachtlich könnte dabei im Bereich des Strafrechts ferner sein, dass die Militärgerichte gemäß Art. 7 Abs. 7 MilitärGG auch für eine Entscheidung über die Beschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Brief-, Telefon-, Post- und Telegrammgeheimnisses (Art. 23 Abs. 2 VerfRF) sowie des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 25 VerfRF) in Bezug auf Militärangehörige und übende Reservisten zuständig sind.

i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MilitärGG sowohl auf der Ebene der Garnisonen als auch der Militärbezirke (bzw. der Flotten) Militärgerichte gebildet. Diese sind dabei im Rahmen des Instanzenzugs für alle Verfahren örtlich zuständig, die in das jeweilige Einzugsgebiet der Garnison oder des Militärbezirks (bzw. der Flotte) fallen.⁵¹⁶

Diese Zuständigkeitsregelungen sowie das weitere, von den Militärgerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beobachtende Verfahren gelten jedoch nur in Friedenszeiten. Nach Art. 1 Abs. 4 MilitärGG i.V.m. Art. 7 Abs. 8 MilitärGG bestimmen sich die Regelungen während einer Mobilisierung oder in Kriegszeiten nach den entsprechenden Bundesgesetzen.

(2) Instanzenzug und Besetzung der Militärgerichte

Das System der russischen Militärgerichtsbarkeit untergliedert sich in insgesamt drei Gerichtsebenen, nämlich die Garnisonsmilitärgerichte als niedrigste Stufe, die Bezirks-, bzw. Flottenmilitärgerichte als Mittelstufe sowie das Militärkollegium (bzw. der Kassationssenat und das Präsidium) des Obersten Gerichts als höchste Stufe. Die eigentlichen Militärgerichte können dabei sowohl erst- als auch zweitinstanzlich tätig werden, unterstehen allerdings der Oberhoheit des Obersten Gerichts.⁵¹⁷

Dementsprechend stellt das Militärkollegium, welches nach Art. 10 Abs. 1 MilitärGG Bestandteil des Obersten Gerichts ist, die höchste gerichtliche Instanz in Bezug auf Entscheidungen der Garnisons- und Bezirks-(bzw. Flotten-)Militärgerichte dar. Im Einzelnen verhandelt das Militärkollegium gemäß Art. 9 Abs. 4 MilitärGG über „Beschwerden“ und „Proteste“ gegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen der Bezirks-(bzw. Flotten-)Militärgerichte sowie gemäß Art. 9 Abs. 5 MilitärGG über „Proteste“ gegen rechtskräftige Entscheidungen beider Militärgerichtsinstanzen. Erstinstanzlich ist das Militärkollegium nach Art. 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 MilitärGG für die Anfechtung untergesetzlicher Rechtsakte und die Verhandlung über Straftaten von Militärrichtern zuständig.⁵¹⁸

⁵¹⁶ Zu den Militärbezirken in Russland vgl. die Ausführungen unter 3. Kapitel III 1, insbesondere Fußnote 175.

⁵¹⁷ Vgl. Art. 22 SystemG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GSystemG.

⁵¹⁸ Nächste höhere Instanz ist in diesem Fall für noch nicht rechtskräftige Entscheidungen gemäß Art. 9 Abs. 2 MilitärGG der Kassationssenat des Obersten Gerichts. Das Präsidium des Obersten Gerichts ist dagegen letztinstanzlich für „Proteste“ gegen rechtskräftige Entscheidungen aller sonstigen Gerichte und Spruchkörper zuständig.

Die Bezirks-(bzw. Flotten-)Militärgerichte sind gemäß Art. 14 Abs. 2 MilitärGG für „Beschwerden“ und „Proteste“ gegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen der Garnisonsmilitärgerichte sowie gemäß Art. 14 Abs. 3 MilitärGG für „Proteste“ gegen rechtskräftige Entscheidungen der Garnisonsgerichte. Erstinstanzlich sind die Bezirks-(bzw. Flotten-)Militärgerichte nach Art. 14 Abs. 1 MilitärGG für Verfahren zuständig, die eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe über 15 Jahre, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zur Todesstrafe erwarten lassen.

In die Zuständigkeit der Garnisonsmilitärgerichte fallen demgegenüber gemäß Art. 22 Abs. 1 MilitärGG alle Verfahren, die nicht zur Zuständigkeit der beiden anderen Ebenen gehören. Die Garnisonsmilitärgerichte sind ferner nach Art. 22 Abs. 3 MilitärGG zuständig für Entscheidungen über Arrest, Verhaftungen, Verlängerungen der Untersuchungshaft, Beschränkungen des Brief-, Telefon-, Post- und Telegrammgeheimnisses sowie des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung. Nach Art. 22 Abs. 4 MilitärGG sind sie schließlich auch berufen, über Beschwerden bezüglich von Maßnahmen und Entscheidungen (oder Untätigkeit) von Militärstaatsanwälten oder Ermittlungsrichtern zu befinden.

bb) Verfahren und Vollstreckung

Das Verfahrens- sowie das Vollzugsrecht richten sich auch bei Wehrstraftaten nach den allgemeinen Vorschriften der russischen Strafprozessordnung, sofern nicht durch spezielle wehrrechtliche Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. Unter letzteres fallen insbesondere die umfassende Zuständigkeit und der besondere Instanzenzug der Militärgerichte. Ebenso stellen das System der Militärstaatsanwaltschaft sowie ihre ausgeprägten Befugnisse im Verfahren vor den Militärgerichten eine deutliche Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Regelungen dar. Im Bereich des Strafvollzugs besteht schließlich durch die Existenz von militärischen Disziplinäreinheiten eine beachtliche Sonderregelung.

IV. Beschwerderecht der Soldaten

Gerade die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und des Beschwerderechts von Militärangehörigen sind ein wichtiger Indikator dafür, inwieweit sich die Streitkräfte eines Landes gegenüber rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet fühlen. Die Darstellung der damit verbundenen Regelungen ist daher im Rahmen einer rechtsvergleichenden Arbeit im Bereich des Wehrrechts von besonderer Bedeutung.

Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage ist jedoch zunächst eine Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des soldatischen Beschwerderechts in Russland vorzunehmen.

1. Geschichtliche Entwicklung des Beschwerderechts in Russland

Die allgemeinen sowjetischen Bestimmungen räumten den betroffenen Bürgern, unabhängig davon, ob diese Zivilisten oder Militärangehörige waren, anfänglich nur einen eingeschränkten Rechtsschutz gegen rechtswidriges Staatshandeln ein. Zwar konnte nach der Spezialregelung des damaligen Disziplinarstatuts auch in der Sowjetunion ein Soldat „über ihn betreffende rechtswidrige Handlungen und Anordnungen von Vorgesetzten, über die Beeinträchtigung von dienstlichen Befugnissen und Sonderrechten oder über die Nichtgewährung einer vorgeschriebenen Versorgungsleistung“ beim militärischen Vorgesetzten Beschwerde einlegen.⁵¹⁹ Die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung über einen Beschwerdegegenstand herbeizuführen, sah die sowjetische Gerichtsverfassung aber bis Ende der achtziger Jahre gerade nicht vor.⁵²⁰ Auch war die Entscheidung des militärischen Vorgesetzten über die Beschwerde endgültig, ein weiteres Rechtsmittel räumte das damalige Disziplinarstatut dem Beschwerdeführer nicht ein.⁵²¹ Durch diese Regelung lief das Beschwerderecht oftmals ins Leere, da über die Beschwerde der militärische Vorgesetzte und damit das Ausgangsorgan zu entscheiden hatte.

Ende der achtziger Jahre wurde dieses System dadurch reformiert, dass in noch sehr eingeschränkter Form die Möglichkeit einer gerichtlichen Abwehr gegen staatliche Rechtsverletzungen im sowjetischen Recht verankert wurde.⁵²² Anfang der neunziger Jahre wurde dann durch das Gesetz „Über die Beschwerde vor Gericht gegen Handlungen und Beschlüsse, die die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen“⁵²³ auf zunächst einfachgesetzlicher Ebene ein umfassender gerichtlicher Rechtsschutz in

⁵¹⁹ Vgl. Art. 94 Disziplinarstatut der Sowjetunion. Die gesamte Regelung des damaligen Beschwerderechts befand sich in den Art. 94 - 111 des sowjetischen Disziplinarstatuts.

⁵²⁰ *Schroeder, Friedrich-Christian*, Die Zukunft der russischen Militärgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht, 2/1996, S. 156.

⁵²¹ Zum sowjetischen Beschwerderecht vgl. eingehend *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 97f.

⁵²² *Schroeder, Friedrich-Christian*, Recht und Rechtspflege in Russland nach dem Sozialismus, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. XXXVI, 1995, München, S. 13.

⁵²³ Gesetz „Über die Beschwerde vor Gericht gegen Handlungen und Beschlüsse, die die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen“ (BeschwG) vom 27. April 1993.

Russland eingeführt.⁵²⁴ Die darin enthaltenen Regelungen finden über eine ausdrückliche Bezugnahme im Gesetz dabei auch im militärischen Bereich Anwendung, sofern es sich um eine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Militärangehörigen geht.⁵²⁵

Mit Inkrafttreten der neuen russischen Verfassung am 12. Dezember 1993 wurde der Grundrechtsschutz durch die Gerichte schließlich auch verfassungsrechtlich anerkannt. Gemäß Art. 46 Abs. 1 VerfRF wird jedem der gerichtliche Schutz seiner Freiheiten und Rechte garantiert. Konkretisierend bestimmt Art. 46 Abs. 2 VerfRF, dass „Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) von Organen der Staatsgewalt, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtspersonen [...] vor Gericht angefochten werden“ können. Damit steht es in der Kompetenz ordentlicher Gerichte, sämtliche Normativ- und Realakte, die gegen die durch die Verfassung gewährten Rechte und Freiheiten verstoßen, sowie deren rechtswidrige Unterlassung zu prüfen.⁵²⁶

2. Rechtsschutz von russischen Soldaten bei Streitigkeiten aus dem Wehrdienstverhältnis

Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 StatusG steht Militärangehörigen das allgemeine Recht zu, zum Schutz ihrer Rechte und gesetzmäßigen Interessen den Rechtsweg in der durch die entsprechenden Bundesgesetze und anderen Normativakte vorgesehenen Weise zu beschreiten. Hieraus geht hervor, dass Militärangehörige bei allen Streitigkeiten, die ihren Status und die daraus erwachsenden Rechte betreffen, die also entweder zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sind, eine gerichtliche Klärung herbeiführen können.⁵²⁷

Daneben räumt Art. 21 Abs. 2 StatusG Militärangehörigen die Möglichkeit ein, „rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen (bzw. Untätigkeit) durch Organe der Wehrverwaltung oder militärische Vorgesetzte“ in der durch die entsprechenden

⁵²⁴ Thiele, Carmen, Der Menschenrechtsschutz in den GUS-Staaten, Osteuropa-Recht 2002, Heft 4/5, S. 302.

⁵²⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 5 BeschwG, wonach Militärangehörige das Recht haben, sich vor Gericht über Entscheidungen und Maßnahmen der Wehrverwaltung oder der militärischen Vorgesetzten zu beschweren, sofern diese ihre Rechte und Freiheiten verletzen.

⁵²⁶ Danilenko, Gennady / Burnham, William, Law and Legal System of the Russian Federation, Parker School of Foreign and Comparative Law, 1999, Columbia University, S. 90.

⁵²⁷ Nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 StatusG werden Wehrdienstleistende dabei von der Bezahlung von Gerichtsgebühren befreit.

Bundesgesetze und anderen Normativakte vorgesehenen Ordnung anzufechten. Hierbei handelt es sich, in Abgrenzung zu Art. 21 Abs. 1 S. 1 StatusG, um ein gerichtliches Beschwerderecht gegen eine Verletzung der verfassungsrechtlich gewährten Rechte und Freiheiten.

Bei den entsprechenden Bundesgesetzen, auf die Art. 21 Abs. 1 und 2 StatusG Bezug nehmen, handelt es sich in erster Linie um das Gesetz „Über die Militärgerichte in der Russländischen Föderation“ sowie im Fall von Grundrechtsverletzungen durch die Wehrverwaltung oder militärische Vorgesetzte darüber hinaus um das Gesetz „Über die Beschwerde vor Gericht gegen Handlungen und Beschlüsse, die die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen“. Hiernach ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 MilitärGG (bei Beschwerden gegen Grundrechtsverletzungen auch i.V.m. Art. 4 Abs. 5 BeschwG) in beiden Fällen die Militärgerichtsbarkeit zuständig. Den Militärgerichten kommt daher in Bezug auf die aktiven Soldaten und übenden Reservisten also nicht nur eine umfassende Zuständigkeit in Strafverfahren, sondern auch hinsichtlich aller anderen Rechtsverhältnisse zu.⁵²⁸

Bei Beschwerden gegen Grundrechtsverletzungen (also im Fall des Art. 21 Abs. 2 StatusG) ist gemäß Art. 5 S. 1 BeschwG zusätzlich zu beachten, dass diese innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Militärangehörigen hiervon zu erfolgen haben. Nach Art. 6 Abs. 2 BeschwG liegt die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme beim Staat, während der Beschwerdeführer nur die Tatsachen, die zu seiner Rechtsverletzung geführt haben, beweisen muss. Sieht das Gericht eine Grundrechtsverletzung als erwiesen an, so kann es gemäß Art. 7 Abs. 1 BeschwG die Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig erklären, diese selbständig ändern oder auf andere Weise die Rechte und Freiheiten des Militärangehörigen wiederherstellen.

Sind an einem Gerichtsverfahren Militärangehörige beteiligt, so ist ihnen gemäß Art. 22 Abs. 2 S. 1 StatusG Rechtsschutz zu gewähren. Nach Art. 22 Abs. 3 StatusG wird ihnen dabei im Rahmen der dienstlichen Pflichten von den Organen der Wehr-

⁵²⁸ Erklären lässt sich dieser, etwas eigenartig anmutende Umstand dadurch, dass die russische Rechtsordnung nicht die im westlichen Europa übliche Unterscheidung zwischen Verwaltungsweg und Zivilgerichtsweg trifft. Diese fehlende Differenzierung, die unter anderem auf die historisch gewachsene russische Rechtsauffassung der so genannten „Einheit der Staatsgewalt“ zurückzuführen ist, führt im Ergebnis dazu, dass praktische eine „Allzuständigkeit“ der Militärgerichte im Bezug auf das Militärpersonal besteht. Vgl. hierzu auch *Steininger, Andreas*, Der Gerichtsaufbau der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Schiedsgerichtsbarkeit, Osteuropa-Recht 1997, Heft 4, S. 285.

verwaltung und der Militärgerichtsbarkeit kostenlos juristische Hilfe erteilt. Wehrpflichtige haben darüber hinaus nach Art. 22 Abs. 3 S. 2 StatusG bei allen Fragen, die den Wehrdienst betreffen, einen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Beratung.

3. Allgemeines Beschwerderecht von Soldaten

a) Beschwerderecht nach Art 4 BeschwG

Während Art. 21 Abs. 1 und 2 StatusG ausschließlich ein gerichtliches Beschwerderecht normieren, ermöglicht Art. 4 Abs. 5 BeschwG indirekt auch eine dem militärgerichtlichen Rechtsweg vorgeschaltete Beschwerde. Hiernach hat nämlich die Abwehr gegen Grundrechtsverletzungen durch die Wehrverwaltung oder die militärischen Vorgesetzten nach den Bestimmungen des gesamten Art. 4 BeschwG zu erfolgen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 BeschwG besteht für den Betroffenen aber ein freies Wahlrecht darüber, ob er direkt bei Gericht Beschwerde einlegt oder sich zunächst bei dem nächst höheren Vorgesetzten über die behauptete Rechtsverletzung beschwert. Im zuletzt genannten Fall ist der angerufene Vorgesetzte nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 BeschwG verpflichtet, innerhalb eines Monats die Beschwerde zu bearbeiten. Ist der Beschwerdeführer mit dem erzielten Ergebnis nicht einverstanden oder erhält er innerhalb eines Monats keine Antwort, so kann er nach Art. 4 Abs. 2 S. 2 BeschwG gerichtliche Beschwerde einlegen. Diese muss gemäß Art. 5 S. 2 BeschwG innerhalb eines Monats nach Erhalt der abschlägigen Antwort, bzw. des Fristablaufs erfolgen.

b) Beschwerderecht nach Art. 110 DiszplStatut

Ein weiteres außergerichtliches Beschwerderecht räumt auch Art. 110 DiszplStatut ein. Hiernach hat jeder Militärangehörige persönlich oder durch einen beauftragten Dritten das Recht, sich über rechtswidrige Handlungen von militärischen Vorgesetzten oder Kameraden, über die Verletzung seiner ihm rechtmäßig zustehenden Rechte und Privilegien oder über eine unzureichende Versorgung zu beschweren.⁵²⁹ Die Beschwerde ist dabei gegenüber dem nächst höheren Vorgesetzten desjenigen zu erklären, dessen Verhalten in der Beschwerde beanstandet wird. Sollte der Beschwerdeführer nicht wissen, wer für die Rechtsverletzung als Verantwortlicher in Frage kommt, so hat die Beschwerde in diesem Fall gegenüber dem Kommandeur zu

⁵²⁹ Art. 110 S. 1 DiszplStatut.

erfolgen.⁵³⁰ Zeitlich ausgeschlossen ist dagegen eine Beschwerde gemäß Art. 112 DiszplStatut im Gefechtsdienst, an der Front (mit Ausnahme von Beschwerden, die im Rahmen von Verhören abgegeben werden) und während des Wachdienstes.

Eine Beschwerde im Sinne des russischen Disziplinarstatuts kann nach Art. 115 S. 1 DiszplStatut sowohl mündlich als auch in schriftlicher Form erhoben werden. Wird die Schriftform gewählt, so ist die Beschwerde gemäß Art. 115 S. 2 und 3 DiszplStatut als anonym zu verwerfen, sofern sie nicht von dem Beschwerdeführer mit seinem Vor-, Vaters- und Familiennamen unterschrieben ist und Angaben über seinen Wohn- oder Dienstort enthält.

Nach Art. 116 S. 2 DiszplStatut ist der Vorgesetzte/Kommandeur verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Abgabe der Beschwerde diese zu behandeln. Ist die Beschwerde begründet, so hat er unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Beschwerdegrundes zu ergreifen. Eine Entscheidung über die Beschwerde muss jedoch gemäß Art. 119 S. 1 DiszplStatut allerspätestens nach sieben Tagen vorliegen. Nach Art. 113 S. 1 DiszplStatut ist es darüber hinaus sowohl Vorgesetzten/Kommandeuren als auch allen übrigen Militärangehörigen verboten, die Abgabe von Beschwerden zu behindern oder Beschwerdeführer für die Ausübung ihres Rechtes zu bestrafen.

Jede Beschwerde ist schließlich am Tag ihrer Erhebung gemäß Art. 122 DiszplStatut in das jeweilige Beschwerdebuch der Einheit einzutragen.⁵³¹ Ebenso ist in das Beschwerdebuch gemäß Art. 123 S. 1 DiszplStatut die im Hinblick auf die Beschwerde getroffene Entscheidung einzutragen. Nach Art. 123 S. 2 DiszplStatut soll hierdurch die Rechtzeitigkeit und Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung und ihrer Umsetzung nachprüfbar gemacht werden.

3. Beschwerde an Menschenrechtsbeauftragten

Eine Beschwerdemöglichkeit für russische Militärangehörige eröffnet ferner das Amt des Menschenrechtsbeauftragten der Staatsduma. Nach Art. 16 Abs. 1 MRBeauftrG befasst sich der Menschenrechtsbeauftragte mit Beschwerden gegen Entscheidungen oder Maßnahmen (bzw. Untertätigsein) von Staatsorganen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie Amtspersonen, durch die ein Bürger in seinen seitens der

⁵³⁰ Art. 110 S. 2 DiszplStatut

⁵³¹ Eine Vorlage, wie ein solches Beschwerdebuch auszusehen hat, findet sich in Anhang 4 des Disziplinarstatuts.

Verfassung gewährten Grundrechten verletzt wird. Obwohl in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich genannt, sind hierbei auch militärische Vorgesetzte von dem weiten Begriff der „Amtsperson“ erfasst.⁵³²

Erforderlich ist nach Art. 16 Abs. 1 MRBeauftrG jedoch, dass der Beschwerdeführer zuvor die betreffende Entscheidung oder Maßnahme auf gerichtlichem oder administrativem Wege gerügt hat, mit dem erzielten Ergebnis aber nicht einverstanden ist. Voraussetzung für die Annahme einer Beschwerde ist gemäß Art. 17 MRBeauftrG weiterhin, dass seit der beanstandeten Rechtsverletzung, bzw. seit der Kenntnis des Bürgers von dieser Rechtsverletzung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Ist diese Frist verstrichen, steht die Annahme der verspäteten Beschwerde immer noch im Ermessen des Menschenrechtsbeauftragten.⁵³³

Wird durch den Menschenrechtsbeauftragten eine Verletzung der durch die Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten festgestellt, so ist er befugt, Maßnahmen zu deren Wiederherstellung einzuleiten. Allerdings ist er dabei mangels konkreter Kompetenzabgrenzungen mit den jeweiligen Staatsorganen auf bloße Anregungen beschränkt. Vielfach fehlt es in der Praxis zudem an der notwendigen Unterstützung des Menschenrechtsbeauftragten durch die betroffenen Beamten. Aus diesem Grund konnten im Jahr 1998 bei nur 17 %, im Jahr 1999 bei nur 19 % aller begründeten Beschwerden die Rechte der Bürger wiederhergestellt werden.⁵³⁴

4. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen

Über einen speziellen Rechtsschutz im Disziplinarverfahren verfügt die russische Wehrrechtsordnung nicht. Vielmehr steht den betroffenen Militärangehörigen auch

⁵³² Für weitergehende Informationen über das Amt des russischen Menschenrechtsbeauftragten vgl. die obige Darstellung unter 3. Kapitel B VI 3 m.w.N.

⁵³³ Unklar ist in diesem Zusammenhang allerdings, wann die Jahresfrist im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung zu laufen beginnt. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit unverständlich. Würde man nämlich tatsächlich vom Beginn der Jahresfrist mit Kenntnis des Bürgers von der Rechtsverletzung ausgehen, so hätte dies zur Folge, dass angesichts des noch zu beschreitenden Rechtswegs jede Beschwerde verspätet eingehen würde. Eine solche Auslegung widerspräche allerdings dem Sinne des Art. 16 Abs. 1 MRBeauftrG, da ansonsten die Gesetzesformulierung, dass der Beschwerdeführer mit den Gerichtsentscheidungen über die von ihm behauptete Rechtsverletzung nicht einverstanden sein muss, nicht erklärbar wäre. Der Fristbeginn kann daher nach sinngemäßer Auslegung erst nach der Rechtswegerschöpfung in Gang gesetzt werden. Ein solches weites Verständnis von Art. 16 Abs. 1 MRBeauftrG wird auch vom Menschenrechtsbeauftragten selbst praktiziert. Vgl. hierzu *Pashchenko, Tatjana*, Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, Osteuropa-Recht, 46 (2000) 5, S. 381f.

⁵³⁴ *Pashchenko, Tatjana*, Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, Osteuropa-Recht, 46 (2000) 5, S. 391.

in diesem Fall das allgemeine Beschwerderecht nach Art. 4 BeschwG und Art. 110 DiszplStatut zur Verfügung. Ebenso können sie nach Art. 21 Abs. 2 StatusG eine gerichtliche Beschwerde gegen ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen erheben.

5. Rechtsschutz in Wehrstrafverfahren

Gegen die durch die Militärgerichte verhängten Strafen⁵³⁵ steht dem betreffenden Militärangehörigen der durch das Gesetz „Über die Militärgerichte in der Russländischen Föderation“ vorgesehene gerichtliche Instanzenzug zur Verfügung. Bei einer in der Regel gegebenen Ausgangszuständigkeit des Garnisonsmilitärgerichts verbleiben dem Militärangehörigen daher mit dem Bezirks-(bzw. Flotten-)Militärgericht sowie dem Militärkollegium beim Obersten Gericht noch zwei Rechtsmittelinstanzen.⁵³⁶

C. Der deutsche Soldat

I. Soldateneigenschaft

Die deutsche Wehrgesetzgebung bezeichnet den rechtlich verpflichteten oder belasteten Angehörigen der Streitkräfte als „Soldat“. Nur ein Soldat im Rechtssinne kann Adressat einer wehrrechtlichen Norm sein. Diese „Statusfeststellung“ erfolgt nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, wobei Rechtsgrundlage die Formaldefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 SoldG ist. Hiernach ist Soldat der Bundeswehr, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht.

Das Wehrdienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, das durch einen Staatshoheitsakt - Einberufung (Wehrpflichtige) oder Berufung (Soldaten aufgrund freiwilliger Verpflichtung) - begründet wird und das Leisten von Waffendienst zum Inhalt hat. Staat und Soldat sind dabei nach § 1 Abs. 1 S. 2 SoldG durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

⁵³⁵ Hierbei wird es sich nicht nur um Sanktionen handeln, die aufgrund von Straftaten gegen den Militärdienst nach dem 33. Kapitel des russischen Strafgesetzbuchs erlassen wurden. Da die Militärgerichte, wie oben gesehen, eine umfassende strafrechtliche Zuständigkeit für Militärangehörige haben, werden hiervon auch alle anderen Straftatbestände außerhalb des Sonderstrafrechts erfasst.

⁵³⁶ Vgl. im Einzelnen hierzu die oben unter 4. Kapitel III 2 b) aa) (2) gemachten Angaben zum Instanzenzug in der russischen Militärgerichtsbarkeit.

1. Entstehung und Beendigung der Soldateneigenschaft

Ob eine Person tatsächlich in einem Wehrdienstverhältnis steht, ist für den wehrpflichtigen Soldaten im Wehrpflichtgesetz, für Soldaten aufgrund freiwilliger Verpflichtung (Berufs- und Zeitsoldaten) im Soldatengesetz gesetzlich geregelt.

a) *Wehrpflichtige*

Die Wehrpflicht umfasst gemäß § 4 Abs. 1 WPflG den Grundwehrdienst, Wehrübungen und im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SoldG beginnt das Wehrdienstverhältnis für Wehrpflichtige mit dem Zeitpunkt, der in dem Einberufungsbescheid für den Dienstantritt festgesetzt wurde. Die Einberufung ist die öffentlich rechtliche Aufforderung in Form eines belastenden Verwaltungsaktes, sich für die Ableistung des Wehrdienstes zur Bundeswehr zu begeben.⁵³⁷ Das Wehrdienstverhältnis wird nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts auch dann begründet, wenn der Einberufungsbescheid rechtswidrig, der Einberufungstermin aber eingetreten ist. Nur ein nichtiger Einberufungsbescheid kann kein Wehrdienstverhältnis und damit auch keine Soldateneigenschaft begründen.⁵³⁸

Gemäß § 2 Abs. 2 SoldG endet das Wehrdienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet. Dies geschieht in der Regel durch Entlassung mit Ablauf der für den Wehrdienst im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit, §§ 28 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 WPflG. Daneben kommen als Beendigungsgründe noch die Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis, § 28 Nr. 3 WPflG, oder der Ausschluss, §§ 28 Nr. 4, 30 WPflG, in Betracht.

b) *Berufs- und Zeitsoldaten*

Berufssoldat ist, wer sich freiwillig auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet, wobei nach § 39 SoldG hierzu nur Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee ernannt werden dürfen. Im Unterschied dazu hat sich ein so genannter „Soldat auf Zeit“ ver-

⁵³⁷ Der Einberufungsbescheid entfaltet damit eine doppelte Wirkung. So ist er einerseits gestaltend, da er aufgrund des § 2 SoldG das Wehrdienstverhältnis begründet, und andererseits befehlend, da er das in § 21 Abs. 1 WPflG enthaltene Gebot, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort den Wehrdienst anzutreten, konkretisiert. Vgl. hierzu BVerwGE 31, 324.

⁵³⁸ Vgl. hierzu *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 302f.

pflichtet, nur für eine begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten.⁵³⁹ Beide treten mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung in das Wehrdienstverhältnis ein, § 2 Abs. 1 Nr. 2 SoldG. Die Ernennung erfolgt gemäß der §§ 37ff. SoldG durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde und ist nur wirksam, wenn der Betroffene zugestimmt hat.

Für Berufssoldaten sind die Beendigungsgründe in den §§ 43ff. SoldG und für Soldaten auf Zeit in den §§ 54ff. SoldG geregelt. Danach endet das Wehrdienstverhältnis der Berufssoldaten in der Regel mit Eintritt in den Ruhestand, § 43 Abs. 1 SoldG, wobei § 45 SoldG entsprechende Altersgrenzen normiert.⁵⁴⁰ Das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit endet demgegenüber grundsätzlich kraft Gesetzes durch Zeitablauf, § 54 Abs. 1 SoldG. Ausnahmsweise können Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auch entlassen oder durch Urteil des Wehrdienstgerichtes aus dem Dienst entfernt werden. Schließlich können sie auch als Folge einer strafrechtlichen Verurteilung ihre Rechtsstellung als Soldat verlieren.⁵⁴¹

c) Reservisten

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 WPflG gehören Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, zur Reserve, ungediente Wehrpflichtige dagegen zur Ersatzreserve. Die Angehörigen der Reserve bleiben nach § 3 Abs. 3 und 4 WPflG bis zu bestimmten Altersgrenzen verpflichtet, weiteren Wehrdienst zu leisten. Im Frieden finden zeitlich begrenzte Wehrübungen statt, zu denen die Wehrrersatzbehörden durch Einberufungsbescheid heranziehen.⁵⁴² Im Verteidigungsfall ermöglicht § 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG den unbefristeten Wehrdienst. Reservisten kommt gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 SoldG allerdings nur während ihrer konkreten Wehrdienstleistung der besondere Status von Soldaten zu.

⁵³⁹ Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WPflG muss das Dienstverhältnis von Soldaten auf Zeit mindestens zwei, darf längstens jedoch zwanzig Jahre betragen.

⁵⁴⁰ Während Unteroffiziere mit dem vollendeten 53. Lebensjahr in den Ruhestand treten, orientieren sich die Altersgrenzen bei Offizieren an Dienstgraden und Laufbahnen (vgl. hierzu 4. Kapitel C I 3). Sie scheidern spätestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres aus der Bundeswehr aus.

⁵⁴¹ Vgl. §§ 43 Abs. 2, 46, 48, 54 Abs. 2, 55 SoldG.

⁵⁴² Dabei ist zwischen so genannten Einzelwehrübungen (mindestens vier Tage bis maximal drei Monate), Kurzwehrübungen (ein bis drei Tage), Truppenwehrübungen (im Verband bis maximal zwölf Tage) und Alarmwehrübungen (ein bis drei Tage) zu unterscheiden. Die Gesamtdauer bei Pflichtwehrübungen besteht bei Reserveoffizieren höchstens achtzehn, bei Reserveunteroffizieren fünfzehn und bei Mannschaften neun Monate, § 6 Abs. 2 WPflG.

d) Besonderheiten im Fall der Gefangenschaft

Besonderheiten bestehen hinsichtlich der im Rahmen eines Auslandseinsatzes verschleppten oder in Gefangenschaft geratenen Soldaten. In einem solchen Fall endet der Wehrdienst erst mit Ablauf eines Monats nach Beendigung dieses Zustandes.⁵⁴³

2. Laufbahngruppen und Laufbahnen in den deutschen Streitkräften

Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten enthält der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 SoldG erlassene Soldatenlaufbahnverordnung (SLV), welche die in § 27 Abs. 2 - 6 SoldG aufgestellten Mindestanforderungen erfüllt. Danach gibt es gemäß § 3 Abs. 1 SLV drei Laufbahngruppen, nämlich die der Mannschaften, die der Unteroffiziere und die der Offiziere.⁵⁴⁴ Die Laufbahngruppen sind ihrerseits mit dem Truppendienst, Sanitätsdienst, Militärmusikdienst und Geoinformationsdienst in verschiedene Laufbahnen eingeteilt, welche die Angehörigen einer Laufbahngruppe einschlagen können.⁵⁴⁵ Außerdem können Unteroffiziere zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, aber auch in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufsteigen.

3. Frauen in den deutschen Streitkräften

Seit Mitte der siebziger Jahre können auch weibliche Soldaten in den deutschen Streitkräften Dienst leisten. Zunächst waren die Möglichkeiten jedoch im Hinblick auf die frühere Fassung des Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG, der einen Dienst mit der Waffe für Frauen ausdrücklich ausschloss, auf eine Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes beschränkt.⁵⁴⁶ Die herrschende Meinung war dabei stets davon ausgegangen, dass mit dieser Formulierung jede Form des Waffendienstes er-

⁵⁴³ Vgl. § 29 b WPfG sowie §§ 40 Abs. 5, 44 Abs. 1 S. 6, 51 Abs. 2 S. 6, 51 a Abs. 3 S. 3 SoldG.

⁵⁴⁴ Zu den einzelnen Dienstgradbezeichnungen und der Uniform der deutschen Soldaten vgl. die Anordnung des Bundespräsidenten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I 1978, S. 1067), zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I 1996, S. 746).

⁵⁴⁵ Dabei ist allerdings zu beachten, dass innerhalb der Laufbahngruppe der Mannschaften nur die Laufbahnen des Truppendienstes, Sanitätsdienstes und Militärmusikdienstes eingeschlagen werden können. Die Laufbahngruppe der Unteroffiziere besteht darüber hinaus in zwei Ausgestaltungen, und zwar in Form der Laufbahnen der Fachunteroffiziere sowie der Feldwebel. Eine Laufbahn eines Fachunteroffiziers des Truppendienstes existiert jedoch nicht.

⁵⁴⁶ Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I 1975, S. 2113).

fasst sei, gleichgültig, ob pflichtweise oder freiwillig.⁵⁴⁷ Später wurden auch alle anderen Laufbahnen des Sanitätsdiensts sowie die des Militärmusikdienstes für weibliche Soldaten geöffnet (Laufbahngruppe der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere sowie Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes).⁵⁴⁸ Mit der Änderung des Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG sowie anderer einschränkender Bestimmungen des Soldatengesetzes stehen Frauen nunmehr alle Laufbahngruppen, Laufbahnen und Tätigkeitsbereiche in den Streitkräften offen.⁵⁴⁹

Hintergrund des Wegfalls der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Restriktionen waren zwei viel beachtete Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)⁵⁵⁰ vom 26. Oktober 1999⁵⁵¹ sowie vom 11. Januar 2000.⁵⁵² Darin hatte das Gericht nach Klage von Bundeswehrbewerberinnen entschieden, dass der in Deutschland praktizierte generelle Ausschluss der Frauen vom freiwilligen Waffendienst gegen die Europäische Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 EWG verstoße, die auch auf die berufliche Tätigkeit in den Streitkräften anwendbar sei.⁵⁵³ Überraschend schnell und über die Parteigrenzen hinweg nahm der Gesetzgeber daraufhin - auch

⁵⁴⁷ Vgl. BVerfG, NJW 1998, S. 57; BVerwGE 72, 241; 103, 301; BVerwG, NVwZ 1999, S. 1343; Gornig, Gilbert, in: von Mangoldt, Herrmann / Klein, Friedrich / Stark, Christian, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl., 1999, München, Art. 12 a Rdn. 164; von Münch, Ingo / Kunig, Philip / Gubelt, Manfred, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl., 1992, München, Art. 12 a Rdn. 20; Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., 1999, Neuwied, Art. 12 a Rdn. 11.

⁵⁴⁸ Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I 1990, S. 2588).

⁵⁴⁹ Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 1990, S. 1815). Vgl. hierzu Eichen, Klaus, Das „Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)“ vom 19. Dezember 2000 – zugleich ein Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zur Öffnung der Streitkräfte für weibliche Soldaten, NZWehr 2001, S. 45ff.

⁵⁵⁰ Zur Besprechung der Urteile und damit verbundener verfassungsrechtlicher Fragestellungen vgl. z.B. Stahn, Carsten, Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sidar und Kreil auf das deutsche Recht, EuGRZ 2000, S. 121ff.; Heselhaus, Sebastian / Schmidt-De Caluwe, Reimund, Ernstfall für die Gleichberechtigung – europa- und verfassungsrechtliche Aspekte der Novellierung des Soldatenrechts, NJW 2001, S. 263ff.; Köster, Constantin / Schröder, Jan, Eine beachtenswerte Kompetenzüberschreitung – Frauen an die Waffe, NJW 2001, S. 273ff.; Epping, Volker, Frauen zur Bundeswehr! Zu den Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache Tanja Kreil gegen die Bundesrepublik Deutschland, DÖD 2000, S. 188ff.; Ekardt, Felix, Wehrpflicht nur für Männer – vereinbar mit der Geschlechteregalität aus Art. 79 Abs. 3 GG? Ein Anwendungsfall erfahrungswissenschaftlich informierter Verfassungsauslegung, DVBl 2001, S. 1171ff.

⁵⁵¹ EuGH Rs. C-273/97 (*Angela Maria Sirdar*); vgl. DVBl. 2000, S. 730ff.

⁵⁵² EuGH Rs. C-285/98 (*Tanja Kreil*), vgl. DVBl. 2000, S. 336ff./NJW 2000, 497ff.

⁵⁵³ Die im Grundgesetz nur für Männer festgelegte Wehrpflicht verstößt dagegen nicht gegen europäisches Recht. Dies bestätigte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am 11. März 2003 (EuGH Rs. C-186/01).

unter Berufung auf das in dieser Hinsicht geänderte gesellschaftliche Bewusstsein⁵⁵⁴ - die erforderlichen Gesetzesänderungen vor. Zurzeit dienen etwa 9.800 Frauen in der Bundeswehr (5 % aller Berufs- und Zeitsoldaten), darunter knapp 700 Offiziere und 4.900 Unteroffiziere.

4. Der deutsche Soldat als Bundesorgan

Durch die Eingliederung der Bundeswehr in die Exekutive⁵⁵⁵ ist auch der einzelne Soldat Organ der Bundesvollziehung. Bei der Ausübung seines Dienstes ist er an Gesetz und Recht gebunden. Verursacht er dabei Schäden, ergeben sich die Rechtsfolgen aus dem Staatshaftungsrecht.

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

Mit Beginn des Wehrdienstverhältnisses treten besondere Rechte und Pflichten des Soldaten in Kraft, die erstmalig in der deutschen Wehrrechtsgeschichte⁵⁵⁶ im Soldatengesetz eine ausführliche gesetzliche Regelung gefunden haben.⁵⁵⁷ Auch alle übrigen Verordnungen, welche die innere Ordnung der Bundeswehr ordnen, finden ihre gesetzliche Grundlage im Soldatengesetz. Es begründet und begrenzt dabei den Umfang der Rechte und Pflichten aller Soldaten in einer Weise, die den tragenden Prinzipien des deutschen Verfassungsverständnisses entspricht, ohne andererseits die besondere Gegebenheit der Funktionsgarantie zu vernachlässigen.⁵⁵⁸

1. Grundrechte und deren Einschränkung

a) Geltungsbereich und Einschränkung von Grundrechten

In § 6 S. 1 SoldG ist festgelegt, dass der Soldat grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte besitzt wie jeder andere Staatsbürger.⁵⁵⁹ Insbesondere durch diese

⁵⁵⁴ Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/4380, S. 3.

⁵⁵⁵ Vgl. die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel C V 1.

⁵⁵⁶ Scheven, Werner von / Schmidt-Petri, Hartmut / Digel, Werner (Hrsg.), *Wie funktioniert das? Die Bundeswehr*, 1987, Mannheim/Wien/Zürich, S. 48.

⁵⁵⁷ §§ 7 - 36 SoldG.

⁵⁵⁸ Wipfelder, Hans-Jürgen, *Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland*, 1991, Regensburg, Rdn. 500; Raap, Christian, *Zur Einführung: Wehrrecht*, JuS 2003, S 11 Fußnote 33 m.w.N.

⁵⁵⁹ Die Vorschrift ist bewusst nicht auf Bürgerrechte beschränkt. Dem Soldaten stehen vielmehr alle allgemeinen Staatsbürgerrechte nach dem Grundgesetz zu, insbesondere die Grundrechte, was sich aus Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 4 S. 1 GG ergibt. Der Grundsatz des § 6 S. 1 SoldG wird ergänzt durch die

Bestimmung hat der Gesetzgeber das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“ rechtlich verankert. Durch Identifikation mit dem, was unter seinen Schutz gestellt ist, soll der Soldat seinen Verteidigungsauftrag besser erkennen und ausführen.⁵⁶⁰

Der soldatische Kampfauftrag und das Zusammenleben mit anderen Soldaten in enger Gemeinschaft machen jedoch bestimmte Einschränkungen notwendig. Nach § 6 S. 2 SoldG werden die Rechte des Soldaten daher im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt. Rechtsgrundlage für hieraus resultierende Grundrechtseinschränkung sind, soweit sich die Einschränkung nicht bereits aus dem entsprechenden Wortlaut des Grundrechts ergibt, bzw. grundrechtsimmanente Schranken bestehen, die Bestimmungen des Art. 17 a Abs. 1 und 2 GG. Betroffen von den besonderen Einschränkungsvorbehalten dieser Spezialermächtigung sind die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Unverletzlichkeit der Wohnung sowie das Petitionsrecht.⁵⁶¹

b) *Einschränkung bestimmter Grundrechte*

Zusätzlich zu den allgemeinen Grundrechtbeschränkungen, wie sie auch für jeden zivilen Staatsbürger gelten, sind für Soldaten mit Rücksicht auf ihre im Soldatengesetz festgelegten Dienstpflichten insbesondere folgende Einschränkungen wirksam:

aa) *Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit*

Das sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird für Soldaten über die verfassungsimmanenten Schranken (Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz) hinaus durch den umfangreichen soldatischen Pflichtenkatalog beschränkt. Allerdings kommt dem Grundsatz „Führen durch Auftrag“ bei der Frage der Eingriffsintensität in das freie Entfaltungsrecht eine besondere Bedeutung zu. Danach soll der einzelne Soldat einen ihm gegenüber erteilten Auftrag so weit wie möglich eigenständig und selbstverantwortlich ausführen.

ausdrückliche Bestätigung des Soldatengesetzes, dass jedem Soldaten das aktive und passive Wahlrecht, § 25 SoldG, das Recht zur Übernahme von Ehrenämtern, § 21 SoldG, das Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre, § 13 Abs. 2 SoldG, sowie das Recht auf Seelsorge, § 36 SoldG, zusteht.

⁵⁶⁰ De Maizière, Ulrich, Bekenntnis zum Soldaten, in: Graf von Kielmansegg, Johann Adolf / Klas, Albert (Hrsg.), Truppe und Verwaltung, Bd. 12, 3. Aufl., 1971, Hamburg, S. 61.

⁵⁶¹ Die Sonderregelung des Art. 17 a GG verschließt zugleich die Möglichkeit, aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage Einschränkungen der in der Vorschrift genannten Grundrechte vorzunehmen, als durch Gesetze über den Wehrdienst. Vgl. Wipfelder, Hans-Jürgen, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 506.

Der so zugestandene Freiraum ist dabei nur dann einzuschränken, wenn der konkrete Auftrag detailliertere Vorgaben erfordert.

bb) Grundrecht auf Unversehrtheit von Leben und Gesundheit

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG wird in Bezug auf Soldaten insbesondere dahingehend eingeschränkt, dass diese sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten verpflichtet sind, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes „tapfer zu verteidigen“⁵⁶² und damit Gefahren für Leib oder Leben in Kauf nehmen müssen. Auch müssen Soldaten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ärztliche Eingriffe dulden. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 9 UZwGBw für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber soldatischen Störern.⁵⁶³

cc) Grundrecht auf freie Meinungsäußerung

Das durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. GG eingeräumte Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, wird auf Grundlage des Art. 17 a Abs. 1 GG vor allem insoweit eingeschränkt, als es sich um die Verschwiegenheitspflicht (§ 14 SoldG) und um die Begrenzung politischer Betätigung durch Soldaten (§ 15 SoldG) handelt.⁵⁶⁴

So ist es gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 SoldG einem Soldaten verboten, sich im Dienst zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung zu betätigen. Für Vorgesetzte wird diese Pflicht insoweit verschärft, als nach § 15 Abs. 4 SoldG bereits jede Beeinflussung von Untergebenen untersagt ist. Außerhalb des Dienstes ist der Soldat, unabhängig davon, ob er sich inner- oder außerhalb dienstlicher Anlagen befindet, in seiner Meinungsäußerung grundsätzlich frei. Das Grundrecht der

⁵⁶² Vgl. § 7 2. Hs. SoldG sowie 4. Kapitel C II 3 a).

⁵⁶³ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 508 Ziff. 2.

⁵⁶⁴ Die Verfassungsmäßigkeit beider Bestimmungen ist nicht unbestritten. So wird diskutiert, ob das von der Beschränkung betroffene Grundrecht in den §§ 14 und 15 SoldG nach Art. 19 Abs. 1 GG hätte zitiert werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht und ein Teil der Literatur halten mit Rücksicht auf die - ihrer Ansicht nach nicht überschrittenen - in Art. 5 Abs. 2 GG enthaltenen Schranken ein Zitiergebot nicht für gegeben. Vgl. hierzu *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 508 Ziff. 6.

freien Meinungsäußerung findet aber gemäß § 15 Abs. 2 SoldG auch während der Freizeit seine Schranken in den Grundregeln der Kameradschaft.⁵⁶⁵

dd) Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Trotz der in Art. 17 a Abs. 1 GG eingeräumten Befugnis, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG, über den Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG hinausgehend einzuschränken, hat der Gesetzgeber hiervon noch keinen Gebrauch gemacht. Das in Art. 15 Abs. 3 SoldG normierte Verbot, auf politischen Veranstaltungen Uniform zu tragen, berührt die Versammlungsfreiheit nicht.⁵⁶⁶

ee) Grundrecht der Berufsfreiheit

Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG wird durch § 46 Abs. 3 ,4 SoldG für Berufssoldaten insoweit eingeschränkt, als einem Offizier bis zum Ende des 6. Dienstjahres die sonst bei Staatsdienern jederzeit mögliche Entlassung verweigert werden kann und die Kosten einer gewährten Ausbildung von ihm zurückverlangt werden dürfen.⁵⁶⁷

ff) Grundrecht der Freizügigkeit

Nach dem Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. 1 GG ist jeder Deutsche berechtigt, „unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen“.⁵⁶⁸ Es wird für Soldaten durch die in § 18 S. 1 SoldG geforderte Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften auf Grundlage des Art. 17 a Abs. 2 GG über die Grenzen des Gesetzesvorbehalts in Art. 11 Abs. 2 GG hinausgehend beschränkt.

gg) Petitionsfreiheit

Das Grundrecht der Petitionsfreiheit nach Art. 17 GG kann aufgrund der Ermächtigung in Art. 17 a Abs. 1 GG durch das Verbot, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, beschränkt werden. Der Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch die §§ 41 ZDG, 34 SoldG sowie §§ 1ff.

⁵⁶⁵ Vgl. zu dieser Thematik die ausführliche Darstellung von *Riehl, Klaus*, Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Dissertation, 1987, Heidelberg.

⁵⁶⁶ Vgl. BVerfGE 53, 29 [35].

⁵⁶⁷ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 508 Ziff. 4.

⁵⁶⁸ Vgl. BVerfGE 2, 266 [273]; 43, 203 [211]; 80, 137 [150].

WBO das Beschwerde- bzw. Eingaberecht jedem Soldaten nur einzeln zugesprochen. Daneben besteht jedoch weiter das Recht der Petition zum Bundestag. Im Verfahren beim Petitionsausschuss ist das Recht der Sammelpetition nicht beschränkt.⁵⁶⁹

2. Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Neben den allgemeinen Menschen- und Staatsbürgerrechten, die der einzelne Staatsbürger autonom in sein Wehrdienstverhältnis einbringt, erwachsen ihm aus dem Soldatenstatus selbst eine Reihe von Rechtsansprüchen, die sich in zwei Kategorien einteilen lassen: einerseits Rechte im Rahmen des Dienstbetriebes und andererseits Rechte zur Wahrnehmung soldatischer Rechtspositionen.⁵⁷⁰

Zu der ersten Kategorie zählen insbesondere folgende Rechtsansprüche, die der Soldat - unabhängig von seiner Eigenschaft als militärischer Vorgesetzter oder Untergebener - unter dem Gesichtspunkt ordnungsgemäßer Personalführung im dienstlichen Bereich besitzt und die den Anspruch auf einen geordneten Dienstbetrieb ganz unmittelbar auf seine dienstrechtliche Position beziehen. Hierzu gehören:

- der Anspruch auf Dienstausbildung, § 22 SoldG;
- der Anspruch auf den Dienstgrad, § 26 SoldG;
- der Anspruch auf eine geordnete Laufbahn, § 27 SoldG;
- der Anspruch auf bezahlten Urlaub, § 28 SoldG;
- der Anspruch auf Beurteilung (rechtliches Gehör/Eröffnungspflicht/Einsicht in die Personalakten), § 29 SoldG;
- der Anspruch auf ein Dienstzeugnis, § 32 SoldG;
- der Anspruch auf Alimentation, § 30 SoldG, und allgemeine Fürsorge, § 13 SoldG.⁵⁷¹

⁵⁶⁹ *Mutschler, Bernd*, Die Grundrechte der „Staatsbürger in Uniform“, NZWehr 1998, S. 1ff.; *Bornemann, Peter*, Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfadens zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, 1989, Heidelberg, S. 16.

⁵⁷⁰ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 515ff.

⁵⁷¹ Dieser Anspruch sichert dem Soldaten nach Maßgabe besonderer Gesetze den Anspruch auf Geld- und Sachbezüge (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten ihre Bezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Wehrpflichtige ihren Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz), freie Heilfürsorge, Vorsorge (Soldatenversorgungsgesetz) sowie Hilfen bei der Eingliederung in das Zivilleben.

Die zweite Kategorie betrifft dagegen solche Rechtsansprüche, die den Soldaten in den Stand versetzen, die ihm im Soldatengesetz eingeräumten Rechte angemessen wahrzunehmen. Hierzu zählen:

- das Recht auf staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht, § 33 SoldG;
- das Recht auf Beschwerde, § 34 SoldG;⁵⁷²
- das Recht auf eine sachgerechte Interessenvertretung, §§ 35, 35 a SoldG.⁵⁷³

Neben beiden erwähnten Kategorien sind schließlich auch die dem Soldaten im Rahmen der Befehlsgebung zustehenden Rechte zu erwähnen. So spricht § 11 SoldG dem untergebenen Soldaten ein Recht zur Befehlsverweigerung zu. Ferner wird dem Vorgesetzten nach ZDv 10/1 Anlage 1/2 Leitsatz 5 angetragen, Sinnzusammenhänge zu erläutern und Befehle in angemessener Weise durchzusetzen.

3. Pflichten des Soldaten

Dem soeben beschriebenen Katalog der Rechten steht ein ebensolcher Katalog von Pflichten gegenüber, der Umfang und Ausmaß der dem Soldaten zustehenden Rechte relativiert und im Einzelfall begrenzt. Dabei kann aus Gründen der Anschaulichkeit unterschieden werden zwischen allgemeinen Pflichten, die für jeden Soldaten gelten, und besonderen Pflichten, die entweder von Vorgesetzten oder Untergebenen zu beachten sind.

Die Bindung an die soldatischen Pflichten erfolgt durch Eid, bzw. feierliches Gelöbnis. Während Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gemäß § 9 Abs. 1 SoldG einen Diensteid zu leisten haben, bekennen sich Wehrpflichtige gemäß § 9 Abs. 2 SoldG durch ein feierliches Gelöbnis zu ihren Pflichten.

a) Allgemeine soldatische Pflichten

aa) Pflichten gegenüber Staat und Gesellschaft

Die Grundpflicht des Soldaten besteht gemäß § 7 SoldG darin, „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“. Aufgrund dieser Pflicht muss der Soldat nach besten Kräften

⁵⁷² Vgl. die weiter unten folgenden Ausführungen über das Beschwerderecht unter 4. Kapitel C IV 2.

⁵⁷³ Zur Interessenvertretung in der Bundeswehr vgl. insbesondere die erschöpfende Darstellung in Klein, Paul (Hrsg.), Mitbestimmung in den Streitkräften, 1991, Baden-Baden.

handeln, um zur Auftragserfüllung der Streitkräfte beizutragen, und alles unterlassen, was diesen Auftrag beeinträchtigt.⁵⁷⁴ Damit ergibt sich als „Grundsubstanz“⁵⁷⁵ für den Inhalt der Pflicht zum treuen Dienen insbesondere die Anwesenheitspflicht, die Pflicht zur gewissenhaften Dienstausbübung, die Pflicht zur tapferen Verteidigung, die Pflicht zur Erhaltung der dienstlich anvertrauten Güter sowie die Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung. Die Tapferkeit verpflichtet den Soldaten dabei konkret, beim Erfüllen dienstlicher Aufträge, soweit die Dienstausbübung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, die Furcht vor persönlicher Gefahr zu überwinden.⁵⁷⁶ Zudem beziehen sich diese Pflichten nicht nur auf die Landes- und Bündnisverteidigung, sondern auch grundsätzlich auf die Teilnahme an allen übrigen verfassungsrechtlich zulässigen Einsätzen der Bundeswehr.⁵⁷⁷

Die Verpflichtung „treu zu dienen“ wird jedoch insoweit verdrängt, als die §§ 8ff. SoldG eine besondere gesetzliche Ausformung der Grundpflicht enthalten. Die dort geregelten Pflichten gehen als „leges speciales“ der „lex generalis“ des § 7 SoldG vor.⁵⁷⁸ Danach obliegen den Soldaten folgende Einzelpflichten: die Pflicht, die demokratische Grundordnung anzuerkennen und für sie einzutreten (§ 8 SoldG), die Verschwiegenheitspflicht (§ 14 SoldG), die Repräsentationspflicht (§§ 16, 17 Abs. 2 SoldG),⁵⁷⁹ die Pflicht auf dienstliche Anordnung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen (§ 18 SoldG) sowie die Pflicht, keine Belohnung oder Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit anzunehmen.

⁵⁷⁴ BVerwG, NZWehr 1979, S. 230ff.

⁵⁷⁵ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 522.

⁵⁷⁶ Vgl. auch § 6 WStG, der Furcht vor Gefahr dann nicht als Entschuldigungsgrund ansieht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

⁵⁷⁷ Nach BVerwGE 103, 361 [365] müssen zumindest Berufs- und Zeitsoldaten an Friedensmissionen teilnehmen. Das Gericht hat dabei ausdrücklich offen gelassen, ob dies auch für Wehrpflichtige gilt. Die Bundesregierung hat jedoch wiederholt erklärt, dass Wehrpflichtige an Auslandseinsätzen nur aufgrund freiwilliger Meldung teilnehmen. Vgl. hierzu *Bundesministerium der Verteidigung*, Bundeswehr 2002 – Sachstand und Perspektiven, 2002, S. 54.

⁵⁷⁸ *Fürst, Walter / Arndt, Horst*, Soldatenrecht – Kommentar des Soldatengesetzes (mit ergänzenden Vorschriften), 1992, Berlin, S. 219; *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 522; *Bornemann, Peter*, Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, 1989, Heidelberg, S. 36.

⁵⁷⁹ Die Repräsentationspflicht gilt gemäß § 17 Abs. 3 SoldG bei Offizieren und Unteroffizieren der Reserve im Hinblick auf eine mögliche Wiederverwendung auch nach Ausscheiden aus dem Dienst.

bb) Pflichten gegenüber dem Dienstherrn

Neben den Pflichten, die sich aus der generellen Treuepflicht des Soldaten als „Staatsdiener“ gegenüber der Allgemeinheit ergeben, konstituiert das Soldatengesetz auch wesentliche Pflichten, die gegenüber dem Dienstherrn wirken und diesem die Durchführung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs ermöglichen sollen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrheitspflicht (§ 13 SoldG) sowie die Gesunderhaltungspflicht (§ 17 Abs. 4 S. 1 SoldG) des Soldaten.

cc) Pflichten gegenüber den Kameraden

Schließlich regelt das Soldatengesetz im Rahmen der allgemeinen soldatischen Pflichten auch diejenigen, die das Zusammenleben der Soldaten betreffen und wesentliche Voraussetzung sind für das Funktionieren einer auf Hilfe und Kooperation angewiesenen Gemeinschaft wie der Bundeswehr.⁵⁸⁰ Um den Zusammenhalt in der Truppe zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber daher durch die Kameradschaftspflicht (§ 12 SoldG) allen Soldaten - ohne Rücksicht auf den Dienstgrad oder die Dienststellung - auferlegt, „die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten, sowie ihm in Not und Gefahr beizustehen“.⁵⁸¹ Hiervon erfasst ist auch das Toleranzgebot, das „gegenseitige Achtung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen“ verlangt.⁵⁸² In diesem Sinne dient auch das Verbot politischer Betätigung der Gewährleistung kameradschaftlichen Verhaltens. So soll § 15 SoldG sicherstellen, dass den Soldaten nicht gegen ihren Willen eine politische Diskussion aufgezwungen wird, der sie mit Rücksicht auf die enge Lebensgemeinschaft im dienstlichen Bereich nicht ausweichen können.⁵⁸³

⁵⁸⁰ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 533.

⁵⁸¹ Vgl. § 12 S. 2 SoldG. „Würde“ und „Ehre“ sind nur beispielhaft genannte immaterielle Rechtsgüter, während unter „Rechten“ vorwiegend die durch das Strafrecht und andere Gesetze geschützten materiellen Interessen (wie z.B. Besitz oder Eigentum) zu verstehen sind. Siehe hierzu *Fürst, Walter / Arndt, Horst*, Soldatenrecht – Kommentar des Soldatengesetzes (mit ergänzenden Vorschriften), 1992, Berlin, S. 245.

⁵⁸² Vgl. § 12 S. 3 SoldG.

⁵⁸³ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 535.

b) *Besondere soldatische Pflichten*

aa) *Pflichten der Vorgesetzten*

Neben den in Bezug auf alle Soldaten bestehenden Dienstpflichten haben Vorgesetzte weitere, spezielle Pflichten zu beachten. Diese besonderen soldatischen Vorgesetztenpflichten sind überwiegend in § 10 SoldG geregelt. So stellt § 10 Abs. 1 SoldG zunächst fest, dass der militärische Vorgesetzte grundsätzlich in seiner Haltung und Pflichterfüllung vorbildlich sein muss. Daneben trifft ihn nach § 10 Abs. 2 SoldG die Pflicht zur Dienstaufsicht sowie die Verantwortung für die Disziplin seiner Untergebenen. Ferner obliegt dem Vorgesetzten gemäß § 10 Abs. 3 SoldG eine Fürsorgepflicht in Bezug auf seine Untergebenen. § 10 Abs. 4 SoldG legt darüber hinaus die Grenzen der Befehlsbefugnis fest, indem der Vorgesetzte verpflichtet wird, „Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften zu erteilen“.

bb) *Pflichten der Untergebenen*

Als Untergebener erwächst dem deutschen Soldaten zunächst die Pflicht, im dienstlichen Bereich Disziplin zu wahren (§ 17 Abs. 1 SoldG). Hierunter ist die Forderung an den Soldaten zu verstehen, sich jeder Störung der militärischen Ordnung zu enthalten. Er hat sich in das militärische Gefüge einzuordnen und alles zu tun, um eine erfolgreiche Durchführung des militärischen Dienstes zu gewährleisten. Dazu gehört ausdrücklich auch die Pflicht, die Stellung und die Person des Vorgesetzten zu achten. Darüber hinaus ist jeder Untergebene grundsätzlich zum Gehorsam verpflichtet (§ 11 Abs. 1 SoldG).⁵⁸⁴ Danach hat der Soldat seinen Vorgesetzten zu gehorchen und „ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen“.

4. Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht

Befehl und Gehorsam sind die Grundlagen der militärischen Ordnung und wichtige Voraussetzung für die Einsatzfähigkeit von Streitkräften. Durch die Einordnung der Bundeswehr in die vollziehende Gewalt nach Art. 20 Abs. 3 GG und die damit verbundenen Bindung an Gesetz und Recht⁵⁸⁵ bestehen jedoch auch Befehlsrecht und Gehorsamspflicht nicht schrankenlos. Da es sich hierbei um einen grundrechtsrele-

⁵⁸⁴ Bzgl. Umfang und Grenzen der Gehorsamspflicht vgl. 4. Kapitel C II 4 b).

⁵⁸⁵ Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter 3. Kapitel C V 1.

vanten Bereich handelt, sind in Übereinstimmung mit dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes die jeweiligen Grenzen des Befehlsrechts und der Gehorsampflcht im Soldatengesetz normiert.

a) Befehlsgewalt

Nach der Legaldefinition des Befehls in § 2 Nr. 2 WStG ist ein Befehl „eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein Vorgesetzter einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise allgemein oder für den Einzelfall mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt“.⁵⁸⁶ Der Vorgesetzte hat dabei nach § 10 Abs. 5 S. 2 SoldG seine Befehle „in der den Umständen angemessenen Weise“ durchzusetzen. Als Mittel zur Durchsetzung kommen die Dienstaufsicht, die Wiederholung des Befehls, die Androhung von erzieherischen Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtlicher Verfolgung, die Verhängung solcher Maßnahmen, bzw. die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die vorläufige Festnahme und die Anwendung von unmittelbarem Zwang in Betracht.⁵⁸⁷ Eine Anweisung, die diese Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, stellt demgegenüber ein rechtliches „Nullum“ dar, dem keinerlei Rechtswirkung zukommen und daher auch nicht seitens des Anordnenden durchgesetzt werden kann.⁵⁸⁸

Insbesondere entfalten solchen „Befehlen“ keine Gehorsampflcht, die ein Soldat einem anderen erteilt, ohne Vorgesetzter zu sein. Nach § 1 Abs. 5 S. 1 SoldG ist Vorgesetzter, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Entscheidendes Kriterium bei der Frage nach der Verbindlichkeit von Befehlen ist daher die Befehlskompetenz, bzw. Befehlsgewalt. Die abstrakte Befehlskompetenz ist nicht - wie in früheren Zeiten - rein hierarchisch an den jeweils höheren Dienstgrad geknüpft, sondern rein funktional geregelt.⁵⁸⁹ Man unterscheidet gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 SoldG i.V.m. den Bestimmungen der Vorgesetztenverordnung zwischen Vorgesetzten auf-

⁵⁸⁶ Eine Anweisung ist dabei ein forderndes Verlangen. So haben beispielsweise Bitten, Belehrungen und Empfehlungen nach dem obigen Begriffsverständnis keinen Befehlscharakter. Vgl. hierzu OLG Schleswig, NZWehrr 1959, S. 144; BVerwG, NZWehrr 1976, S. 147.

⁵⁸⁷ Vgl. die Aufzählung und Beispiele bei *Lingens, Eric / Marignoni, Hartmut*, Vorgesetzter und Untergebener – Ein Grundriss zum Befehlsrecht, 2. Aufl., 1984, Herford, S. 108.

⁵⁸⁸ Eine instruktive Darstellung von „Nichtbefehlen“ findet sich bei *Böttcher, Hans Viktor / Dau, Klaus*, Wehrbeschwerdeordnung, Kommentar, 4. Aufl., 1997, München, § 1 WBO Rdn. 124.

⁵⁸⁹ Vgl. *Raap, Christian*, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 12; *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 607.

grund der Dienststellung,⁵⁹⁰ aufgrund des Dienstgrades,⁵⁹¹ aufgrund besonderer Anordnung⁵⁹² und aufgrund eigener Erklärung.⁵⁹³ Befehlsbefugnis haben darüber hinaus auch der Vorgesetzte aufgrund einer vorläufigen Festnahme⁵⁹⁴ sowie der Bundesminister der Verteidigung, bzw. im Verteidigungsfall der Bundeskanzler.⁵⁹⁵

Die Befehlskompetenz unterliegt ferner nicht nur persönlichen, sondern gemäß § 10 Abs. 4 SoldG auch sachlichen Schranken. Danach darf ein Vorgesetzter Befehle nur zu dienstlichen Zwecken⁵⁹⁶ sowie nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts,⁵⁹⁷ der Gesetze und der Dienstvorschriften des Bundesverteidigungsministeriums⁵⁹⁸ erteilen. Verletzt ein Befehl diese Grenzen, so ist er rechtswidrig, weil er nicht hätte erteilt werden dürfen.

Der Vorgesetzte trägt schließlich nach § 10 Abs. 5 S. 1 SoldG für seine Befehle die Verantwortung. Dabei kommen sowohl eine disziplinarische Ahndung, da der Vorgesetzte durch einen rechtswidrig erteilten Befehl regelmäßig seine Pflichten verletzt und somit gemäß § 23 Abs. 1 SoldG ein Dienstvergehen begeht, als auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einer Verletzung der §§ 32 - 34, 36 WStG in

⁵⁹⁰ Hierunter fallen unmittelbare Vorgesetzte, § 1 VorgV, Fachvorgesetzte, § 2 VorgV sowie Vorgesetzte mit einem besonderem Aufgabenbereich, § 3 VorgV.

⁵⁹¹ Dabei ist zwischen Vorgesetzten aufgrund des Dienstgrades gemäß § 4 Abs. 1 und 2 VorgV sowie Vorgesetzten aufgrund des Dienstgrades innerhalb umschlossener militärischer Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 VorgV zu unterscheiden.

⁵⁹² § 5 VorgV.

⁵⁹³ § 6 VorgV.

⁵⁹⁴ § 21 Abs. 2 S. 2 WDO i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b WDO.

⁵⁹⁵ Für weitergehende Informationen der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesverteidigungsministers nach Art. 65 a Abs. 1 GG sowie deren Übergang auf den Bundeskanzler nach Art. 115 b GG vgl. die obige Darstellung unter 3. Kapitel C III sowie *Böttcher, Hans Viktor / Dau, Klaus*, Wehrbeschwerdeordnung, Kommentar, 4. Aufl., 1997, München, § 1 WBO Rdn. 126.

⁵⁹⁶ Der Begriff des dienstlichen Zweckes ist weit auszulegen. Zu dienstlichen Zwecken bestimmt sind alle Befehle, die der Erfüllung der Aufgabenstellung der Bundeswehr dienen, einschließlich aller zur Erfüllung des Auftrages unmittelbar oder mittelbar zugeordneten Angelegenheiten. Vgl. *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 612.

⁵⁹⁷ Zu diesen Regeln gehören nicht etwa nur die „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“ i.S.d. Art. 25 GG, denn dann hätte es der ausdrücklichen Erwähnung des Völkerrechts in § 10 Abs. 4 SoldG nicht bedurft, sondern auch die besonderen Regeln des Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrechts. Vgl. hierzu auch *Fleck, Dieter / Bothe, Michael (Hrsg.)*, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, München.

⁵⁹⁸ Die Bindung an die nationale Rechtsordnung ist an sich selbstverständlich und bereits durch Art. 20 Abs. 3 GG abgedeckt. § 10 Abs. 4 SoldG ist insofern nur deklaratorisch. Vgl. *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 614.

Betracht. Die Pflicht zur Übernahme der Verantwortung besteht schließlich nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, sondern auch in Bezug auf die Zweckmäßigkeit.⁵⁹⁹ Der Vorgesetzte ist daher gefordert, vor der Befehlserteilung eine allgemeine und umfassende Sachverhaltsprüfung zu machen, um dann aufgrund seiner Befehlsbefugnis einen sachgerechten, mit den dienstlichen Belangen und der Rechtsordnung übereinstimmenden Befehl zu erteilen.

b) Grenzen der Gehorsamspflicht

Grundsätzlich verlangt nach § 11 Abs. 1 SoldG jeder Befehl den Gehorsam des Untergebenen.⁶⁰⁰ Der Anspruch auf Gehorsam hängt dabei nicht von der Rechtmäßigkeit des dem Soldaten erteilten Befehls ab, weil es zwischen der Rechtmäßigkeit eines Befehls und der Gehorsamspflicht keine Kongruenz gibt.⁶⁰¹ Der Befehl hat vielmehr wie jeder staatliche Akt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung der Rechtmäßigkeit und damit der Verbindlichkeit für sich.⁶⁰² Dem Untergebenen kommt keine Sachverhaltsprüfungspflicht zu. Dementsprechend können durchaus auch rechtswidrige Befehle verbindlich sein.

Nur bei Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung führt ein Befehl ausnahmsweise zu keiner Gehorsamspflicht. Ein solcher die Unverbindlichkeit des Befehls⁶⁰³ auslösender Mangel liegt vor, wenn der Befehl

- die Menschenwürde verletzt, § 11 Abs. 1 S. 3 SoldG;
- nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde, § 11 Abs. 1 S. 3 SoldG;
- objektiv unausführbar ist (insbesondere wenn ein Erfolg erzielt werden soll, der offensichtlich bereits anderweitig eingetreten ist);

⁵⁹⁹ Vgl. BGH, NZWehrr 1970, S. 228.

⁶⁰⁰ Diese grundsätzliche Gehorsamspflicht wird durch die §§ 19ff. WStG strafrechtlich abgesichert.

⁶⁰¹ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 623, 631ff.

⁶⁰² Dieser Grundsatz geht auf die Überlegung zurück, dass der Soldat auf die Autorität seines Vorgesetzten vertrauen darf. Er kann die Gewähr haben, dass der Vorgesetzte befähigt ist, richtige Entscheidungen zu treffen und in der Ausübung seines Befehlsgebungsrechts die ihm gezogenen staatlichen Grenzen einhält. In dieser Fähigkeit zur richtigen Entscheidung liegt die Autorität des Vorgesetzten begründet, die ihrerseits wiederum die Vermutung der Rechtmäßigkeit auslöst. Vgl. hierzu grundlegend *Stratenwerth, Günter*, Verantwortung und Gehorsam: Zur strafrechtlichen Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, 1958, Tübingen, S. 52f., 99ff., 165ff.

⁶⁰³ Zu den Unverbindlichkeitsgründen im Einzelnen vgl. *Lingens, Eric / Marignoni, Hartmut*, Vorgesetzter und Untergebener – Ein Grundriss zum Befehlsrecht, 2. Aufl., 1984, Herford, S. 59ff.

- unzumutbar ist, d.h. der Zweck in keinem Verhältnis zu Art und Tiefe des Eingriffs in die Sphäre des Untergebenen steht;⁶⁰⁴
- strafrechtswidrige ist, § 11 Abs. 2 S. 1 SoldG;
- einen dem Kriminalunrecht vergleichbaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht anordnet.

Ist der Befehl strafrechtswidrig oder verstößt er in der oben beschriebenen Weise gegen das Völkerrecht, so hat der Untergebene gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 SoldG nicht das Recht, den Gehorsam zu verweigern, sondern sogar die Pflicht zum „Ungehorsam“. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn nach § 11 Abs. 2 S. 2 SoldG eine Schuld nur dann, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird. Nur in diesem Fall handelt er rechtswidrig und schuldhaft im Sinne des § 5 WStG.

In Fällen rechtswidriger, aber verbindlicher Befehle, kann sich der Soldat, wenn er sich unzumutbar beschwert fühlt, dagegen nur mit dem Rechtsbehelf der Wehrbeschwerde zur Wehr setzen.⁶⁰⁵

III. Sanktionsmöglichkeiten

Verstößt ein Soldat in Deutschland gegen die militärische Ordnung, stehen seinen Vorgesetzten mit der erzieherischen Maßnahme, dem Wehrdisziplinar- sowie dem Wehrstrafrecht drei verschiedene Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Sanktionsarten sehen je nach Schwere der Pflichtverletzung eine in der Eingriffintensität sinnvoll abgestufte Reaktionspalette vor, durch die auch im militärischen Bereich das Rechtsstaatsprinzip verwirklicht und Willkür vermieden werden soll.⁶⁰⁶ Dabei enthält jede Sanktion sowohl erzieherische als auch strafende Elemente. Abhängig von Intensität und Bedeutung des Normverstoßes wird der auf das künftige

⁶⁰⁴ Vgl. BVerwG, NZWehrr 1969, S. 66f.

⁶⁰⁵ Vgl. *Böttcher, Hans Viktor / Dau, Klaus*, Wehrbeschwerdeordnung, Kommentar, 4. Aufl., 1997, München, § 1 WBO Rdn. 152.

⁶⁰⁶ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 700.

Verhalten angelegte erzieherische Zweck oder das auf die Sühne vergangenen Verhaltens gerichtete strafende Element stärker im Vordergrund stehen.⁶⁰⁷

1. Erzieherische Maßnahme

Im Vorfeld einer disziplinarischen oder strafrechtlichen Ahndung besteht für den Vorgesetzten die Möglichkeit, durch entsprechend sachgerechte Anordnungen Mängel in Ausbildung und Erziehung eigenverantwortlich zu begegnen. Mit Rücksicht auf den bereits hierdurch für den Soldaten spürbaren Eingriff in seine Rechtspositionen sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung ist das freie Ermessen des Vorgesetzten durch die Vorschriften eines Grundsaterlasses des Bundesverteidigungsministeriums eingeschränkt.⁶⁰⁸ Nach dem Erlass „Erzieherische Maßnahmen“ kommen dementsprechend als Sanktionen in Betracht: nachdrückliche Dienstaufsicht, Ermahnung und Belehrung bezüglich festgestellter Ausbildungsmängel, Versagen des Ausganges nach Dienstschluss oder am Wochenende sowie Ablösung des betroffenen Untergebenen von seiner bisherigen dienstlichen Verwendung. Der Erlass betont ausdrücklich den Erziehungsgedanken und verbietet einen auch nur hintergründigen Strafzweck.⁶⁰⁹ Dem grundgesetzlichen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz wird dabei insoweit entsprochen, als sich der betroffene Soldat wegen der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme beschweren und letztlich eine Entscheidung des Truppendienstgerichts hierüber herbeiführen kann.⁶¹⁰

2. Wehrdisziplinarrecht

a) Zweck von Disziplinarmaßnahmen

Während es die Aufgabe des Wehrstrafrechts ist, sozialschädliches Verhalten zu sanktionieren und damit die nach außen wirkende Funktionsfähigkeit der Bundeswehr sicherzustellen, dient das Sanktionssystem des Wehrdisziplinarrechts der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung.⁶¹¹ Wesen und Zweck disziplinarischer Maß-

⁶⁰⁷ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 701.

⁶⁰⁸ Erlass „Erzieherische Maßnahmen“, ZDv 14/3 B 160.

⁶⁰⁹ Für eine weitergehende Darstellung vgl. *Walz, Dieter*, Rechtsfragen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“, NZWehrr 1985, S. 177ff.

⁶¹⁰ Vgl. BVerfG, NZWehrr 1985, S. 202; 1986, S. 209.

⁶¹¹ BVerfG, NJW 1967, 1651.

nahmen liegen daher in der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sowie der Integrität des einzelnen Soldaten.⁶¹² Dabei verfolgt das disziplinarische Sanktionssystem eine „Selbstreinigungsfunktion“ der Streitkräfte. Wesentliches Merkmal des deutschen Disziplinarrechts ist somit nicht der strafrechtliche Vergeltungs-, sondern vielmehr der Erziehungsgedanke.⁶¹³

b) Voraussetzungen für die Anwendung der Wehrdisziplinarordnung

Die materielle Grundlage für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bildet der in § 23 Abs. 1 SoldG normierte Begriff des „Dienstvergehens“. Ein Dienstvergehen liegt demnach vor, wenn der Soldat eine ihm in den §§ 6ff. SoldG oder in anderen wehrrechtlichen Gesetzen als Gebot auferlegte Pflicht rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat.⁶¹⁴ Für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Schuld gelten dabei die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Strafrecht besteht jedoch darin, dass das Wehrdisziplinarrecht nicht dem Legalitäts-, sondern dem Opportunitätsprinzip folgt.⁶¹⁵ Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt daher nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des betroffenen Soldaten, ob und gegebenenfalls wie einzuschreiten ist. Ferner hat er zu prüfen, ob er das Dienstvergehen gegebenenfalls zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die nicht durch ihn erlassen werden kann, an höhere Disziplinarvorgesetzte oder die entsprechenden Einleitungsbehörden weitermeldet. Nach § 35 Abs. 1 WDO untersteht er insoweit nicht den Weisungen von höheren Disziplinarvorgesetzten. Auch unterliegen seine Entscheidung nur in begrenztem Umfang und auch nur im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens einer möglichen Korrektur (§ 35 Abs. 2 WDO i.V.m. § 46 Abs. 2 WDO).

⁶¹² *Steinkamm, Armin A.*, Wehrdisziplinarrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2160, S. 1.

⁶¹³ Die frühere Bezeichnung „Disziplinarstrafe“ wurde erst durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 23. August 1972 (BGBl. I 1972, S. 1481) durch den Begriff „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt. Hierdurch wollte der Gesetzgeber die Wesensunterschiede von Strafrecht und Disziplinarrecht auch begrifflich deutlich machen. Vgl. hierzu auch *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 708.

⁶¹⁴ Die gesetzlichen Pflichten stellen damit das materielle Disziplinarrecht dar und müssen dementsprechend dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG genügen. Dabei ist zu beachten, dass die in den Dienstvorschriften enthaltenen Soldatenpflichten nicht hierzu zählen, sondern lediglich Konkretisierungen existenter gesetzlicher Pflichten enthalten. Vgl. *Scherer, Werner / Alff, Richard*, Soldatengesetz – Kommentar, 7. Aufl., 2003, München, § 23 Rdn. 2 und Vorbem. vor § 6 Rdn. 10.

⁶¹⁵ Vgl. § 15 Abs.2 WDO. i.V.m. § 33 Abs. 1 WDO.

Das Opportunitätsprinzip gilt nach § 32 Abs. 1 S. 1 WDO jedoch nicht in Bezug auf die Pflicht, bei dem Verdacht auf Vorliegen eines Dienstvergehens die notwendigen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung einzuleiten. Denn nur nach möglichst genauer Aufklärung der entsprechenden Umstände wird dem Disziplinarvorgesetzten eine fundierte weitere Entscheidung möglich sein.

c) Mögliche Disziplinarmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 WDO können Dienstvergehen durch einfache oder gerichtliche Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.⁶¹⁶

aa) Einfache Disziplinarmaßnahmen

Einfache Disziplinarmaßnahmen werden gemäß § 29 Abs. 1 WDO grundsätzlich von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des betroffenen Soldaten erlassen, können nach § 58 Abs. 6 WDO aber auch durch die Wehrdienstgerichte verhängt werden. Disziplinarvorgesetzte sind regelmäßig die Offiziere, denen nach den Vorschriften der §§ 28ff. WDO die Disziplinargewalt zusteht, sowie deren truppendienstliche Vorgesetzte. Die Befugnis, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ist dabei gemäß § 28 Abs. 1 WDO in personeller und materieller Hinsicht von der jeweiligen Dienststellung abhängig. Unterster Disziplinarvorgesetzter ist danach der Kompaniechef, oberster der Bundesminister der Verteidigung.⁶¹⁷ Folgende einfache Disziplinarmaßnahmen benennt § 22 Abs. 1 WDO:

- Verweis;
- strenger Verweis;
- Disziplinarbuße;
- Ausgangsbeschränkung;
- Disziplinararrest;⁶¹⁸

⁶¹⁶ Eine ausführliche Darstellung über mögliche Dienstvergehen und ihre Ahndung findet sich bei *Schwandt, Eberhard Ulrich*, Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, ZBR 1997, S. 301ff. (Teil I); 1999, S. 77ff. (Teil II); 2001, S. 269ff. (Teil III).

⁶¹⁷ Die Stellung des Bundesverteidigungsministers als oberster Disziplinarvorgesetzter ergibt sich aus § 27 Abs. 1 S. 2 WDO. Wie diese Vorschrift im Verteidigungsfall bei Übergang der Befehls- und Kommandogewalt an den Bundeskanzler auszulegen ist, behandelt *Poretschkin, Alexander*, Die WDO – ein Friedensgesetz, NZWehrr 1999, S. 246ff.

⁶¹⁸ Da der Disziplinararrest gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 WDO Freiheitsentziehung bedeutet, die nach Art. 104 Abs. 2 GG nur durch richterliche Entscheidung angeordnet werden darf, ist die Zustimmung des zuständigen Truppendienstrichters erforderlich. Das Mitwirkungsverfahren ist in § 40 WDO gere-

Nach § 22 Abs. 2 WDO können dabei Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung, Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße nebeneinander verhängt werden. Im Übrigen ist gemäß § 22 Abs. 2 WDO wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme zulässig ist.

bb) Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 WDO i.V.m. § 68 WDO sind die Truppendienstgerichte als Wehrdienstgerichte für die Verhängung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen zuständig. Dabei handelt es sich um ein förmliches, in den §§ 82ff. WDO gesetzlich geregeltes Verfahren, das in vollem Umfang von den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht wird.⁶¹⁹ Die Aufgabe der Ermittlung und Anschuldigung wird durch den Wehrdisziplinaranwalt bei dem zuständigen Truppendienstgericht übernommen (§§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 99 Abs. 1 WDO).⁶²⁰ Gegen ein Urteil des Truppendienstgerichts ist Berufung an den Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts zulässig (§§ 115ff. WDO). Ergänzend zu dem in der Wehrdisziplinarordnung geregelten Verfahren gelten gemäß § 91 Abs. 1 WDO die Verfahrensvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.

Nach § 58 Abs. 1 WDO sind folgende Disziplinarmaßnahmen im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit möglich:

- Kürzung der Dienstbezüge;
- Beförderungsverbot;
- Herabsetzung in der Besoldungsgruppe;
- Dienstgradherabsetzung;
- Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

gelt. Zu weitergehenden Ausführungen vgl. *Dau, Klaus*, Zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts, NZWehr 1969, S. 84; *Ipsen, Knut*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens bei Arreststrafen nach der Wehrdisziplinarordnung; NZWehr 1968, S. 62ff.

⁶¹⁹ *Steinkamm, Armin A.*, Wehrdisziplinarrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2160, S. 3.

⁶²⁰ Bzgl. der Besetzung der Truppendienstgerichte sowie der Aufgaben des Wehrdisziplinaranwalts vgl. den Überblick von *Raap, Christian*, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 12f. sowie von *Hagena, Hermann*, Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 22ff.

Gegen Soldaten im Ruhestand sowie ihnen gleichgestellte Personen können dagegen nach § 58 Abs. 2 WDO folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Kürzung des Ruhegehalts;
- Dienstgradherabsetzung;
- Aberkennung des Ruhegehalts.

Dienstvergehen von Angehörigen der Reserve können im gerichtlichen Disziplinarverfahren nach § 58 Abs. 3 WDO schließlich nur durch eine Dienstgradherabsetzung oder die Aberkennung des Dienstgrades geahndet werden.

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die Verhängung von Maßnahmen gegen Wehrpflichtige, die sich nicht in der Reserve befinden, im Rahmen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht möglich sind.⁶²¹ Darüber hinaus dürfen gemäß § 58 Abs. 4 S. 3 WDO wegen desselben Dienstvergehens nicht mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Eine Ausnahme bildet insoweit § 58 Abs. 4 S. 1 WDO, der unter bestimmten Umständen die gleichzeitige Verhängung von Gehaltskürzung und Beförderungsverbot ermöglicht.

c) *Ablauf des Disziplinarverfahrens und Vollstreckung einer verhängten Maßnahme*

Während sich das im neuen Bundesdisziplinargesetz⁶²² geregelte Disziplinarrecht des Bundes nunmehr am Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht orientiert, lehnt sich das gerichtliche Disziplinarrecht - wie oben gesehen - nach § 91 Abs. 1 WDO weiterhin an das Strafprozessrecht an.⁶²³ Im Rahmen des einfa-

⁶²¹ Dieser Umstand wurde – neben einer Vielzahl weiterer Änderungen – durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. August 2001 (BGBl. I 2001, S. 2093) neu in der Wehrdisziplinarordnung verankert. Nach früherer Rechtslage (§ 54 Abs. 3 WDO a.F.) war zumindest eine Dienstgradherabsetzung gegen aktive Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisteten, möglich. Dafür bestand nach Ansicht des Gesetzgebers (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4660 S. 31) aber kein Bedürfnis, da bei diesen Soldaten regelmäßig die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung mit der Folge des Dienstgradverlustes nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPflG vorliegen werden, wenn ein Dienstvergehen mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht mehr angemessen geahndet werden kann. Zu dieser und allen weiteren Änderungen der Wehrdisziplinarordnung vgl. die ausführliche Darstellung von *Bachmann, Hans Georg*, Das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften, NZWehrr 2001, S. 177ff.

⁶²² Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001, BGBl. I 2001, S. 1510.

⁶²³ Nach *Raap, Christian*, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 12, ist das Wehrdisziplinarrecht deshalb eigenständig geblieben, weil sich die Regelungen des Beamtendisziplinarrechts nicht für die Besonderheiten des militärischen Dienstes eignen.

chen Disziplinarverfahrens finden die Verfahrensgrundsätze der Strafprozessordnung dagegen nur insoweit Anwendung, als sie begrifflich auch außerhalb eines justizförmigen Verfahrens Geltung beanspruchen können. Danach ergeben sich folgende Geschehensabläufe:

- Werden Tatsachen bekannt, welche den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach § 32 Abs. 1 S. 1 WDO die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären. Hält er danach ein Dienstvergehen für gegeben, muss er gemäß § 33 Abs. 1 WDO prüfen, ob und wie er das Dienstvergehen ahnden will. Ist das Dienstvergehen gleichzeitig eine Straftat, so hat er den Vorgang, sofern dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Schwere der Tat, des Unrechts oder der Schuld geboten ist, nach § 33 Abs. 3 WDO an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.
- Entschließt sich der Vorgesetzte für eine einfache Disziplinarmaßnahme, wird diese gemäß § 37 Abs. 2 WDO durch dienstliche Bekanntgabe an den betroffenen Soldaten verhängt. Dabei muss die Disziplinarverfügung gemäß § 37 Abs. 3 WDO schriftlich festgelegt sein. Vor Verhängung ist dem Soldaten nach § 32 Abs. 5 WDO stets die Möglichkeit zu geben, etwas zu seiner Entlastung vorzubringen. Ebenso ist gemäß § 4 WDO i.V.m. §§ 28, 29 Soldatenbeteiligungsgesetz regelmäßig die Vertrauensperson zum Sachverhalt und zur Person des Soldaten zu hören. Schließlich schreibt § 37 Abs. 1 S. 1 WDO vor, dass eine Disziplinarmaßnahme erst nach Ablauf einer Nacht, nachdem der Soldat abschließend gehört wurde, verhängt werden darf. Hierdurch soll ein übereiltes Urteil seitens des Disziplinarvorgesetzten vermieden werden.
- Ist dagegen die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten, so führt der Disziplinarvorgesetzte nach § 33 Abs. 1 S. 2 WDO die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei. Diese eröffnet daraufhin gemäß § 93 Abs. 1 WDO das Verfahren durch eine Einleitungsverfügung und macht die Sache nach den erforderlichen Ermittlungen durch den Wehrdisziplinaranwalt durch eine „Anschuldigungsschrift“ (§ 99 Abs. 1 WDO) beim Truppendienstgericht anhängig.

Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme obliegt dem Disziplinarvorgesetzten, die der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme gemäß § 127 WDO dem Wehrdisziplinaranwalt. Besondere Bestimmungen gelten nach §§ 49ff. WDO für freiheitsentziehende Maßnahmen.

d) Verhältnis zum Strafrecht

Die Unterschiede der Funktion von Straf- und Disziplinarrecht sowie der von beiden Rechtsgebieten zu schützenden Rechtsgüter machen eine gleichzeitige Anwendung beider Sanktionen wegen ein- und derselben Tathandlung möglich. Stellt sich die Dienstpflichtverletzung zugleich als eine Straftat dar, sind also sowohl die innere als auch die äußere Funktionsfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt, kann der Disziplinarvorgesetzte den Tatbestand zusätzlich an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgeben. Er ist hierzu gemäß § 33 Abs. 3 WDO sogar verpflichtet, wenn eine strafrechtliche Verfolgung zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung wegen der Art der Tat sowie wegen der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Hierin liegt kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG.⁶²⁴ Andererseits bedeutet die grundsätzliche Anerkennung eines Nebeneinanders von Strafe und Disziplinarmaßnahme nicht, dass beide Sanktionen völlig ohne Rücksicht aufeinander bleiben dürfen.⁶²⁵

3. Wehrstrafrecht

a) Wehrstrafgesetzbuch

Wie oben bereits angedeutet, bietet das Strafrecht eine weitere Möglichkeit, soldatisches Fehlverhalten zu ahnden. Für Soldaten gilt - wie für jedermann - zunächst das allgemeine Strafrecht. Hinzu kommen jedoch die Sonderregelungen des Wehrstrafgesetzes. Mit seinen militärischen Straftaten ist das Wehrstrafgesetz eine streitkräftespezifische Ergänzung zum allgemeinen Strafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts. Das Wesen der Wehrstraftat besteht danach darin, dass sie den militärischen Pflichtverstoß des Wehrdisziplinarrechts zu kriminellem Unrecht erhebt. Damit wurde ausnahmsweise eine Kongruenz zwischen Straftat und Dienstvergehen geschaffen.⁶²⁶

Das Wehrstrafgesetzbuch gilt, mit Ausnahme der § 1 Abs. 2 - 4 WStG, grundsätzlich nur für Soldaten der Bundeswehr und stellt solche Handlungen von Soldaten unter Strafe, die für den besonderen Rechtsgüterschutz im Interesse der Funktionsfähigkeit

⁶²⁴ *Steinkamm, Armin A.*, Wehrdisziplinarrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2160, S. 1.

⁶²⁵ *Schwenck, Hans-Günter*, Wehrstrafrecht im System des Wehrrechts und in der gerichtlichen Praxis – Ein Leitfaden, 1973, Frankfurt a.M., S. 127ff.

⁶²⁶ *Raap, Christian*, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 13.

der Streitkräfte unerlässlich sind.⁶²⁷ Das Wehrstrafgesetzbuch enthält dabei vier Gruppen von Straftatbeständen:

- Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung (§§ 15 - 18 WStG);
- Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen (§§ 19 - 29 WStG);
- Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten (§§ 30 - 41 WStG);
- Straftaten gegen andere militärische Pflichten (§§ 42 - 48 WStG).

Soweit das Wehrstrafgesetzbuch keine Sonderregelungen bestimmt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts. Besonderheiten bestehen insbesondere in den §§ 9 - 14 a WStG, die das Sanktionssystem des Strafgesetzbuches mit besonderen Strafbestimmungen ergänzen.

b) Verfahren und Vollstreckung

Die militärischen Straftaten werden wie jede andere Straftat von den Staatsanwaltschaften verfolgt und grundsätzlich von den Strafgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit geahndet.⁶²⁸ Wurde dabei eine Strafe gegen einen Soldaten verhängt, darf das Fehlverhalten gemäß § 16 WDO nur unter besonderen Voraussetzungen zusätzlich disziplinar geahndet werden.⁶²⁹

Nach Art. 96 Abs. 2 GG kann der Bund eine besondere Wehrstrafgerichtsbarkeit errichten. Diese wäre nur für die Streitkräfte, nicht jedoch für die Verteidigungsverwaltung oder zivile Bereiche zuständig und dürfte erst im Verteidigungsfall tätig werden, es sei denn, es handele sich um Straftaten ins Ausland entsandter oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschiffter Soldaten. Die Wehrstrafgerichte würden zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums gehören und müssten mit hauptamtlichen zivilen Richtern besetzt werden, da man nach der Erfahrung im Nationalsozialismus keine neuen Militärgerichte schaffen wollte.⁶³⁰ Von der Ermächtigung, das

⁶²⁷ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 720.

⁶²⁸ Beachte jedoch die Sondervorschriften der §§ 112ff. JGG für die Soldaten der Bundeswehr.

⁶²⁹ *Bachmann, Hans Georg*, Das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften, NZWehrr 2001, S. 187f.

⁶³⁰ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 1003.

Nähere durch Bundesgesetz zu regeln, hat der Gesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Eine Verpflichtung hierzu besteht nach Art. 92 Abs. 3 S. 2 GG gerade nicht.

IV. Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten

Das Rechtsschutzprinzip in Verbindung mit dem in Art. 19 Abs. 4 GG für jeden Staatsbürger garantierten Grundrecht auf umfassenden Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt sichert auch dem deutschen Soldaten das Recht zu, sich gegen ungerechtfertigte Beeinträchtigung seiner Rechte zu wehren.⁶³¹ In diesem Sinne gewährt die deutsche Wehrrechtsordnung dem Soldaten ein „umfassend ausgeformtes Rechtsschutzsystem“,⁶³² das die Absicht des Gesetzgebers verdeutlicht, die Wehrrechtsordnung durchgängig nach rechtsstaatlichen Kriterien zu gestalten, dabei jedoch nicht die notwendige hierarchische Ordnung zu gefährden.

1. Rechtsschutz gegen Maßnahmen im militärischen Dienstbereich

Gemäß § 1 WBO steht dem deutschen Soldaten ein umfassendes Beschwerderecht zu. Hiernach kann er sich beschweren, „wenn er glaubt, von Vorgesetzten⁶³³ oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein“. ⁶³⁴ Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, dass ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist.⁶³⁵ Gemeinschaftliche Beschwerden sind dabei nach § 1 Abs. 4 WBO jedoch unzulässig.

Gegenstand der Beschwerde als förmlichen Rechtsbehelf können nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als bloß unsachgemäß empfundene Befehle oder sonstige Maßnahmen eines Vorgesetzten sein. Auf die Handlungsform des Aktes, durch den sich der Soldat beschwert fühlt, oder auf die Frage der Betroffenheit im Grund- oder

⁶³¹ *Kirchhof, Ferdinand*, Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 1001.

⁶³² *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 1003.

⁶³³ Der Begriff des „Vorgesetzten“, gegen den sich eine Beschwerde richten kann, bestimmt sich nach § 1 Abs. 5 SoldG i.V.m. der Vorgesetztenverordnung.

⁶³⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 WBO.

⁶³⁵ Vgl. § 1 Abs. 2 WBO.

im Betriebsverhältnis kommt es also nicht an.⁶³⁶ Demgegenüber kann sich der Soldat über einen Kameraden nur dann beschweren, wenn dieser ihn durch pflichtwidriges Verhalten, also unter Missachtung seiner in § 12 SoldG als Dienstpflicht normierten Kameradschaftspflicht,⁶³⁷ verletzt hat.

Nach § 6 Abs. 1 WBO ist die Beschwerde frühestens nach Ablauf einer Nacht und spätestens nach zwei Wochen seit Kenntnisnahme des Beschwerdeanlasses einzulegen. Die Beschwerde kann dabei gemäß § 6 Abs. 2 WBO schriftlich oder mündlich eingelegt werden und hat sich nach § 5 Abs. 1 WBO grundsätzlich an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers zu richten. Über die Beschwerde entscheidet sodann gemäß § 9 Abs. 1 WBO regelmäßig der Disziplinarvorgesetzte desjenigen, über den Beschwerde geführt wird.

Wie sich aus § 12 Abs. 1 WBO ergibt, wird über die Beschwerde schriftlich entschieden. Gegen den zu begründenden Beschwerdebescheid ist gemäß § 16 Abs. 1 WBO innerhalb von zwei Wochen die weitere Beschwerde möglich, für die der nächst höhere Disziplinarvorgesetzte zuständig ist. Bleibt auch die weitere Beschwerde erfolglos, kann der Beschwerdeführer nach § 17 Abs. 1 WBO die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen. Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt gemäß § 17 Abs. 2 WBO insoweit an die Stelle des Verwaltungsweges. In seltenen Fällen schließlich entscheiden die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgericht in zweiter Instanz über eine derartige Beschwerde.⁶³⁸

2. Rechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen

Wird gegen einen Soldaten eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann er sich hiergegen gemäß § 42 Nr. 2 WDO mit einer Beschwerde an den nächst höheren Disziplinarvorgesetzten wenden. Sofern die Beschwerde vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wurde, wird hierdurch die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nach § 42 Nr. 1 WDO gehemmt. Auch ist eine reformatio in peius gemäß § 42 Nr. 4 WDO verboten. Gegen die Entscheidung des nächst höheren Disziplinarvorgesetzten ist nach § 42 Nr. 6 WDO die weitere Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig.

⁶³⁶ Raap, Christian, Zur Einführung: Wehrrecht, JuS 2003, S. 13; Kirchhof, Ferdinand, Bundeswehr, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 1002.

⁶³⁷ Vgl. dazu die obigen Ausführungen unter 4. Kapitel C II 3 a) cc).

⁶³⁸ §§ 18 Abs. 4, 21f. WBO.

Soweit im einfachen Disziplinarverfahren allerdings Disziplinararrest verhängt worden ist, muss der Soldat seine Beschwerde gemäß § 42 Nr. 3 WDO unmittelbar an das Truppendienstgericht wenden. Gegen das Urteil des Truppendienstgerichtes ist schließlich nach §§ 115ff. WDO bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Urteils die Berufung an die Wehrdienstsenate beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Diese entscheiden in letzter Instanz selbst oder verweisen die Sache zur neuerlichen Entscheidung an eine andere Kammer des Truppendienstgerichtes zurück.⁶³⁹

3. Rechtsschutz in Statusangelegenheiten

Für Angelegenheiten, die im weitesten Sinne den Status des Soldaten, also das Verhältnis zum Dienstherrn, oder eine Rechtsfrage betreffen, für die die Verwaltung der Bundeswehr zuständig ist, steht nach § 59 Abs. 1 SoldG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.⁶⁴⁰ Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, allerdings tritt gemäß § 23 Abs. 1 WBO das Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens nach §§ 68ff. VwGO.⁶⁴¹

4. Rechtsschutz in Strafverfahren

Gegen Strafen, die aufgrund des Wehrstrafgesetzbuches oder aufgrund des Strafgesetzbuches begangen wurden, stehen dem Soldaten die allgemeinen Rechtsmittel der Strafprozessordnung, d.h. Berufung und Revision, zur Verfügung.

5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung soldatischer Rechte

a) Eingabe an den Wehrbeauftragten

Nach § 7 WBeauftrG hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln und unmittelbar an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden. Die Eingabe unterliegt dabei keinen Beschränkungen in Bezug auf den Beschwerdegegenstand. Weder ist es notwendig, dass der Soldat selbst „beschwert“ ist, noch muss die Beschwerde ausdrücklich unter den Aufgabenkatalog des Wehrbeauftragten fallen. Auch ist keine

⁶³⁹ Vgl. zum Ganzen *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 1020ff.

⁶⁴⁰ Vgl. dazu *Hahnenfeld, Günter*, Wehrrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, NZWehrr 1980, S. 121ff.

⁶⁴¹ Vgl. hierzu auch BVerwGE 73, 208 [210].

besondere Frist oder Form für die Eingabe vorgesehen. Der Wehrbeauftragte, der selbst kein unmittelbares Abhilferecht hat, überprüft den Sachverhalt und wird hierzu in der Regel eine Stellungnahme des durch die Beschwerde betroffenen Disziplinarvorgesetzten einholen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Beschwerdeführer trotz fehlender gesetzlicher Grundlage einen Anspruch auf einen Petitionsbescheid.⁶⁴² Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Wehrbeauftragten steht dem Beschwerdeführer dagegen nicht zu.

b) *Petition nach Art. 17 GG*

Über das Beschwerderecht an den Wehrbeauftragten hinausgehend, hat der Soldat wie jeder andere Staatsbürger die Möglichkeit, sich nach Art. 17 GG mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden.⁶⁴³ Dieses Petitionsrecht besteht gegenüber einzelnen Abgeordneten des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie gegenüber dem Bundestag, den Länder- und den Kommunalparlamenten. Es kann jederzeit und formlos ausgeübt werden und dabei auch einen bereits als Beschwerde behandelten Sachverhalt betreffen.

c) *Dienstaufsichtsbeschwerde und Gegenvorstellung*

Mit dem Einlegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann der Soldat eine dienstaufsichtsrechtliche Prüfung durch den Vorgesetzten der Person, deren Verhalten gerügt wird, in Bezug auf ein von ihm als „Beschwerde“ empfundenen Geschehen erreichen. Im Unterschied zu der formalen Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung ist eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde weder an eine Frist noch an eine Form gebunden und kann alle allgemeinen Angelegenheiten des Dienstes betreffen. Auch muss kein Nachweis einer persönlichen Beschwerde im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde erbracht werden. Die Bedeutung einer derartigen Beschwerde liegt dementsprechend darin, dass sie auch diejenigen Sachverhalte erfasst, bei denen ein Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht gegeben wäre.⁶⁴⁴

⁶⁴² Vgl. BVerfGE 2, 225 [231].

⁶⁴³ *Mutschler, Bernd*, Die Grundrechte der „Staatsbürger in Uniform“, NZWehr 1998, S. 1ff.; *Bornemann, Peter*, Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, 1989, Heidelberg, S. 16.

⁶⁴⁴ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 1025.

Schließlich steht jedem Soldaten auch der formlose Rechtsbehelf der Gegenvorstellung zur Verfügung. Die Gegenvorstellung ist ebenfalls nicht an Form oder Frist gebunden und ist im Wehrverhältnis im Unterschied zum Beamtenrecht gesetzlich nicht normiert. Sie ist jedoch ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes Institut, formlos Bedenken gegen Maßnahmen von Vorgesetzten zu erheben.⁶⁴⁵

D. Der russische und deutsche Soldat im Rechtsvergleich

I. Statusrecht des Soldaten

Sowohl in den deutschen als in den russischen Streitkräften bestehen drei Klassen von Soldaten: Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Dienst leisten. Einen rechtlichen Sonderstatus haben in Russland darüber hinaus Absolventen staatlicher Hochschulen, die während ihres Studiums gegen die Gewährung eines Stipendiums an einem Militärlehrstuhl eine Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert haben und nach Abschluss des Studiums zum Militärdienst einberufen werden. Da aber nach den russischen Einberufungsbestimmungen Hochschulabsolventen grundsätzlich vom Wehrdienst zurückgestellt werden und die Ausbildung zum Reserveoffizier aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Studenten und dem Verteidigungsministerium erfolgt, haben diese genau genommen ebenfalls den Status von Soldaten auf Zeit. Reservisten besitzen in beiden Ländern in Friedenszeiten nur dann die Eigenschaft eines Soldaten, wenn sie zu einer Reserveübung einberufen werden.

Ein Unterschied zwischen dem deutschen und dem russischen Recht ergibt sich dagegen in Bezug auf die Entstehung und die Beendigung des Soldatenverhältnisses. Während in Russland der Status eines Soldaten ohne weiteren Rechtsakt schlicht durch den Beginn des Militärdienstes begründet sowie durch die Streichung aus den Personallisten des Truppenteils beendet wird, ist in Deutschland zwischen Wehrpflichtigen und Berufssoldaten zu differenzieren. So wird bei letzteren die Soldateneigenschaft durch Ernennung begründet und im Normalfall durch Entlassung beendet. Alle übrigen (wehrpflichtigen) Soldaten erlangen demgegenüber mit dem auf dem Einberufungsbescheid genannten Tag Soldatenstatus, der allerdings auch grundsätzlich durch Entlassung endet.

⁶⁴⁵ *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 1026.

Hinsichtlich der verwendeten Dienstgrade und Dienstgradgruppen ergeben sich zwischen beiden Streitkräften - von begrifflichen Unterschieden abgesehen - kaum Abweichungen. Zu beachten ist aber, dass mit der Dienstgradgruppe der Fähnriche („praporschtschiki“) in Russland eine zusätzliche Dienstgradgruppe als Verbindungsglied zwischen Unteroffiziers- und Offiziersdienstgraden besteht. Auch kennt das russische Wehrrecht keine der deutschen Laufbahnverordnung vergleichbare Regelung. Vielmehr ist für jeden Dienstgrad innerhalb der Dienstgruppen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften eine bestimmte Zeit festgelegt, nach deren Ablauf in der Regel die Beförderung in den nächst höheren Dienstgrad erfolgt.

Nach der Änderung des Art. 12 a Abs. 4 S. 2 GG und allen weiteren geschlechtsspezifischen Vorschriften im deutschen Wehrrecht, ist es nunmehr in beiden Ländern für Frauen uneingeschränkt möglich, freiwillig Dienst an der Waffe zu leisten. Eine pflichtweise Einziehung von Frauen zum Militärdienst ist dagegen sowohl in Deutschland als auch in Russland nicht erlaubt

II. Rechte und Pflichten des Soldaten

1. Grundrechte und deren Einschränkung

Die Grundrechte der deutschen und russischen Soldaten stehen gleichermaßen im Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an das Wehrwesen einerseits und die erforderliche Funktionsfähigkeit der Streitkräfte andererseits. Beide Rechtsordnungen versuchen diesen Konflikt dadurch zu lösen, dass sie ihren Soldaten zwar grundsätzlich dieselben Rechte und Freiheiten einräumen wie anderen Staatsbürgern auch, gleichzeitig aber bestimmte Grundrechtseinschränkungen ermöglichen. Dabei bestehen in beiden Ländern ähnliche Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Einschränkung von Grundrechten, die durch die Wehrrechtsordnungen jeweils erfüllt werden.

Betrachtet man die durch das Wehrrecht vorgenommenen Grundrechtseinschränkungen in Deutschland und Russland genauer, so fallen jedoch einige Unterschiede auf. Während in Deutschland das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch spezifische soldatische Pflichten wie die Gehorsampflicht, die Pflicht zum treuen Dienen, die Verschwiegenheitspflicht, die Wahrheitspflicht sowie die Kameradschaftspflicht eingeschränkt wird, bezieht sich die russische Regelung ausschließlich auf die Verschwiegenheits- und Gehorsampflicht. Ein erheblicher Unterschied zwischen

Russland und Deutschland besteht auch darin, dass die russischen Regelungen eine Wehrdienstverweigerung nach bereits begonnenem Militärdienst nicht vorsehen. Ob hierin ein bloßes gesetzgeberisches Versehen bei der von vielen Kontroversen begleiteten Entstehung des erst jüngst in Kraft getretenen Gesetzes „Über den zivilen Ersatzdienst“ zu sehen ist oder eine bewusste Auslassung, kann mangels hinreichender Informationen über die Gesetzesmotive nicht bewertet werden. Jedenfalls ist darin aber ein Verstoß gegen Art. 59 Abs. 3 VerfRF zu sehen, da das hierdurch gewährte Recht der Wehrdienstverweigerung zeitlich nicht befristet ist, sondern nach dem Wortlaut der Vorschrift jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Trotz dieser Unterschiede kann jedoch zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die deutschen und russischen Regelungen im Wehrrecht in Bezug auf Einschränkungen von Grundrechten im Wesentlichen sehr ähnlich sind. Der deutliche Fortschritt in Russland gegenüber der entsprechenden sowjetischen Wehrgesetzgebung besteht insbesondere darin, dass nunmehr durch eine eindeutige Schrankenregelung willkürlichen Entscheidungen jedenfalls theoretisch der Boden entzogen ist.⁶⁴⁶ Sollte es dennoch einmal zu einem in allen Streitkräften unvermeidlichen Befehl kommen, der ungerechtfertigt in eine Grundrechtsposition eines Soldaten eingreift, so kann der Soldat in beiden Jurisdiktionen - in Russland zumindest in der Theorie - hiergegen Beschwerde einlegen.

2. Besondere Rechte aus dem Wehrdienstverhältnis

Sowohl in Deutschland als auch in Russland erwachsen den Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis besondere Rechte. Dabei ist festzustellen, dass zumindest in der Theorie das Gesetz „Über den Status von Militärdienstleistenden“ den russischen Militärangehörigen umfangreichen sozialen Schutz gewährt. Noch auffallend dem Stil sozialistischer Gesetzgebung folgend ist dabei fast jeder denkbare Lebenssachverhalt erfasst. Die Forderung russischer, an westlichen Wehrordnungen orientierter Militärreformer, die sozialen Garantien der Militärangehörigen festzuschreiben und das Wehrwesen an sich zu verrechtlichen, sind damit rein formal erreicht.⁶⁴⁷

⁶⁴⁶ Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1190.

⁶⁴⁷ Hartmann, Florian, Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1190.

Die praktische Umsetzung dieser Regelungen, die auch an westlichen Maßstäben gemessen als ausreichend bezeichnet werden kann, wird jedoch durch die angespannte finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte in Russland weitgehend unmöglich gemacht. Insofern bestehen zwischen Russland und Deutschland im Bereich der soldatischen Rechte weniger Unterschiede in den rechtlichen Regelungen als vielmehr in deren praktischer Verwirklichung. Dass allerdings gerade die Umsetzung dieser Regelungen eine wesentliche Voraussetzung für funktionierende Streitkräfte sind, hat der russische Gesetzgeber bereits selbst erkannt. Nach Art. 4 Spiegelstrich 6 DiszplStatut wird eine hohe militärische Disziplin unter anderem dadurch erreicht, dass die notwendigen materiellen Lebensbedingungen in den Einheiten geschaffen werden.

Neben den Problemen bei der praktischen Gewährung von sozialen Garantien bestehen in Russland ferner Lücken im Bereich des rechtlichen Schutzes von Angehörigen der Streitkräfte. So fehlt es im Gegensatz zum deutschen Wehrrecht an Regelungen, die ein Recht auf den Dienstgrad, die Dienstausbildung, eine dienstliche Beurteilung oder die Einsicht in die Personalakten gewähren.

3. Pflichten des Soldaten

Vergleicht man die Pflichten der deutschen mit denen der russischen Soldaten, so lassen sich viele Gemeinsamkeiten feststellen. Grundpflicht des deutschen wie auch des russischen Soldaten ist es, sein Vaterland und Volk zu schützen und treu zu seiner Verteidigung zu dienen. Daneben bestehen für die Soldaten beider Länder eine Reihe weiterer allgemeiner Pflichten, die inhaltlich überwiegend identisch sind.

Hinsichtlich der besonderen soldatischen Pflichten differenzieren die russischen Regelungen nicht wie die deutschen zwischen solchen der Vorgesetzten und solchen der Untergebenen, sondern unterscheiden zwischen den einzelnen Dienststellungen. So wird in den russischen Vorschriften für nahezu jede Dienststellung (vom Regimentskommandeur bis zum Mannschaftsdienstgrad) ein jeweils in sich abgeschlossener Aufgabenkatalog aufgestellt, der neben militärfachlichen, der jeweiligen Funktion entsprechenden Anweisungen die allgemeinen soldatischen Pflichten wiederholt. Mit dieser Regelungsform, die aus sowjetischen Zeiten übernommen wurde⁶⁴⁸ und sich sicherlich gesetzestechnisch vereinfachen ließe, sollte offenbar eine möglichst

⁶⁴⁸ Vgl. für die Regelung der besonderen soldatischen Pflichten in der Sowjetunion *Decker, Heinrich*, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 91ff.

klare und eindeutige Bestimmung der Pflichten erfolgen, die den Soldaten in den verschiedenen Dienststellungen obliegen.

4. Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht

Ein entscheidender Unterschied zwischen russischem und deutschem Wehrrecht besteht in Bezug auf das Befehlsrecht darin, dass in Russland grundsätzlich jeder im Dienstgrad höher stehende Soldat einem dienstgradniedrigeren Soldaten einen Befehl erteilen kann. Die Vorgesetzteneigenschaft ist damit also ausschließlich an den Dienstgrad geknüpft und hängt nicht - wie in Deutschland regelmäßig der Fall - vom Vorliegen weiterer Umstände (Dienststellung, besondere Anordnung usw.) ab.

Darüber hinaus bestehen zwischen beiden Ländern auch erhebliche Unterschiede im Bereich der Befehlstaktik. Während in Russland ein Befehl das vom Vorgesetzten beabsichtigte Ziel sowie alle zu diesem Ziel führende Handlungsschritte vorschreibt, von denen der Befehlsempfänger, will er sich nicht disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionen aussetzen, nicht abweichen darf, bezieht die deutsche Regelung den jeweiligen Untergebenen weitaus stärker in den Überlegensprozess mit ein.

Hinsichtlich der Grenzen der Gehorsamspflicht bestehen in Russland zwei Gründe, nach denen die Ausführung eines Befehls durch Untergebene verweigert werden darf. So führt die Nichtbefolgung eines Befehls nur dann nicht zu einer strafrechtlichen Ahndung des Untergebenen, wenn der Befehl nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde oder die Ausführung des Befehls gegen die russische Gesetzgebung verstoßen würde. Dabei fällt auf, dass insbesondere die Formulierung des zuletzt genannten Gehorsamsverweigerungsgrundes sehr weit gefasst ist. Der Begriff der russischen „Gesetzgebung“ beinhaltet damit alle öffentlich-, straf- und zivilrechtlichen Vorschriften, deren drohender Verstoß zur Unverbindlichkeit eines Befehls führt. Da auch das Kriegsvölkerrecht durch entsprechende Ratifizierungsgesetze Teil der Gesetzgebung Russlands ist, müssen dessen Regelungen von einem Vorgesetzten ebenso beachtet werden wie beispielsweise die Grundrechte eines unterstellten Soldaten, sofern diese nicht durch die Wehrrechtsordnung eingeschränkt werden können. Im Ergebnis unterscheiden sich die deutschen und russischen Bestimmungen in Bezug auf die Unverbindlichkeit von Befehlen daher nur kaum.⁶⁴⁹

⁶⁴⁹ In der Praxis stellt sich in Russland allerdings ein ganz anderes Bild dar. So ist es kein Einzelfall, dass Kommandeure sich große Privathäuser durch ihre Soldaten bauen lassen. Zwar liegt hierbei erkennbar kein dienstlicher Zweck vor, doch haben die Soldaten meist keine Wahl, da sie von ihren

III. Sanktionsmöglichkeiten

1. Disziplinarrecht

Im Gegensatz zur deutschen Wehrdisziplinarordnung enthält das russische Disziplinarstatut eine Bestimmung über Inhalt und Funktion militärischer Disziplin. So ist nach Art. 1 DiszplStatut unter militärischer Disziplin in erster Linie die Einhaltung der durch Gesetze, Statute und Befehle aufgestellten militärischen Ordnung zu verstehen.

Unterschiede bestehen darüber hinaus auch im Anwendungsbereich der jeweiligen Disziplinarvorschriften. Während das russische Disziplinarstatut auch auf wehrübende Reservisten und Uniform tragende Soldaten im Ruhestand in vollem Umfang Anwendung findet, sind bestimmte Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung nur eingeschränkt anwendbar. So ist bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand nach § 58 Abs. 2 WDO lediglich die Kürzung, bzw. Aberkennung des Ruhegehalts sowie die Dienstgradherabsetzung zulässig. Gegen Reservisten kann gemäß § 59 Abs. 3 WDO in einem solchen Fall nur eine Dienstgradherabsetzung oder die Aberkennung des Dienstgrades festgesetzt werden.

Abweichungen ergeben sich zudem hinsichtlich der zur Verhängung bestimmter Strafen erforderlichen Disziplinalgewalt. So ist in Russland die Disziplinalgewalt zwar gestaffelt nach Dienstgraden verteilt, ein gerichtliches Disziplinarverfahren findet bei der Ausgangsentscheidung aber zu keinem Zeitpunkt statt. Demgegenüber ist in Deutschland zwischen den einfachen Disziplinarmaßnahmen nach § 22 Abs. 1 WDO und den gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen nach § 58 Abs. 1 WDO zu differenzieren.

2. Strafrecht

Stellt man die Regelungen des deutschen und russischen Wehrstrafrechts gegenüber, so fällt zunächst auf, dass in Russland im Gegensatz zu Deutschland kein eigenständiges Wehrstrafgesetzbuch existiert, sondern die wehrstrafrechtlichen Vorschriften vielmehr in das allgemeine Strafgesetzbuch eingegliedert sind. Praktisch führt dieser Umstand jedoch zu keinem Unterschied, da in beidem Jurisdiktionen neben den be-

Vorgesetzten durch ansonsten verweigerte Essensrationen oder schlicht Gewalttätigkeiten zur „Dienstleistung“ gezwungen werden.

sonderen wehrrechtlichen Tatbeständen auch alle weiteren Delikte sowie der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auf Soldaten Anwendung finden.

Erhebliche Abweichungen ergeben sich dagegen im Bezug auf die zuständigen Gerichte. Während in Deutschland in Friedenszeiten die ordentlichen Gerichte für die Strafverfolgung von Soldaten zuständig sind und nach Art. 96 Abs. 2 GG nur im Verteidigungsfall eine besondere Wehrstrafrichterbarkeit vorgesehen ist, existieren in Russland sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten separate Militärgerichte. Diese sind dabei nicht nur für das eigentliche Wehrstrafrecht zuständig, sondern verhandeln über praktisch alle Rechtsfragen, die einen Bezug zu Angehörigen der russischen Streitkräfte aufweisen. Damit ist die gegenwärtige Situation in Russland mit derjenigen in Deutschland zu vergleichen, die vor der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogenen Kodifizierung allgemeiner Militärstrafgesetzbücher bestanden hat. Damals wurde ebenfalls unter weitgehendem Ausschluss der Soldaten von der Gerichtsbarkeit des „gemeinen“ Rechts auch in nicht-militärischen Strafsachen durch die Militärgerichte Recht gesprochen.⁶⁵⁰ Gegen die Existenz von Militärgerichten in Friedenszeiten und insbesondere eine derart umfassende Zuständigkeit dieser Gerichte lassen sich jedoch eine Reihe von Bedenken vorbringen. So stellt sich in Russland zunächst das praktische Problem, dass die gegenwärtig existierenden Militärgerichte aufgrund ihrer enormen sachlichen, aber auch örtlichen Zuständigkeit schlicht überfordert sind. Die ausufernde Kriminalität innerhalb der Streitkräfte kann damit nicht zufrieden stellend bekämpft werden. Daneben kann gegen eine permanente Wehrgerichtsbarkeit der allgemeine dogmatische Einwand erhoben werden, dass mit der Errichtung einer derartigen Sondergerichtsbarkeit eine Desintegration des militärischen Personals im Bereich der Judikative verbunden ist.⁶⁵¹ Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass in Russland das Oberste Gericht und damit eine zivile Institution die letzte Stufe im Instanzenzug darstellt. Die Mehrzahl der Verfahren wird bereits auf der Ebene der Garnisonsmilitärgerichte, spätestens aber der Bezirksmilitärgerichte entschieden.

⁶⁵⁰ Einzelheiten zur historischen Entwicklung des Militärstrafrechts in Deutschland siehe bei *Schwenck, Hans-Günter*, Wehrstrafrecht im System des Wehrrechts und in der gerichtlichen Praxis – Ein Leitfadens, 1973, Frankfurt a.M., S. 43ff.

⁶⁵¹ Für eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Wehrstrafrichterbarkeit auch in Friedenszeiten erforderlich ist, vgl. nur *Wipfelder, Hans-Jürgen*, Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg, Rdn. 828ff.

Der Vergleich zwischen dem Wehrstrafrecht beider Länder zeigt zudem, dass der Katalog der russischen Wehrstraftaten in einigen Punkten umfangreicher als der des deutschen Wehrstrafgesetzbuches ist. So ist die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Benutzung von Militärgut nach deutschem Recht disziplinar oder allenfalls nach den allgemein geltenden Straftatbeständen zu ahnden. Ebenso ist eine Beleidigung nach dem deutschen Wehrstrafgesetzbuch nur dann strafbar, wenn es sich um eine entwürdigende Behandlung eines Untergebenen handelt.⁶⁵² Schließlich ist in Deutschland eine Wachverfehlung gemäß § 44 WStG nur dann strafbar, wenn hierdurch eine schwerwiegende Folge herbeigeführt wird.⁶⁵³ In Russland besteht eine strafrechtliche Verantwortung nach Art. 342 StGBRF schon dann, wenn der Verstoß gegen die vorschriftsmäßigen Regeln für den Wachdienst nur irgendeinen Schaden an den zu schützenden Anlagen nach sich gezogen hat.

Bei dieser Gegenüberstellung darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass in Russland in Bezug auf das materielle Wehrstrafrecht schon eine gewaltige Entwicklung stattgefunden hat. Das neue russische Strafgesetzbuch und insbesondere die darin geregelten Straftaten gegen den Militärdienst unterscheiden sich grundlegend von den sowjetischen Vorgängerbestimmungen. So wurden angesichts des von 32 auf 21 Tatbestände geschrumpften Straftatenkatalogs viele ehemals strafbare Handlungen „entkriminalisiert“. Auch wiesen die sowjetischen Regelungen im Vergleich zu den deutschen auf der Rechtsfolgenseite durchweg höhere Freiheitsstrafen auf. Insgesamt 15 sowjetische Strafartikel sahen dabei sogar entweder im Grundtatbestand oder in einer Qualifikation die Höchststrafe - Tod durch Erschießen - vor.⁶⁵⁴ Das gegenwärtige Wehrstrafrecht Russlands ist daher in seinen grundlegenden Aussagen mit den deutschen Bestimmungen vergleichbar.

IV. Rechtsschutz und Beschwerderecht des Soldaten

Ausgangspunkt für den Rechtsschutz und das Beschwerderecht von Soldaten ist in beiden Jurisdiktionen das in der Verfassung verankerte Rechtsschutzprinzip. Dieses Prinzip eröffnet es auch den Soldaten, sich gegen die Verletzung eigener Rechte und Belange gerichtlich oder im Wege der Beschwerde zur Wehr zu setzen. Beschwerde-

⁶⁵² Vgl. § 31 WStG.

⁶⁵³ Hierzu zählen nach § 2 Nr. 3 WStG eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.

⁶⁵⁴ Decker, Heinrich, Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Köln, S. 125.

rahmen und Rechtsschutzmöglichkeiten vor Gericht sind in beiden Ländern identisch weit gefasst. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in Russland der gerichtliche Rechtsschutz von Soldaten stets im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit verhandelt wird. Eine Aufspaltung des Rechtswegs in verwaltungsrechtliche und truppendienstgerichtliche Streitigkeiten wie in Deutschland findet damit nicht statt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass das soldatische Beschwerderecht in Russland gegenüber den sowjetischen Vorgängerregelungen einen deutlichen Fortschritt darstellt. So wird erstmals in der Geschichte des Landes Militärangehörigen bei Streitigkeiten aus dem Wehrdienstverhältnis die Möglichkeit einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung eröffnet. Auch entsprechen die Bestimmungen des außergerichtlichen Beschwerderechts im Rahmen des russischen Disziplinarstatuts grundsätzlich westlichen Maßstäben. Insbesondere wird durch ein streng formalisiertes Verfahren, in dem Soldaten nicht an der Abgabe einer Beschwerde gehindert werden dürfen und die Entscheidung über die Beschwerde vom nächst höheren Vorgesetzten oder Kommandeur getroffen werden muss, zumindest in der Theorie die noch in Sowjetzeiten verbreitete Willkür vermieden. Ebenso entsprechen die Einrichtung eines Beschwerdebuches in den Einheiten und die verstärkte Tätigkeit des russischen Menschenrechtsbeauftragten im militärischen Bereich für ein Bemühen von staatlicher Seite, durch mehr Transparenz die Verletzungen von soldatischen Rechten in den Streitkräften zu verringern.

Diesen Anstrengungen des Gesetzgebers steht jedoch in ernüchterndem Ausmaß die Wirklichkeit in den Streitkräften gegenüber. So ist die Drangsalierung der neu eingezogenen Wehrpflichtigen durch die dienstälteren Ränge eines der wichtigsten Kennzeichen des militärischen Alltags in Russland. Dieses mit dem Begriff „djedowschtschina“ („Kameradenschinderei“)⁶⁵⁵ bezeichnete Phänomen hatte sich einst in der zaristischen Armee entwickelt, wurde später von der Sowjetarmee übernommen und ist nun in den russischen Streitkräften ebenfalls weit verbreitet.⁶⁵⁶ Hierunter verbirgt

⁶⁵⁵ Das Wort „djedowschtschina“ stammt im Russischen von „djedovskij“, was im Deutschen „großväterlich“ bedeutet. Durch den Ursprung des Wortes wird deutlich, dass sich damit die Drangsalierung der jüngeren Wehrpflichtigen durch die jeweils dienstälteren „Großväter“ gemeint ist. Im Deutschen lässt sich die Bedeutung der russischen Bezeichnung am ehesten mit „Kameradenschinderei“ wiedergeben, wobei nicht vergessen werden darf, dass die „djedowschtschina“ oftmals auch von Vorgesetzten verübt wird.

⁶⁵⁶ Für westliche Medienberichte zur „djedowschtschina“ vgl. u. a. *Siegl, Elfie*, Ein Soldat, das ist Dreck unter den Stiefeln, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. März 2000, S. 13; *Quiring, Manfred*, Der ärgste Feind der russischen Armee: Die russische Armee, *Die Welt* vom 21. April 1998, S. 4.

sich ein Kastensystem,⁶⁵⁷ im Rahmen dessen Rekruten von ihren dienstälteren Kameraden sowie häufig auch von ihren Vorgesetzten auf brutale Weise geschlagen, gefoltert, erpresst, bedroht und erniedrigt werden.⁶⁵⁸ Das russische Militär erweist sich dabei als eine von der zivilen, demokratischen Gesellschaft abgekapselte Welt mit eigenen Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten. Hierzu gehört auch die Tatsache, dass Beschwerden über Missstände und Misshandlungen in der Realität meist nicht nur zwecklos sind, sondern entgegen der rechtlichen Vorschriften das Risiko weiterer Drangsalierungen in sich bergen.⁶⁵⁹

Das neu geschaffene russische Beschwerderecht vermag es daher nicht, Militärangehörige in der Praxis vor massiven Verletzungen ihrer Grundrechte durch ältere Kameraden oder Vorgesetzte zu schützen. Der Grund hierfür liegt jedoch weniger in einer fehlenden Brauchbarkeit der gesetzlichen Regelungen als vielmehr in der soziologischen Zusammensetzung der Streitkräfte. Für eine Verbesserung der katastrophalen Verhältnisse im Bereich des soldatischen Rechtsschutzes ist daher keine Reform der zugrunde liegenden Regelungen, sondern eher eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts erforderlich. Derartiges lässt sich aber nur durch den

⁶⁵⁷ Dieses Kastensystem unterteilt die 24 Dienstmonate in vier identische Zeitstufen, innerhalb derer die Rekruten gewöhnlich alle sechs Monate „aufsteigen“. Jede Kaste hat besondere Bezeichnungen, die dem russischen „Barrasjargon“ sowie dem „Kriminellenjargon“ entstammen. So werden die Rekruten während ihrer ersten sechs Monate als „Geist“, „Teufel“, „Sittich“, „Elefant“, „Grünschnabel“ oder „Rotznase“ bezeichnet. Sie müssen den älteren Soldaten dienen und werden häufig von ihnen körperlich misshandelt. Die Kaste der Soldaten im zweiten und dritten Viertel der Dienstzeit wird dagegen „Schöpfkelle“ (zweites Viertel), bzw. „Totenschädel“ oder „Rabe“ (drittes Viertel) genannt. Diese Soldaten haben die Befehle der obersten an die niedrigste Kaste zu übermitteln und darauf zu achten, dass die Befehle ausgeführt werden. Die oberste Kaste, deren Mitglieder sich im letzten Viertel der Dienstzeit befinden, wird schlicht als die „Alten“ bezeichnet. Sie herrschen über alle übrigen Soldaten mit Gewalt und Terror. Daneben existiert eine Kaste, deren Mitglieder ihr für die gesamte Dienstzeit angehören und die „Niedrigen“ oder „Unberührbaren“ genannt werden. Die hierunter fallenden Soldaten müssen den „Alten“ wie Sklaven dienen und werden von diesen oftmals grausam misshandelt und vergewaltigt. Vgl. hierzu *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte*, Berichte der Komitees der Soldatenmütter und der Eltern der zu Friedenszeiten getöteten Soldaten, Januar 1993, Frankfurt, S. 21.

⁶⁵⁸ Nicht nur für die Kasten, sondern auch für eine Reihe von Misshandlungen existieren Jargonbezeichnungen. So müssen die Rekruten beim „Sperrholzapell“ auf Befehl der „Alten“ strammstehen und die Brust herausstrecken. Auf diese schlagen dann die „Alten“ ein, was in der Regel zu Rippenbrüchen, Herzbeschwerden und abgeschlagenen Lungenflügeln führt. Unter dem Befehl, ein „Krokodil“ zu machen, versteht man dagegen, sich auf Befehl der „Alten“ mit Händen und Füßen am Kopf- und Fußende des Bettgerüsts hochzustemmen und etwa 50 cm über dem Bett zu verharren. Verliert ein Rekrut zwischendurch die Kraft, so erhält er Schläge und Tritte in den Magen. Jemanden zu einem „Hahn“ zu machen, bedeutet schließlich, einen Rekruten zu vergewaltigen und damit zum „Unberührbaren“ zu machen. Vgl. hierzu *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte*, Berichte der Komitees der Soldatenmütter und der Eltern der zu Friedenszeiten getöteten Soldaten, Januar 1993, Frankfurt a.M., S. 21.

⁶⁵⁹ *Adomeit, Hannes*, Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Studie S 16, April 2003, S. 12.

Aufbau eines neuen, nach demokratischen Gesichtspunkten ausgebildeten Führungskaders erreichen, der eine Abkehr von alten „Traditionen“ in den Streitkräften durchsetzt.

5. Kapitel: Schlussbetrachtung

Die weltweiten Krisenlagen, die Bedrohungen durch den international operierenden Terrorismus und die damit verbundenen Herausforderungen der Vereinten Nationen nehmen seit Beginn des 21. Jahrhunderts stetig zu. Gleichzeitig wächst die Verantwortung einzelner Staaten immer stärker, im Rahmen kollektiver Bündnisse wie der Vereinten Nationen auch militärischen Einsatz zu erbringen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Krisenmanagement und Sicherheitspolitik auf rein nationaler Ebene nicht mehr ausreichen. Wie aus den Bemühungen um den NATO-Russland-Rat deutlich wird, betrifft die damit angesprochene internationale Zusammenarbeit dabei längst ehemals verfeindete Staaten.

Während im sicherheitspolitischen Bereich die Gegensätze zwischen Russland und den Mitgliedsstaaten der NATO zwar groß, aber nicht unüberwindbar sind, gestaltet sich die konkrete Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Streitkräften erheblich schwieriger. Zu gering ist das Verständnis von den Regelungen der jeweiligen Wehrrechtsordnung, so dass in gemeinsamen Einsätzen oder Manövern Verhaltensweisen der anderen Seite oftmals befremdlich wirken. Eine Arbeit wie die vorliegende, die den Vergleich der Wehrrechtsordnungen Russlands und Deutschlands zum Gegenstand hat, ist insofern ein erster Schritt im Hinblick auf eine noch erheblich zu vertiefende Kooperation beider Länder im militärischen Bereich.

Der gezogene Vergleich hat dabei offenbart, dass zwischen den deutschen und russischen Bestimmungen in der Theorie oftmals ein nur sehr geringer Unterschied besteht. Dort, wo sich im Rechtssystem Abweichungen ergeben, ist dies in der Regel geschichtlichen Entwicklungen des jeweiligen Landes geschuldet. Differenzen ergeben sich darüber hinaus auch, wie es bei der Frage der zivilen Streitkräftekontrolle der Fall ist, durch die sehr unterschiedliche Staatsorganisation beider Länder. Auch wenn das russische Wehrrecht in weiten Teilen als fortschrittlich bezeichnet werden kann, ist die praktische Umsetzung häufig nicht mehr als mangelhaft.

Ein wesentlicher Grund hierfür ist zunächst darin zu sehen, dass viele der militärischen Entscheidungsträger noch im Geist der alten Sowjetarmee erzogen wurden. Hauptursächlich ist aber, dass durch die katastrophale wirtschaftliche Lage in den Streitkräften viele Militärangehörige in die Kriminalität getrieben werden. Die sich hierdurch abzeichnende Gefahr der vollständigen Erosion des Gesetzesrechts kann

nur durch eine wirklich tiefgreifende Militärreform seitens der russischen Politik verhindert werden. Einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der Situation vermag aber auch das von Staaten wie Deutschland ausgehende positive Beispiel einer schlagkräftigen und dennoch dem Recht verpflichteten Armee erbringen. Auch hierzu soll diese Arbeit ein Anstoß sein.

Literaturverzeichnis

Adomeit, Hannes

Putins Militärpolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik, Studie S 16, April 2003, Berlin

ders.

Militärische Macht als Instrument sowjetischer Außenpolitik: Überholt? Unbrauchbar? Unentbehrlich?, in: *Adomeit, Hannes*, Die Sowjetunion als Militärmacht, 1987, Stuttgart

Aleksandrow, Valerij

Freie Fahrt für Moskaus Truppen. Neues Militärbündnis will Sicherheit der GUS-Staaten stärken, Internetausgabe der Moskauer Deutschen Zeitung vom 8. Mai 2003
<http://www.mdz-moskau.de/Politik/2003/05/08/11.18.59.htm>

Aleksejew, Sergej/

Sobtschak, Anatolij

Die Verfassung Russlands: Konzeptionen und Perspektiven, Osteuropa-Recht 40, 1994, S. 374ff.

Amnesty International

Russian Federation. Torture, Ill-treatment, and Death in the Army, Summary, 1997, London, S. 8.

Andrejewa, Andreja

Russland auf dem Weg vom autoritären Sowjetsystem zum modernen Rechtsstaat? Der Gesetzgebungsprozess in der Russländischen Föderation, 2000, Dissertation, München

Arndt, Herbert

Grundriss des Wehrstrafrechts, 2. Auflage, 1966, München

Avenarius, Thomas

Umweltschutz als Hochverrat, Süddeutsche Zeitung, 22. Januar 1999

Bachmann, Hans Georg

Das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2001, S. 177ff.

Baller, Oesten,

Publizität und Geheimhaltung im Öffentlichen Recht der Russischen Föderation, *Recht in Ost und West*, 3/1997, S. 93ff.

Beknazar, Tigran,

Übergesetzliches Staatsnotrecht in Russland: Staatsnotstand und Notstandsbefugnisse der Exekutive. Zum Tschetschenien-Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1997 (57), S. 161ff.

ders.

Country Report on Russia, in *Walter, Christian / Vöneky, Silja / Röben, Volker / Schorkopf, Frank (Hrsg.)*, *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?*, 2003, Berlin/Heidelberg, S. 125ff.

vgl. auch: <http://edoc.mpil.de/conference-on-terrorism/index.cfm>

Belkow, Oleg

Zivile Kontrolle – Mittel der Optimierung des militärischen Bereichs, in: *Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.*, 1999, Sankt Augustin, S. 73ff.

Blank, Stephen

Yeltsin Forsters a Military Threat to Democracy, *Transition*, Volume 2, Nr. 16, 9. August 1998, Carlisle Barracks, Pennsylvania, S. 11ff.

Blumenwitz, Dieter

Der Einsatz deutscher Streitkräfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994, *Bayrische Verwaltungsblätter* 1994, S. 641ff.

ders.

Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Kampf gegen den Terrorismus, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2002, S. 102ff.

Bornemann, Peter

Rechte und Pflichten des Soldaten – Ein Leitfaden zum materiellen Disziplinarrecht in den Streitkräften, 1989, Heidelberg

*Böttcher, Hans Viktor/
Dau, Klaus*

Wehrbeschwerdeordnung, Kommentar, 4. Aufl., 1997, München

Bos, Ellen

Verfassungsgebungsprozess und Regierungssystem in Russland, in: *Merkel, Wolfgang / Sandschneider, Eberhard / Segert, Dieter (Hrsg.)*, Systemwechsel 2: Die Institutionalisierung der Demokratie, 1996, Opladen, S. 179 ff.

Bowring, Bill

Sergej Kovalyov: The First Russian Human Rights Ombudsman – and the Last?, in: *Müllerson, Rein / Fitzmaurice, Malgosia / Andenas, Mads (Hrsg.)*, Constitutional Reform and International Law in Central and Eastern Europe, 1998, Den Haag, S. 250ff.

Brüggemann, Adolf

Russlands Bemühen um eine geistige Wiedergeburt seiner Streitkräfte, Europäische Sicherheit, (48) 1999, Heft 12, S. 46ff.

Brüggen, Ernst von der

Das heutige Russland – Kulturstudien, 1902, Leipzig

Bulavinov, Ilja

Sto let do prikaza („Hundert Jahre bis zur Verordnung“), Kommersant vlast' vom 28. März 2000, S. 7

Bundesministerium der Finanzen

Monatsbericht 10/2003, S. 60

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehr 2002 – Sachstand und Perspektiven, 2002, Berlin

Burda, Sergej

V serkale tschelovetscheskich dusch („Im Spiegel der menschlichen Seele“), Armejskij Sbornik, Nr. 6, 1998, S. 15ff.

Burkiczak, Christian

Ein Entsendegesetz für die Bundeswehr? Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 82ff.

Butenschön, Marianna

Die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ - „Schützen wir unsere Söhne“, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 2000, Bericht Nr. 23

Chencinski, Michael

Die Militärelite im sowjetischen Entscheidungsprozess, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1981, Bericht Nr. 3, Köln

Danilenko, Gennady/

Burnham, William

Law and Legal System of the Russian Federation, Parker School of Foreign and Comparative Law, 1999, Columbia University

Dau, Klaus

Zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1969, S. 81ff.

Decker, Heinrich

Die Wehrordnung der Sowjetunion, 1975, Dissertation, Köln

Depenheuer, Otto

Der verfassungsrechtliche Verteidigungsauftrag der Bundeswehr, Deutsches Verwaltungsblatt 1997, S. 685ff.

Dudenredaktion (Hrsg.)

Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, 1980, Mannheim/Wien/Zürich

Ebert, Kurt Hanns

Rechtsvergleichung, Einführung in die Grundlagen, 1978, Bern

Eichen, Klaus

Das „Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)“ vom 19. Dezember 2000 – zugleich ein Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zur Öffnung der Streitkräfte für weibliche Soldaten, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2001, S. 45ff.

Ekardt, Felix

Wehrpflicht nur für Männer – vereinbar mit der Geschlechteregalität aus Art. 79 Abs. 3 GG? Ein Anwendungsfall erfahrungswissenschaft-

lich informierter Verfassungsauslegung, Deutsches Verwaltungsblatt 2001, S. 1171ff.

Epping, Volker

Frauen zur Bundeswehr! Zu den Konsequenzen der Entscheidung des EuGH vom 11. Januar 200 in der Rechtssache Tanja Kreil gegen die Bundesrepublik Deutschland, Der Öffentliche Dienst 2000, S. 188ff.

Ermolin, Wladimir

Zakon Rossiskoj Federazij „Ob Oborone“ podpisan presidentom i vstupaet v silu („Das Gesetz der Russländischen Föderation ‚Über die Verteidigung‘ vom Präsident unterschrieben und in Kraft getreten“) Krasnaja Zvezda, 2. März 1994, S. 1

Fahrner, Andreas Ralf

Die Rolle der Streitkräfte im politischen System der Russischen Föderation, 1999, Dissertation, Frankfurt a.M.

Fleck, Dieter/

Bothe, Michael (Hrsg.)

Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, München.

Frenzke, Dietrich

Der Wortlaut der russischen Verfassung vom 12. Dezember 1993, Osteuropa-Recht 1994, Heft 3, S. 292 ff.

Fröhler, Oliver

Grenzen legislativer Gestaltungsfreiheit in zentralen Fragen des Wehrverfassungsrechts – Eine staatliche Analyse unter vergleichender Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Berlin, 1995

Fürst, Walter/

Arndt, Horst

Soldatenrecht – Kommentar des Soldatengesetzes (mit ergänzenden Vorschriften), 1992, Berlin

Galeotti, Mark

Russia's Interior Troops on the Rise, Jane's Intelligence Review, June 1997

ders.

Heirs of the KGB: Russia's Intelligence and Security Services, Jane's Intelligence Review, Special Report Nr. 19, Juli 1998

Gerasimov, Aleksej

in: Autorenkollektiv, Kommentarij k federalnamu sakonu „ob oboronje“ (Kommentar zum Bundesgesetz „Über die Verteidigung“), 2002, Moskau

Göckeritz, Wolfgang

Verfassungsreformpläne in der Russischen Föderation, Osteuropa-Recht 2001, Heft 1/2, S. 100f.

Gorlé, Frits

Die Militärgerichtsbarkeit in der Sowjetunion, Osteuropa-Recht 1977, Heft 1, S. 18ff.

Groß, Werner

Betrachtungen, Deutsches Verwaltungsblatt 1956, S. 260ff.

Hahnenfeld, Günter

Wehrrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1980, S. 121ff.

ders.

Wehrverfassungsrecht, 1965, Hamburg

Hagena, Hermann

Einführung, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 1ff.

ders.

Zivile Kontrolle von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 8ff.

ders.

Zivile Kontrolle in Russland: Eine westliche Sicht, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika.

Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 117ff.

ders.

Ergebnisvortrag und Vorschläge, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 141ff.

Hanik, Alfred,

Wehrrecht, 1980, Stuttgart/Berlin/Köln

Hartmann, Florian

Militärreform in Russland – die rechtliche Seite, Osteuropa (11/12), 1999, S. 1188ff.

Hautmann, Gerhard

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Wehrverfassung und Wehrordnung der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, 1975, Würzburg

Heinemann-Grüder, Andreas

Militär und Politik – Zur demokratischen Kontrolle der Armeen in Osteuropa, Osteuropa, 6, 2003, S. 792ff.

Heselhaus, Sebastian/

Schmidt-De Caluwe, Reimund

Ernstfall für die Gleichberechtigung – europa- und verfassungsrechtliche Aspekte der Novellierung des Soldatenrechts, Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 263ff.

Hesselberger, Dieter

Grundgesetz, 11. Aufl., 1999, München

Hill, Christopher

Russian Defense Spending, in: Russia's Uncertain Economic Future, Congress of the United States, Joint Economic Committee, Compendium of Papers, U.S. Government Printing Office, 2002, Washington

Hinterhuber, Eva Maria

Die Soldatenmütter Sankt Petersburg. Zwischen Neotraditionalismus und neuer Widerständigkeit, 1999, Hamburg.

Hinz, Joachim

Bundeswehr und Recht, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1976, S. 163ff.

Hochhuth, Martin

Militärische Bundesintervention bei inländischen Terrorakten, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2002, S. 154ff.

Hollerbach, Alexander

Ideologie und Verfassung, in: *Maihofer, Werner (Hrsg.)*, Ideologie und Recht, 1969, Frankfurt a.M., S. 37ff.

Hoppe, Hans-Joachim

Die russischen Geheimdienste - auf alten Pfaden?, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1157ff.;

Hübner, Peter

Pressefreiheit in Russland, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 43, 1997

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

Berichte der Komitees der Soldatenmütter und der Eltern der zu Friedenszeiten getöteten Soldaten, Januar 1993, Frankfurt a.M.

Ipsen, Knut,

Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, in: *Ipsen, Jörn / Schmidt-Jortzig, Edzard*, Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, Köln, S. 105ff.

ders.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens bei Arreststrafen nach der Wehrdisziplinarordnung; Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1968, S. 62ff.

*Jarass, Hans/
Pieroth, Bodo*

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 6. Aufl., 2002, München

*Jewsejew, Wladimir/
Romaschkin, Pawel*

Dolgaja istorija zakona o graschdanskoj sluschbje („Die lange Geschichte des Gesetzes über den Zivildienst in Russland“), Wostok, Nr. 4, 2002, S. 14

Kahl, Wolfgang

Das Grundrechtsverständnis der postsozialistischen Verfassungen Osteuropas - Eine Studie am Beispiel von Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Russland, 1994, Berlin

Kirchhof, Ferdinand

Bundeswehr, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl., 1996, Heidelberg, S. 977ff.

Klein, Franz

Der innere Notstand, in: *Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts Bd. VII, 1992, Heidelberg, S. 390ff.

Klein, Paul (Hrsg.)

Mitbestimmung in den Streitkräften, 1991, Baden-Baden

Klischin, Michail

Koncepcija komplektowanija („Konzept der Vervollständigung“), Armejskij Sbornik, Nr. 7, 1997, S. 4ff.

Knabe, Bernd

Die „Nationale Sicherheit“ Russlands und die Rolle des Westens, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 55, 1997

ders.

Die „Konzeption der nationalen Sicherheit Russlands“, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, Bericht Nr. 5, 1998

*Köster, Constantin/
Schröder, Jan*

Eine beachtenswerte Kompetenzüberschreitung – Frauen an die Waffe, Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 273ff.

Krawzow, Anatolij

Zivile Kontrolle in der Praxis: Soldaten für Demokratie, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 105ff.

Krings, Günter/

Burkiczak, Christian

Bedingt abwehrbereit?, *Die Öffentliche Verwaltung* 2002, S. 501ff.

Kruglij Stol („*Runder Tisch*“)

Voennoje Pravo: Sostajanje i perspektivij rasvitija („Wehrrecht: Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten“), *Gosudarstvo i Pravo*, Nr. 9, 1994, S. 6ff.

Kusber, Jan

Krieg und Revolution in Russland 1904 – 1906 / Das Militär im Verhältnis zur Wirtschaft, Autokratie und Gesellschaft, 1997, Dissertation, Stuttgart

Lepper, Manfred

Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat, 1962, Bielefeld

Luchterhandt, Otto

Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat, *Osteuropa* 49, 1999, S. 1108ff.

ders.

Präsidentialismus in den GUS-Staaten, in: *Luchterhandt, Otto (Hrsg.)*, Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS, 1996, Berlin, S. 223ff.

Maizière, Ulrich de

Bekenntnis zum Soldaten, in: *Graf Kielmansegg, Johann Adolf / Klas, Albert (Hrsg.)*, Truppe und Verwaltung, Bd. 12, 3. Aufl., 1971, Hamburg

Malek, Martin

Russlands Westpolitik nach dem 11. September; *Die politische Meinung*, Nr. 394, September 2002, S. 89 ff.

*Mangold, Herrmann von/
Klein, Friedrich/
Stark, Christian*

Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl., 1999, München

Marienfeld, Claire

Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 1997 (37. Bericht), Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13, 10000

Martens, Wolfgang

Grundgesetz und Wehrverfassung, 1961, Tübingen

*Maunz, Theodor/
Dürig, Günter/
Herzog, Roman*

Grundgesetz Kommentar, Loseblatt, München (zit.: *Bearbeiter*, in: *Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman*)

*Maunz, Theodor/
Zippelius, Reinhard*

Deutsches Staatsrecht, 29. Aufl., 1994, München

*Meier, Christian/
Timmermann, Heinz*

Nach dem 11. September: Ein neues deutsch-russisches Verhältnis?, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell Nr. 22, November 2001

Meyer, Fritjof

Russland nach der Verhaftung des Jukos-Chefs – Neid, Stillstand, Isolation, Spiegel-Online vom 29. Oktober 2003
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,271785,00.html>

Migatschev, J.

Optimizacija mehanizmov i institutov satschity prav voennosluschashchij v Rossiskoj Federacij s utschjotom opita sarubjeschnich stran („Die Optimierung der Mechanismen und Institute zum Schutz der Rechte von Militärangehörigen in der Russländischen Föderation unter Berücksichtigung der Erfahrung ausländischer Staaten“), Gosudarstvo i Pravo 1999, Heft 5, S. 89ff.

Mironov, Valerij

Reform of the Armed Forces implies more than just their reduction, Military Parade, May/June 1997, S. 43ff.

Mommsen, Margareta

Das politische System Russlands, in: *Ismayr, Wolfgang (Hrsg.)*, Die politischen Systeme Osteuropas, 2002, Opladen, S. 355ff.

dies.

Wohin treibt Russland? Eine Großmacht zwischen Anarchie und Demokratie, 1996, München

Münch, Ingo von (Hrsg.)

Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 1992, Berlin (*zit.: von Münch, Ingo / Bearbeiter*)

*Münch, Ingo von/
Kunig, Philip*

Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl., 1992, München (*zit.: von Münch, Ingo / Kunig, Philip / Bearbeiter*)

Mutschler, Bernd

Die Grundrechte der „Staatsbürger in Uniform“, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1998, S. 1ff.

Neumann, Heinzgeorg

Was gehört zur Wehrverfassung und zur Notstandsverfassung?, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1999, S. 142ff.

*Nolte, Georg/
Krieger, Heike*

Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, 2002, Baden-Baden

Nystén-Haarala, Soili

The Conflict between Chechnya and Russia Seen in the Light of Russian Constitutional Law, The Finnish Yearbook of International Law, (11) 2000, S. 265ff.

Pashchenko, Tatjana

Die ersten zwei Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, Osteuropa-Recht, 46 (2000) 5, S. 377ff.

Pernthaler, Peter

Der Rechtsstaat und sein Heer, 1964, Wien

Petrashev, V.

Ugolovnoje pravo – Obschtschaja tschast („Strafrecht - Allgemeiner Teil“), 1999, Moskau

Petuchov, N./

Pipko, V./

Tolkatschenko, A.

Stanovlenije voenno-sudebnich organov v Rossij („Bildung der militärgerichtlichen Organe in Russland“), Rossiskaja Justicija 2003, Heft 1, S. 14ff.

Pisarev, A. N.

Sistema wyschich organov gosudarstvennoj vlasti Rossiskoj Federazij, nadelennyh polnamotschijam v oblasti oborony („Das System der über Vollmachten im Bereich der Verteidigung verfügenden obersten Staatsorgane der Russländischen Föderation“), Gosudarstvo i Pravo, Nr. 5, 2000, S. 22ff.

Popow, Juri

Zivile Kontrolle als Regelungsmechanismus der Beziehungen zwischen Militär und Gesellschaft - Zu Begriff und Voraussetzungen der zivilen Kontrolle, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 95ff.

Poretschkin, Alexander

Die WDO – ein Friedensgesetz, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1999, S. 246ff.

Quiring, Manfred

Der ärgste Feind der russischen Armee: Die russische Armee, Die Welt vom 21. April 1998, S. 4

Raap, Christian

Die Kontrolle der Streitkräfte durch das Parlament, Juristische Schulung 1996, S. 980ff.

ders.

Zur Einführung: Wehrrecht, Juristische Schulung 2003, S. 9ff.

Remington, Thomas

Politics in Russia, 1999, New York

ders.

The Evolution of Executive-Legislative Relations in Russia since 1993, Slavic Review 59, 2000, S. 499ff.

Riehl, Klaus

Freie Meinungsäußerung in der Bundeswehr, Dissertation, 1987, Heidelberg

Roth, Paul

Die Streitkräfte Russlands: „Eine Armee, die auf die eigenen Leute schießt“, Die Politische Meinung, Nr. 390, Mai 2002, S. 22ff.

Rukavishnikov, Vladimir

Military and Society in Post-Communist Russia, in: *Kuhlmann, Jürgen / Callaghan, Jean (Hrsg.), Military and Society in 21st Century Europe – A Comparative Analysis*, George C. Marshall European Center for Security Studies, 2000, Hamburg, S. 161ff.

Rybkin, Iwan

Russland und die Welt. Auf dem Weg zur Demokratie und Sicherheit, 1997, St. Petersburg/Nürnberg

Ryschkow, Wladimir

Tschetwjertaja Respublika – Otscherk polititscheskoj istorii sowremennoj Rossii („Vierte Republik – Skizze der politischen Geschichte des gegenwärtigen Russlands“), 2000, Moskau

Sacco, Rodolfo

Einführung in die Rechtsvergleichung, 2001, Baden-Baden

Sachs, Michael (Hrsg.)

Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2003, München (zit.: *Sachs, Michael / Bearbeiter*)

Sajcev, A./

Tschudnovskij, N./

Juskov, S.

O proekte koncepcii voenno-pravovoj reformy v vooruzennyh silach Rossiskoj Federacii, (“Über das Projekt des Wehrrechtsreform-Konzepts in den Streitkräften der Russländischen Föderation”), Gosudarstvo i Pravo 1996, Heft 1, S. 20ff.

Salzmann, Joachim

Der Gedanke des Rechtsstaates in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, 1962, Bonn

Schachtschneider, Klaus

Wehrrecht - Insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehersatzwesen, 1985, Heidelberg

Schaeffer, Ute

Russland: Ade Glasnost!, Beitrag der Deutschen Welle vom 30. September 2003, <http://www.dw-world.de>.

Schaich, Christian

Der föderale Verwaltungsaufbau in der Russischen Föderation, Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 42, 2001, Institut für Ostrecht, München, S. 323ff.

Scherer, Werner/

Alff, Richard

Soldatengesetz – Kommentar, 7. Aufl., 2003, München

Scheven, Werner von/

Schmidt-Petri, Hartmut/

Digel, Werner (Hrsg.)

Wie funktioniert das? Die Bundeswehr, 1987, Mannheim/Wien/Zürich

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/

Klein, Franz

Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl., 1999, Neuwied

Schmidt-Jortzig, Edzard

Verfassungsänderung für Bundeswehreinsätze im Innern Deutschlands?, *Die Öffentliche Verwaltung* 2002, S. 773ff.

Schmidt-Skiopol, Joachim

Die Militärreform in Russland (Teil I: Problemlage und Vorgeschichte / Teil II: Aktueller Stand und Zukunft), *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, 1998, Nr. 53 / 54, Köln

Schroeder, Friedrich-Christian/

Bednarz, Thomas

Strafgesetzbuch der Russischen Föderation – Deutsche Übersetzung, Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Bd. 108 1998, Freiburg

Schroeder, Friedrich-Christian

Die Zukunft der russischen Militärgerichtsbarkeit, *Osteuropa-Recht*, Heft 2, 1996, S. 156ff.

ders.

Recht und Rechtspflege in Russland nach dem Sozialismus, *Jahrbuch für Ostrecht*, Bd. XXXVI, 1995

Schröder, Hans-Henning

Die russischen Militärausgaben 1995-1997, *Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, 1997, Bericht Nr. 23, Köln

ders.

Instanzen sicherheitspolitischer Entscheidungsfindung in der Jelzin-Administration, *Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, 1996, Bericht Nr. 18, Köln

ders.

Viele Köche verderben den Brei ..., Teil I/II, *Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, 1996, Bericht Nr. 53/54, Köln

ders.

Sowjetische Rüstungs- und Sicherheitspolitik zwischen „Stagnation“ und „Perestrojka“ – Eine Untersuchung der Wechselbeziehung von

auswärtiger Politik und innerem Wandel in der UdSSR (1979 – 1991), 1995, Baden-Baden

ders.

Die Militärreformdebatte in der Sowjetunion 1989-1991, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1993, Bericht Nr. 31, Köln

Schwandt, Eberhard Ulrich

Ahndung von Disziplinarvergehen im Wehrdisziplinarverfahren, Zeitschrift für Beamtenrecht 1997, S. 301ff. (Teil I); 1999, S. 77ff. (Teil II); 2001, S. 269ff. (Teil III).

Schweißfurth, Theodor

Die Verfassung Russlands vom 12. Dezember 1993. Entstehungsgeschichte und Grundsätze, Europäische Grundrechte Zeitschrift 21, 1994, S. 473ff.

ders.

Der Staat soll in Zukunft für den Menschen da sein, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Dezember 1993, S. 10

Schwenck, Hans-Günter/

Weidinger, Rudolf

Handbuch des Wehrrechts – Vollständige Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiet der Verteidigung mit Erläuterungen, Hinweisen und Übersichten, Loseblatt, 2. Aufl., Köln

Schwenck, Hans-Günter

Wehrstrafrecht im System des Wehrrechts und in der gerichtlichen Praxis – Ein Leitfaden, 1973, Frankfurt a.M.

Seiffert, Wolfgang

Die Stellung Russlands und der anderen GUS-Staaten in den internationalen Organisationen, S. 72, in: *Meissner, Boris (Hrsg.)*, Die Außenpolitik der GUS-Staaten und ihr Verhältnis zu Deutschland und Europa, 1994, Köln, S. 71ff.

Shtol, Vladimir

Streitkräftereform in Russland, Europäische Sicherheit, (50) 2001 Heft 4, S. 12ff.

Siegl, Elfie

Ein Soldat, das ist Dreck unter den Stiefeln, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. März 2000, S. 13

Simon, Gerhard

Putins Russland – Alliiertes des Westens, Die politische Meinung, Nr. 387, Februar 2002, S. 76ff.

Soldatenmütter St. Petersburg (Hrsg.)

Menschenrechte in der russischen Armee, Deutsch-Russischer Austausch e.V. in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, Sankt Petersburg, 1995

Stahn, Carsten

Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sida-
dar und Kreil auf das deutsche Recht, Europäische Grundrechte-
Zeitschrift 2000, S. 121ff.

Stein, Lorenz von

Die Lehre vom Heerwesen: Als Theil der Staatswissenschaft, Neu-
druck der Ausgabe von 1872, 1967, Osnabrück

Stein, Torsten

Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung, Neue Zeitschrift
für Wehrrecht 2000, S. 1ff

Steininger, Andreas

Der Gerichtsaufbau der Russischen Föderation unter besonderer Be-
rücksichtigung der Wirtschafts- und Schiedsgerichtsbarkeit, Osteuro-
pa-Recht 1997, Heft 4, S. 281ff.

Steinkamm, Armin A.

Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, 1967, Würzburg

ders.

Wehrrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbare Lexikon des
Rechts, Neuwied, 1984, 9/2170

ders.

Wehrdisziplinarrecht, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbare
Lexikon des Rechts, Neuwied, 1984, 9/2160

ders.

Wehrverfassung, in: *Schröder, Meinhard (Hrsg.)*, Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied, 1988, 5/840

Steinsdorff, Silvia von

Parlament und Demokratie in Russland. Die Entwicklung repräsentativer Institutionen vom Zarismus bis in die Gegenwart, 2001, Habil., München

Stern, Klaus

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd. 2, 2. Aufl., 1984, München

Stratenwerth, Günter

Verantwortung und Gehorsam: Zur strafrechtlichen Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, 1958, Tübingen

Sturm, Alexander

Streitkräfte – Bundeswehrverwaltung – Rechtspflege: Abgrenzung der Organisation und des Status der Angehörigen, Dissertation, 1996, Aachen

Thiele, Carmen

Der Menschenrechtsschutz in den GUS-Staaten, Osteuropa-Recht 2002, Heft 4/5, S. 302.

*Tilch, Horst/
Arloth, Frank*

Deutsches Rechts-Lexikon, 2001, München

Tolusch, Edith Angelika

Die Verpflichtungen der Bundesrepublik im Rahmen der NATO, Dissertation, 1990, Frankfurt a.M.

Trenin, Dimitrij

Demokratisierung der russischen Streitkräfte und ihre Folgen, in: Von der Sowjetunion zur GUS. Wirtschaft, Politik, Sicherheit, 1993, Bremen

Umbach, Frank

Zwang zur Militärreform. Die Krise der russischen Streitkräfte, Internationale Politik, Nr. 9, 1996 (51. Jg.), S. 57ff.

Ule, Carl Hermann

Der Wehrbeauftragte des Bundestages, Juristenzeitung 1957, S. 422ff.

Unruh, Georg-Christoph von

Führung und Organisation der Streitkräfte im demokratisch-parlamentarischen Staat, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 26, 1968, Berlin, S. 157ff.

Walter, Franz

Militärreform in Russland. Voraussetzungen und Bestandteil des russischen Transformationsprozesses, Osteuropa, 11/12, 1999, S. 1176ff.

Walz, Dieter

Rechtsfragen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1985, S. 177ff.

White, Stephen/

Rose, Richard/

McAllister, Jan

How Russia votes, 1997, Chatham

Wieser, Bernd/

Buder, Johannes

Das Gesetz über den Beauftragten für die Menschenrechte in Russland, Monatshefte für osteuropäisches Recht, 1998, S. 249ff.

Wilhelmi, Wolfgang

Die Politik der Russländischen Föderation gegenüber dem „Nahen Ausland“. Unter besonderer Berücksichtigung von Rolle und Einfluss des Militärs, 2002, Baden-Baden

Winkelmann, Horst

Die Lehre vom Verwaltungshandeln in der sowjetischen Verwaltungsrechtslehre, 1973, Berlin

Wipfelder, Hans-Jürgen

Wehrrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, Regensburg

Wittmann, Klaus

Gewandeltes Selbstverständnis und erweitertes Aufgabenspektrum – Der Weg zum neuen strategischen Konzept der NATO, Europäische Sicherheit, August 1999

Woff, Richard

The Armed Forces of the Former Soviet Union, 1996, London

Worobjow, Eduard

Ergebnisvortrag: Der Gesetzentwurf über die zivile Kontrolle, in: Zivile Kontrolle von Streitkräften. Westliche Erfahrungen und russische Spezifika. Ergebnisse und Materialien eines Tacis-Projekts der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1999, Sankt Augustin, S. 153ff.

Zajontschkovskij, P. A.

Voennye reformy 1860 – 1870 godov v Rossii („Die Militärreformen der Jahre 1860 – 1870 in Russland“), 1952, Moskau

Zweigert, Konrad/

Kötz, Hein

Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., 1996, Tübingen

Zitierte Internetseiten mit unbekanntem Verfasser

Gipfel stärkt Militärbündnis, Beitrag auf der Informationsseite „Russland Aktuell RU“ vom 29. April 2003 (in Deutsch);
<http://www.aktuell.ru/rupol0010/morenews.php?iditem=1677>

Denkschrift „Aktuelle Aufgaben zur Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“, vorgestellt auf der Tagung führender Militärs am 2. Oktober 2003 im russischen Verteidigungsministerium (in Deutsch);
<http://www.jokler.de/russ>

Abkürzungsverzeichnis

A

Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
a.M.	am Main
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AusnZustdG	Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderation „Über den Ausnahmezustand“

B

Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

D

d.h.	das heißt
DienstpflG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über die Dienstpflicht und den Militärdienst“

DiszplStatut	Disziplinarstatut der Streitkräfte der Russländischen Föderation
DÖD	Der Öffentliche Dienst
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E	
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EntsendG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über die Grundlagen der Bereitstellung militärischen und zivilen Personals für die Beteiligung an den Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“
e.V.	eingetragener Verein
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
F	
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GO BReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GO BT	Geschäftsordnung des Bundestages
GRU	Glawnoje Rasedywatelnoje Uprawlenie („Hauptaufklärungsabteilung“ der Armee und Flotte beim Verteidigungsministerium der Russländischen Föderation)
GSystemG	Bundesverfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem der Russländischen Föderation“
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

G
GUUAM Zusammenschluss der Staaten Georgien, Ukraine, Us-
bekistan, Aserbaidshan und Moldawien

H

Hs. Halbsatz

Hrsg. Herausgeber

I

InnDienstStatut Statut für den inneren Dienst der Streitkräfte der Russ-
ländischen Föderation

InnTruppenG Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderati-
on „Über die Truppen des Innenministeriums“

i.S.d. im Sinne des/der

i.V.m. in Verbindung mit

J

JuS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

K

KPdSU Kommunistische Partei der Sowjetunion

KriegRG Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderati-
on „Über das Kriegsrecht“

KVDG Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit
der Waffe aus Gewissensgründen / Kriegsdienstver-
weigerungsgesetz

L

lit. Buchstabe

M

MRBeauftrG	Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderation „Über den Menschenrechtsbeauftragten der Russländischen Föderation“
MilDG	sowjetisches Gesetz „Über die allgemeine Militärdienstpflicht“ (außer Kraft)
MilDienstVO	Verordnung der Russländischen Föderation „Über der Ordnung bezüglich der Ableistung von Militärdienst“ („Militärdienstverordnung“)
MilitärGG	Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderation „Über die Militärgerichte“
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N

NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotstandsG	Bundesverfassungsgesetz der Russländischen Föderation „Über den Ausnahmezustand“
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht

O

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
------	--

R

Rdn.	Randnummer
RSFSR	Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik

S

S.	Seite(n) / Satz
----	-----------------

SicherheitsG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über die Sicherheit“
SKB	Streitkräftebasis
SLV	Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung)
sog.	so genannt(e/n)
SolBeteilG	Soldatenbeteiligungsgesetz
SoldG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten / Soldatengesetz
SolLV	Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten / Soldatenlaufbahnverordnung
StaatsGG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über das Staatsgeheimnis“
StatusG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über den Status von Militärdienstleistenden“
StGBRF	Strafgesetzbuch der Russländischen Föderation
U	
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN-Charta	Charter der Vereinten Nationen
UN-Sicherheitsrat	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen
V	
Var.	Variante

VerfRF	Verfassung der Russländischen Föderation
VerfSU	Verfassung der Sowjetunion
VerteidG	Gesetz der Russländischen Föderation „Über die Verteidigung“
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VorgV	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses / Vorgesetztenverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
W	
WBeauftrG	Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages / Wehrbeauftragtengesetz
WBO	Wehrbeschwerdeordnung
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WEU	Westeuropäische Union
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WStG	Wehrstrafgesetz
Z	
z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Gesetz über den zivilen Ersatzdienst
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik